



Beiträge

zur

Geschichte Europa's

im

sechszehnten Jahrhunderte

aus

den Archiven der Hansestädte,

von

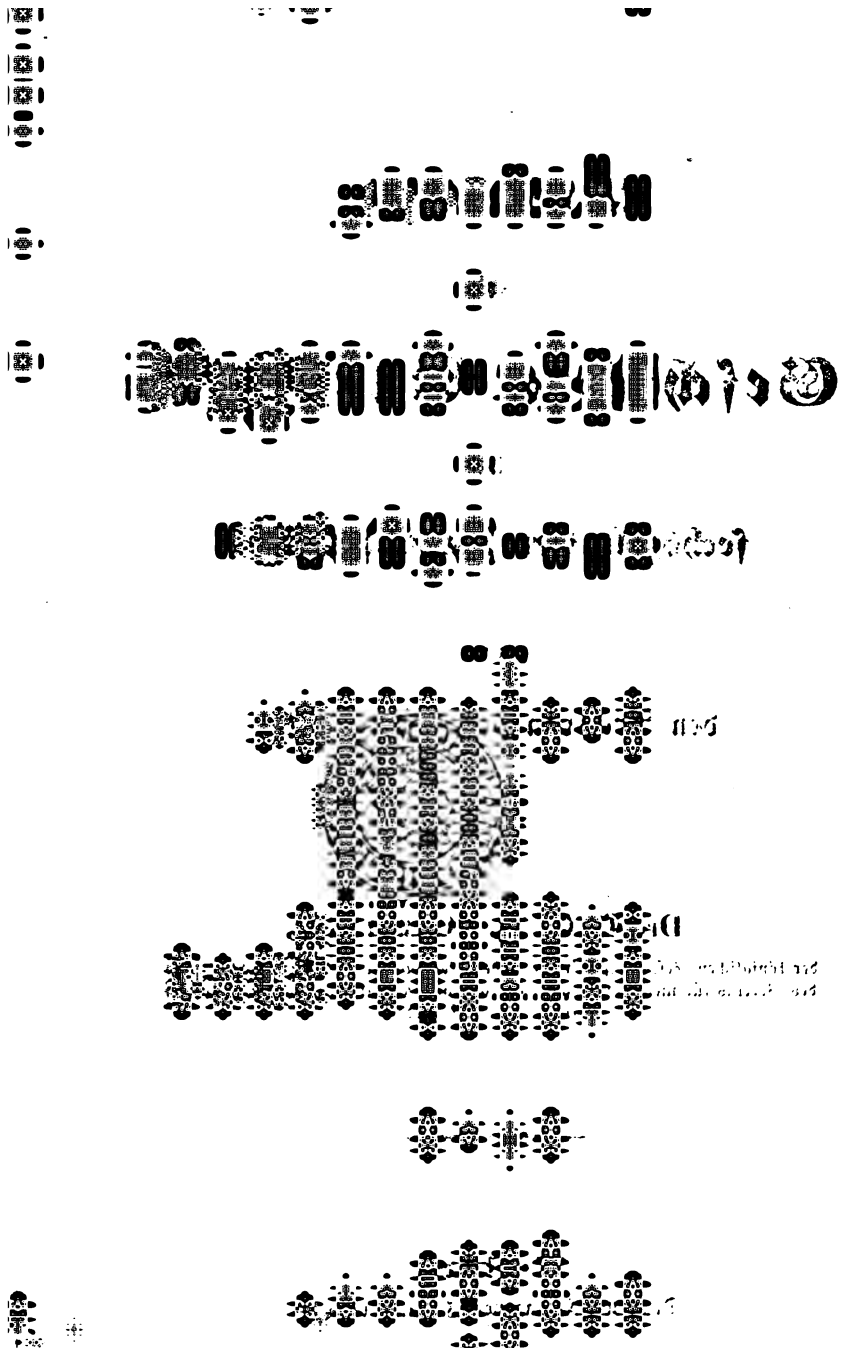
Dr. C. C. H. Burmeister,

der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen und des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin ordentlichem Mitgliede.

Rostock,

Druck und Verlag von J. M. Oeberg.

1843.



Vorwort.

Die folgenden Beiträge zur Geschichte der Hansestädte, welche zugleich die Geschichte Europa's berühren, betreffen eine Zeit, wo die Auflösung des Hansebundes sich vorbereitete, und sind fast sämmtlich aus dem Archive der Stadt Wismar, einer der wendischen Städte, entlehnt; nur Einiges ist aus den Archiven der Städte Lübeck, Köln, Braunschweig und Lüneburg mitgetheilt worden. Daß nichts Vollständiges zu erreichen war, lehrt die Natur der Sache. Es sind Beiträge, aber auch sie geben Zeugniß von dem gewaltigen Ringen der Hansestädte gegen die gewaltigere Macht der Ereignisse, welche die Auflösung des Hansebundes herbeiführten. Auch glaube ich, daß die Beiträge zur Geschichte Englands und Hollands so wie die kurzen Notizen über Portugal und Rußland nicht unwillkommen sein werden.

Was die Sammlung der Hanseakten im Archive der Stadt Wismar anbetrifft, so sind dieselben im Allgemeinen sehr vollständig erhalten, wie eine Vergleichung mit den bisher bekannten Nachrichten ergeben hat. Namentlich aber befindet sich dort ein starker Folioband, die Jahre 1416 bis 1436 umfassend, welcher alle in dem Archive irgend

einer Hansestadt bis jetzt bekannt gewordenen Quellen an Reichhaltigkeit übertrifft. Im Ganzen waren es 88 Voll., deren Einsicht mir vom hiesigen Magistrate mit großer Liberalität gestattet war.

Gern hätte ich eine umfängliche Darstellung des Handels der Hanse mit dem Innern von Deutschland und des Zunftwesens in den Hansestädten gegeben, wenn die Nachrichten nicht gar zu lückenhaft wären. Was ich Neues gefunden, habe ich in den Beilagen mitgetheilt.

Die am Schlusse mitgetheilten Urkunden sind, so viel mir bekannt, sämmtlich ungedruckt. Fast jede derselben vervollständigt das Bild von dem regen Leben in den Hansestädten. So zeigt Urk. 1. die Thätigkeit des hansischen Kontors bei Unterhandlungen mit auswärtigen Fürsten; Urk. 2 u. 6 zeigen das Ansehen der Hansestädte bei den Königen von England und Frankreich; Urk. 3 giebt uns ein Urtheil des englischen Kaufmanns über dieselben; Urk. 8 veranschaulicht den beharrlichen Kampf einer einzigen Stadt gegen die ganze Heeresmacht ihres Landesherrn; Urk. 10 enthält die letzte Huldigung, welche den Hansestädten von dem deutschen Kaiser bezeugt wurde.

Wismar, im April 1841.

Dr. C. C. H. Burmeister.

Das verspätete Erscheinen dieser Schrift ist theils durch andere Umstände, theils durch den Tod des Verfassers veranlaßt worden, welcher am 28. Aug. d. vor. J. einer Unterleibsentzündnng erlag. Da der Druck eben bis zu den Urkunden fortgeschritten war, so hat der unterzeichnete Bruder des Verstorbenen die Correctur der letztern besorgt und hofft, da das Manuscript sehr sorgfältig geschrieben war, daß sich keine Druckfehler, wenigstens nicht solche, welche das ohnehin nicht immer leichte Verständniß erschweren, in denselben finden werden. Mögen diese Beiträge bei den Freunden geschichtlicher Studien eine freundliche Aufnahme finden!

Güstrow, im September 1843.

C. Burmeister.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Uebersicht	1
Handelspolitik und Diplomatie der Hansestädte	7
Deutschland	24
Der dreißigjährige Krieg	40
Bedrängte Lage der Stadt Wismar im dreißigjährigen Kriege	45
Dänemark, Norwegen und Schweden	48
England und Schottland	57
Frankreich	82
Italien	92
Die Niederlande	97
Polen und Rußland	116
Portugal und Spanien	124
Beilage 1. Ueber den Handel der Hanse mit dem Innern von Deutschland	141
Beilage 2. Zunftwesen in den Hansestädten	145
Urkunden	156

Beiträge zur Geschichte Europa's

aus den

Archiven der Hansestädte.

Allgemeine Uebersicht.

Man hat behauptet, daß die Auflösung des norddeutschen Städtebundes oder der Hanse größtentheils durch eigne Schuld veranlaßt sei und daß namentlich das Stadtregiment in der Hand aristokratischer Familien in den Hansestädten einen großen Theil der Schuld trage. Wahr ist es, das die innern Reibungen der Bürgerschaft mit der verwaltenden Stadtregierung von manchen Fürsten benutzt wurden, um ein kräftiges Auftreten nach Außen zu verhindern. Man hat die Bürger angeklagt, daß sie, von Eigennutz verleitet, das Wohl der ganzen Stadt und des Städtebundes aus den Augen gesetzt, man hat die Stadtregierungen angeklagt, Leben und Gut der Bürger eignen Interessen geopfert zu haben. Beide Anklagen sind nur theilweise wahr. Es haben die Bürger freiwillig alles Ihrige geopfert, so lange sie hatten, was sie zu geben vermochten. Aber es kann der Bürger nicht an Beisteuer zur Rettung benachbarter Städte denken, wenn das eigne Haus vom Einsturze bedroht wird, wenn seine eigne Familie vom bittersten Mangel gedrückt

wird. Dagegen offenbart sich sogar in den geheimsten Briefwechseln, welche die Oberen der Hansestädte mit einander führten, eine Fürsorge für das Wohl ihrer Gemeinden, eine Peinlichkeit in der Erhaltung der bestehenden Rechte der Bürger, wie sie kein Vertrag der spätern Zeit zu erzielen vermocht hat. Des geringsten Bürgers Meinung ward von den Obern der Hansestädte mit Theilnahme angehört, und wiewol die Selbstständigkeit des Raths fast in allen Hansestädten in der Gesetzgebung stillschweigend anerkannt war, wurde fast kein Gesetz für die Bürger erlassen, bevor man ihren Rath eingeholt, keine Zunftrolle gegeben, ohne vorher mit der Zunft verhandelt zu haben. Die Auflösung des Städtebundes wurde durch ganz andre Ursachen allmälig herbeigeführt, und betrachtet man ohne Vorurtheil die schwierige Lage der Städte im sechszehnten Jahrhunderte, so muß man sich über die ruhige Haltung wundern, welche trotz der furchtbaren Stürme von Außen und Innen am Ende des sechszehnten Jahrhunderts von den Städten bewahrt wurde. Es war der Briefwechsel zwischen den Hansestädten und namentlich zwischen den wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg nie lebhafter als am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, und nichts Geringes kam zu Stande. Mitten unter den religiösen Wirren und Kriegen um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde das Handelskontor in Antwerpen begründet und in Lissabon und Sevilla Faktoreien errichtet. Von dem harten Schlage am Ende des sechszehnten Jahrhunderts hätte die Hanse sich bald wieder erholt, wenn nicht der Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs unheilbare Wunden geschlagen hätte.

Die Lage Europas war im sechszehnten Jahrhunderte wesentlich verändert. Mußte König Heinrich V. von England, als er bei den Hansestädten um Freilassung seiner zu Greifswald sammt ihren Gütern angehaltenen Unterthanen bat, mit einer hinhaltenden Antwort zufrieden sein, so konnte die Königin Elisabeth 1598 schon mit Aufhebung aller Privilegien drohen, falls ihren Forderungen nicht gewillfahrtet würde und ihre Drohung mit Erfolg durchsetzen. Konnten die Städte Lübeck, Rostock und Wismar es wagen, 1535 dem Herzoge Albrecht

von Meklenburg zur Erwerbung der Krone Dänemarks behülflich zu sein, so stand 1625 der König Christian IV. als Verbündeter den Städten zur Seite und war eine Zeitlang ihr einziger Schutz. Solche Veränderung hatte ein einziges Jahrhundert herbeigeführt!

In Deutschland hatte im sechszehnten Jahrhundert die Macht der Fürsten gegen die Städte bedeutend an Festigkeit gewonnen und die landesherrliche Gewalt gegen die in ihrem Lande gelegenen Städte mit Glück geltend gemacht. Vergebens bemühten sich die Hansestädte, die im Innern der Städte entstandenen Zwistigkeiten ohne Dazwischenkunft des Kaisers und der Fürsten zu schlichten. Es ließen die Hansestädte wahrlich nicht an Versuchen fehlen, die innern Gährungen zu beschwichtigen, wie die zahlreichen Gesandtschaften bei den Zwistigkeiten zwischen Braunschweig und Goslar, bei den innern Unruhen in Braunschweig, Bremen, Rostock und Wismar beweisen. Leider ist aber wenig mehr, als die Kosten dieser Gesandtschaften der Geschichte überliefert. Möglich ist es, daß die Verhandlungen noch irgendwo in den Archiven begraben liegen. Dazu kam noch im siebzehnten Jahrhunderte, daß die außerordentliche Thätigkeit der Hansestädte die Eifersucht des deutschen Kaisers erregte. Mit großen Geldsummen mußten sich die Hansestädte die Fortdauer des bestehenden Besitzstandes erkaufen. Es ist mit Unrecht behauptet, daß das hervortretende demokratische Element den Untergang des Hansebundes herbeigeführt habe, sowie daß namentlich erst zur Zeit der Reformation das demokratische Element in den Städten wirksam geworden sei. Von Anfang an stand der aristokratischen Verwaltung in den Hansestädten ein demokratisches Element zur Seite, welches die Regierenden beaufsichtigte und zur Rechenschaft zog. Fast keine Urkunde selbst in den ältesten Zeiten, welche die ganze Gemeinde betrifft, ist ohne die Erwähnung „zum Nutzen, mit Wissen und Willen aller Bürger" ausgefertigt. Es ist wahr, daß der Rath in den meisten Städten, wenigstens seit dem vierzehnten Jahrhunderte, sich selbst ergänzte, aber man konnte gewiß annehmen, daß Keiner in den Rath gewählt wurde, den nicht die allgemeine Achtung seiner Mitbürger für würdig erklärte; es wurde kein

Krieg erklärt, wenn nicht die ganze Bürgerschaft ihn wollte und für die Sicherheit ihrer Güter gesorgt hatte. Spätere Zeiten haben nur das ursprüngliche Verhältniß auf Bestimmungen und Gesetze zurückgeführt. Ist der Strom weniger groß, wenn er ruhig in seinem Bette dahinfließt, als wenn er durch künstliche Mittel eingeengt, Ueberschwemmungen anrichtet, oder muß den Menschen stets die Gewalt des Stroms durch Verwüstungen fühlbar werden?

Dänemark wollte im sechszehnten Jahrhundert den Privilegien der Hansestädte nicht wie früher unbedingtes Gehör geben und verlangte die darüber vorhandenen Urkunden selbst einzusehen, wodurch den Städten nicht geringe Verlegenheit bereitet ward. Viele Vorrechte waren nämlich im Laufe der Jahrhunderte hinzugekommen, deren Gültigkeit sich urkundlich nicht nachweisen ließ, und der Besitz bis dahin immer für Recht gegolten hatte. Außerdem erwachte auch in den Städten Dänemarks und Norwegens wegen der langen Regierung Christian IV das Selbstgefühl und sie versuchten im nordischen Handel eine eigenthümliche Stellung einzunehmen. Zuerst gelang es den Bürgern der Stadt Bergen, ihre Selbstständigkeit gegen die frühere Vormundschaft unter dem dortigen Kontor der Hanse zu behaupten. Dänemarks Beispiel folgte Schweden.

In England hatte König Heinrich VII dem Lande Ruhe und der Regierung Einheit und Festigkeit gegeben. Unter seiner Regierung schon fing man an die bereits weit ausgedehnten Niederlassungen von Kaufleuten aus den Hansestädten zu beschränken, auch zeigte sich schon eine bedeutende Abnahme in den Zolleinnahmen des hansischen Hauptkontors in London. Die Faktoreien außer dem Kontor in London wurden auf Boston, Lynn nnd Ipswich beschränkt. Am meisten litt aber der Handel der Hanse unter der Königin Elisabeth und in den Kriegen zwischen England und Spanien. Wie sehr jedoch den Hansestädten an dem Verkehr mit England gelegen war, zeigen die zahlreichen Gesandtschaften und die detaillirten Berichte des hansischen Kontors in London.

In Frankreich war die Lage der Hansestädte im sechszehnten Jahrhunderte keine ganz ungünstige. Ihre alten Privilegien

wurden nicht allein erhalten, sondern sogar vermehrt und wenn man der Sprache der Urkunden trauen darf, einer besondern Aufmerksamkeit der französischen Könige gewidmet. Es änderte sich dadurch im Allgemeinen wenig, wenn das Herzogthum Bretagne am Ende des funszehnten Jahrhunderts an Frankreich kam, da die bestehenden Verträge bei Bestand blieben. Alle einzelnen Niederlagen überragte aber die in der besonders im sechszehnten Jahrhunderte nach Abnahme von Rochelle aufblühende Stadt Bordeaux begründete Faktorei.

Weniger glücklich war die Hanse in Flandern und Holland. Die fortwährenden Streitigkeiten in Brügge bestimmten die Hanse endlich, ihr Kontor auf immer aus derselben zu entfernen. Mitten in den religiösen Wirren kam um 1550 das Kontor zu Antwerpen besonders durch den tüchtigen Syndikus der Stadt Köln Heinrich Sudermann zu Stande. Dagegen verlor die Hanse an den holländischen Städten seine wichtigsten Bundesgenossen. Durch ihren Abfall von dem gemeinsamen Bunde war die Nordsee nicht mehr gegen die Kapereien der Franzosen und Engländer sicher. Schon im Jahre 1417 erregten die Holländer die Eifersucht der Hansestädte, weil sie in flachen Schiffen zu fahren gewohnt an den Küsten Mekkenburgs, Pommerns und Preußens ihre Waaren heimlich ausschifften und sich den von der Hanse bestimmten Zollabgaben entzogen. Später leisteten sie (1427) dem Könige von Dänemark gegen die Hansestädte Hülfe und nahmen eine bedeutende Anzahl hansischer Schiffe im Sunde weg. Durch den Frieden von Kopenhagen war die Aussöhnung (1441) nur unvollkommen bewirkt worden und es dauerten die Reibungen noch ferner fort, bis im Jahre 1482 die holländischen Städte Harlem, Delft, Leiden, Amsterdam und Gouda sich gänzlich von der Hanse lossagten. Von dieser Zeit an ist kein dauerndes Bündniß wieder zu Stande gekommen.

In Portugal und Spanien war die Stellung der Hansestädte eine sehr glänzende. Lissabon, damals der bedeutendste Handelsplatz Europa's, zählte viele hansische Kaufleute und war der Mittelpunkt des hansischen Verkehrs zwischen dem Norden und Süden Europa's. Am bedeutendsten war ihr Ein=

fluß und ihr Handelsverkehr bei der Ausrüstung der unbesieglichen Armada, wogegen aber auch England den Hansestädten so gut wie verloren war. Es mußten die Hansestädte später sehr oft sich die dem Könige von Spanien geleistete Hülfe vorwerfen lassen. Auch in Sevilla genossen die hansischen Kaufleute große Vorrechte und die Anlage eines hansischen Kontors ward nur durch den dreißigjährigen Krieg verhindert.

Selbst in Rußland schienen der Hanse noch einmal günstige Zeiten zu kommen. Hier aber war den Hansestädten wegen Concurrenz mit den Holländern und Engländern, welche letztere schon die schwierige Fahrt um Norwegen nach Archangel wagten, gleichfalls der alte Standpunkt verändert. Während früher der Handel zwischen Rußland und England gleichsam durch die Hand der Hansestädte ging, war der Handel mit dem englischen Tuche fast ganz der Hanse genommen. Dennoch blühte das hansische Kontor zu Nowgorod und die Faktorei zu Pleskow am Ende des sechszehnten Jahrhunderts weit vor den Faktoreien der Engländer.

Bei so verändertem Stand der Dinge faßte die Hanse den Entschluß, in Verbindung mit den deutschen Reichs- und Handelsstädten ein deutsches Handelssystem zu bilden. Wäre dieser Entschluß zeitiger zur Ausführung gekommen, wer wüßte, ob England oder Deutschland die Meere beherrschte. War es doch nur ein sehr kleiner Theil der Hansestädte, welcher um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts seine Flotten in die fernsten Weltmeere sandte und mit großer Beute aus beiden Indien zurückkam. Welche Stellung würde Holland eingenommen haben, wenn es nicht in der isolirten Stellung, sondern im engen Verein mit den deutschen Städten geblieben wäre. Dann wäre Holland der Beruf geworden, dieselbe Stellung gegen China einzunehmen, welche in unsern Tagen England beschieden ist. Aber ohne enge Verbindung mit Deutschland konnte die Kolonisation nicht die bedeutenden Folgen haben. Den Hansestädten entging es nicht. Mit ausgedehnten Vollmachten ging der Generalsyndikus Johann Domann im Namen der Hansestädte 1618, nachdem er zuvor mit den deutschen Reichsstädten mehrfach verhandelt, nach dem Haag ab. Allein sein früher Tod;

und der Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, verhinderten die Ausführung eines Entschlusses, der für den deutschen Handel von den bedeutendsten Folgen gewesen wäre. Nie war eine Annäherung und Verschmelzung der Interessen der norddeutschen und süddeutschen Städte leichter möglich.

Auch die Wissenschaft erfreute sich besonderer Anerkennung bei den Hansestädten. Die Bearbeitung der Geschichte der Hanse ward mehrmals ihren Syndiken aufgetragen. Dem ersten Generalsyndikus Heinrich Sudermann wurden für seine in der hansischen Geschichte, wiewol er an eine eigentliche Darstellung noch nicht dachte, gemachten Studien 4000 Rthlr. verehrt. Begeistert schrieb der zweite Generalsyndikus der Hanse, Dr. Johann Domann, als er die Geschichte der Hanse zu schreiben begann, daß ihre Geschichte nicht weniger, als irgend eines mächtigen Königs der Aufschreibung und Gedächtniß würdig sei, und daß er zu der Städte Ehr' und Ruhm sich willig mit dieser Arbeit habe beladen lassen.

Handelspolitik und Diplomatie der Hansestädte.

Handelspolitik.

Von Anfang her hatte der Bund der Hansestädte den Zweck, die Landstraßen gegen Straßenräuber, das Meer gegen Freibeuter zu schützen und die Vortheile des gemeinen Kaufmanns zu fördern. Erhaltung des Landfriedens und Bestrafung etwaiger Uebertreter, Sicherheit der Schiffahrt in der Nord- und Ostsee war das Hauptziel, welches bei der Anlage der Faktoreien, bei Aufnahme einzelner Städte in den Bund und bei

Bündnissen mit auswärtigen Königen stets im Auge behalten wurde. So kam es allmälig dahin, daß die Hansestädte fast über die Hälfte von ganz Europa ihrem Handelssystem gleichsam eroberten. Denkt man sich eine Linie von Lissabon nach Nowgorod, so ist, was nördlich dieser Linie fällt, als Handelsgebiet der Hanse zu betrachten; was südlich dieser Linie fällt, theilte sich unter die verschiedenen Handelsstädte Italiens, Frankreichs und Deutschlands. Diese verschiedenen Handelsinteressen des Nordens und Südens waren von der Hanse in den ältesten Zeiten grundgesetzlich anerkannt, und eine nähere Berührung ward absichtlich gemieden. Nur gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts schien eine Einigung zwischen den oberdeutschen Reichsstädten und der Hanse statt zu finden, in welcher, wenn sie verwirklicht worden wäre, Erfurt eine bedeutende Stellung zugedacht war.

Um für die Sicherheit der Landstraßen mit Nachdruck sorgen zu können, bahnte man Handelsstraßen zwischen verbündeten Städten. So führte eine sichere Straße von Lübeck, über Hamburg, Bremen, Osnabrück, Köln, Löwen nach Antwerpen; eine zweite führte von Wismar über Boizenburg (deren Mauern von der Stadt Wismar zur Sicherheit des Kaufmanns erbaut und befestigt wurden), Lüneburg, Braunschweig, Göttingen auf Frankfurt und nach dem Rhein; eine dritte von Rostock auf Magdeburg und von dort auf Breslau und Prag und Wien; eine vierte große Handelsstraße führte aus Rußland durch Ostpreußen, Pommern, Stettin, durch die Mark auf Hamburg; eine fünfte von Polen nach Magdeburg. Wohlgerüstete Krieger begleiteten die Kaufleute mit ihren Waaren von einer verbündeten Stadt zur andern, und die nächstgelegene Stadt, welche nicht vorher die Unsicherheit ihrer Nachbarin oder der Stadt Lübeck als Haupt der Hanse angezeigt hatte, war verpflichtet, den durch Straßenraub entstandenen Schaden zu ersetzen. War in Kriegszeiten vornehmlich eine Stadt zu schwach, die Sicherheit der Landstraßen zu erhalten, so wandte sie sich nicht vergebens an den Bund, der dann auf allgemeine Kosten eine größere Kriegszurüstung anordnete. Besonders suchte man durch Verträge mit den Fürsten auf diplomatischem Wege und durch

unnachsichtliche Verfolgung der Friedensstörer vor den Gerichten die Dauer des Landfriedens zu erhalten.

Auf gleiche Weise reinigte man das Meer von Seeräubern. Auf die Kunde, daß Seeräuber sich zeigten, segelten wohlbewaffnete Kriegsschiffe (Koggen) mit großen langen Böten (Snicken) aus und sicherten das Meer vor Seeräubern von Lübeck bis Narwa in der Ostsee und von Hamburg bis zum Hafen von Brügge in der Nordsee. Diese Kriegsschiffe nannte man nach ihrer allgemeinen Bestimmung zum Schutz des Kaufmanns Friedensschiffe (vredenscoggen). In wessen Gebiet dann ein Schiff geraubt und ausgeplündert wurde, dessen Stadt mußte den Schaden ersetzen. Dagegen war aber auch den Bürgern die Fahrt nach ungewöhnlichen Häfen, wo man nicht den gewohnten Schutz erwarten konnte, ausdrücklich untersagt und die Uebertreter dieses Verbots wurden strenge bestraft. Wurde ein Schiff beim Ausladen an einem ungewöhnlichen Hafen genommen, so durfte es nicht allein auf die Verwendung der Hanse keinen Anspruch machen, sondern der Schiffer selbst konnte und mußte von der Stadt, wenn sie zur Hanse gehörte, noch obenein bestraft werden. Es finden sich jedoch schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts Fälle, daß man, um den zur Erhaltung des Friedens bestimmten Pfundzoll zu sparen, sich den größten Gefahren aussetzte. Namentlich wurden die Bürger der holländischen Städte dieses Vergehens häufig angeklagt.

Erstreckte sich die Fahrt aber weiter, als die Städte mit ihren Kriegsschiffen sie begleiten konnten, dann suchte man zuerst eine Faktorei und dann ein Kontor anzulegen. Das Kontor unterschied sich dadurch von der Faktorei, daß es unmittelbar unter Aufsicht der Hanse stand, während die Faktorei wieder dem Kontore unterworfen war. Solche Kontore zählte die Hanse in älterer Zeit vier: Bergen in Norwegen, Nowgorod in Rußland, Brügge in Flandern (später Antwerpen) und London in England. Diesen ward im sechszehnten Jahrhunderte noch ein fünftes hinzugefügt: Lissabon in Portugal. Außerdem gab es zahlreiche Faktoreien, welche theilweise wieder ganz unabhängig waren, so daß sie den Zoll der Hanse direkt und nicht dem nächstgelegenen Kontor überlieferten, z. B.

Malmö mit dem Sitze des deutschen Vogts in Schonen, der während des Heringsfangs in den Monaten Julius und August dort die Aufsicht führte, und Ystadt. In England gab es außer dem Kontor in London noch die Faktoreien Boston, Lynn und Ipswich. In Frankreich hatte man seit alter Zeit Faktoreien zu Nantes und Rochelle, welche aber, wie es scheint, dem Kontor zu Brügge in Flandern unterworfen waren. Von dem Kontor in Lissabon blieben die Faktoreien zu St. Ybes (St. Hubertus) und St. Lucas (Hafen von Sevilla) abhängig, obgleich verschiedene Versuche gemacht wurden, das Kontor nach Sevilla zu verlegen.

Den Kontoren blieb die Freiheit, mit den sie umgebenden Ländern zum Nutzen und Wohl des gemeinen Kaufmanns der deutschen Hanse zu unterhandeln; nur mußten sie sofort nach dem Vorort der Hanse berichten und die Bestätigung oder Verwerfung erwarten. In ältern Zeiten blieb sogar das Kontor in Besitz der Urkunden, welche die Rechte der ganzen Hanse betrafen, um sich ihrer sogleich bedienen zu können. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts mußten jedoch alle Kontore ihre Originale ins Archiv der Hanse nach Lübeck einliefern und erhielten dagegen deren Abschriften zurück.

Bei der Anlage eines Kontors oder einer Faktorei trachtete die Hanse, wie es scheint, dahin, entweder nur allein den Verkehr zu leiten oder doch den Vorrang vor allen andern Handelsgesellschaften zu behaupten. Faktoreien, welche diesem Zwecke nicht entsprachen, wurden bald wieder aufgegeben, so z. B. Bourdeaux und Brügge im funfzehnten Jahrhunderte. Eben deshalb ward auch vermieden, Kontore in der Nähe befreundeter Städte anzulegen. An dem Kontor sollten alle Städte gleich betheiligt sein. Zuweilen hatten aber auch die Kontore den Zweck, den activen Handel der Fremden zu hindern und sich allein denselben zuzueignen. Endlich wurden die Kontore, wenigstens in Norwegen war es der Fall, so angelegt, daß sie einem augenblicklichen feindlichen Anfalle die Spitze bieten konnten.

Ueber die Art, wie die Hansestädte in dem Handelsverkehr mit einander verfuhren, ist man bisher im Dunkel gewesen und

ganz ist es auch jetzt noch nicht aufgehellt. Man hat namentlich behauptet, daß zwischen den Hansestädten unter einander noch wieder ein ausschließendes System beobachtet worden sei, nach dem Grundsatze, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe. So viel ergiebt sich aus den Zeugebüchern und Rathsprotokollen der Stadt Wismar, daß Bürger weiter im Lande gelegener Hansestädte in den Seestädten für ihre eigne Rechnung Güter verschifften. So hat Hans Kremer, Bürger von Osnabrück, im Jahre 1473 wismarsches Bier für seine Rechnung nach Bergen verschifft. Gewöhnlich aber schlossen Kaufleute verbündeter Städte eine Kompagnie (matschap) und theilten gemeinschaftlich Gewinn und Verlust. Am meisten finden sich Bürger von Lüneburg und Braunschweig in Verbindung mit Wismarschen Bürgern, außerdem jedoch finden sich auch Bürger von Lübeck, ja von Kampen in den Niederlanden, als Handelsgenossen erwähnt. Die Antheile an der Handlung wurden in bestimmten halben oder viertel Parten öffentlich vor dem Rathe überlassen. Nähere Auskunft möchte sich noch in den Niederstadtbüchern der Hansestädte und namentlich in dem Niederstadtbuch der Stadt Lübeck finden.

Das Eisen bahnt wiederum in unsrer Zeit die Handelswege der alten Hanse und wird bald Hamburg und Lübeck dem Rheine und dem Innern von Deutschland nähern und vollenden, was dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte nur unvollkommen möglich war.

Diplomatie.

Das Gesandtschaftswesen nahm im sechszehnten Jahrhunderte auf eine bedeutende Weise zu. Nach den Rechnungen wurden für Gesandtschaften vom Jahre 1540 — 54 24920 ℳ︁, vom J. 1554 — 79 66221 ℳ︁ und vom J. 1579 — 1604 190639 ℳ︁ ausgegeben. Letztere Summe erscheint groß, allein sie wird durch die Ausgaben v. J. 1604 — 1618 noch fast übertroffen. Nicht minder bedeutend war verhältnißmäßig die Ausgabe für Boten und Briefe. In den 15 Jahren von 1540

bis 1554 betrug die Ausgabe dafür 1810 Mk., von 1554 bis 79 in 26 Jahren 4274 Mk. und von 1579 — 1604 2604 Mk.

Zu Gesandten wählten die Hansestädte alte erfahrne Männer, meistens Mitglieder des Raths und gewöhnlich Kaufleute. Im sechszehnten Jahrhunderte gab man den Kaufleuten fast stetig einen Rechtsgelehrten, namentlich den Syndikus einer Hansestadt bei. Stehende Gesandtschaften scheinen aber im sechszehnten Jahrhunderte von den Hansestädten nicht gehalten worden zu sein. Für die Verhältnisse mit Rußland, Norwegen, England und Westeuropa vertraten die Vorsteher oder Oldermänner der vier oben erwähnten Kontore und für Spanien und Portugal der Konsul in Lissabon die Stelle der stehenden Gesandtschaften. Sobald etwas zur Kenntniß der Kontore kam, was den Handel der Hansestädte zu beeinträchtigen schien, berichtete der Oldermann an den Rath zu Lübeck, und umgekehrt; bemerkte irgend eine Hansestadt etwas Nachtheiliges für den gemeinen Kaufmann, so wandte er sich an Lübeck, und dieses trug dann sofort dem Kontor auf, die Abstellung der Hindernisse zu bewirken. Die Berichte der Kontore sind freilich alle von Geschäftsmännern verfaßt und tragen das Gepräge des Geschäftsstyls, doch ist auch manche Bemerkung eingeflossen, welche uns ein lebhaftes Bild der Vergangenheit gewährt. Sobald nun das Kontor eine den Handel beeinträchtigende Verordnung oder nur von dem Bevorstehen einer solchen Verordnung erfuhr und die Hansestädte davon in Kenntniß gesetzt hatte, verfehlten diese nie, sogleich eine Gesandtschaft an die competente Landesregierung abzusenden und durch Vorstellungen, Geschenke, oft auch durch Drohungen die Erhaltung des bestehenden Zustandes zu erwirken. Auf diesem Wege ist noch in später Zeit, nachdem der Hansebund längst zerfallen, manche für den Handel der Ostseestädte nachtheilige Verordnung verhindert worden.

Die Kosten der Gesandtschaften wurden aus der allgemeinen Bundeskasse bestritten und der Stadt die Auslagen an der Erhebung des Pfundzolls oder Kontribution in Abrechnung gebracht. Gewöhnlich schoß die Stadt Lübeck, von welcher meistentheils auch die größten Gesandtschaften abgingen, die nöthi-

gen Summen vor und ließ sich dieselben dann von den verbündeten Städten zurückzahlen. Doch hat auch Köln große Auslagen für die Hansestädte namentlich bei Gründung des Kontors zu Antwerpen gemacht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Gesandtschaftskosten zu den gewöhnlichen Hansetagen und Conventen von den Städten selbst getragen wurden. Sowol die Hin- und Herreise als auch die Aufenthaltskosten wurden von der Stadt, welche die Deputirten gesandt, selbst getragen und den Deputirten zur Pflicht gemacht, specielle Rechnung abzulegen. Im Archive der Stadt Lüneburg befindet sich eine specielle Rechnung von den Ausgaben, welche im Jahre 1540 von den Deputirten der Stadt Lüneburg in Lübeck gemacht wurden *). Nur die Gesandtschaften, welche im Interesse aller Städte des Bundes gemacht wurden, wurden aus der Bundeskasse erstattet. Um für die Sicherheit der Person des Gesandten zu sorgen, wurden vorher die nöthigen Pässe von dem Auslande erwirkt.

Der Hauptzweck, welcher durch die Gesandtschaften erreicht werden sollte, war entweder die Verfolgung der Straßenräuber

*) Wir entlehnen daraus Folgendes. Die Deputation langte am 24. Mai mit 28 Pferden in Lübeck an. Täglich waren 25 Mann zu speisen und es wurde ausgegeben: am 25. Mai für Rindfleisch 2 ℳ 6 ß., für Schöpsfleisch 1 ℳ 13 ß., für Hummer 4 ß., Petersilie 6 ₰., frische Butter 8 ß. 6 ₰., Krabben 2 ß., Kuchen 2 ß.; am 26. für grüne (frische) Fische Abend und Morgen 2 ℳ 6 ß., Rotscheer 10 ß., Eier 13 ß., junge Hühner 26 ß., Speck zum Stockfische 2 ß. 6 ₰., 2 Steige Hering 5 ß., Maifisch (Butt) 10 ß., Krummkuchen 2 ß., Krabben 1 ß.; am 27. für Rindfleisch 1 ℳ 13 ß., Schöpsfleisch 2 ℳ, Kohl 6 ₰., Vögel 3 ß., Zwetschen 6 ß., Stör 6 ß., Krummkuchen 3 ß.; am 28 für Brachsen 10 ß., Stör 9 ß., lebendige Hechte 5 ß., Speisefische 12 ß., Aal 8 ß., Rotscheer 10 ß., gesalzenen Lachs 6 ß., Petersilie 2 ß., Krummkuchen 2 ß.; am 13. Junius für Wurzeln und Petersilie 2 ß., für Kersebeere (Kirschen) 3 ß., für 12 Hühner 12 ß., für Spreene (Staare) 8 Albus, Krummkuchen 1 ß., grüne Erbsen 2 ß., drei Ochsenzungen 4 ß., für geräuchertes Rindfleisch, Speck und Rinderwurst 1 ℳ. Außerdem wurden während der Zeit ihres Aufenthalts vertrunken: an Eimbecker Bier 17 ℳ 9 ß. 4 ₰., Hamburger Bier 22 ℳ 7 ß., Rostocker Bier 21 ℳ, Lübecker Bier 19 ℳ 12 ß. 3 ₰. Für die Abschrift des Recesses zahlte man 18 ℳ 6 ß.

vor den kaiserlichen, bischöflichen, fürstlichen und städtischen Gerichten oder die Beilegung zwischen den Hansestädten entstandener Streitigkeiten oder die Erwerbung neuer und die Erhaltung alter Privilegien bei dem deutschen Kaiser und auswärtigen Königen. Hier wurden keine Kosten gespart; der König und seine ganze Familie und seine Räthe wurden durch Geschenke an Gold und Silber gewonnen. Auch verfehlten die Hansestädte nie, bei Familienfeierlichkeiten und Sterbefällen ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zu bezeigen *). Besonders erfreute man die nordischen Fürsten mit den süßen Weinen und Früchten des südlichen Europa's, und die kleinste Gabe war oft von den größten Folgen begleitet. Ausgezeichnete Beamte wurden mit gleichen Geschenken ausgezeichnet. So erhielt der königliche Schloßherr zu Bergen in Norwegen von dem dortigen Kantor im Namen der Hanse bei der Vermählungsfeier seiner Kinder stets seine Verehrung an Silberzeug und Wein.

Obgleich die Gesandtschaft an auswärtige Fürsten stets von der allgemeinen Versammlung der Hansestädte beschlossen und abgesandt wurde, so wurde doch auf die nächst gelegenen Städte stets Rücksicht genommen und ihr Rath stets befolgt. So sandte man auf besondere Vorstellung der Stadt Stralsund allein den Syndicus derselbigen Stadt Dr. Johann Domann 1605 nach Schweden **). Ueberhaupt hat Stralsund sich

---

*) In einem Consolationsschreiben der Stadt Wismar an Herzog Ulrich von Meklenburg im J. 1586 heißt es: „mit unsers Herzens Beschwerung haben wir den Abgang unsers geliebten Fürsten Gemahlin vernommen und haben befohlen, in allen Kirchspielen um 12 Uhr mit der großen Glocke läuten zu lassen. Weil aber die Trauer zur Trauer führt, so steht unsre hochfleißige Bitte, E. F. G. wollen sich in solche Trübsal gnädiglich und fürstlich moderiren, und die verstorbene herzliebste Gemahlin ihrem Schöpfer befohlen sein lassen. Wir wollen E. F. G. mit etzlichem Wein, Wismarschen Bier, Brot und auch etzlichen Pomeranzen und Granatäpfeln auf Gessur, weil E. F. G. durch die Winde verhindert wurden, überschicken auch etzliche Oranien oder Pomeranzen und Granatäpfel, so neulich aus Sivilien (Sevilla) gekommen und nicht fünf Wochen vom Baum gewesen.“

**) Dieser hatte schon im J. 1598 eine Gesandtschaft nach Schweden rühmlich bekleidet.

besonders durch tüchtige Diplomaten für das Städtewesen ausgezeichnet. Das Generalsyndikat der Hanse ist zweimal von Stralsunder Syndiken verwaltet worden.

Die bedeutendsten und kostspieligsten Gesandtschaften waren die im J. 1603 nach Rußland und vor allen die im J. 1606 nach Spanien abgefertigte Gesandtschaft. Letztere bestand außer dem Generalsyndikus der Hanse Dr. Johann Domann aus den Rathsherren Heinrich Brokes von Lübeck, Hieronymus Vogler von Hamburg und Arnold von Holten von Danzig nebst einem zahlreichen Gefolge. Die Gesandtschaft ging den 14. November 1606 von Hamburg über Bremen, Osnabrück und Dortmund nach Köln. Da die Landstraße von Bremen nach Löwen für unsicher galt, so geleitete Bremen die Gesandtschaft mit 12 wohlgerüsteten Reisigen, Osnabrück mit Reisigen und Fußvolk. Ueberall wurden sie von den verbündeten Städten mit Wein bewillkommt*). In Köln wurden die Gesandten zu einer Collation auf das Rathhaus geladen und von Aachen von dem ältesten und regierenden Bürgermeister und einer Rathsperson bis zu Ende des Reichs eine Meile weit begleitet. Am 21. December erreichte die Gesandtschaft Brüssel und erhielt bald Audienz. In Antwerpen wurde sie von sechs Rathspersonen bewillkommt und bei dem Mahle ausgerufen, „daß die Hansestädte vornehme freie und herrliche Communen wären.“ Am 22. Januar sahen die Gesandten Paris und erhielten am 29. bei dem Könige Heinrich IV. auf dem Louvre eine huldvolle Audienz, worauf sie ihre Reise über Orleans, wo sie zwei Tage blieben, nach Bordeaux fortsetzten. Hier ließen sie die königliche Bestätigung der Privilegien der Hansestädte in Frankreich öffentlich durch einen Trompeter bekannt machen. Von Bordeaux reisten sie nach Bayonne und sahen zu Kron die spanische Grenze. Von Fonterabia begleitete sie der Corregidor von San Sebastian mit einer Reiterei von 20 Mann. Zu Vittoria kam der Alcalde ihnen mit sieben silbernen Schüsseln voll Kon-

*) Zum Willkomm wurden gewöhnlich 6 Stübchen Rheinwein und zum Abschied gleichfalls 6 Stübchen Rheinwein präsentirt. Außerdem sandte man auch noch Fische und Wild.

schläuchen köstlichen
n Madrid an und
Geraldus Paris
reisten dann nach
anlangten. Hier
nach Aldea Galega
ol, St. Lucas und
ufleute und traten
n Wege von Mar
bonne, durch Lan=
burg, Ulm, Augs=
o sie den 21. Ju=
en Reise betrugen
Danzig bis Ham=
0 rl., von Madrid
33 rl. ... Venedig nach Danzig
die Gesandtschaft
burg aus, Venedig
das ganze Han=
te.

nken, welche den
ntgegeben wurden,
wurden fast stets
richtet oder beson=
geschenk (die soge=
n bewilligte jedoch
underts jedem Ge=
f Thaler für jeden
kosten zu bestreiten
en bis zur Ehren=

nse hat Dr. Hein=
usgerichtet. Wäh=
diente, hatte er an
gland (in den J.
nach Lübeck 16, nach
tschen Kaiser voll=

0 Lstrl. Ge-
sein eignes
1 fl. 6 pf.
n Vorschuß

andtschafts-
sehr theuer
1585 über
Reise von
11 Batzen
s in Augs-
n Geschenke
kostete 96 rl.
nach Kopen-
im J. 1615
8 (15. Sept.
), und nach
rl.

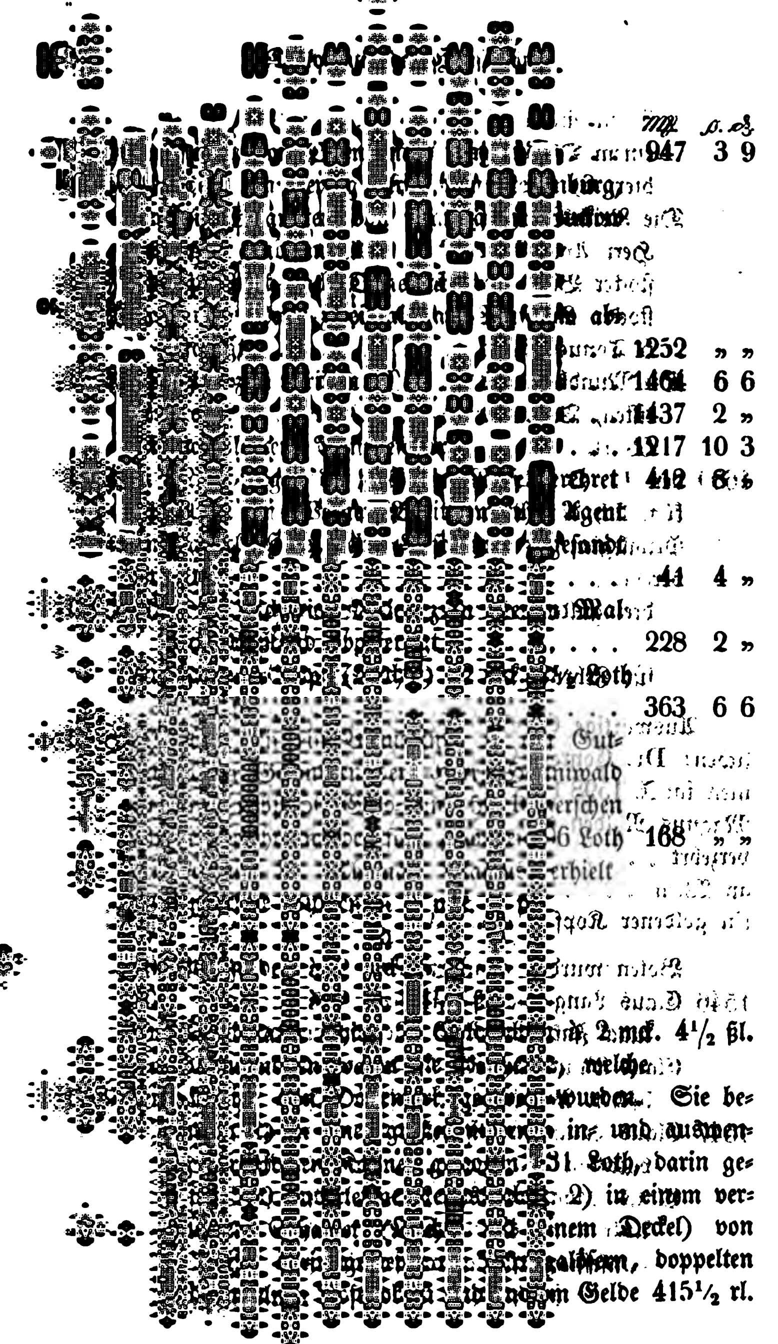
städten und
Bote von
nach Nürn-
enlohn stieg
ein Schrei-
aus der Hanse
Köln 1556
für die Re-
im J. 1604
100 rl.) *),
Rechnenmeister

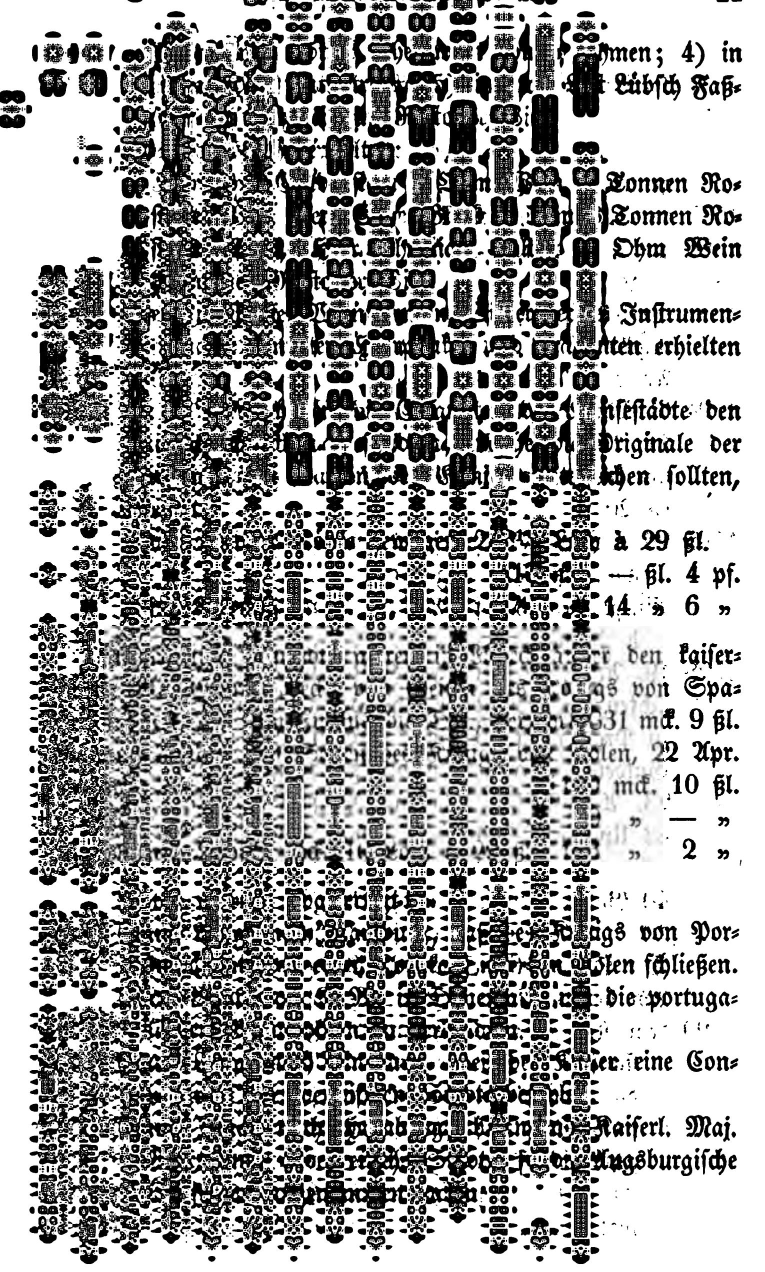
Verzeichniß der
Angelegen-
den Regi-
vor.

fl. Der Kurs
Jahre 1604 galt

		mk	ß	pf
1540	Gesandtschaft nach Schweden, Reisekosten	2009	14	»
	für den Syndikus einen damaschnen Rock	58	8	»
	13 Tonnen Hamburger Bier à 4 mk	52	»	»
1541	Gesandtschaft an die Bischöfe zu Bremen und Münster wegen Verfolgung zweier eingefangener Straßenräuber	363	4	6
1542	Gesandtschaft nach Goslar	45	9	»
—	Versammlung in Lüneburg mit den oberrheinischen und wendischen Städten und dem kaiserlichen Commissarius	150	»	»
1543	M. Sebastian nach der Regentin Maria von den Niederlanden	135	10	»
—	M. Sebastian nach Kopenhagen	67	13	»
	Sonnabend nach Jakobi (28. Juli) M. Johann Röper an den König zu Dänemark wegen freier Fahrt nach Portugal u. England, welche der König von Dänemark nicht verstatten wollen, wegen Feindschaft zwischen Dänemark und Hispanien	37	»	»
—	nach Möln	33	13	3
1545	M. Sebastian nach Hamburg wegen der französischen Gesandtschaft	21	»	»
	M. Sebastian wegen der Städte nach Dänemark	100	»	»
	sechs Tonnen hamburger Bier	24	»	»
—	Sept. Versammlung zu Möln	9	10	»
—	20. Nov. Gesandtschaft nach Holstein u. Dänemark	124	»	»
1546	30. März M. Sebastian nach Bremen	16	8	»
	Herrmann von Dorn nach Lüneburg	58	15	»
	Herrmann Boitin nach Hannover	67	8	»
	Gesandtschaft an die Königin von Schweden und Dänemark im Mai und Junius	843	11	»
1547	Dr. Rudell und Paul Wobbin an den Herzog Heinrich von Meklenburg	63	7	»
	an den Grafen von Hoye	26	12	»

		Mk.	ß.	pf.
1548	Gesandtschaft an den Herzog Heinrich von Braunschweig	193	12	»
1549	Gesandtschaft wegen der Irrungen zu Braunschweig	94	15	»
—	Gesandtschaft an den Kaiser wegen der Aussöhnung Braunschweigs und Goslars			
1550	Drei Gesandtschaften nach Braunschweig . .	195	15	6
1551	M. Sebastian nach Rostock u. Wismar um die Straßenräuber in Magdeburg	96	14	»
	und in Sachsen zu richten	180	»	»
1552	Antonii an den Kurfürsten Herzog Moritz . .	96	14	»
—	Dr. Herrmann Walcke nach Liefland	2442	1	6
1553	Gesandtschaft nach England	6013	6	»
—	— nach Dänemark	1307	5	4
1555	— nach Frankreich	1375	»	»
—	— nach England			
1557	Wegen der Spaltungen in Bremen den kaiserlichen Gesandten verehrt 5 mck. löthig Silber à 29 ßl.	145	»	»
	An den kaiserlichen Rath Dr. Paul Briesemann einen Becher 5 mck. 7½ Loth à 25 ßl. .	136	11	6
	Dr. Heinrich Sudermann nach Brüssel und England . . . . . . 551 rl. 37 Albus.			
1558	Gesandtschaft nach England	2476	10	»
	— nach Liefland			
	— nach Meklenburg	390	»	»
1559	Oct. Lübeck, Hamburg u. Stralsund wegen Rostock und Wismar an die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Meklenburg	441	3	10
1560	Gesandtschaft zur Tagefahrt nach Odensee auf Fünen	2097	2	9
	Gesandtschaft nach England	3650	12	4
1561	— nach Halberstadt	208	10	2
	— Antwerpen	1539	2	5
1567	In Unterhandlungen Rostocks mit den Herzögen von Meklenburg	205	3	6





Claus Lange nach Hamburg wegen Beschwerden der Stadt Göttingen.

1548 Ein Bote nach Danzig wegen der entstandenen Irrungen zwischen den Engländern und der Stadt Danzig.

Ein Bote nach Köln wegen Verbots des Königs von England.

Ein Bote nach Hildesheim wegen des Interim.

1550 Claus Lange nach Wismar, Rostock, Stralsund, wegen Edition und Vidimirung der Privilegien in Dänemark und wegen verbotener Handlung der Holländer nach Druntem (Drontheim) in Bergen.

1551 Ein Bote nach Danzig wegen des Kriegs zwischen K. M. und dem Könige von Frankreich und dadurch verhinderter freier Commercien.

1552 Jasper Mattens Schreiben im Namen der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg wegen der Universität zu Rostock (Montag nach Epiphan. 9. Jan.).

1554 Ein Bote an den Procurator in Speier wegen Einrückens des Herzogs zu Braunschweig in Meklenburg.

1555 Ein Bote an K. M. wegen der französischen Freibeuter, welche ein Schiff genommen.

1557 Ein Bote nach Stralsund wegen verbotener Zufuhr auf England (15. Jun.).

Ein Bote nach Frankfurt a. M. an die Erbaren freien Reichsstädte.

1558 Ein Bote an die Fürsten von Meklenburg wegen Wismar und Rostock.

Ein Bote an die Königin Wittwe in England (28. Febr.)

1559 Ein Bote wegen der Gratulation an den König von Spanien.

Ein Bote wegen der Wiedervereinigung der beiden Herzoge zu Meklenburg mit den Städten Wismar und Rostock (16. Sept.).

Ein Bote an den Meister zu Liefland wegen der Wiburgfahrer (5. Nov.).

1560 Ein Bote an die Königin Elisabeth.

Ein Bote an den Kaiser.

1561 Jochim Jordan nach Wien wegen der neu aufgerichteten Zölle.

1562 Ein Bote, das Schreiben an den König in Frankreich zu bringen.

Ein Bote an K. M. wegen der Schiffahrt auf Narva (14. Mai).

1563 Melchior Schlichting an den Bischof von Magdeburg zu Halle.

1567 Ein Bote nach Braunschweig wegen der französischen Legation.

1569 Ein Bote wegen der Friedenshandlung zwischen Rostock und dem Landesherrn.

1572 den 20. Nov. Ein Bote nach Schwerin wegen der Handlung der Stadt Rostock.

1574 21. März wegen des Zolls zu Lowenburg.

1577 den 10. Dec. Ein Bote wegen der Empörung zu Antwerpen.

1579 Ein Bote an die vier Kurfürsten.

1580 28. Juni. Hans Wilckens nach Rostock, belangend der Englischen Mühlenkauf im Lande Meklenburg.

— 28. Dec. Ein Bote in Sachen gemeiner Städte von Nürnberg.

1581 19. Jun. Ein Bote von Frankfurt a. M.

1597 13. Jun. Dietrich Meier wegen angehaltener Schiffe in Spanien an den Kaiser nach Prag.

Veränderte Stellung im sechszehnten Jahrhunderte.

Die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hatten fast alle Städte mit der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu thun. Dann folgten die innern Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeine in fast allen Hansestädten, welche theilweise mit großer Erbitterung geführt wurden. Obgleich freilich das demokratische Element in den Hansestädten stets vorhanden war und sich in jedem Jahrhunderte, wenn die verwaltenden Behörden über ihre Gränzen hinausgingen, bemerkbar machte (man denke nur an die Bewegungen in Rostock 1313, in Braunschweig 1373 bis 1383, in Lübeck 1408 ff. in Hamburg 1417, in Wismar 1416 und 1427, in Rostock 1416, 1427, 1491), so fehlten noch immer bestimmte und umfängliche Verträge. Hier brach Stralsund die Bahn. Der Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft in Stralsund den 20ten Junius 1583 ist die Grundlage fast aller Verträge geworden. Während früher der Rath mit großer Selbstständigkeit fast allein die Verwaltung bis zur Rechenschaftsablage führte, wurden demselben jetzt überall Repräsentanten aus der Bürgerschaft selbst während der Verwaltung beigegeben. Hatte der Rath früher wohl im Vertrauen auf die Beistimmung der Bürger manche Verfügungen erlassen und manche Geldhülfe bewilligt, so war daran jetzt ohne Bewilligung der Bürger nicht zu denken. Daß dadurch die Lage des Hansebundes eine ganz andere werden mußte, versteht sich von selbst. Dazu kam, daß der Handel durch die Entdeckung

[illegible] re Richtung
[illegible] in den Nie-
[illegible] in den Kon-
[illegible] Bürger mit
[illegible] enen Schritt
[illegible] n. Dasselbe
[illegible] en und den
[illegible] schen Städte,
[illegible] e anerkannt
[illegible] men, in der
[illegible] wieder verlegt

[illegible] us der Hanse
[illegible] äßig ge-
[illegible] neuten Bünd-
[illegible]

[illegible] digen Stücken

[illegible]

[illegible] meiner Hanse-

[illegible] er Zusammen-

[illegible] den Städten

[illegible] mit Arrest be-
[illegible] fen werden.
[illegible] den.
[illegible] irte gefangen,
[illegible] en.
[illegible] chen.
[illegible] soll bei Voll-

[illegible] llen durch die
[illegible] werden.

13) Verbrecher sollen in allen verbündeten Städten unnachsichtlich verfolgt werden.

14) Wegen der Zünfte soll es bei dem Bündnisse von 1572 verbleiben.

Den 25. Junius 1579 wurden diese Punkte von folgenden Städten auf dem Hansetage zu Lübeck beschlossen: Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig, Königsberg, Burtehude, Stade, Hamburg, Lüneburg und Wesel. Dagegen traten Göttingen und Goslar aus dem Bunde der Hansestädte. Schon 1553 8. Mai waren Lippe, Stendal, Salzwedel, Berlin, Kiel, Halle, Helmstädt, Quedlinburg, Aschersleben, Halberstadt, Krakau, Breslau, Frankfurt a. O. als nicht zur Hanse gehörig bezeichnet worden.

Der Hansetag zu Lübeck im sechszehnten Jahrhunderte.

Im Jahre 1553 gehörten zur Hanse und wurden als Hansestädte anerkannt: Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Braunschweig, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg, Riga, Dorpt, Reuel, Stettin, Magdeburg, Göttingen, Stade, Osnabrück, Uelzen, Burtehude, Hildesheim, Goslar, Eimbeck, Northeim, Soest, Stargard an der Ihna, Golnow, Hannover, Hameln, Minden an der Weser, Herford, Paderborn, Lemgow, Koesfeld, Dortmund, Greifswald, Münster, Kolberg, Nymegen, Deventer, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Wesel, Duisburg, Ruremund (Roermonde), Emmerich, Arnheim, Staueren, Campen, Bolsverde, Harderwyk, Elborg, Warborg, Venlo, Bielefeld, Unna und Hamm.

Jede der zum Bunde gehörigen Städte hatte auf dem Hansetage in Lübeck in dem sogenannten Hansesaale auf dem Rathhause in Lübeck seinen bestimmten Platz nach dem Alter seiner Aufnahme in den Bund. Streitigkeiten über den Vorrang wurden in diesem Sinne entschieden.*) Im Jahre 1553

*) So im J. 1422 zwischen Stralsund und Greifswald und 1469 zwischen Duisburg und Wesel, wo der ersteren Stadt, weil sie älter in der Hanse, der Vorrang zuerkannt wurde.

saßen die Abgeordneten der Hansestädte von dem dirigirenden Abgeordneten Lübecks in folgender Ordnung: unmittelbar neben den vier Bürgermeistern von Lübeck der Generalsyndikus der Hanse Dr. Heinrich Sudermann, dann rechts unter den Städten zuerst Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig, Reval, Anklam, Stade, Buxtehude, Staueren, Hildesheim; links Hamburg, Lüneburg, Kolberg, Nymegen, Deventer, Zütphen mit Vollmacht für Emmerich, Zwoll, Gröningen, Arnheim, Kampen, Ruremund, Bolswerde. Auf den wendischen Conventen dagegen saßen rechts von Lübeck: Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar, links Lüneburg. Die gewöhnliche Zeit zur Versammlung der wendischen Städte war Himmelfahrt, für die Hansestädte entweder die Woche vor oder nach Pfingsten. Zeit und Umstände änderten auch hier viel. Ein ordentlicher Hansetag sollte nur alle drei Jahre gehalten werden, wendische Convente einmal in jedem Jahre. Indeß sind oft bei sehr dringenden Gelegenheiten (am meisten im J. 1370) mehrere Hansetage in Einem Jahre und mehrere Convente gehalten worden. Auf dem Hansetage führte Lübeck den Vorsitz mit seinen vier Bürgermeistern, den beide Syndiken und vier Rathsherren sammt den Sekretären, auf den Conventen gewöhnlich mit Einem Bürgermeister, Einem Syndikus, Einem Rathsherrn u. Einem Sekretär. Die Zahl der Abegordneten aus jeder Stadt war gewöhnlich zwei; doch sandte Köln oft vier, Hamburg, Bremen, Stralsund, Danzig, Deventer, Braunschweig drei, Arnheim, Kampen oft nur Einen Abgeordneten. Rechtsgelehrte ohne Beisein von Rathsmitgliedern durften nicht als Abgeordnete gesandt werden. Ebenso hatten auch nur die obersten Rathssekretäre (Stadtschreiber) Zutritt.

Das Recht, die verbündeten Städte zum Hansetage einzuladen, hatte Lübeck; es konnte indeß jede Stadt bei dem Direktorium auf die Ausschreibung eines Hansetags antragen, welche nie verweigert wurde. Gewöhnlich holte Lübeck, wenn die Zeit es erlaubte, vorher das Erachten der wendischen und Quartierstädte ein und dann erst erfolgte die förmliche Einladung. Im Jahre 1579 war für die Ladung zum Hansetage folgende Ordnung vorgeschrieben. Lübeck soll verschreiben die

Quartierstädte Köln, Braunschweig und Danzig, dann Bremen und dann die fünf wendischen Städte: Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Bremen soll wieder Stade und Buxtehude verschreiben, und Stralsund *) Stettin, Kolberg, Stargard a. J., Anklam, Greifswald und Gollnow. Köln soll entbieten und verschreiben 1) in Westphalen Münster **), Dortmund und Soest. Münster soll wiederum laden Osnabrück, Paderborn, Minden, Lippe, Hamm, Unna, Herford, Koesfeld, Warburg, Lemgow; 2) im Herzogthum Kleve: Wesel, und von Wesel soll Duisburg und Emmerich geladen werden; 3) im Herzogthum Geldern: Nymwegen, welches Zütphen, Ruremund, Arnheim, Elburg, Harderwyk und Venloo zu laden hat; 4) in den überyssel'schen Städten Deventer, welches Kampen und Zwoll einladet; 5) in Friesland: Gröningen, von dem Stavern und Bolswerde verschrieben werden. ***) Braunschweig verschrieb im überheidischen und sächsischen Quartier: Magdeburg, Göttingen, Goslar, Eimbeck, Hannover, Hildesheim und Hameln. Danzig verschrieb im preußischen Quartier: Kulm, Thorn, Elbingen, Königsberg, Braunsberg und die liefländischen Städte: Riga, Dorpat, Reval und Pernau. Außerdem war bestimmt, daß die Quartierstädte und wendischen Städte immer

*) Im Jahre 1600 hatte Lübeck Stettin und Greifswald geladen, worüber sich Stralsund beschwerte und zur Antwort erhielt, daß es, weil Gefahr im Verzuge, geschehen, künftig nachbleiben solle.

**) Man ersieht aus dieser Stellung, daß Münster eine alte und bedeutende Hansestadt gewesen sein muß.

***) Man ersieht, wie bedeutend Köln unter den Hansestädten war. Daß Köln sich seiner Macht bewußt war, geht auch daraus hervor, daß es 1391 mit Lübeck über den Vorsitz auf den Hansetagen stritt. (Wismarsche Hanseakten Vol. I 1391 martini. It heft her Mathias van dem speyghel de stede beden, dat se wolden scheden de van Lubeck und de van Colne, welk ener scholde hebben dat vorgstand und dat word holden wan de menen stede vorgaddert zin, dar de van Lubeke to antworden dat se dar nicht wolden to antworden und sechten se weren dar nicht mede belastet dat hebbet de stede to rugge toghen an eren rad malk darume to sprekende und dar van ere wittecheit to bringhende to der neghesten dachuart.)

den Hansetag beschicken sollten, die pommerschen Städte wenigstens aus drei Städten, die westphälischen wenigstens aus zwei Städten, die Städte im Kreis und Friesland wenigstens aus je Einer Stadt, die Städte in Geldern wenigstens aus zwei Städten. In den überheidischen sollten außer Braunschweig noch Eine und in den Preußischen außer Danzig noch Eine Stadt ihre Abgeordneten senden.

Verbindung mit den deutschen Reichsstädten.

Den Austritt mehrerer Hansestädte aus dem Bunde (Breslau und Krakau 1474, Göttingen und Goslar 1579), die gänzlich veränderte Stellung der niederländischen Städte zum Bunde ließ die schon früher angeregte Frage eines engern Bündnisses zwischen den Hanse- und Reichsstädten wieder hervortreten. Schon im J. 1450 hatten sich die Städte gegenseitig zu nähern gesucht. Straßburg, Basel und Frankfurt standen in lebhaftem Handelsverkehr mit Hamburg und Lübeck. Enger scheint das Bündniß oder die gegenseitige Correspondenz erst zur Zeit der Reformation geworden zu sein. Aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts finden sich einzelne Schreiben nicht allein an Lübeck, sondern auch an andre einzelne Hansestädte. Wie sehr man im J. 1552 auch hier im Norden auf einen entscheidenden Schritt des Kaisers sich gefaßt machte, beweist die den 17. Januar an den Kurfürsten Moritz von Sachsen abgefertigte Gesandtschaft und die den wendischen Städten mitgegebene Notul, wegen der Religion sich bei Zeiten zu einigen und sich der Religion und Freiheit zu schützen. Späterhin, im J. 1566, hatte die Stadt Augsburg dem Syndikus der Stadt Lübeck, Herrmann von Rechten, angetragen, in guter Correspondenz und Einigkeit zu bleiben. Es schien jedoch für die fränkischen und schwäbischen Städte ein fester Mittelpunkt im Innern Deutschlands zu fehlen. Von Lübeck nach Basel führte fast durch lauter verbündete Städte eine sichere Landstraße. Mit großer Theilnahme wurde daher 1604 die Mittheilung Magdeburgs aufgenommen, daß Erfurt, Mühlhausen und Stendal der Hanse beizutreten geneigt seien. Fast unmittelbar darauf (auf dem Hansetage im April 1605) begannen

die Verhandlungen mit den Reichsstädten von neuem. Vielleicht hatte Erfurt *) die Bestimmung, Mittelpunkt des nord- und süddeutschen Verkehrs zu werden. In einem Schreiben vom 9. April 1606 berichtet Lübeck an Wismar, »daß die Erbaren von Frankfurt einen gemeinen Städtetag **) den 11. Mai zu Worms ausgeschrieben und dann von der fünf correspondirenden Städte Herrn Deputirten zu Braunschweig für nützlich und hochnöthig gesehen, daß derselbige Städtetag in gemeiner Erb. Hansestädte Namen durch Herrn Dr. Johann Domann, Generalsyndikus der Hanse, besucht und deshalb der auf Cantate ausgeschriebene Hansetag bis Trinitatis verlängert werde.« Die Artikel des im J. 1606 eingegangenen Bündnisses wurden auf dem Hansetage zu Trinitatis mitgetheilt, und sollte die Ratification baldmöglichst erfolgen. Sie lauten folgendermaßen:

Unverbindlicher Vorschlag einer nähern Defensiv-Einigung zwischen den Erb. freien Reichs- und Hansestädten (in Wism. Hanseakten Vol. 63).

1) Vorerst wäre die zu beiden Theilen beliebte gemeine Correspondenz, so auf guten treuen Rath und bloße Verwahrung stehet zu wiederholen und zu bestätigen.
2) Demnach diese nähere Einigung auf die goldene Bulle, Constitution des Landfriedens, Executionsordnung und jura communia zu fundiren.

*) Ueber Erfurt mußte schon früher ein wichtiger Handelszug von den Hansestädten auf Nürnberg und Augsburg gehen. Im J. 1477 wurden Erfurtsche Laken nach Dänemark von Lübeck verschifft, und alle Sorten gesalzener Fische, welche nur durch die Hansestädte zu beziehen waren, finden sich in der sächsischen Geleitstafel v. J. 1441 erwähnt (Dalberg in Acta academica elector. Mag. Erfurti 1780. S. 104 ff.). Daß Erfurt schon 1430 der Hanse beigetreten, wie Dominikus „Erfurt und das Erfurtische Gebiet" Th. I. S. 354 behauptet, beruht auf einer Verwechslung mit Herford. Auf dem Hansetage 1430 steht in den wismarschen Hanseakten ganz deutlich Hervörd.

**) Nach einer Andeutung in dem Recesse des Hansetags v. J. 1605 war dieser Städtetag von den Hansestädten erbeten.

3) Insonderheit zu erinnern, daß solche zu keiner Offension und Präjudiz habenden Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit oder zu Entziehung der K. M. und einer jeden Stadt Obrigkeit schuldigen Gehorsam (salvis interim privilegiis et libertatibus) gemeint sei.

4) Sondern allein zu Handhabung des Landfriedens, Executionsordnung und Abwendung aller feindlichen Gewalt und Ueberfalls.

5) Es sollen auch die Religions-Irrungen hievon excipirt werden.

6) Wann dann eine Stadt sich einiges Ueberfalls besorget oder mit Verbietung der Commercien, Aus- und Einfuhr und Sperrung und Paß zu Wasser oder Land benöthigt würde, das soll von derselben cum plena facti informatione oder wofern solches nicht möglich, von der nächstangesessenen Ihres Quartiers ausschreibender Stadt denuncirt werden.

7) Dieselbe soll sub certa poena innerhalb acht oder vierzehn Tagen, darnach die Sachen Eil erfordern, des Quartiers angehörige Städte zu convociren, auch die beschriebene sub simili poena zu erscheinen und gleichwol die absentes, was per majora beschlossen zu exequiren schuldig sein.

8) Hiebei sollen die glimpfliche, gütliche Wege mit Intercession, Schreiben oder Beschickung des Offendenten Ersuchung der K. M. und Kreisoberst, vermöge der Executionsordnung vorhergehen.

9) Und zugleich bedacht werden, was zu Besetzung der bedrängten Stadt an Kriegsvolk und Munition wie auch zu Eröffnung der Paß aus des Quartiers Vorrath auf weitere Noth und wan vorgesetzte Mittel nicht helfen wollen, verschafft werden soll.

10) Wofern aber die Stadt dermaßen belagert, daß kein Volk oder Munition einzubringen auch einem Quartier die Entsatzung zu schwer fiele, alsdann soll des Quartiers ausschreibende Stadt, wo es die Zeit erleiden kann, alle oder subsistente periculo etliche ge-

wisse Städte aus beiden Collegien der freien Reichs- und Hansestädte zusammen erfordern und dieselbe insgemein mit Rath kriegserfahrner Personen, was zu Entsetzung der bedrängten Stadt an Volk, Obristen, Hauptleuten, Proviant, Munition und sonsten nöthig bedenken, auch dazu aus aller Quartier Legkasten den Vorrath an Geld, und was daraus nicht zulangt, durch gleichnamige Contribution zusammenbringen und schaffen.

11) In alle Wege soll den Offendenten keine Zufuhr an Proviant, Kraut (Pulver), Loth (Blei), Munition noch einige Werbung und Durchzug des Volkes bei den verwandten Städten verstattet noch zugelassen werden.

12) Es soll auch die ganze Direction vorbeschlossener Entsetzung des Quartiers ausschreibende Stadt mit Zuordnung zwen oder drei nächst gesessener oder anderer bequemer Städte erfahrner Deputirten, wie es der bedrängten Stadt am gelegensten anbefohlen werden.

13) Wann aber die ausschreibende Stadt selbst in Gefahr stünde, müßte die nächstgesessene das Ausschreiben verrichten und die Direction entweder derselben oder anderen nach Gelegenheit der bedrängten Stadt aufgegeben werden.

14) Zu besserer Effectuirung voriges Alles wären die Städte in etliche Quartiere auszutheilen und jedem eine ausschreibende Stadt auch ein oder zwei Leg-Städte zuzuordnen.

15) So müßte auch zum Vorrath eine sichere Summe von allen Städten zugleich beigebracht und dazu alle Jahr ein benanntes pro annuo in certo termino sub poena dupli in jedes Quartiers Leg-Stadt eingeliefert werden.

16) Zum Legkasten sollen alle des Quartiers angehörige oder zum wenigsten drei Städte die Schlüssel haben.

17) Was dann für die bedrängte Stadt ex communi aerario angewendet, müßte nach deren Befreiung entweder ganz oder zum halben Theil auf leidliche Ziel

entweder ganz erstattet oder nach Umständen verzinset werden.

18. Ueber dies soll eine jede Stadt mit einer sichern Anzahl von unterschiedlichen wahren Rüstung, Kraut und Loth, intra certum terminum sich gefaßt machen, damit man dieselbe im Fall der Noth zu gemeiner oder eigner Defension gegen billige Erstattung aus dem Vorrath haben und gebrauchen mögen.

19. Dergleichen wäre gut, daß in allen oder jeder vornehmsten Quartierstädten ein erfahrner Hauptmann in Besoldung oder Wartgeld zu obgesetzter End im Fall der Noth das Volk zu werben und zu bestellen unterhalten würde. Alles sub correctione et salva relatione et ratificatione. Adduntur superioribus sequentes articuli:

20. Wann einige Städte für sich selbsten in Unlust Krieg anfangen würde, ohn Vorwissen der andern mitvereinigten, daß sie alsdann der Hülf nicht gewärtig sein soll.

21. Welche Stadt auch wegen dieser Hülf in Noth und Gefahr geriethe, daß dieselbe gleicher Hülfe genießen müsse;

22. Und dann daß diese hülfliche Einigung andern nichts derogiren, noch dieselben aufheben auch ad certos annos allein restringirt sein solle.

So unbedeutend diese wenigen Zeugnisse eines Bündnisses zwischen den Reichs- und Hansestädten erscheinen mögen, so entschieden offenbaren sie den Drang des Zeitalters selbst in den am meisten individuell ausgeprägten Lebensformen des Städtelebens, die Sehnsucht nach einer Einigung des deutschen Vaterlandes *). Kaum war der hansische Syndicus von seiner

*) Auf dem Hansetage zu Lübeck 1606 Trin. wurde beschlossen: „es soll wann ein Reichstag berufen nach Ablauf der drei Monate umb sonderbare Convocation und Berufung der zwölf Deputirten an einen andern gelegenen Ort bei den Erbaren von Straßburg, Nürnberg, Ulmb und Frankfurth als ausschreibenden Städten sollicitirt, daneben die rati-

Reise zum Städtetage zu Worms zurückgekehrt, als ein andrer Umstand die Aufmerksamkeit der Hansestädte auf sich zog. Der Kaiser Rudolf II. verlangte innerhalb vier Wochen a dato Prag 30. Mai 1606 von den Hansestädten die Edition ihrer Privilegien und Statuten. *) Auf dem Hansetage zu Lübeck Trin. 1607 wurde Dr. Johann Domann beaustragt, die Vorstellung der Hansestädte gegen das kaiserliche Dekret zu entwerfen, welche den 26. Junius dem Kaiser übergeben wurde. In dieser Vorstellung heißt es:**)

„Alß bitten wir solchen und obberürt allen nach allerunterthänigst und gehorsamst Ew. Kaiserl. Majestät wollten uns mit weiterer Edition und Anzeig diesfalls allergnädigst verschonen und unsern Widerwärtigen und Mißgünstigen ihren Willen nicht verhängen unsre angelegene Sachen durch diesen Weg in ihre Hand zu bringen und darnach an Ruinirung der Würde und Wohlstands unsers Collegii ihr Heil zu versuchen, sondern vielmehr unser allergnädigster Kaiser und Herr sein bleiben und uns zu Recuperation der gefallenen und entwehrten Eunthoren ihre väterliche Hülf, miltiglich erweisen und im Gemein über unserm löblichen Collegio gnädigst Hand halten. Daß wir gar keine Schew tragen, da wir unserm gewesenen Syndicus Dr. Heinrich Sudermann vorlängst befohlen, eine integram historiam hanseaticam aus glaubwürdigen Akten zu schreiben und durch offenen Druck zu publiciren, davon wir auch einige Exemplar zu E. K. M. Reichshofkanzlei zu schicken gemeint gewesen. Wir erachten demnach die Nennung für überflüssig, weil die Zahl derselben in vielen Chronicis und historiis zu finden, als auch weil E. K. M. hochgeehrter Herr Großvater Carl V. 1548 zu Augsburg Befehl gethan,

---

fication dessen, was jüngst a Legatis nostris verhandelt eingeschickt werden. Bremen und Magdeburg sollen neben dem hansischen Syndicus mit den Reichsstädten unterhandeln."

*) Der Kaiser hatte wegen des Kriegs in Ungarn von den Hansestädten 100,000 rl. verlangt, aber trotz des großen Mitleids war dem Verlangen nicht gewillfahrtet worden.

**) Vol 63 S. 203 — 271.

wie es um die See- und Hansestädte gelegen und an den Churfürsten von Mainz zu senden. Wann aber jede Stadt zur Hanse getreten, können wir in vier Wochen nicht sagen, da die Recesse sehr zerstreut sind.« Es wird dann weiter versichert, »daß die Hanse im heiligen römischen Reich keine sonderliche oder wohl gar keine privilegia ratione sui collegii, sondern die mehrentheils in frembden Königreichen und Provinzen erlangt habe. Darumb wir dann willig vertrawen E. K. M. werde nicht zuwider sein können, so wir uns durch dies Mandat, welches in gehörter Gestalt ad pravam suggestionem unzweifelhaft ertheilt.« Schwierig war aber für die Städte immer die Wahl eines Protektors der Hanse.*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man von Seiten der Hansestädte nicht abgeneigt war, den Statthalter der Generalstaaten als solchen zu gewinnen. Vorher suchte man jedoch durch eine Gesandtschaft nach Spanien die dortigen Verhältnisse näher zu erkunden. Wir wissen, daß der hansische Syndikus bei seiner Rückkehr aus Spanien die Reichsstädte besuchte.

Die Gesandtschaft nach Spanien entsprach nicht den Erwartungen und es blieb den Hansestädten keine andere Hülfe als die eines engern Anschließens an die Generalstaaten. Darauf bezieht sich denn auch das kaiserliche Schreiben im J. 1609, welches den Hansestädten den Vorwurf der Conspiration macht. Der Kaiser Rudolf konnte das Bündniß der Hansestädte mit den Generalstaaten jedoch nicht hindern. Kaum aber hatte

*) Der Rath zu Wismar instruirte seine Abgesandten zum Hansetage den 22. Februar 1604 Art. 7 Vol. 62 könne man einen protector hansae nicht rathsam halten, da eine hohe Person nichts umsonst thun werde, auch werde es ihrem Herzog von Mecklenburg ein seltsam Ansehen gewinnen.“ Am 26. Dec. 1606 Vol. 63 schrieb Lübeck an Wismar und lud zum wendischen Convent in Lüneburg: 1. wegen des Bündnisses, 2. wegen Rüstung und Annahme von Truppen, 3. wegen Correspondenz mit den Reichsstädten, 4. wegen Beschickung des Reichstages. Im Jahr 1608 (Vol. 64) proponirte Lübeck wieder die Verhandlung mit den Reichsstädten an dem Hofe zu Prag.

Kaiser Matthias die Regierung angetreten, als er folgendes Dekret an die Stadt Lübeck erließ:

Matthias, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs u. s. w.

Ehrsame liebe getrewe, uns kombt glaubwürdig für, welchermaßen die Ehrsamen Unsere und des Reichs liebe getrewe, die gemeinen Hansestädte willens auch bereits im Werk sein sollen sich mit den Generalstaten der unirten Niederlandischen provincien in ein Verbündniß einzulassen und zu begeben. Wann dann Uns als jetzt regierendem Römischen Kaiser und des heiligen Reichs unmittelbarem Oberhaupt obliegt und gebürt, sowol auf diese Sach als auch alles dasjenig was zu Abbruch und Schmälerung des heiligen Römischen Reiches Ehre und Hoheit, auch desselben Stände und Mitglieder gereichen mag, embsich fleißige Vorsorg und Aufacht zu haben, Wir auch dafür halten dann es mit vorangeregtem Verbündniß etwas sein sollte, als welche bei obbemelten gemeinen Hansestädten das Directorium zu haben und führen pflegen davon vorerst gute Wissenschaft haben werden.

Als ist hiemit Unser gnädigst endlicher Befehl an Euch, daß ihr Uns euren veranlässigen eigentlich und beständigen Bericht, ob und wie es mit vorgeschriebener Verbündniß im Grund beschaffen, mit dem allerehisten unversäumlich gehorsamst übersendet, dasjenige so diesfalls etwa bereit vorgenommen und gehandelt sein möchte, alsbald würcklich abstellet, euch auch aller dergleichen weiteren Handlungen enthaltet und ohn unser Vorwissen und Bewilligen nichts anstellet oder zu Werck setzet und dies Orts sowol auch in allen andern Fällen also erzeiget und verhaltet, damit nur zu Fortpflanzung und Erhaltung des allgemeinen heiligen Reichs Wohlfahrt tragender Eifer und Gutherzigkeit unserem gnädigsten unzweifenlichen Vertrauen auch im Werk abzunehmen und zu spüren sei.

Das thun wir Uns zu euch der Gebühr und Schuldigkeit nach unzweifenlich und veranlässig versehen, Ihr erstattet auch damit unsern gnädigsten ernsten endlichen Willen und Meinung denen wir sonsten mit Kaiserlichen Gnaden geneigt seind. Geben

auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den vierzehnten Nov. Anno Sechzehnhundert und zwölf unsers Reiches des Römischen im ersten, des Hungerschen im vierten und des Boheimbschen im andern

Matthias mpp.
Ludwig von Ulm

ad mandatum
S. Caes. Maj. proprium
J. R. Pucher mpp.

Den Ersamen unsern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeistern und Rath der Stadt Lübeck.

Die Antwort Lübecks im eignen Namen lautete:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kaiser,

E. K. M. seind unser allerunterthänigste Dienste in schuldigem Gehorsam äußersten Fleißes und Vermögens jeder Zeit zuvor, Allergnädigster Kaiser und Herr, Ew. Kaiserl. Majestät gnädigstes Schreiben vom dato 14/4 dieses noch laufenden Monats Novembris haben wir bei gegenwärtigem Boten mit allerunterthänigster Reverenz empfangen und deß Inhalt gehorsamst vermerkt, weil wir aber denselben so beschaffen finden, daß die Sachen, so darin begriffen nicht uns allein, sondern mehr andere Städte so dem uralten Hansischen Bund verwandt concerniren und dahero E. K. M. für dies Mal und ohne vorgehende Communication mit gemelten Städen ausführlich zu beantworten uns unmöglich, als bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, dieselbe wollen ob einer geringen Dilation keinen Verdruß haben und seind des gehorsamsten Erbietens allen müglichen Fleiß anzuwenden, daß E. K. M. von gemeiner Städte wegen genügsamer Bericht fürderlichst eingeschickt werden soll. Inmittelst aber seind wir der gänzlichen Zuversicht, E. K. M. werden ihr von niemanden beibringen noch sich bereden lassen, als sollten wir und andere gemeine Hansestädte jemals etwas fürgehabt haben oder auch noch fürhaben, daß E. K. M. und

dem heiligen Reiche zu einigen Abbruch oder Schmälerung an ihrer habenden Hoheit und Gerechtigkeit gereichen könnte, inmaßen dann solche Gedanken von uns gar nicht zu fassen wir allerunterthänigst wollen gebeten haben.

Hieneben werden E. K. M. sich ohn Zweifel allergnädigst zu erinnern wissen, was an dieselbe wir aus dringender Noth dieser guten Stadt und derselben obliegender hohen Beschwerungen halber neulicher Zeit zu zweien verschiedenen Malen, nämlich und vorerst auf dem Königlichen Wahltage zu Frankfurt durch unsern Abgeordneten und dann auch etliche Wochen hernach durch ein ausführlich Schreiben haben müssen gelangen lassen und weil sichs dann um die von uns fürgebrachte Beschwerung nicht allein in aller Wahrheit also erhält, wie vor diesem länglich deducirt und allerunterthänigst geklaget worden, sondern sich auch solche Beschwerungen mit Sperrung der gemeinen Commercien und Abnahme unserer Bürger Schiffe und Güter in der Ostsee täglich je mehr und mehr häufen und zunehmen, also auch daß es dieser guten Stadt und derselben Bürgerschaft ohn ihren gänzlichen Verderb und Untergang länger zu erdulden nicht müglich, So stehen wir in der ungezweifelten Hoffnung bitten auch nochmals darum allerunterthänigst E. K. M. werden und wollen Ihr diese gute Stadt und was zu dero Hülf und Rettung von Nöthen insonderheit aber, daß sie die freie Navigation und Commercia in der Ostsee unbehindert haben und gebrauchen, auch die wider habende Privilegia aufgedrungene hohe und unerträgliche Zölle wieder abgeschaffet werden mögen, in Kaiserlichen Gnaden lassen befohlen sein, das seind um dieselbe wir nach unser Müglichkeit allerunterthänigst zu verdienen geflissen und thun E. K. M. dem gnadenreichen Schutz göttlicher Allmacht zur Erhaltung guter Leibs Vermugenheit und friedsamer Regierung allerunterthänigst und getreulichst empfohlen. Datum unter unserm Stadtsiegel den 27. November Ao. 1612.

E. K. M.

Allerunterthänigste und gehorsamste

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck.

Es erfolgte dann am 20. Dec. auch das Schreiben der Hansestädte an den Kaiser, in welchem dasselbe, was von der Stadt Lübeck vorgebracht, wiederholt und kräftigst betheuert und des Kaisers Maximilian II. Confirmation von 29. Oct. 1564 vorgehalten wurde. Das Bündniß mit den Generalstaaten war jedoch noch nicht geschlossen, indessen dauerten die Unterhandlungen lebhaft fort. Das eigentliche Bündniß wurde erst im Oct. 1615 mit großer Heimlichkeit geschlossen und sollte auch nur auf die Handhabung und Schirmung der freien Schiffahrt und Handlung sich beziehen (**thot handhouding und beschirming van de vrie schipfart, handling und commercien.**) Auf der Tagefahrt zu Rostock (16. Oct. 1615) wurde jedoch „wegen Verstärkung gegen unziemliche Gewalt durch Bündniß mit den Generalstaaten,“ freilich ohne Wissen der Bürgerschaft verhandelt. Rostock, Stralsund und Anklam baten besonders um Verschweigung ihres Namens. In Wismar wurde der Vertrag nur mit Modificationen von den Bürgern genehmigt. *) Die nächste Folge des Bündnisses war die Entsetzung Braunschweigs durch ein staatisches Hülfscorps **) und der Friede der Stadt

*) In der Rechtfertigung der Stadt gegen ihren Landesherrn Herzog Adolf Friedrich, 26. Januar 1616 heißt es:

„Die Stadt wolle sich in keine neue verbotene liga begeben, bloß Ergänzung und Integration des alten Hansebundes, bei gemeinem hansischen collegio und weil zu solchem Bund nicht allein die genannte Osterschen, sondern auch die Niederländischen Hansestädte von unerdenklichen Zeiten gehörig, ob darmit solchen Niederländischen Hansestädten oder mit den Herrn Staaten General zu deren Verfassung itzgemeldte Städte, die nächste Jahr gerathen, solche Bündniß und welcher Gestalt und Maßen am füglichsten und ersprießlichsten zu erfrischen und zu bestätigen, sei bei gemeinem hansischen collegio eine Zeit lang gerathschlagt worden. — Auf dem Hansetage zu Lübeck 10. September 1615 waren die niederländischen Städte in großer Anzahl versammelt: Nymegen, Deventer, Zutphen, Arnheim, Tiell, Bommel, Duisburg, Harderwyk, Elborg.

**) Beim Abzuge dieses Corps fand man an einer Wand in der Abtei zu Loccum folgende Reime:

Gott befahl dem Kaiser die Welt;
Do stand de Welt uprecht.
De Kaiser befahl dem König die Welt;
Do began die Welt tho sinken.

mit ihrem Landesherrn am 21. December 1615, worauf den 26. December auch Braunschweig und am 27. December 1615 Magdeburg und Lüneburg beitraten.

Der dreißigjährige Krieg.

Trotz des abmahnenden Schreibens des Kaisers wurde das Bündniß der Generalstaaten mit den Hansestädten immer enger. Den 25. Aug. 1617 langte Foppius ab Aisma als Bevollmächtigter in Lübeck an. Des Kaisers Bescheid d. d. Prag 31. Julius 1617 „wegen der dabei merklich versirenden Hoheit und Präeminenz und des heiligen Reichs Interesse“ blieb dabei unbeachtet. Wahrscheinlich übergab der Graf Friedrich von Solms auch in diesem Jahre seine Bedenken zu Bremen und bat, man solle sich mit dem perpetuo militе in eine Verfassung stellen:

1. weil man allenthalben dem Stadtwesen feind, demselben von den Potentioribus stark zugesetzt und gleichsam als eine Eule unter den Vögeln gehaßt werde;
2. weil beim Kaiserlichen Hof wenig Favor zu gewärtigen;
3. weil wegen der schwedischen Allianz mit K. M. und Spanien und Dänemark und England zerfallen.

Die schwedische Allianz scheint jedoch noch nicht fest geschlossen worden zu sein. Wenigstens finden wir einige Zeit später die Städte mit dem Könige von Dänemark (1621) in Unterhandlung.*) Während dieser Unterhandlungen war aber

---

De König befahl dem Duc d'Alba die Welt;
Do began de Welt tho hangen.
Duc d'Alba befahl den Mönchen die Welt;
Do kom dat unnerste boven.

(Hovemann Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg II Th. S. 10.)

*) Im Jahr 1619 3. Sept. wurden die Wismarschen Abgeordneten mit Nebeninstructionen wegen des Königs von Schweden versehen. Den 24. Junius 1620 befand sich König Gustav Adolf in Pöl und rieth dem Herzoge von Mecklenburg, „sich vor den Denen für zu sehen.“ (Jahrbücher des Vereins für mekl. Geschichte und Alterthumskunde I. S. 183.) Im J. 1621 wollte der König von Dänemark 24 Schiffe und 8000 Mann, die Städte 12 Schiffe mit 4000 Mann auf 10 Jahre ausrüsten.

bereits der dreißigjährige Krieg ausgebrochen. Am 12. Nov. 1618 wandten sich die böhmischen Stände an die Hanse und nahmen ihre Beihülfe in Anspruch, welche indeß nicht bestimmt zugesagt wurde.*) Inzwischen war aber der Generalsyndicus der Hanse, Dr. Johann Domann, Bevollmächtigter der Hanse in wichtigen Unterhandlungen im Haag (20. Sept. 1618) verstorben, und die Hanse gerieth bald darauf mit den Generalstaaten wegen ihrer alten Privilegien in Rußland in Widerstreit. Wenn auch die Unterhandlungen fortdauerten, so scheint doch das innige Verhältniß etwas lauer geworden zu sein. Im Jahre 1619 schrieben nicht allein Friedrich von der Pfalz d. d. Prag 25. Oct. 1619, sondern auch der Kurfürst Jochim Ernst von Brandenburg, Herzog zu Preußen, Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg und die Städte Strasburg, Ulm und Nürnberg an die Hanse (27. November 1619) um Beistand. Lübeck schrieb deshalb einen Hansetag wegen der katholischen Ligue zum 20. Jan. 1620**) aus, auf welchem de perpetuo consilio, aerario et milite nach Antrag des neu erwählten hansischen Syndikus Dr. Lambert Steinwig unterhandelt wurde. Auch der Kaiser hatte sich an Lübeck um Beisteuer zum Türkenkriege gewandt (22. Dec. 1619). Es erfolgte bald ein neues Schreiben des Königs von Böhmen Friedrich von der Pfalz, Prag 22. April 1620, um dringende Assistenz, welches die Städte zu neuen Berathungen führte. Man beschloß Truppen zu werben und in jeder Stadt ein stehendes Heer zu halten. In Lübeck und Hamburg wurden Truppen geworben, Wismar wollte aber die Truppen ohne Einwilligung der Bürger nicht einnehmen, und wo möglich der Neutralität sich befleißigen.†) Der Tod des hansischen Syndikus Dr. Johann

*) Fast allen Städten wurden Copien des böhmischen und ungarschen Freiheitsbriefes zugesandt.

**) Wegen des Königs von Böhmen, heißt es Artic. 8, so soll das Schreiben beantwortet und mora excusiret werden.

†) Rostock wollte dagegen außer den 120 Mann, welche Wismar endlich sich verpflichtete einzunehmen (22. August 1620) noch 30 Mann einnehmen.

Domann war für die Hanse ein großer Verlust; er allein kannte wie keiner Personen und Verhältnisse in den verschiedensten Ländern, und hätte allein ein engeres Bündniß mit den Generalstaaten zu erhalten vermocht. Während dieser Zeit ging auch der Waffenstillstand zwischen Spanien und den Generalstaaten zu Ende. Welche Stellung die Hansestädte, wäre das Bündniß mit den Reichsstädten zu Stande gekommen und vom Kaiser bestätigt *) und der Bund mit den Generalstaaten von Bestand gewesen, im dreißigjährigen Kriege hätten behaupten können, ist nicht schwer einzusehen. Die Generalstaaten hatten schon am 13. Mai 1621 ein Bündniß mit dem Könige von Dänemark geschlossen, wodurch die Hanse freilich in ihren Privilegien und Handelsverhältnissen beeinträchtigt wurde. **) Vergebens waren die Bitten der Stadt Nürnberg um Hülfe 22. Oct. 1621 und 8. Juni 1632 gegen die Spanier. Man gab sich guten Hoffnungen hin. Lübeck kündigte den 20. Nov. 1622 dem Grafen von Solms den Oberbefehl über die hansischen Truppen auf. Der Mangel an aller Zufuhr näherte den König Christian IV. 1623 wieder den Hansestädten. †) Der Kaiser Ferdinand sandte seinen Rath Heinrich Husen in vertrauter Sendung an die Stadt Lübeck, 8. December 1624, um das Bündniß mit Dänemark und Schweden zu verhindern. Die Hanse schrieb einen Hansetag nach Bergedorf aus. Hier trug ihnen der französische Gesandte im Namen des Königs von Frankreich ein Bündniß an, welches die Hanse jedoch ablehnte (Urk. 9). Bereits hatte aber auch schon Tilly d. d. Holzminden 5. Mai 1625 den Hansestädten seinen Uebergang über die

*) Domann wollte 1617 obgleich von der Stadt Braunschweig dringend gebeten, die Gesandtschaft an den Kaiser nicht anders unternehmen, als wenn ihm 2000 rl. Gnadengeld, 1000 rl. jährliche Besoldung und 100 rl. für sein Haus gereicht würden.

**) Vorstellung an den König von Dänemark 6. Mai 1622.

†) Der König Christian IV. bittet die Stadt Lübeck d. d. Friedrichsburg 25. Nov. 1623 seine Unterthanen mit Essen und Trinken zu versorgen.

Weser und sein Einrücken in den niedersächsischen Kreis angezeigt und geboten, sich nach des Kaisers Befehl zu richten und dem Kaiser die Treue zu bewahren. Doch hatte die Hanse Hoffnung, durch die glücklichen Eroberungen des Königs von Schweden Gustav Adolf in Liefland ihre Schiffahrt auf Reval wiederhergestellt zu sehen. *) Nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Lutter am Barenberge für den König von Dänemark war dieser dennoch zum Frieden nicht sehr geneigt. **) Wallenstein schrieb vom Feldlager zu Crempe an die Stadt Lübeck Nov. 1627 der Bildung und Ausrüstung einer Flotte kein Hinderniß in den Weg zu legen. Gleichzeitig begannen die Unterhandlungen der kaiserlichen Gesandten in Lübeck, welche zum Zweck hatten, ein enges Bündniß mit dem Kaiser gegen die Generalstaaten, England und die nordischen Reiche herbeizuführen. †)

---

*) In dem Schreiben d. d. 11. Jan. 1625, welches König Gustav Adolf dem Dr. Joh. Witte Rath des Herzogs Adolf Friedrich von Meklenburg, an die Hansestädte mitgab, heißt es: Nostis civitatem nostram Revaliensem Hanseatici foederis et celebre imperium orientalis partis Baltici maris nunc per aliquot annos vi bellorum ac iniquitate temporum attritam cunctis commerciis ob Livoniae devastationem ac subsequutam bellis civilibus Moschoviae solitudinem, destitutam, ut nunc nihil quidquam nisi rudera praeclarae urbis restent.“ Er bittet die Städte der verfallenen Stadt durch ihren Handel dorthin wieder aufzuhelfen, da er ihnen jegliche Sicherheit und Bequemlichkeit gewähren werde.

**) In einem Schreiben des Königs Christian an seinen Rath Dr. Crantz in Lübeck d. d. Rosenburg 7/17 Februar 1628 heißt es:

„Weil der König in Spania, das Churfürstl. Collegium, die Städte oder einiger Potentat, Er sei Catholisch oder evangelisch sich ultro praesentiren Friede zu machen, Sonsten sehe ich es gerne, daß es verbleibe, wie es ist. Wann der Hansetag vorbei, sollet ihr Euch anhero verfügen, wozu die Stadthalter Befehl bekommen, Euch Geld zu übermachen. Die Städte mögen machen und vor die Hand nehmen, was sie vor Gott verantworten können und wovon sie gedenken zum längsten Gutes zu haben.“

†) Man sehe Urk. 10.

Bedrängte Lage der Stadt Wismar im dreißigjährigen Kriege. (1627 — 1632.)

Nach dem Tagebuche des Bürgerwortthalters Adam Koppe.

Im Rathsarchive der Stadt Wismar sind die gleichzeitigen Rathsprotokolle sehr undeutlich geschrieben und die Akten über den dreißigjährigen Krieg entweder verloren oder doch sehr zerstreut.

Im Jahre 1627 hatte der Obrist Daniel Hebron nebst seinem Stab und Officieren an baarem Gelde aus dieser Stadt Wismar bekommen:

der Oberst an baarem Gelde . . . . 23,400 rl.
anstatt der silbernen Tafel . . . . 3,000 »
auf Obligation . . . . 21,000 »
an Piken und Musketen . . . . . 546 » 32 ßl.
an Fuhrlohn . . . . 36 » 30 »
von etzlichen Bürgern für Salvegardien 1,860 »
die in der Stadt wohnenden vom Adel für Salvegardien . . . . 345 rl.
Auf des Obersten Daniel Hebron Tafel sind verwendet . . . . 34,174 rl. 17 ßl. 6 pf.
An Ausrichtung ab und zureisender Officiere 273 rl.
Auf des Oberst Wachtmeisters Johann Gordons Tafel ist verwendet . . . . 1,075 rl. 39 ßl.
den Capitänen an Zulage . . . . 7,509 » 45 »

Es wurden zur Deckung der Kosten aufgebracht:

in St. Marien Kirchspiel	20,871 rl.	33 ßl.	
in St. Georgen Kirchspiel	25,305 rl.	20 ßl.	
in St. Nicolai Kirchspiel	23,011 »	11 »	
Zusammen	69,188 rl.	16 ßl.	

Auf Begehr des Herrn Obersten von Arneimb *) und von Julian sind verwendet:

*) Von Arneimb heißt es: „juravit publice: Gott solle seine Seele verderben, baferne er gedachte Wismar zu verderben" mit der Bemerkung: Hats doch gethän. Oberst Todt dagegen wird gelobt.

1. Ist auf Begehren des Herrn Obersten von Arneimb ehe noch einige Garnison eingelegt ins Feldlager nach Stromikendorf und allhie vom Proviantthaus ausgefolget . . . . 1876 rl. 8 ßl.
2. Ist auf des Herrn Obersten von Arneimb Begehr für 3 Compagnien auf Pöl laut des Oberst Wachtmeisters daselbst ausgegebener Quitung, desgleichen auf drei andere Compagnien von hier nach Pöl an Proviant verabfolgt . . . . 512 rl. 27 ßl.
3. Ist auf einen Monat nach Pöl auf des Herrn Stadthalters von Julian Begehren zu Proviantirung der daselbst gelegenen Soldateska über Voriges an Bier, Roggen und Mehl ausgeschickt . . . 1096 rl. 24 ßl.
4. Ist ferner auf Begehren hochgedachter Obristen von Julian den 6 Compagnien allhie in Wismar auf ein Monat an Bier und Brot gefolget worden 2558 rl.
5. Was zu Einräumung des Landes in Pöl und Reparirung der Brücken daselbst von der Stadt dem Herrn Obersten v. Arneimb verabfolget worden 410 rl. 12 ßl.
Auf Wallensteins Befehl war eine Schiffbrücke nach Pöl angelegt worden.
6. Was zu Ausrichtung des Herrn Obersten von Arneimb und anderer ab- und zureisender hoher Officiere ausgegeben und in Herbergen bezahlt worden nach Besagen der Wirthe Zettel . . . . 673 rl. 34 ßl.
7. Wegen der von Pöl überbrachten und ferner nach Pommern weggeschickten vier großen Carthaunen an Unkosten verwendet . . . . 186 rl. 9 ßl.
8. Hat die Stadt zu unterschiedenen zween Mahlen auf Begehr und geschehene Zusage der Widerstadung des Herrn Obersten von Altringers nach Neuenkloster und andermal nach Bobus (Bobitz) für die vorbeimarschirende Armee an Proviant hinausgeschickt . . . 182 rl.

Dem Obersten von Arneimb wurden außerdem von der Stadt 4000 rl. und ein stattlicher Pokal und außerdem zur Abreise noch 263 rl. verehrt. Er hatte im Ganzen von der Stadt aufgeliehen 125,454 rl. 44 ßl. 6 pf. Den 12. Januar

1632 räumten die Kaiserlichen unter Oberst Gramb (der böse Gramb *) genannt) die Stadt. Von 2000 Einwohnern (ohne die Kinder, wie in ältern Zählungen) waren nur noch 500 übrig und überhaupt über 300,000 rl. an das Kriegsvolk bezahlt worden. Dazu hatte die Stadt durch „Gottes Wetter und Sturm“ zwölf große Schiffe verloren. Nach dem Abzuge der Kaiserlichen standen von 379 großen Häusern, 445 Buden und 42 Kellern (zusammen 866 Wohnstellen) noch 291 Häuser, 288 Buden und 30 Keller (601 Wohnstellen.) Am meisten litt das Kirchspiel St. Georg, wo von 101 Häusern, 174 Buden und 10 Kellern nur noch 76 Häuser, 111 Buden und 7 Keller standen. Am meisten litten also die kleinern Häuser oder Buden. Von 31 Brauern im Kirchspiel St. Georg brauten nur 16 und von 122 Brauern in der ganzen Stadt nur 68. Die Brauerei hob sich indeß später unter der schwedischen Regierung bald wieder. Im J. 1664 zählte die Stadt schon wieder zum mindesten 87 Brauer, welche allein seewärts 1587 Last Mum, 789 Last Faßbier und 70 Last Tafelbier meistens nach den nordischen Reichen versandten. (Nach dem Acciseregister d. J.)

Den kläglichen Zustand der Stadt offenbaret auch ein Schreiben des Müllers Daniel Palsow, worin er den Rath um Erlassung der Zinsen bittet. Es lautet:

„Ehrenveste, Großachtbare, Hoch- und Wohlweise, großgünstigste Herrn. Ob ich wol für diese gemeine Stadtcämmerei die in meiner gewesenen Mühle verschriebene 300 mk. Capital gebürlich verwandt und das gewöhnliche Grundgeld daneben abgetragen, sodann auch der Kirche zu St. Marien Ihre darin verschriebene 200 mk. Lübisch richtig verzinset habe und anitzo gerne nach wie vor mit einem Jeden deßwegen gute Richtigkeit machen wollte, so ist doch E. E. G. und männiglichen leider der klägliche Ruin und Untergang derselben meiner Mühlen, und vorhin dabei von der kaiserlichen Soldateska preisgemachten Korns und Güter Zustand mehr dann wohl bewußt. Weil dan dahero außer meinen Vermugen ist,

*) Oberst Caspar Gramb erhielt monatlich 4442 rl. 8 ßl., in der ganzen Zeit seiner Anwesenheit 15,423 rl.

sondann Zinsen und Grundgeld der Stadt und Kirchen anitzo abzutragen, also will ich demnach unterweislichen Fleißes gebeten haben E. E. G. geruhen sodann meinen großen Schaden und Abgang meiner Güter großzuversichtlich zu beherzigen und die großgünstige Disposition und Verfügung zu thun, daß mir nicht allein die Zinsen und Grundgeld eine Zeit lang remittirt und nachgegeben sondern auch zu Wiedererbauung meiner Mühlen von den Pfandschaftern die hülfliche Hand und Mittel dargeboten und gereichet werden möchten, wie solches an sich die Nothwendigkeit und christliche Liebe erfurdert, will ich mir dessen aus großgünstiger Erhörung getrösten und es mit schuldiger Pflicht williglich zu ersetzen und hochlich ohnnachläßig zu rühmen wissen.

Dato Wismar 30. Jan. 1632.

E. G.

gehorsamster und dienstwilliger

Daniel Polsow.

Decretum, ist bewilligt.

Dänemark, Norwegen und Schweden.

Den größten Gipfel der Macht erreichten die Hansestädte in den nordischen Reichen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Schweden erhielt durch die Hansestädte einen mecklenburgischen Prinzen zum Könige, die wichtigsten Plätze in Seeland und Schonen waren in den Händen der Hansestädte und in Norwegen ihre Herrschaft unumschränkt.*) Selbst nach den unruhigen Zeiten der Jahre 1427, da fast alle Städte an innerem Zwiespalt litten, war ihre Herrschaft in den nordischen Reichen unerschüttert. In den Friedensunterhandlungen mit König Erich XI. den 23. Septbr. 1431 **) auf Seeland bestanden die Hansestädte nicht allein auf die Erhaltung ihrer Rechte, sondern suchten dieselben noch zu erweitern. Sie verlangten in Dänemark Malmö und Nestved, in Schweden Stockholm und Söderköping, in Norwegen Bergen und Stavanger als Stapelstädte für ihren Handel und die freie Fischerei zu Skanor, Falsterbo und Drakor (Drägöer) nach Inhalt ihrer

*) In der Klage Axel Oltsen, im J. 1470 den Hansestädten übergeben, heißt es von den deutschen Handwerkern in Bergen: En mach dar nen amptmann synes amptes bruken Sunder he sy uth der hense; don darienige entgegen so gan se yn syn hus un nemen eme allent was he heft un buten dat under sik. Secht dar iemant entgegen de moth sik slege vermoden.

**) Man sehe Urkunde 4.

Privilegien. Gegen das Letztere erklärten sich jedoch die Räthe des Königs. *)

Die größten Vorrechte in Dänemark, namentlich auf Seeland und Schonen, hatten Lübeck und Wismar, in Norwegen zu Bergen Lübeck, Wismar, Bremen, Hamburg und die niederländischen Städte, zu Thunsberg und Anslo (Opslo) fast Rostock allein, später auch Wismar, in Schweden besonders Lübeck und Stralsund. Der Norden gewährte den Hansestädten gerade diejenigen Artikel, welche ihren Handel mit den Süden Europa's vermittelten. Rohe Häute, welche in den Gärbereien der Städte verarbeitet wurden, gesalzene und getrocknete Fische jeder Art, von dem südlichen Europa sehr gesucht, Pelzwerk (jedoch keine Zierpelze oder Buntwerk) wurden zu einem sehr billigen Preise eingetauscht. Es durfte nämlich nach einem Statut der Hanse der Handel in Norwegen nicht mit Geld, sondern durch Waarentausch geführt werden. **) Gegenstände der Einfuhr aus den Hansestädten waren vorzüglich Mehl, Bier, Malz und Kleidungsstücke. Aus Wismar ging fast kein Schiff nach Bergen, welches nicht die drei erst genannten Gegenstände hatte. Außer den Kaufleuten waren auch noch deutsche Handwerker in Bergen: Schuster, Pelzer und Knochenhauer.

Auch die Fischerei an der Küste von Seeland und Schonen wurde mit dem Handel belebt. Während des Fischfanges, gewöhnlich von Jacobi (25. Julius) bis Bartholomäi (26. Aug.)

---

*) In Stavanger, Söderköping und Nestved scheinen die Städte nie Stapelplätze gehabt zu haben. Auf Drakor hatte Wismar 1444 Bitten oder Fischerbuden, ebenso Stettin und Stralsund. Zu Skanor und Falsterbo hatten fast alle Hansestädte schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts Fischerlager.

**) Willebrandt hans. Geschichte III. S. 65. Im J. 1477 war zu Bergen der Preis für Mehl gegen Fische: V stucke meels vor 1 C visches. In ganz ähnlicher Weise handelten die Engländer in Island. Den Hansestädten war die Fahrt nach Island verboten. Bremen und Hamburg fuhren jedoch dahin, woraus die ersten Streitigkeiten mit den Engländern entstanden. Einen Waarenpreis (Kaupsetning) für Island im J. 1426 hat Finn Magnusen in der Nordisk Tidschrift for Oldkyndighed 2 Bind Kiobenhaven 1833 S. 146 ff. mitgetheilt.

verkaufte man in hölzernen Buden Bier, Leinewand, Tuch und Wein. Besonders belebt war der Bauernmarkt zu Falsterbo auf der Stralsundischen Witte. Um den verbündeten Landstädten zu nutzen, war bestimmt, daß zum Einsalzen der Heringe nur Lüneburger Salz, außerdem nur westphälische Leinewand und in den Städten bereitetes Tuch verkauft werden durfte. Bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts erfreuten sich die Hansestädte des vollen Genusses ihrer Vorrechte. Kaum aber hatte König Friedrich I. den Thron von Dänemark bestiegen *), als die Klagen über erhöhten Zoll, Grundgeld u. s. w. begannen und die dänischen Vögte auf jegliche Weise die hansischen Fischer zu bedrücken suchten. Zur Verhütung von Streitigkeiten unter den Bürgern der Städte ging jährlich ein Vogt mit dem Richtschwert **) der Stadt Lübeck nach Schonen ab und außerdem mehrere Untervögte aus Wismar, Rostock und Stralsund. Vögte sowohl als Untervögte waren Rathsmitglieder der Hansestädte und es standen ihnen die Oldermänner oder Aeltesten der Kaufleute und Fischer zur Seite. Am drückendsten waren die Beschwerden im Jahre 1530. In Kopenhagen hatte der Rath daselbst die dem Altar in der Franziskanerkirche von den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund u. Wismar geweihten Kleinodien mit allem Zubehör entrissen und nicht wiedergegeben. Der Altar war von den genannten Städten gestiftet und sehr freigebig ausgestattet †). Zu Lands-

---

*) Schon im zweiten Jahre seiner Regierung (14. Sept. 1524) gingen Klagen von den Kaufleuten und Fischern zu Falsterbo, Skanör, Ustede, Landskron, Trelleborg und Alborg ein.

**) 1477 wurde vom Könige von Dänemark das in dem gebliebenen Schiffe Gerd Mollers gefundene Richteschwert des Raths zu Lübeck feierlichst zu Neumünster zurückgegeben. Der Vogt der Stadt Lübeck hatte seinen Wohnsitz zu Malmö, die Untervögte auf den einzelnen Witten.

†) Es scheint, als wenn das Franziskanerkloster zu Kopenhagen 1530 eingezogen wurde. Wenigstens klagen die Städte, daß sie es in Briefen hätten, daß bei Aufhebung des Klosters die Kleinodien in silbernen Kelchen, Patenen, Weinflaschen und kostbaren Meßgewändern bestehend an sie zurückfallen sollten.

koer und Malmö wurde von den Gütern der verstorbenen Kaufleute der zehnte Pfenning verlangt und verboten nach Michaelis noch 9 Tage bis Dionysii zu kaufschlagen, zu Kopenhagen die Bier-Akise erhöht, zu Uftede Fenster-Geld verlangt und verboten vor Bartholomäi Heringe zu salzen, zu Falsterbo waren neue Buden vom Vogt auf den Bitten der Lübecker gebaut, die Fischer von Wismar, welche im Hoel zu Falsterbode *) fischten, mußten von jedem mit vier Mann bemannten Boote von Heringen und andern Fischen zwölf Wall Hering abgeben, auch waren zu Falsterbo Buden, welche vom Vater auf den Sohn vererbt, vom Vogt mit Gewalt in Besitz genommen, zu Alborg sollte der Kaufmann im Pfingsten nicht kaufschlagen. Den Rostockern hatte König Friedrich I. das Original ihrer Privilegien in Thunsberg und Unslo abgelockt und nicht wiedergegeben. Im Jahr 1532 wurden diese Klagen wiederholt und da auch der Nachfolger Friedrich I., Christian III. keine Abstellung ihrer Beschwerden erwarten ließ, schlossen die Städte Lübeck, Rostock und Wismar mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zu Rostock, d. 13. Februar 1535, ein Bündniß, um den gefangenen und abgesetzten König Christian II. zu befreien und dem Herzoge von Mecklenburg mit Bewilligung der Reichsstände demnächst die Thronfolge zuzusichern **). Allein der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Assens auf Fünen (11. Jun.) nöthigte Lübeck zum einseitigen Frieden zu Hamburg (14. Febr. 1536), dem auch bald die übrigen Städte beitraten. Während dieses Krieges fingen Engländer und namentlich Holländer †) an mit den dänischen Königen in Unterhandlung zu treten. Der Vertrag zu Odensee 25. Juli 1560 unter König Friedrich II. stellte die Vorrechte der Hansestädte lange nicht in der Ausdehnung, wie früher, her. Die

*) Eine Gegend am dortigen Strande.

**) Man sehe Urk. 7.

†) In dem Recesse v. J. 1545 heißt es: „Die Holländer schmuggeln unter dem Vorwande Sparren und Holz zu kaufen alle Waaren, als Butter, Thran, Talg, Fleisch und Felle ein. Auch die von Kopenhagen fahren nordwärts (d. i. Bergen vorbei) und holen Rothscheer und Rundfisch.

[illegible] Schweden.

[illegible] Malmö *), Lands- [illegible] beschwert worden. [illegible] Bürgern von Bergen [illegible] auf haben und die [illegible] Pflicht unterworfen [illegible]

[illegible] Lebensmittel [illegible] Admiral Bagge [illegible] Stockholm um Zufuhr. [illegible] König von Dä- [illegible] Weise, so daß [illegible] Vormündern unter- [illegible] reisen †). Unter [illegible] freilich etwas zu [illegible] wünschte Kollation der [illegible] am 11. Oct. 1609 [illegible] ††).

[illegible] Norwegen.

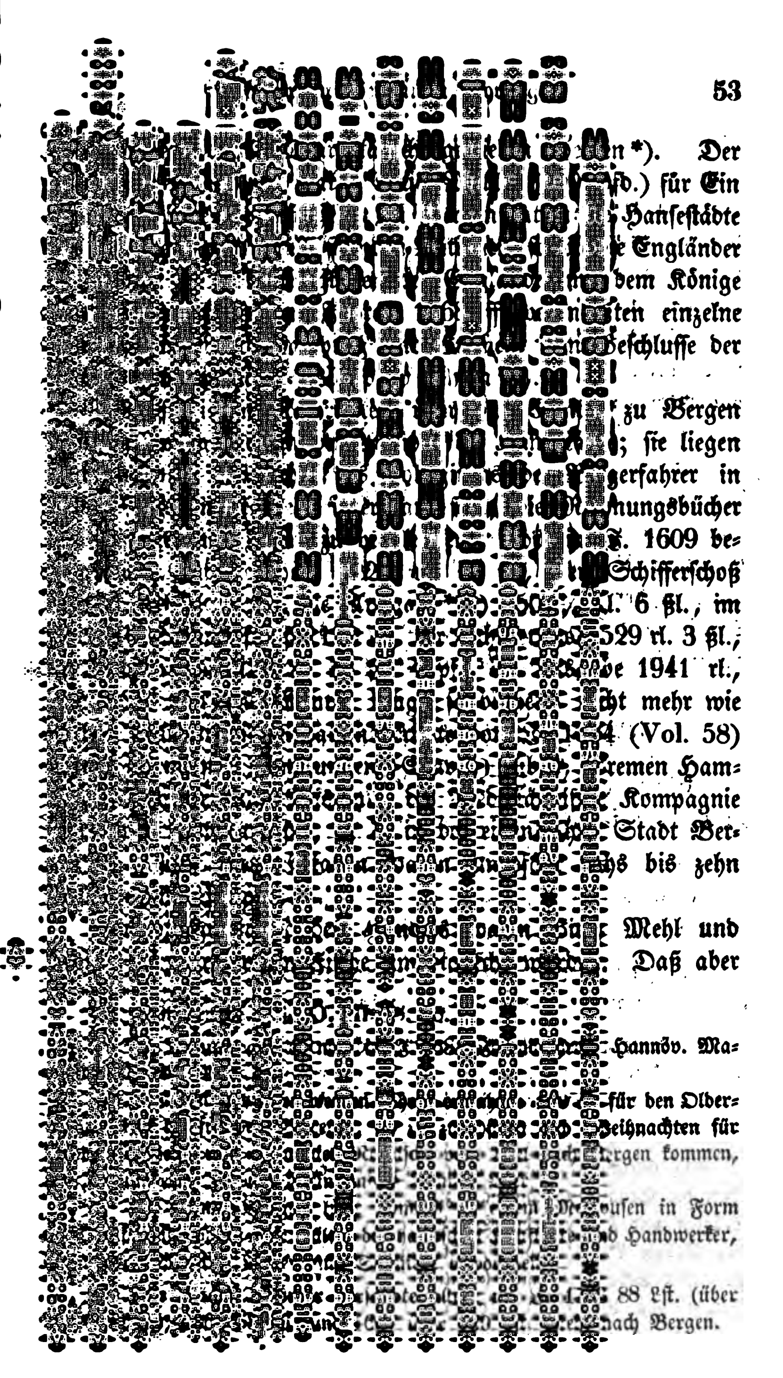
[illegible] sollte der Handel [illegible] Kontor nicht durch [illegible]

[illegible] nicht wie sonst in dem [illegible]

[illegible] deutschen Compagnie [illegible] verursacht.

[illegible] Nr. 40 S. 314—316. [illegible] derte, erwiederte Ro- [illegible] bündniß gegen Dänemark [illegible] S. 38.

[illegible] die ehemalige Herr- [illegible] entfernte man von den [illegible] Malmö das Wappen der [illegible] (Vol. 54) und der [illegible] man auch zu Ystede [illegible] (Vol. 68).



n *). Der
d.) für Ein
Hansestädte
Engländer
dem Könige
sten einzelne
Beschlusse der

zu Bergen
; sie liegen
gerfahrer in
hungsbücher
J. 1609 be=
Schifferschoß
l. 6 ßl., im
529 rl. 3 ßl.,
e 1941 rl.,
ht mehr wie
4 (Vol. 58)
remen Ham=
Kompagnie
Stadt Ber=
hs bis zehn

Mehl und
Daß aber

Hannöv. Ma=

für den Olber=
Weihnachten für
Bergen kommen,

ufen in Form
Handwerker,

88 Lst. (über
nach Bergen.

die Mitglieder des Kontors auch auf einen Angriff gefaßt waren, ersehen wir aus folgendem Inventarium vom J. 1604:

Kriegsgeräth:

Kraut und Loth, 6 Mattanenstücke 7 gegossene, 4 geschmiedete eiserne Stücke, 4 eiserne Karßen mit ihren Kammern 15 doppelte Haken 13 Knevelspieße 780 eiserne Kugel 6 beschlagene hölzerne Laden zu Mattanenstücken, 2 kupferne Kugelformen, 2 Krauthörner, 1 eiserner Bolzen mit 18 Helden, 4 Handbolzen mit 2 Helden und eine Daumschraube.

Silbergeräth:

4 silberne Kannen, 1 silberner Kopf, 6 Becher, 2 kleine Becher, 6 silberne Löffel, 2 silberne Forken (Gabel) mit einer Schaufel, 363 Loth kölnisch wiegend.

Hausgeräth:

14 große zinnerne Gefäße, 37 kleine zinnerne Gefäße, 35 zinnerne Teller, 1 Butterfaß und 3 kleine Salzfäßchen, 3 ganze und 2 halbe zinnerne Kannen, 4 große und 3 halbe zinnerne Weinkannen, 2 große vergoldete Gläser auf dem einen das römische Reich und auf dem andern die Churfürsten, so Peter Loth, der Schloßherr, dem Kaufmann verehret, 2 zinnerne Quartier, 10 messingne Leuchter, 3 messingne Arme (Armleuchter), 1 messingne Lampe, 1 messingne Krone mit 6 Pipen, 2 kupferne Lichtplatten, ein alt seiden Fähnlein mit einer Menge Löcher, 1 kupferner Mörser mit eisernem Stößer, 2 große, 2 kleine kupferne Kessel, 1 Kesselhaken mit eiserner Feuerforke, 6 Gräpen, 29 Aexte, 76 ledderne (bleierne) und kupferne Waglöthe (bis 1599 hatte man steinerne Gewichte).

In Schweden hatten zuerst Lübeck und Danzig von Gustav Wasa 1523 große Vorrechte erhalten und durften durchaus freien Handel in den Städten Stockholm, Süderköping, Calmar und Abo treiben *). Die beständigen Kriege der Könige von

*) Willebrandt Hans. Chronik II. S. 137 ff.

Schweden, zuerst mit Dänemark, dann mit Rußland entzogen den Hansestädten allmälig die früheren Vorrechte. Die Beschwerden der hansischen Kaufleute häuften sich besonders am Ende des 16. Jahrhunderts. Doch erlangte auch Stralsund vom Könige Sigismund *) besondere Freiheiten für Hülfsleistungen im Kriege. Daher mochte es auch wohl kommen, daß die hansische Gesandtschaft nach Schweden im J. 1605 den Syndikus der Stadt Stralsund an der Spitze hatte. Das Glück der schwedischen Waffen breitete sich 1581 über Esthland aus, Narva kam unter schwedische Herrschaft. Der Vertrag zwischen Schweden und Russen den 15. Mai 1595 zu Teusschina war höchst nachtheilig für die Hanse **). Er bestimmte, daß es keinen Fremden erlaubt sein solle, nach Narva zu segeln, Handwerker, Barbiere und Aerzte sollten sicher durch Schweden nach Rußland ziehen dürfen, der Stapel- und Kaufhandel für alle Fremde solle zu Wiborg sein und bleiben, Schweden, Finnländer und Esthländer sollten nach Narva segeln, den Schweden solle es frei stehen zu Nötheborg, Ladoga, Kapholm, Nowgarten und wo sie wollen, in den Ladogasee mit Schiffen, Schuten, Loddien und Boten, desgleichen auf der Narvischen Ahe bis hinauf in die Pebis (Peipus) zu Pleskow Handel zu treiben. Bereits im October d. J. 1595 begann man die nachtheiligen Folgen des Vertrags für die Hansestädte zu spüren. Mehrere Schiffe von Lübeck, Rostock und Wismar waren in den Häfen zu Reval †) und Narva nicht zugelassen. Leider hatten die Hansestädte auch gleichzeitig mit der Königin Elisabeth von England vollauf zu thun, als daß sie augenblicklich durch eine Gesandtschaft an den Großfürsten von Rußland und den König von Schweden die Irrungen hätten beseitigen können. Nach

*) Vol. 52.

**) Vol. 48.

†) In einem Schreiben Lübeck's an die Quartierstädte vom 10. Oct. 1595 heißt es: die Schweden und Reval'schen wollen den Handel allein haben. Carsten Heger sagt, Revalsche lassen keine lübischen Schiffe mit Salz und Heringen nach der Narva segeln.

vielfachen Berathungen *) ging den 15. Sept. 1598 eine Gesandtschaft nach Schweden ab, welche nur theilweise ihren Zweck erreichte. Auch die späteren Gesandtschaften richteten wenig aus.

---

*) In der Versammlung auf dem Hansetage vom 16. Junius bis 3. August 1598 schlug Köln vorher eine Gesandtschaft an Schweden und Dänemark vor. Die andern Städte meinten aber „das Kontor wäre besser bei den Großfürsten als bei Schweden fundirt.“ Freilich ließen sich solche Privilegien, als man urkundlich in Nowgorod nachweisen konnte, in Bezug auf Schweden nicht vorbringen.

England und Schottland.

England und Schottland standen schon frühzeitig mit den Hansestädten in lebhaftem Handelsverkehr. Am Ende des 14. Jahrhunderts suchten die Engländer eine Niederlage in Preußen, namentlich in Danzig zu begründen, in ähnlicher Weise wie sie die Hansestädte zuerst in London, dann aber in Lynn, Boston und Ipswich hatten. Frühzeitig suchten sie den Hochmeister des deutschen Ritterordens *) zu gewinnen und mit dessen Unterstützung scheinen sie wirklich schon zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts eine Faktorei zu Danzig gehabt zu haben. Auch waren die preußischen Städte den Engländern und Schotten im Ganzen nicht abgeneigt. Nächst Hamburg und Bremen scheint Danzig großen Handel mit England und Schottland gehabt zu haben. Es entstand daraus oft eine Kollision zwischen den Handelsinteressen Hamburgs und Danzigs mit Lübeck. Wollte Lübeck, um seine Handelsinteressen zu schützen, nachdrückliche Maaßregeln gegen das Umsichgreifen der englischen Kaufleute nehmen, so waren meistens die östlichen Städte Danzig, Riga und Dorpat und unter den westlichen Städten Hamburg damit nicht einverstanden. So kam ein allgemeiner Entschluß der Städte gegen die englischen Kauf-

*) Als die Städte sich deshalb an den Hochmeister wandten, erwiederte derselbe ausweichend: he wolde dar gerne ume spreken und den steden dat antwerde bevalen wente he stunde in sunderghen saken mit den Engelschen darume moste he de sake van den Engelschen ok erst vorvaren. Wismarsche Hanseakten Vol. II J. 1423. Schon im Jahr 1391 wandten sie sich an den Großmeister und baten ihn um seine Vermittelung (ebd. Vol. I J. 1391.)

leute fast nie zu Stande.*) Was geschehen ist, das ist von den einzelnen Städten geschehen. Hauptsächlich waren es drei Ursachen, welche die Spannung zwischen der Hanse und England hervorgerufen haben: Die Kapereien an der englischen Küste, die Schiffahrt der Engländer nach Rußland und Norwegen herum und die der hansischen Kaufleute nach Island und der Verkauf des Getreides in den Ostseehäfen.

Schon König Eduard III. hatte den hansischen Kaufleuten (s. Urk. 3) in London nur unter der Bedingung ihre Privilegien bestätigt, daß den englischen Kaufleuten in den Hansestädten gleiche Rechte zustehen sollten. Wir finden auch die englischen Kaufleute in sehr lebhaftem Verkehr mit den Hansestädten, aber eine ähnliche Niederlassung oder Faktorei, wie sie die Hanse in England hatte, hat von ihnen trotz der bedeutendsten Anstrengungen nicht begründet werden können. Vergebens waren die Versuche von englischer Seite fast zwei Jahrhunderte hindurch, bis es endlich der Königin Elisabeth gelang, eine wirkliche Gleichstellung zu bewirken. Es ist bemerkenswerth, wie beharrlich die englische Kaufmannschaft, obgleich anfänglich von allen Mitgliedern des Parlements, jedoch nicht immer vom Rathe des Königs verlassen, diese Gleichstellung errungen hat.

Die Privilegien, welche die Hansestädte in England erlangt hatten, waren ihnen vom Könige und Parlemente gewährt worden.**) Wenn auch dagegen die englischen Kaufleute eine

---

*) Schon im J. 1391 war dies der Fall. Auf dem Hansetage am 11. Nov. 1391 bat Lübeck um Ausschluß der Kaufleute von Hull aber ohne Erfolg: Item beden de Radessendeboden van Lubeke dat wi de van huul ut Engeland nicht leyden wolden an de hansestede vor de sake van des Koggen weghene den de van huul ghenomen hebben hinrike nortmeyers dat hebbet de van Thorne, van Elbinghe, van Rige van Darbte van Rostock van Stralessunde und van der Wismer toghen dat rugge to bringhende an eren Rad. Men de van Hamborgh willet dar nicht belighen. — Im Jahre 1410 trug Lübeck darauf an, daß jede Hansestadt darauf achten solle, daß die Englischen keine Privilegien in den Städten erhielten, allein Hamburg und die preußischen Städte nahmen es ad referendum.

**) Das Kontor in London berichtet den 11. Jan. 1423 an Lübeck: „Vortmer leven heren unde guden vrunde so gheleyne yuw to

Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle für die auf fremden Schiffen versendeten Güter erwirkten, so war dies nicht von Dauer. Auf eingegangene Beschwerde der hansischen Kaufleute wurde von Seiten des Königs und des Parlements bald die Aufhebung verfügt. Hatte gleich Eduard III. als er den Hansestädten ihre Privilegien in England ertheilte, ausbedungen, daß auch den englischen Kaufleuten in den Hansestädten gleiche Vorrechte zustehen sollten, so fanden doch die Forderungen der englischen Kaufleute in den Hansestädten wenig Gehör. Man verwies sie auf die seit Jahren bestehenden Verträge und suchte jede Forderung als Neuerung, ja sogar als Uebertretung der Verträge darzustellen. Daß nun der factische Zustand sich ja nicht änderte, dafür sorgte man in den Hansestädten auf alle mögliche Weise, und scheute kein Mittel es zu verhindern. Als im Jahre 1422 wol nicht ohne Mitwirkung des Hochmeisters von Preußen englische Kaufleute in Danzig ein Haus an sich gebracht und dasselbige nach Art des hansischen Kontors in London zu einer dauernden Niederlassung einrichten wollten, ließ der Rath von Danzig mit eisernen Ketten das Haus verschließen und befahl, daß alle englischen Kaufleute in Privathäusern wohnen sollten. Vergebens waren die Gegenvorstellungen; ja der Rath von Danzig ging noch weiter. Im J. 1422 im Julius ließ er bekannt machen, daß jeder Engländer vierteljährlich 6 Mark preußisch (16 Schill. 8 pf. engl.) steuern und während des Winters sich der Kaufmannschaft gänzlich enthalten sollte. Auch wurde den Engländern zugleich auferlegt, Stabholz und Wagenschoß nur von den Bürgern Danzigs zu kaufen. Als alle Vorstellungen der Engländer nicht fruchteten, wurde in London der Zoll auf Salz, Wachs

---

weten alse yu vor yn desseme Breue roren wo dat uns de ghemeyne Copmann van Enghelaud entgegen gewest ys un noch ys so syt doch de ghemeynen heren van dem parlemente beyde gheystlich unde werlick grotliken unse vrunde geweset, also dat uns wol gebertlich unde gud duchte syn unde begheren ok van juwer vorsichtiger wisheid, den heren dys van unserwegen to danken."

und alle Tonnengüter erhöht. Das aber dadurch die englischen Kaufleute nicht viel gewannen, sehen wir aus dem im Jahre 1435 geschlossenen Vereinbarung, in welcher es bei der von der Hanse gegebenen Erklärung der Verträge blieb.*)

Am größten war der Einfluß der Hanse während der innern Kriege. Da fehlte es nicht an Gelegenheit die Privilegien bei einer oder der andern Partei des englischen Kronprätendenten zu erweitern. Schon dachte im Jahre 1450 die Hanse daran, außer dem Kontor zu London und den Faktoreien zu Lynn und Boston andre Faktoreien zu York, Hull, Norwich, Gibbeswich (Ipswich) und Bristol zu begründen.**) Wenn nun auch König Eduard IV. lieber einen gänzlichen Bruch mit der Hanse herbeiführte, als ihre Forderungen gewährte, so trat dagegen die Königin Margaretha wieder auf die Seite der Hanse und die Errichtung der Faktorei zu Ipswich †) kam zu Stande.

*) Der Cardinal Heinrich sprach (Grautoff lüb. Chroniken II S. 74), als die englischen Kaufleute durchaus Gleichstellung der gegenseitigen Privilegien verlangten: Leven heren, worumme dryve gy desse erliken vromeden lude up grote sware kost mit juwer unredeliker begheringhe, de unwontlik is, unde maket nenen ende mit en na deme male, dat se nene nyge privilegien odder unwontlyke vryheit esschen mer allenen bidden, dat me en de olden privilegien unde vriheyt, de en in vortyden van Konyngen to Konyngen synt gegeven unde beseghed, wedder vornyen mit breven unde yngeseghelen, des gy en myt redelicheyt nicht wegheren konen. Unde de vryheyt, de gi bidden, sint unwontlik unde ny er ghehad van unsem Kopmanne, unde is en nicht bevolen, dat se dar wat anders me don scholen boven de olden wonheyt. Hyrumme denket dat juwer neen des en dede, dat gi begheren van en, worde juwer welk gesand an vromede land. Darumme bidde ik ju, ghevet over de nyen vunde, unde maket unsem ryke nene nyge orleghe myt landen unde steden der wy nicht enberen konen, unde dar unse Kopman van noet weghen verkeren moet.

**) Sartorius Geschichte der Hanse (die ältere Ausgabe) II S. 623. In den Wismarschen Hanseakten fehlt die Nachricht. Vgl. Willebrandt Hans. Chronik II S. 227.

†) Die Beweisstellen für die Niederlage in Ipswich stehen in den Wismarschen Hanseakten Vol. IV J. 1476 „begerde de Kopmann dat

Ueberhaupt war aber der Krieg vom J. 1468 bis 1472, in welchem namentlich sich Danzig so bedeutend auszeichnete, nicht eben sehr vortheilhaft für England. Die Schiffe der Hanse kreuzten vor den englischen Häfen und brachten viele englische Schiffe auf. Der Vertrag zu Utrecht im J. 1474 beschränkte die Handelsniederlage der Hanse auf das Kontor zu London und die Faktoreien zu Boston und Lynn. Dieser Vertrag war besonders durch Mitwirkung des Herzogs Karl von Burgund zu Stande gekommen. Als durch König Heinrich VII. die innere Ruhe in England wiederhergestellt war, fanden auch die Vorstellungen der englischen Kaufleute wieder bei den Königen Englands Gehör, und es war gewiß nicht allein Religionseifer welcher König Heinrich VIII. im J. 1526 veranlaßte, eine scharfe Nachsuchung nach ketzerischen Büchern in den Wohnungen der deutschen Kaufleute zu London vorzunehmen.*) Denn als der König im J. 1534 auch die Reformation in England einführte, hatten sich die Hansestädte keineswegs einer besondern Begünstigung zu erfreuen. Schon im Jahre 1535 erfolgte das Verbot der Ausfuhr englischer Tücher, welche gerade einen Hauptgegenstand des Handels bildeten. Das Verbot wurde auch im J. 1541 erneuert und erst von der Königin Maria

---

de Kopmann ymerswyk noch busteyne (Boston) edder anders were nyne sunderge Rad kesen edder residentie holden solden, sonder bliuen vnwesen under dem copmann to lunden ebd. S. 1481 hirup is gesecht dat de Kopmann vortydes oldermann to busteyn un to gibbeswyk plege to hebbende vor se to sprekende Na dem busteyn un lunden wyde entwey legen noch dat se dem Kopman to lunden van dem schote kennen un von scholden se plichtich syn. Willebrandt all. D. I. S. 107.

*) Das Kontor berichtet den 1. März 1526 von London: „am 28. Jan. nach Mittag wäre der Ritter Thomas Moor in den Stalhoff gekommen und habe der Gesellschaft vorgestellt, daß Bekenner der Lehre Luthers drunter wären, und es mußten Jung und Alt einen Eid schwören, stieg darauf mit seinen Begleitern auf die Kammern und nahm alle Bücher in deutscher und französischer Sprache weg. Doch es waren nichts als alte und neue Testamente, Evangelien und andre deutsche Gebetbücher. Von Lutherbüchern wurde nichts gefunden. Der Oldermann mit acht der Aeltesten mußte ihm zum Cardinal nach Westminster folgen."

1554 *) zurückgenommen, und auf drei Jahre die unbeschränkte Ausfuhr englischer Tücher freigegeben. Dies war die letzte Begünstigung, welcher sich die Hanse zu erfreuen hatte. Schon einige Jahre nach dem Regierungsantritte der Königin Elisabeth (1561) kam eine Vereinbarung zwischen den englischen und hansischen Kaufleuten zu Stande, vermöge welcher die letzteren keine englischen Tücher nach Antwerpen und keinen Kirsei nach Italien verschiffen sollten. Man sieht, wie nahe England schon der Schiffahrtsakte Cromwell's gekommen war, oder vielmehr, daß Cromwell nur dasselbe gegen die Holländer in Anwendung brachte, was hundert Jahre früher die Königin Elisabeth gegen die Hansestädte geltend machte.

Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts hatten die hansischen Kaufleute in England manche Kränkungen erfahren. Die Ausfuhr der Tücher war ihnen durch erhöhte Zölle erschwert und die Schiffahrt durch Seeräuberei unsicher gemacht. Schon vor 1391 klagte man über Kaperei an den englischen Küsten und die westlichen Städte suchten die Schiffahrt auf England so viel wie möglich zu vermeiden. **) Dennoch wurde um 1391 ein mit Stockfisch beladenes Schiff auf der Fahrt von Bergen in Norwegen nach Flandern von den Engländern genommen. Da die Hansestädte sich wegen der zu ergreifenden Maßregeln nicht einigen konnten, so wuchs den Engländern der Muth. So nahmen sie 1402 ein für Preussen bestimmtes mit Wein beladenes Schiff. Ebenso wurde 1406 ein mit Hering für Lübecker Rechnung befrachtetes, von Malmö nach Flandern bestimmt, genommen. Es sah sich die Hanse mit Ausnahme ihrer Fahrt in der Ostsee überall bedroht. Im Jahre 1410 begannen auch die Kapereien in der Nähe von

*) Willebrandt, hans. Chronik III S. 94.

**) Es ist daher sehr gewagt anzunehmen, daß Wiklefs Schriften sich durch Handelsverbindungen in die Hansestädte sich verbreiteten und die Reformation veranlaßten. Daß die Wiklefiten auch nicht einmal von Einfluß auf Holland gewesen sind, hat von Kampen, Geschichte der Niederlande I S. 211 erwiesen.

Schottland;*) so daß von den Städten aller Verkehr mit den Schotten aufgehoben wurde. Vergebens suchten die Vorsteher des Kontors zu Brügge (s. Urk. 1.) durch Unterhandlungen mit der schottischen Regierung eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Da beschlossen die Städte 1418 auf dem Hansetage zu Lübeck, am 24. Julius, daß Keiner aus der Hanse Schottland besuchen und weder schottische Wolle noch aus schottischer Wolle bereitete Zeuge kaufen solle. Da scheint ein andrer Umstand bessere Aussichten herbeigeführt zu haben. Als nämlich im J. 1418 einige engl. Kaufleute auf ihrer Rückreise von Preußen die Stadt Greifswald erreichten, wurden sie verhaftet und von ihnen die Rückgabe des 1406 genommenen Schiffes oder Schadenersatz verlangt. Dem Könige Heinrich V., welcher sich für die Freilassung seiner Unterthanen (Urk. 2) verwandte, erwiederten die Städte, daß sie in Folge des von ihm erhaltenen Briefs schon nach Greifswald geschrieben, daß sein Abgesandter aber wegen der zu leistenden Entschädigung nicht instruirt gewesen sei. Darauf folgten 1422 die energischen Maßregeln der Stadt Danzig gegen die englischen Kaufleute und 1435 die vollständige Aussöhnung. Einzelne Störungen blieben jedoch nicht aus, wie 1427, als die Städte mit dem Könige von Dänemark in Feindseligkeiten geriethen.**) Im Jahre 1441, als der König von Dänemark die mit Korn aus Preußen zurückkehrenden Schiffe im Sunde anhalten wollte, wurde unterhandelt, ob die Engländer nicht ihr Korn in die vier Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar verschiffen dürften. Um 1450 begannen die Kapereien wieder und die Bergerfahrer von Lübeck nahmen ein engl. Schiff, welches mit Tuch beladen nach Preußen segeln sollte, und brachten es nach Bergen. Hier aber erfreuten sie sich ihrer Beute nicht. Der König von Dänemark, welcher gerade in Bergen war und den über die Theilung der Beute unter den Bergenfahrern entstandenen Streit entscheiden sollte, erklärte nicht nur, daß das englische Schiff mit Unrecht in seinen Ge-

---

*) Namentlich wird auf dem Hansetage zu Wismar am 1. Nov. 1411 über den Grafen von Marre (Murray) Robert Damesson geklagt.

**) Willebrandt, hans. Chronik II S. 207.

wässern genommen sei, sondern verurtheilte sie zu einer Strafe von 20 Last Biers und einer Anleihe von 1000 mck. lübisch. Große Beute machten aber die Engländer im Jahre 1458, als sie 16 große Lübische Schiffe, welche mit Wein und Salz in gutem Frieden aus Spanien nach Hause segelten, überfielen und die Güter nach England brachten. *) Trotz vielfacher Vorstellungen waren die Engländer nicht zu bewegen, Entschädigung zu leisten. So begann denn der offene Krieg 1468 von neuem. Aber auch hier fehlte Einigkeit unter den Städten. Wenn früher Danzig den Engländern geneigt war, so trat Köln jetzt fast entschieden den Beschlüssen entgegen. So schwur Köln dem Mayor von London die Beschlüsse der Hanse nicht ausführen zu wollen und verhinderte den Sekretär des Kontors zu London zum Hansetage nach Lübeck zu reisen. Eine stürmische Versammlung wurde 1470 am 26. August zu Lübeck gehalten, **) aber auch ohne Entscheidung, so daß der folgende Hansetag bei 1 mck. Goldes Strafe und Verlust der Hanse nach Hamburg 1471 Reminiscere (10. März) ausgeschrieben wurde. Indeß nahm der Krieg mit England eine günstige Wendung. Der Herzog von Burgund begünstigte die Kapereien der hansischen Kaufleute jedoch unter der Bedingung, daß sie auf seinem Gebiet nicht raubten. Im Jahre 1472 waren die Engländer mit ihren Schiffen vor Vlissingen erschienen und hatten große Beute gemacht. Erbittert hierüber rüsteten die Hansestädte Kriegsschiffe (vredenscoggen) aus und hingen alle gefangenen Engländer am Maste auf. †) Besonders zeichneten sich die

*) Grautoff, lüb. Chroniken II S. 209.

**) Auf dem Hansetage zu Lübeck 26. Aug. 1470 (Wism. Hanseakten Vol. IV) kam das Benehmen der Stadt Köln zur Sprache. Köln verweigerte den Schoß an das Kontor zu London und sagte öffentlich, daß die wendischen Städte sich mit dem englischen Kaufmann den Schoß theilten, und keine Rechenschaft ablegten. Lübeck erklärte, über diese Anschuldigung entrüstet, das Haupt der Hanse nicht länger bleiben zu wollen. Da stand Daniel Brandt, Bürgermeister von Bremen auf, und bat die Stadt Lübeck doch dabei zu bleiben.

†) Grautoff Lüb. Chroniken II S. 326, 345, 353. Willebrandt hansische Chronik II S. 230.

Danziger aus. *) Diese hatten namentlich 1473 eine sehr reiche Ladung, welche für England bestimmt war, weggenommen, worauf der Herzog von Burgund den Danzigern erklärte, daß falls sie die Güter nicht wieder zurückgäben, er ihnen in seinen Landen kein Geleit geben würde. Die Engländer zeigten sich jedoch zum Frieden geneigt. Schon nach Pfingsten des Jahres 1473 begannen die Unterhandlungen zu Utrecht, welche im folgenden Jahre die Beilegung aller Streitigkeiten herbeiführten. Die Hanse erhielt ihre alten Privilegien, welche sie früher in England gehabt hatte und als Schadenersatz für geraubte Güter 20,000 mck. Liegende Gründe erwarb die Hanse zum Eigenthum in London, Boston und Lynn. **)

---

*) Auf diese Zeit bezieht sich die Schilderung des Kardinals Aeneas Sylvius de moribus Germ. 17. „Inter Prutenos notissima Gedani fama est, terra marique potentis oppidi, cujus populum ad proelium exiens haud minus quam 50,000 bellatorum educere ferunt. So bei Fischer, Geschichte des deutschen Handels II S. 492 Not. s.

**) Receß zu Utrecht. „Utque quandam curiam Londinii sitam vocatam Stalhof alias styliard cum eisdem adhaerentibus aedificiis et ejusdem universis juribus usque ad gildehaldam Theutonicorum inclusive se extendentem. Item in villa de Boston curiam de staelhof alias dictam Styliard, Et quod in villa de Lenna una domus consimilis pro usu et utilitate dictorum mercatorum Hanzae juxta aquas ordinetur ac similiter per eundem dominum Regem eis et eorum successoribus in perpetuum possidenda aproprietur. Wiem. Hanseatten Vol. 5. — Nach Maitlands Geschichte von London, London 1756 Vol. II S. 917, hatte König Eduard IV. den hansischen Kaufleuten gegen eine jährliche Abgabe von 70 Lstr. 3 sl. 4 pf. an die Stadt London das Haus des frühern Mayor von London John Raynwell überlassen: It is ordained by our sovereign Lord and his parliament that the said merchants of Almain being of the Company called the Guildhall Theutonicorum or the Flemisk Geld, that now be, or herafter shall be, shall have hold and enjoy to them and their successors for ever, the said place called the steel-house, yielding to the Mayor and Commonalty an annual rent of seventy pounds three schillings and four pence. Nach Willebrandt a. a. O. II S. 225 hatte Robert Chan im J. 1462 allein 44 hansische Schiffe genommen und die Entschädigungssumme wurde für die im Ganzen weggenommenen 70 Schiffe auf 200,000 Lstl. angeschlagen.

Einem Vertrage gemäß sollte der Handel auf Island ganz in den Händen der Engländer bleiben, dafür diese aber auch in Norwegen nicht nach Erweiterung ihrer Privilegien streben. Im J. 1467 hatten die Engländer auf Island einen königlichen Vogt erschlagen und der König von Dänemark ließ dafür vier große englische Schiffe von Lynn, welche mit englischen Tüchern nach Preußen segeln wollten, im Sunde anhalten, und machte bekannt, daß er alle englischen Schiffe anhalten würde, bis ihm für den Todschlag seines Vogtes Genugthuung gegeben sei*). Die Engländer hatten die Hansestädte in Verdacht, den König von Dänemark dazu bewogen zu haben und suchten sich an den Hansestädten zu rächen **). So unbedeutend dies Ereigniß im Anfange zu sein schien, so wichtig ist es doch in seinen Folgen für die Hanse geworden. Die Engländer, von dem Handel in Island ausgeschlossen, da sie auch nach

*) Grautoff a. a. O. II. S. 311. Willebrandt a. a. O. II. S. 226.

**) Die Hansestädte haben wiederholt die Fahrt auf Island zu verhindern gesucht, scheinen aber Bremen und Hamburg dennoch nicht abgehalten zu haben: 1482 (Vol. IV) „na besprake wart den hamborgern gesecht dat id den Steden nicht to willen were und begerden ock dat de ysłendesche reise von den hamborgern mochte afgestellet werden; doch dat de geladen schepe nu tortidt darhen zegelen mochten dat de van hamborg dit by ere Rad wolden bringen dat tom anderen Jare wan de Stede achter tohopenkomen derwegen vurder tovorhandelnde dat de Reyse afgestellet werden mochte.“ Ebenso 1566 7. Aug. (Vol. 85) „Up denn letzten Artikel die Beschwerung Bergischen Cumthors van dem Islandsschen Vische so nicht immediate up Engelland sundern ock in de Hanse Stett und darnach In Hochdeutschland geforet und solchs dem Privilegio Kunings Christierni ao. 1515 vorlhenet ganz thozegen were, berichten de Erb. van Hamburgk, wo datt solche ordnung lange nicht underholden und nuhmher de hanteringe mit den Islandischen Vische in frembde als der Engelländer Franzosen und Schotten Hände ock de hauen in Island mheren deels vorpachtet weren, Also datt solche ordnung itziger tidt schwerlich underholden solde konnen werden.“ Im Jahre 1571 beschwerten sich die Bergerfahrer von Lübeck wieder „dat de Islandische Visch thoweddern des Cuntors Privilegien nu mit groter mennichte up de Antze Stede gefhoret, dat de Islendische Visch allrine up Engelandt tho Schepen verordenth. Willebrandt a. a. O. III. S. 115. — Was aber hier gewonnen wurde, ging anderswo reichlich verloren.

Bergen in Norwegen nicht kommen durften, um der Hanse den Handel mit den nordischen Produkten, namentlich mit gesalzenen und getrockneten Fischen nicht ganz zu überlassen, suchten in Drontheim oder noch nördlicher sich diese Waaren zu verschaffen. Diese Fahrten nach den nördlichen Gegenden Norwegens führten zu der Entdeckung eines nördlichen Handelswegs nach Rußland, welcher für England von der größten Wichtigkeit geworden ist. So mußte auch hier die Noth zu den wichtigsten Entdeckungen führen. Die nachtheiligen Folgen für den Handel der Hansestädte offenbarten sich freilich erst später. Schon im J. 1556 kam die Sache auf dem Hansetage zu Lübeck 5. Oct. zur Sprache und der König Gustav I. von Schweden verlangte von der Königin Maria von England, daß den Russen keine Kriegsbedürfnisse zugeführt würden. Es wurde ihm zugesichert, daß die Zufuhr von Messing, Kupfer und Kriegsmaterial von England aus unterbleiben solle.

Schon im Jahre 1381 finden wir die Engländer mit kleinen Schiffen in der Nähe der Hansestädte mit dem Schleichhandel in der Ostsee beschäftigt, wodurch den Hansestädten ein nicht unbeträchtlicher Nachtheil in der Zolleinnahme verursacht wurde *). Wenn auch die Holländer späterhin größere Geschicklichkeit im Schleichhandel zeigten, so war der Anfang doch von den Engländern gemacht. Besonders wurde den Hansestädten der Kornhandel durch den Schleichhandel entzogen, und namentlich hatten die preußischen Städte sehr von den Holländern und Engländern zu leiden. Ehe noch das Getreide auf dem Felde gereift war, suchten englische Kaufleute schon Einkäufe zu schließen und wo möglich an ungewöhnlichen Häfen mit Umgehung des Ausfuhrzolls zu verschiffen. Ein ähnlicher Fall trat auch später mit dem Aufkauf der Wolle ein **). Wenn

*) Berckmann, stralſ. Chronik S. 163 Anno 1381 do plegen de Engelsken tho liggende gegen den Dornbusken up deme lellende, dar schepeden se ut und wedder in.

**) Instruktion der wismarschen Gesandten zum Hansetage (Galli 1581 Vol. 33 Art. III.) „wird beauftragt, bei Seiner Kaiserl. Majestät nachzusuchen, die Ausfuhr der Wolle und Einbringung der Engl. Tücher zu verbieten und in den Reichs- und Hansestädten das Wandmachen angeordnet werde."

num die Hansestädte dagegen die schon früher (1310, 1418) erlassenen Vorschriften wegen unerlaubten Vorkaufs geltend machten, beschwerten sich die englischen Kaufleute über Eingriffe in ihre Privilegien und Freiheiten *), und drohten mit Repressalien. Die englische Regierung war in späterer Zeit nur zu geneigt, den Forderungen ihrer Kaufleute nachzugeben. So lange als man nach Rußland nur auf dem Ostseewege handeln konnte, wagte man nicht entschieden aufzutreten. Kaum war aber der Handelsweg nach Rußland um Norwegen herum gefunden, als man auch hier kühner auftrat. Da bestieg Philipp II. den spanischen Thron und die Königin Elisabeth, früher abgeneigt, die Privilegien der Hanse anzuerkennen und zu bestätigen, ließ sich doch 1561 bereitwillig finden, eine Vereinbarung der hansischen und englischen Kaufleute nicht zu hindern. Ja es ist wahrscheinlich, daß die Furcht, die Hanse möchte sich entschieden mit Spanien einigen, manchen Vortheil in den Händen der Hansestädte ließ. Allmälig erst trat man mit kühnern Forderungen hervor, und auch immer so, daß der eigentliche Zweck nicht durchschaut wurde. Wie aufmerksam übrigens die Engländer jedes Ereigniß benutzten, zeigen folgende Aktenstücke. Ein englischer Schiffer hatte dem Vorgeben nach von einem Kanal von der Ostsee zur Elbe vernommen, und denselben auf seiner Rückkehr aus Rußland zu benutzen versucht. Als man in Wismar sein Schiff anhielt, wandte er sich mit folgender Vorstellung an den Herzog Ulrich von Meklenburg: „durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, nächst Erbietung

---

*) So im J. 1548 u. 1552 Vol. 18. Wegen Einstellung der Fahrt auf Rußland um Norwegen wandte man sich auch on den König von Dänemark. Erst im J. 1588 konnten die hansischen Gesandten den 8. Oct. von Kopenhagen schreiben: „die ungewöhnliche Segelation und Handthierung in den Nordlanden betreffend deren sich die frembden nationes aus Frankreich, England und den Niederlanden vielfältig sollen gebrauchen, wollen ihre Herrlichkeit den Erb. wendischen Städten nicht verhalten, als derhalben auch von den königlichen und des Reichs Unterthanen neulich den Orten her Klage an ihre Herzl. gelanget, daß die darauf eben in diesen jüngstvergangenen Tagen ohne die Amtsleute zu Bergen, Druntheim und Wardehus königliche Schreiben und Befehl ergehen lassen.“

unsrer unterthänigen und ganzwilligen Dienstes mugen E. F. G. wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß wir etliche Jahr hero unsre Kaufhandlung zur Narwa und sonsten in der Muscouw getrieben, davon ich Thomas Linde, der ich diesmal fast zween Jahre stets in der Muschow gewesen, newlicher Tage mit einer snicken mit unsern Gütern beladen für den Wismarschen Tieffe angekommen, der Meinung, weil wir erfahren, daß man von dannen zu Wasser in die Elbe kommen könne, das wir geregte unsre Güter daselbst hindurch auf Hamburg bringen wollten. Sobald aber ein Rath E. F. G. Stadt Wismar erfahren, daß wir mit den snicken für dem Tiefe angekommen, haben sie drei Bothe mit Volk hinausgeschickt und nicht allein das Schiff vor die Stadt holen lassen sondern auch alle unsre darin gehabte Güter von Stund an aufführen und in Verwahrung bringen lassen, welches wir die wir einer ausländischen Nation und allenthalben wegen des unsern Kaufmannsgebühr nach jedes Orts Gelegenheit thuen und darüber ihren newen Satzungen, so deren welche sein, mögen nicht unterwerfen, derentwegen wir auch von niemand certificatien und Schutzbriefe empfangen, uns denn am wenigsten nicht vermuthet und versehen hätten, darum wir uns die geringsten Gedanken nicht gemacht, das wir dergestalt sollten angehalten worden sein, ob wir auch wol bei gedachten Rathe im fleißigsten angesucht und gebeten, Sie möchten uns das Unsre, damit wir auf gut Verwähnen zu Ihnen angekommen, auch mit Ihnen um das unser Handel leiden könne, folgen lassen; so hat doch solche unsre Bitte nicht stattfinden mugen. Derwegen wir verursacht werden E. F. G. hiemit unterthänig zu ersuchen, unterthäniglich bittend E. F. G. wolle unser gnädigster Fürst und Herr sein und in gnädiger Erwägung angezogenen unsrer Angelegenheit, und daß wir E. F. G. newe Schiffahrt*) hiemit zu Anfang besuchen auch

*) Es werde hier bemerkt, daß die Meinung, als habe erst Wallenstein den Bau des Kanals von der Ostsee in die Elbe besonders gefördert, irrig ist. Daß die meklenburgischen Herzöge den Kanal von dem Hohenvichelschen See bis in die Nähe des Dorfes Mecklenburg geführt haben, läßt sich aus Rechnungen im Großherzoglichen Archive zu Schwerin ersehen.

ferner darauf continuiren wollen, uns ein Schreiben an gedachten Rath E. F. G. Stadt Wismar aus Gnaden mittheilen, dardurch bei Ihnen die gnädige Versicherung thun, daß sie solch unser Guts Anhalten wiederum passiren und losgeben und uns das unsre Gut und Geld unweigerlich überantworten und zustellen lassen, damit wir in solchen unserm Anfange keinen Schaden leiden und künftig die Stadt nicht meiden mögen. Dann wir es dafür halten, daß nur nutzbares davon gehen (wiewol diese snicke über 20 Lst. nicht enthält), daß wir dieser Oerter etwas angebracht, denn daß wir zurückblieben oder gar ledig angekommen wären, welches E. F. G. zu erwägen, das sind wir um dieselbe nach unserm Vermugen in Unterthänigkeit zu verdienen schuldig. Datum Gustrow 9. Julius 1581 unterthänige und ganzwillige Thomas Linde und Recker Reckers aus England.« Der Herzog erließ darauf an den Rath zu Wismar folgendes Schreiben: Von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Meklenburg Fürst zu Wenden, Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrsame, liebe, getreue, Was Thomas Linde und Recker Reckers aus England wegen einer snicken so Ihnen wie sie damit für das Wismarsche Tief angelanget, in Willen und Meinung, weil sie berichtet, daß man darob zu Wasser in die Elbe kommen könnte, ihre eingeladene Güter daselbst hindurch auf Hamburg zu bringen, nicht allein von Euch angehalten, sondern auch berührte ihre Güter allesammt aufgeführet und in eure Verwahrung gebracht sein sollen, sich bei uns unterthänig beklagen und bitten, das habt ihr aus dem Einschluß zu vernehmen. Dieweil denn diese Leute eine frembde Nation sein, denen ihr Handel und Wandel nichts weniger als euch und den Euren an andern Oertern da sie hingehörten, gegen Leistung Kaufmannsgebühr freistehet, zu dem wie oblaut Ihre Meinung dahin gerichtet nicht allein mit diesen sondern folgends mit mehren Ihren

---

Daß man von Seiten der Stadt Wismar dabei nicht unthätig war, zeigt folgende Stelle aus einem Rathsprotocoll vom 22. Nov. 1619. „Wegen Vortsetzung der Wichelschen Schiffahrt soll der von den **Hamburgensibus** ausgeschriebene Tag durch des Raths deputirte allein und noch zur Zeit ohne Zuthun der Bürgerschaft beschickt werden.“

Schiffen und Gütern sich unser newen Schiffahrt zu gebrauchen, so wüßten wir wahrlich nicht, wofern es sich Ihrem Bericht gemäß verhalte, mit was Billigkeit und Fug Ihr zu dieser Anhaltung ermeltes Ihres Schiffs und Güter kommen könnet, und nachdem es zuvörderst durch solcher Werk bei weitem mit gedachten unser newen Schiffahrt zu dem Ende und wegen nicht gereichen wolle, darzu dieselbe nicht ohne merkliche große Unkosten angerichtet und gefördert werden mag. Sintemal wegen solchs Beginnens der beschwerte Kaufmann also fürn Kopf gestoßen werden wollte, daß er nachmals dieselbe newe Fahrt sowol auch den wismarschen Hafen nicht allein seines Theils meiden, sondern auch andre dafür warnen würde, ohne daß auch Ihr und die Euren an denen Oertern in England daher mit gleicher Münz könntet bezahlt werden, als können wir uns dasselbe nun fürwahr in keine Wege gefallen noch euch gut sein lassen. Und ist derwegen unser gnädigs und ernstes Begehren und Befehl, daß Ihr diesen Leuten das angehaltene Schiff und Güter ohne allen Entgelt auch einigen Vorzug wiederum losgebet und folgen lasset, Ihrer Gelegenheit nach darmit zugeweren. Und solchs also und nicht anders habet, deren geschicht zusammt dem daß es an ihm selbst gebührlich und billig ist, auch andere Weitläuftigkeit daher verhütet wird unser zuverlässiger Wille und Meinung. Datum Gustrow 10. Jul. 1580" — Das Schiff wurde jedoch noch nicht sobald herausgegeben, da die Hanse sehr gut wußte, daß von den Engländern in Rußland, Polen und Dänemark Verhandlungen wegen Niederlassungen im Gange waren *). In Polen waren die Engländer

*) Am 28. Junius 1580 sandte Lübeck einen Boten wegen des englischen Mühlen- und Wollkaufs im Lande Meklenburg nach Rostock (Vol. 86 Heft 5). Hatte der engl. Schiffer vielleicht den geheimen Auftrag bei dem Herzoge von Meklenburg und der Stadt Wismar wegen einer Niederlassung zu unterhandeln? Aus einem spätern Schreiben Wismar's an Lübeck (14. April 1599 Vol. 49) ersieht man, daß die Anhaltung des Schiffs im Einverständnisse mit Lübeck geschah. Daß dieser Schiffer aus Rußland kam, darf nicht befremden. Im J. 1598 (Vol. 50) liefen englische Schiffe, welche von London nach Venedig und Ragusa ausclarirt waren, in Hamburg ein, wurden aber, weil die übrigen Hansestädte dazwischentraten, nicht zur Ausladung gelassen.

so glücklich, in der Stadt Elbing mit Genehmigung des Königs und der Stadt eine Niederlassung oder Residenz zu erhalten. *) Erfreut über den guten Erfolg verfügte nun die Königin Elisabeth wegen des in Wismar angehaltenen Schiffs Repressalien und verlangte auch in Hamburg eine Residenz. So ungern Hamburg seine Beziehungen zu England fahren ließ, so wollte es doch nicht mit der ganzen Hanse brechen. Vergebens suchte man den Beistand des deutschen Kaisers anzusprechen und eine Vertreibung der englischen Kaufleute aus allen Gegenden des Reichs zu erwirken. Doch sollte der entscheidende Augenblick erst später eintreten. **) Es ist gewiß, daß die Hansestädte, wenn auch nur geheim, nach Kräften den König von Spanien in seiner Ausrüstung der großen Flotte unterstützt haben, indem sie dadurch allein die Erhaltung ihrer Privilegien zu erhalten hofften. Auch bleibt es sehr dahingestellt, wenn die Hanse sich entschieden auf die Seite des Königs geneigt hätte, ob der Ausgang nicht für England nachtheilig hätte sein können. Daß der König von Spanien von der Hanse noch in späterer Zeit viel hoffte und auch bei mehr Aufrichtigkeit mehr erlangt haben würde, ist bekannt. Kaum war aber durch die Zerstörung der spanischen Flotte im Julius 1588 die Gefahr einer Invasion

---

*) In der Instruction der Wism. Gesandten zum Hansetage Galli 1581 nach Lübeck Art. V, Vol. 33 „Unsre Gesandten sollen anzeigen, daß wohl sehr zuträglich gewesen wäre, daß der Königlichen Majestät zu Polen auf derer bei den Hansestädten, aufnächst gehaltenem Hansetage geschehenes Ansuchen wegen Verstattung der Zufuhr etwas mehr und weiter währe willfahret worden. Wann solches geschehen, würde ohne Zweifel höchstgedachte Königl. Majestät den Engelschen die Gesellschaft zu Elbingen auch nicht vergönnet haben, jedoch sollen unsre Abgesandten was E. E. darin rathsam erachten werden, mitbelieben."

**) Die Vorsteher des hansischen Kontors zu London riethen in einem Schreiben, London 18. März 1583 (Vol. 40) zur Einigkeit und baldigen Erledigung, „da die Engländer jetzt so übermüthig wären, daß sie die Hamburger Residenz kaum annehmen würden. — Wismar berichtet (6. Aug. 1583) an Lübeck, daß die Nachricht eingegangen, daß eine englische Compagnie vom Könige von Dänemark privilegirt werden solle an allen Orten in Dänemark und Norwegen Heringe zu salzen und nach England zu verschiffen.

von England abgewandt, als auch die feindseligsten Maßregeln gegen die hansischen Kaufleute in Ausführung gebracht wurden. Schon am 13. Octbr. 1588 wurde den Vorstehern des Kontors zu London eröffnet, daß vom 1. Januar 1589 an keine Zufuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln durch die Meerengen von Calais und von Gibraltar gestattet werden würde. Auf eine Gegenvorstellung Lübecks im Namen der Hansestädte am 10. Dec. 1588 war Nichts erwiedert. Die Vorsteher des Kontors in London berichteten darauf im Anfange des Jahres 1589, daß bereits mehrere hansische Schiffe, welche nach Spanien hätten segeln wollen, angehalten wären. Auf die Bitte der Stadt Lübeck vom 26. März 1589 die Schiffe wieder frei zu geben und das Verbot aufzuheben, erwiederte die Königin am 12. Mai 1589, „daß sie gewiß wüßte, daß der König von Spanien nie eine solche Flotte gegen ihr Reich ausgesandt haben würde, wenn er nicht von dorther mit Kriegsgeräth, Getreide und Schiffszeug versehen worden wäre." *) Nicht besser waren die Aussichten in den folgenden Jahren. Der Sieg der Engländer über die spanische Flotte wirkte auch auf die Nie-

*) Vere enim hoc affirmamus nisi Rex Hispaniae ab istis partibus armis, frumento caeteroque navali apparatu anno praeterito instructus fuisset, numquam tantam classem ad regna nostra emisisset. Das Kontor zu London berichtete an den Rath zu Lübeck, 26 März 1589: „Es sind schon etliche hansische Schiffe, die nach Hispanien segeln wollten, angehalten. Man rüstet auch täglich ein Armada von 100 Schiffen, wie das gemein Geschrei gehet, allhie zu, wo die hin sollen, und was sie etwa verrichten werden, giebt die Zeit zu wissen. Von Schiffen sind angehalten: Der Greif von Calis (Calais), der Adler von Langewil (Longueville), die Hofnung von St. Valery, der Marian von 60 Last mit getrockneten Fischen, Wachs, Lunten und Kupfer nach St. Lucar bestimmt, die Hofnung von Embden, der schwarze Adler von 40 Last mit Roggen nach St. Lucar bestimmt, der grüne Drach von Flißing (Vliessingen) und das neue Flibot von Lübeck. Den Schiffern soll gesagt werden, daß J. M. gemeint, die Schiffe zu ihren Diensten Johann Norice und Francisco Drake auferlegt zu gebrauchen, die Güter sollen den Kaufleuten wiedergegeben, Mehl, Korn, Lunten und Pulver den Unterthanen Spaniens gehörig für Prise erklärt, Kupfer und Wachs aber nach Lunden (London) geschifft und sequestirt werden, Korn und Roggen zu St. Valery verkauft werden.

derlande zurück. Die Generalstaaten ergriffen die Offensive und nöthigten viele Städte, welche es bis dahin noch mit der Hanse gehalten hatten, zum Abfalle.*) Im Sommer 1591 erschien sogar eine englische Flotte vor Lissabon und verhinderte den Handel der dortigen hansischen Niederlassung mit Spanien. Gleichzeitig befahl auch der König von Polen, durch die Siege der Engländer ermuthigt, gegen die Stadt Elbing nichts Feindliches zu unternehmen. Daß jedoch aller Muth den Hansestädten nicht entwichen, zeigt der Vorschlag der Stadt Wismar, am 1. Aug. 1591, offene Fehde gegen England zu unternehmen.**) Statt dessen beschlossen die übrigen Hansestädte eine Gesandtschaft an den Kaiser, welche wenig fruchtete und den Engländern ihre Siege zu benutzen erlaubte. War auch die englische Marine der hansischen in der Nordsee und den südlichen Gewässern überlegen, so hätte man sich doch mit Leichtigkeit der engl. Kauffahrteischiffe, welche mit reichen Ladungen in der Ostsee segelten, bemächtigen können. Unglücklicherweise starb auch am 21. Aug. zu Lübeck der hansische Syndikus Dr. Heinrich Sudermann, der eben die Unterhandlungen mit England leiten sollte. Ein ähnlicher harter Verlust für die Hanse war der Tod des zweiten hansischen Syndikus Dr. Johann Domann mitten in den Unterhandlungen mit Holland. Wenn man alle diese Verhältnisse erwägt, so blieb der Hanse kein anderer Ausweg übrig, als den sie einschlug. So hatte sie

*) „Deventer, Sitwen und Nimwegen soll von den Staaten erobert sein," schreibt der Wismarsche Abgesandte von Lübeck Dr. Georg Plate am 14. Junius 1591 in banger Erwartung an den Rath zu Wismar, „den 9. Junius zwischen 8 und 9 Uhr ist ein unvermuthlich Wetter uffgekommen, in welchem vier harte und schreckliche Wetterschläge geschehen, also, daß sich ein Jeder wegen derselbigen hat entsetzen müssen, und hat in unser lieben Frauen Kirch zu Lübeck in die Scheibe achter dem Thorne geschlagen, dar ein Männlein gemalet, welcher auf die Scheibe weiset, das ist ganz von dem Wetter umgeschlagen, was es werde bedeuten, und was es für ein omen in solch einer löblichen Zusammenkunft, solches wird die Zeit ferner geben, Gott wolle uns vor allem Unglück gnädiglich bewahren." Am 15. Junius erfuhr man den Verlust der hansischen Schiffe vor Lissabon.

**) In einem Schreiben an den Rath zu Lübeck Vol. 45.

immer das Recht auf ihrer Seite und büßte auf einmal nicht Alles ein, was bei offener Fehde sich doch auch leicht hätte ereignen können. Man denke sich zehn bis zwölf Städte (denn mehr waren es eigentlich nicht, auf welche in dieser Zeit zu rechnen war) gleichzeitig in Unterhandlungen mit ganzen Königreichen, wie England, Dänemark, Schweden und Rußland, und man wundert sich, daß am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr von den bestehenden Vorrechten verloren wurde. Die Hanse hatte eingesehen, daß gegen die Macht der Umstände das Ringen des Einzelnen vergeblich ist, daß aber deshalb nicht zu verzagen ist. Hatten auch englische Kaufleute zu Stade schon 1587 günstige Aufnahme gefunden und war es nicht möglich gewesen, den Handel mit englischen Tüchern im deutschen Reiche zu verbieten, so ersetzten doch auch den Engländern die weggenommenen Schiffe nicht den Ausfall, welchen sie selbst durch Sperrung des hansischen Handels erlitten. Vergeblich war die Hoffnung der Königin Elisabeth, die Hanse durch gewaltthätige Maßregeln umzustimmen. Die Hanse beschloß den 6. Dec. 1597 die Ausfuhr des Getreides nach England und Holland gänzlich zu verhindern. Da schritt die Königin zu dem äußersten Mittel, sie befahl den Vorstehern des hansischen Kontors, die Stadt London zu räumen. Indeß wurde die Hoffnung der Königin, daß ihre Kaufleute in Holland eine günstige Aufnahme finden würden, nicht erfüllt. Am 4. Aug. 1598 *) wurde das Kontor von den hansischen Kaufleuten ge-

*) Die Vorsteher des Kontors berichten (21 März 1598 (Vol. 49). „Die Herren von Dort (Dortrecht) sein für zehn oder zwölf Tagen allhier angekommen, begehren die Englischen in ihre Stadt zu haben, können auch nicht wissen, was sie für Bescheid erlangen werden. Jedoch so haben's Ihnen die von Amsterdam, wo die Englischen eine Residenz begehrt, abgeschlagen. Die Zeitung gehet auch, daß der Admiral von Holland und Seeland, auch der Gubernator von Vlissing in kurzem hier ankommen werden.“ 14. April „die Staten haben ihre Gesandte allhier gehabt, ist eigentlich nit bewußt, warum sie hier kommen, etliche wollen sagen, daß sie Vlissingen, so J. M. von ihnen zu Unterpfand hat, wiederum einzulösen befehligt gewesen.“ 13. Aug. „der Mayor der Stadt London Sir Richard Saltonshall ein Marchant adventurer kam mit vorgetragenem Schwerte am 4. zwischen

räumt. In England hatte man das letzte und äußerste Mittel angewandt, mehr hatte die Hanse dort nicht zu verlieren. In dieser Zeit war es nun, wo die Hanse zum ersten Mal ernstlich ihren Blick nach Deutschland wandte und durch Vereinbarung und engeres Bündniß mit den Reichsstädten sich wieder zu stärken suchte. Vergebens suchte die Königin einzelne Städte, namentlich Danzig von der Hanse zu trennen. *) Indessen war die Hanse nicht unthätig. Fast alle Kontore erhielten neue Statuten, das Seerecht wurde revidirt und der Errichtung von Wollmanufakturen Aufmerksamkeit gewidmet. Leider schlummerte diese Regsamkeit bald nach dem Tode der Königin Elisabeth wieder ein. **)

---

9 und 10 Uhr mit zwei Scheriffen; und befahl zu räumen. Darauf zogen sie der Oldermann und alle nach nacheinander zur Pforte heraus, der Mayor blieb darin und nahm Inventarium auf. Es sollen 16 Schiffe der adventurers mit Laken und Kirsei auf Middelburg innerhalb zehn Tagen fahren."

*) Bericht des Kontors von London (Vol. 54) 8 Julius 1600 „die Königin hat Johann Herbert und Robert Bealen nach Bolonien (Boulogne) in Frankreich geschickt wegen des Friedens, aber vergebens. Ein Stadtsekretär von Stade kam an in London und conferirt mit den bedeutendsten Adventurers. Die Danziger suchte die Königin von der Hanse zu trennen, aber vergeblich."

**) Auf dem Hansetage zu Lübeck, 24. April 1604 (Vol. 59) sprach man ernstlich über das Verbot der Wollausfuhr nach England und die Errichtung von Wollmanufakturen in den Reichs- und Hansestädten. Noch im J. 1614 (Vol. 70) heißt es in dem Recesse: „Man hat aber vors Siebende gerne vernommen, daß sich ein Tuchmacher von Güstrow mit Namen Simon Gerbes dies Orts durch ein Suppliciren angemeldet und von Verbesserung des Tuchmachens in Deutschland sein gutmeinend Bedenken den Erb. Städten eröffnet, damit also mit der Zeit, wie man viel Jahr nacheinander davon gerathschlaget, nicht allein die materia des Tuchs, die Wolle, sondern auch das manus pretium, deren beiden sonst die Deutschen durch der Englischen Eigennützigkeit zu merklichen Schaden des ganzen Deutschlands zugleich beraubet werden, im heiligen deutschen Reich verbleiben und dessen Bestes also gefürdert, zugleich auch den Englischen in etwas besser begegnet und gesteuert werden möge, und weil gemelter Tuchmacher vor dies Mal vornemlich gesucht: daß die Erb-Städte darauf bedacht sein möchten, wie mehr Arbeiter am Tuchmachen zur Hand zu bringen und derowegen erinnert, daß man den genannten Kleinmacher-Rollen in den Städten revidiren und dahin verbessern

Kontor zu London.

Bestimmte Nachrichten über die inneren Verhältnisse des hansischen Kontors aus früherer Zeit sind uns nicht erhalten, oder wenigstens nicht bekannt geworden. Möglich ist es, daß sich in den Archiven von Köln und Hamburg noch Einiges vorfindet. Köln hatte sich im J. 1470 ff. in den Besitz aller Urkunden und Rechnungsbücher des Kontors gesetzt und bei der 1476 erfolgten Zurückgabe werden nur die Hauptbriefe erwähnt, so daß die Rechnungsbücher wol in Köln geblieben sind. Später stand das Kontor in besonderer Beziehung zu Hamburg und hat letzterer Stadt große Anleihen gemacht.

Die Einnahme des Kontors muß um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts sehr bedeutend gewesen sein. Das Kontor hatte dem Könige Eduard IV. 1000 Lstl. geliehen und besaß schon damals viel Silberzeug. *) Noch im J. 1547 streckte das Kontor zu London dem Rathe zu Hamburg 8600 Lstl. und 2500 Engelotten vor. **) Außerdem hatte die

möchte, daß sie die Laken von ausgeschossener Wolle, fein und nach der englischen Breite machen und sich auch sonderlich der Auftreibung (Evocirung) der Handwerksgesellen gänzlich enthalten müßten, so haben die Herren Deputirte und Abgesandte derselben vorzunehmen sich erboten wie dann auch alsbald wegen des verbotenen Auftreibens geschlossen, daß es damit inhalts des heiligen Reichspoliceiordnung und hansischen Unionsnotel gehalten und darüber mit der Execution wider die Ungehorsamen in durchgehender Gleichheit von den Städten nachgedrückt werden soll. — Als im Jahr 1610 ein kaiserliches Mandat wegen Vertreibung der englischen Kaufleute aus Stade erschien, machte Hamburg darauf aufmerksam, daß die Engländer nun ihre Niederlage nach Krempe in Holstein verrücken dürften.

*) Vol. IV. Köln eignete sich 516 Lstl. davon zu und nahm alles Silbergeschirr, Schüssel, Becher und Krose, Buchse, Kleinode und Register (Urkunden und Rechnungsbücher) an sich, sollte aber 1476 Alles zurückstellen. Von den Urkunden wurden aber bald einige vermißt. Der Sekretär des Kontors, Heinrich Dampstorf, schreibt den 8. März 1601, daß er in den Recessen des Kontors wenig Gründliches finden könne (Vol. 53.). Der Werth des Silbergeschirrs wurde 1609 noch auf 1000 rl. angeschlagen (Vol. 68.)

**) Vol. 21.

Hanse noch Faktoreien zu Boston und Lynn, in beiden Städten seit 1474 rechtlich anerkannten Grundbesitz. Das Haus zu Boston ging 1608 für die Hanse verloren, wie folgender Bericht der Vorsteher des Kontors zu London beweis't:

„Wiederholen demnach und berichten wegen des Hauses zu Boston, daß dasselbe nunmehr in fremde Hände gerathen, welche den Warf und das Haus, wie wir Anzeige haben, fürgangen Jahr wieder erbawet und nachdem uns deswegen nach geschehener Anmeldung, daß es im Recht aufgeboten und auch zu verkaufen wäre, von den Erb-Städten, was von uns darin zu thunde nein Befehl geschehen, so haben wir darein nicht fürgenommen, noch einige Protestation eingewandt, noch auch wegen der Gelde, welche der Käufer des Hauses den Eigenthümern so gemeine Erb-Städte sein, herausgeben und bezahlen sollte, nichts Gewisses erkundigen noch auch ohne der Erb-Städte willen und Befehl abfordern wollen.“ *) Das Haus zu Lynn wurde, wie Lappenberg (Urkundliche Geschichte der deutschen Hanse I S. 311 Not. 1) nachweis't, erst im J. 1753 an den Oldermann Edward Everard für 800 Lstl. verkauft. **)

Das bedeutendste Gebäude, welches die Hanse in England besaß, war der Stalhof oder das deutsche Haus in London. Dieses Gebäude befand sich in unmittelbarer Nähe der Tuchfabriken und gewährte in dieser Hinsicht den hansischen Kauf-

*) Vol. 68. Das Haus muß nicht von besonderem Werthe gewesen sein, verfallen war es ohnehin schon lange gewesen. Heinrich Dampstorf rieth 1601, das Haus zu Boston, wie zuvor mit dem Hause in Lynn geschehen, an einen ehrlichen Mann auf 30 Jahre zu vermiethen mit der Bedingung zu repariren, doch so daß die Städte in proprietät blieben, da die Kosten des Baus sich auf 130 Lstl. belaufen würden. Der hier angeführte Bericht ist aber bis jetzt das einzige Zeugniß für die Zeit des Verschwindens der hansischen Residenz in Boston und steht hier zuerst gedruckt. (Vol. 53, 55 und 68).

**) Im Jahr 1606 (Vol. 63) war für das Haus in Boston 20 Lstl. und für das Haus in Lynn 110 Lstl. geboten worden. Es werde hier noch bemerkt, daß die Tücher der Stadt Lynn häufig Lindesche Tücher genannt werden und mit den leideschen (von Leyden in Holland) mit Unrecht verwechselt sind. (Vol. IV J. 1470.)

leuten außerordentliche Vortheile. Namentlich kauften sie hier die Tücher aus der ersten Hand ohne Vermittlung der Kaufleute Londons, und konnten daher dieselben zu den billigsten Preisen liefern. *) Jeder der dort wohnenden Kaufleute hatte ein Haus (Zimmer) und eine Küche. Auch wohnten Handwerker dort, namentlich Goldschmiede. **) Dieser Stalhof brannte im J. 1666 fast ganz ab und den Hansestädten wurde von der englischen Regierung eröffnet, falls er nicht von den Hansestädten wieder aufgebaut würde, werde man den wüsten Platz als Staatsgut einziehen. Die Stadt Lübeck schrieb darauf an alle früher zur Hanse gehörigen Städte und forderte Beiträge zum Aufbau des Stalhofes. †) Aber nur Hamburg und Bremen steuerten bei. Die Erbauung des Stalhofes wurde demnach nur von Lübeck, Hamburg und Bremen vollendet. Die Kosten des Aufbaus haben aber gute Zinsen getragen. Noch jetzt trägt der Stalhof in London den drei Hansestädten bedeutende Miethe.

*) Die richtige Ableitung des Namens Stalhof findet sich bei Beckmann Vorrath kleiner Anmerkungen Stück 2, Göttingen 1803, S. 268, nämlich von Stal, Stempel, weil dort früher die Tücher gestempelt wurden. Daß sich die Tuchfabrikanten in der Nähe des Stalhofes befanden, sehen wir aus den Verhandlungen des Hansetags 1584, 8. Octbr., Art. 8, wo Wismar erklärt: „Auf den achten Artikel die sieben Achterkammern dem Stalhove zu Lunden angelegen, betreffend erachtet man nöthig zu sein, weil berührte Achterkammern ohne große Ungelegenheit vom Hause nicht zu entrathen, daß man mit den Lakenbereitern weiter darum handeln müsse." Schon 1576 (Vol. 36) hatten sich die englischen Kaufleute dagegen beschwert. Die Königin Elisabeth hatte daher befohlen, daß die hansischen Kaufleute nicht in der Scherleute Häusern, sondern in Blakwall kaufen sollten.

**) Grautoff lüb. Chronik II, S. 383. In Vol. 53 schreibt Lübeck 1601 an das Kontor, daß einem Goldschmiede, falls er aus den Hansestädten gebürtig, der Aufenthalt im Stalhofe nicht zu verweigern sei.

†) In den Wismarschen-Rathsprotokollen vom 19. Junius 1671 heißt es: „Lubecenses hatten geschrieben wegen des Londischen Stalhofes, daß hiesiger Rath sich endlich erklären müsse, wie es mit dem Stalhofe gehalten werden solle, zumalen dafern er nicht wieder gebawet werden sollte, der Hof confiscirt werden dürfte. Conclusum. Weil nicht beweislich, daß dem Stalhof annoch einige jura für diese Stadt übrig, als könne E. E. Rath zu Wiederaufbauung des Hofes kein Geld herschießen und ist in his terminis das Schreiben beantwortet."

Eine der bedeutendsten Personen des hansischen Kontors, ja in letzter Zeit die Hauptperson, war der Sekretär desselben. Auf seine Wahl wandten alle Hansestädte die größte Sorgfalt. Er hatte die Correspondenz, sowol mit dem Vororte der Hansestädte als auch mit den englischen Behörden zu führen. Er mußte daher der englischen und deutschen Sprache mächtig und in jeder Hinsicht ein selbstständiger Charakter sein, auch eine tüchtige Kenntniß der hansischen Privilegien besitzen. Er erhielt dafür aber ebenso wie der Oldermann festes Gehalt und freie Kost. In früherer Zeit wohnte auch der Prediger auf dem Stalhofe, später aber außerhalb desselben.*)

Im Jahre 1610 betrug die Einnahme von beiden Häusern 228 Lstl. 18 ßl. 6 pf., im J. 1611 231 Lstl. 18 ßl. 6 pf., die Ausgabe 96 Lstl. 4 ßl. 10 pf. Die Einnahme von dem Hause zu Lynn war in diesen Jahren sehr gering; sie betrug nur 3 Lstl. Die Ausgaben werden im J. 1600 folgendermaßen näher angegeben:

der Lakenbereiter-Gesellschaft	14 Lstl.		
der Kammer von London	70 „	3 ßl.	4 pf.
dem Prediger unserer Kirchen	15 „	13 „	4 „
dem Oldermann	50 „		
zusammen	149 Lstl.	16 ßl.	8 pf.

Bekanntlich war aber in diesem Jahre der Verkehr der Hanse mit England unterbrochen. Im folgenden Jahr werden die Ausgaben also detaillirt:

der Kammer von London	15 Lstl.	6 ßl.	8 pf.
dem Prediger unsrer Kirchen	14 „		
der Lakenbereiter-Gesellschaft	1 „	14 „	
dem Bischof von Winchester		4 „	6 „
dem Koster Clarkenwell	1 „	15 „	4 „
dem Oldermann u. Sekretär an Salarien	200 „		
dem alten Hausherrn	26 „		
zusammen über 259 Lstl.			

*) Vol. 36 wurde es dem deutschen Prediger von der englischen Regierung nicht verstattet, dicht bei der Kirche zu wohnen.

Da nun wegen des gesperrten Handels das Kontor nur geringe Einnahme hatte, so war es nicht zu verwundern, wenn das Kontor in Schulden gerieth. *) Der Sekretär Heinrich Dampstorf klagt, daß sein Gehalt von 60 Lstl. nicht ausreiche und er sich durch Unterricht in der englischen Sprache durchhelfen müsse. **)

Obgleich die Kontorberichte meistentheils kaufmännischen Inhalts sind, so ist doch auch Politisches mit eingeflossen. †)

*) Nach Vol. 54 und 53. Das Kontor war schon 1601 in seinen Ausgaben an die Kammer von London und an die Lakenbereiter-Gesellschaft um 180 Lstl. schuldig.

**) Der Sekretär bittet, ihm sein Gehalt auf 68 Lstl. 18 ßl. zu erhöhen und ihm zu gestatten, während der Monate October, November, December, Januar und Februar, wo wenig zu thun sei, in Frankreich residiren zu dürfen, um die französische Sprache zu lernen. Er starb den 31. Julius an der Pest. Sein Nachfolger war ein guter Student aus Sleze (Schlesien), Martin Otto, dessen Fähigkeiten in der englischen und französischen Sprache gerühmt werden. Nach einem Berichte des Kontors von 20. Aug. 1603 starben vom 11. bis 18. August 3054 Personen.

†) So 1. Jan. 1622 Vol. 78 „Wegen der Heirath zwischen Hispanien und Engelland, welcher zweifelsohne seinen Fortgang nun wohl wird gewinnen, fallen große disputationes und Irrungen, daß bis noch keine subsidia oder Zulagen bewilligt worden. Der Herr Eduardus Kück königlicher Rath ist letzte Woche, etwa wegen seines unziemlichen Eifers gegen obbemelte Heirath mit fünf Kutschen und acht Hellebardirern zur Thure London in Verhaft gelegt.“ (Vergl. Raumer Geschichte Europa's Bd. 5, S. 265 ff.) Ebenso den 3. Septbr. 1622 „Es erfolgte von K. M. ein Befehl durch's ganze Land von einem jeden Unterthan zu fordern, was er geben wolle gratis um den Pfalzgrafen Assistenz zu thunde. Raumer a. a. O. S. 263. Auch sollen die Companie hinfürder keine dübesche Schiffe mehr befrachten, sondern ihre eigen, man mag hierzu wol sagen (unus quisque pro se). Es kamen gerade Schiffe von England und Danzig, mußten schwören, daß sie vor Proclamation (4 Wochen vor 3. Septbr.) geschifft wären. Sie suchen alle Mittel und Wege die Fremden abzuschaffen, weil ihnen dünkt, daß sie ihnen in allerlei Vorfange sein könnten.“ Man sieht deutlich, daß auch unter der Regierung Jakob I. der englische Kaufmannsstand sein Ziel verfolgte und später Cromwell nur die Frucht erntete, deren Same längst ausgesäet war.

Frankreich.

Eine Reihe von Verträgen sicherte den Handel der deutschen Hanse mit Frankreich. Es ist jedoch erst der neuesten Zeit vorbehalten, den Inhalt der Verträge vollständig zu kennen. Der Hohe Senat der freien Stadt Lübeck hat das Verdienst, dieselben dem Dunkel der Archive Frankreichs namentlich der Parlementsregistraturen entrissen zu haben. Da der Abdruck dieser Verträge bis jetzt nicht in den Buchhandel gekommen ist, so wird eine Aufzählung derselben hier gewiß am Orte sein. Die Verträge sind theils in lateinischer, theils aber auch in französischer Sprache mitgetheilt. *)

1. König Philipp IV. befreit die Lübecker von dem Wegegelde bei Bapaume, wenn sie mit ihren in Deutschland gekauften Gütern den Markt zu Areis sur Aube besuchen, nicht aber wenn sie Güter aus Flandern oder dahin nach andern Orten führen d. d. Paris 19. März 1293 (lateinisch.)
2. König Philipp IV, ertheilt den Bürgern der Städte Lübeck, Riga, Kampen, Hamburg, Wismar, Rostock und Elbing die Freiheit in seinem Reiche zu verkehren d. d. Paris 2 März 1294 (lateinisch.)
3. König Philipp IV. verstattet den deutschen und andern Kaufleuten den freien Handel zu Brügge und auf dem Zwen. d. d. Anglo monasterium 26. Septbr. 1296. (lateinisch.)

---

*) Die Mittheilung dieser Urkundensammlung (Série de Traités et d'Actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et anséatique de Lubec depuis 1293 à Lubec 1837 S. 1 — 110 8) verdanke ich der Güte des Herrn Rathsregistrators Dr. Winkler in Lübeck.

4. König Philipp IV. sichert den Lübeckern seinen Schutz und besondere Freiheiten zu. d. d. Lauracum 11. Julius 1298 (lateinisch.)

Diese vier Urkunden finden sich bereits in Lappenbergs Urkundenbuch gedruckt.

5. Privilegium Königs Karl VI. zu Gunsten der Kaufleute der deutschen Hanse in Frankreich d. d. Paris 5. Mai 1392. (lateinisch.)
6. Privilegium des Herzogs Johann von der Bretagne für die Kaufleute der deutschen Hanse in ihrem Verkehr in der Stadt Nantes 28. Dec. 1430. *) (französisch.)
7. Privilegium des Königs Ludwig XI. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse in ihrem Verkehr, namentlich in der Stadt Rochelle d. d. Hesdin October 1463 (französisch.)
8. Privilegium des Königs Ludwig XI. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse in ihrem Verkehr, namentlich in den Städten Rochelle, Harfleur, Honfleur, Dieppe und Cherbourg d. d. Nogent April 1464 (französisch.)
9. Ausdehnung des eben erwähnten Privilegiums auf die Hansestadt Staveren in Westfriesland d. d. Motham 1480. (lateinisch.)

*) Dies ist ohne Zweifel das Privilegium, auf welches sich die Hansestädte gegen die flandrischen Gesandten im J. 1454 berufen. Es wird nämlich von den flandrischen Gesandten verlangt, daß falls die hansischen Kaufleute ihre Freiheiten wiedererlangen wollten, sie die Faktoreien in London, Nantes und Lissabon aufgeben möchten, welches die Hansestädte jedoch ablehnten. (uppe den vesten artikele anrorende nene factores to engelant to nantes noch to lissebone to hebbende antworden de heren sendeboden dat en sulken nicht moghelik were to donde wente se darup privilegia hadden der se nicht ouergheuen mochten Vol. I am Ende.) Der Receß ist jedoch unrichtig zum J. 1414 registrirt, da er in Vol. III gehört. Eine Vergleichung desselben mit dem im Rathsarchive zu Lübeck hebt allen Zweifel. Es ist ganz dieselbe Handschrift, nur daß der Receß im Wismarschen Archive vollständiger ist.

10. Privilegium des Königs Karl VIII. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse d. d. in montiliis *) prope Turones August und Ambasia Septbr. 1483 (lateinisch.)

11. Ausdehnung des Privilegiums des Königs Karl VIII. von Frankreich auf die Kaufleute der Hansestadt Staveren in Westfriesland d. d. Thoenars 20. April 1487 (französisch.)

12. Privilegium des Königs Karl VIII. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse und namentlich gegen die Bedrückungen in den Städten Honfleur und Dieppe d. d. Amboise 10. August 1489.

13. Privilegium Königs Karl VIII. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse, namentlich in Bezug auf Kaperei d. d. Montibus prope turrim 13. Junius 1490 (lateinisch.)

14. Privilegium Königs Franz I. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse d. d. Paris 25. Januar 1536 (französisch.)

15. Privilegium Königs Heinrich II. von Frankreich für die Kaufleute der deutschen Hanse d. d. Paris 20. Januar 1552 (französisch.)

16. Bestätigung der Privilegien für die Kaufleute der deutschen Hanse durch König Franz II. d. d. St. Germain 5. August 1559 (französisch.)

17. Bestätigung ebenderselben Privilegien durch König Karl IX. d. d. St. Germain 8. Octbr. 1561 (französisch.)

*) In Vol. IV findet sich eine wahrscheinlich in Frankreich angefertigte sehr schön geschriebene Abschrift dieses Privilegiums. Das Wasserzeichen des Papiers besteht aus den Lilien mit dem Delphin. Sie weicht im Einzelnen ab. So steht statt viri S. 36, 18 veri; S. 37, 1 statt aliquid aliquam; 37, 13 statt quoque quousque; 37, 28 statt viadmiraldum viceadmiraldum; S. 39, 20 statt in montiliis ganz deutlich in montibus.

18. Bestätigung derselben Privilegien durch König Heinrich IV. d. d. Fontainebleau Nov. 1604 (französisch.)

Es folgen zunächst die Bestätigungen der Privilegien für die drei Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen durch die Könige Ludwig XIV. und Ludwig XV. im J. 1655 u. 1716.

Nach der Sprache der Urkunden zu schließen, wurden die Kaufleute der deutschen Hanse von den Königen von Frankreich stets mit großer Auszeichnung behandelt. Die fortdauernden Kriege zwischen England und Frankreich und die bedeutende Ausfuhr der französischen Weine nach den Hansestädten ließen die französischen Könige die Wichtigkeit eines guten Einverständnisses mit der Hanse bald einsehen. Die Städte, in welchen die hansischen Kaufleute besonders Handel trieben, waren in den ältesten Zeiten Rochelle und Nantes (unter dem Herzoge von Bretagne) in spätern Zeiten Rochelle und Bordeaux. Geringer war der Verkehr mit den Städten der Normandie, Dieppe, Honfleur und Harfleur, welche eifersüchtig auf den hansischen Handel, namentlich als dem hansischen Verkehr hinderlich erwähnt werden. Wenigstens waren es ohne Zweifel Freibeuter aus den letzteren Städten,*) welche oft hansische Schiffe mitten im Frieden kaperten und ehe noch Beschwerde bei dem Könige geführt werden konnte, in andern minder besuchten Häfen Frankreichs verkauften.

Der Handel der Hanse mit Frankreich wurde durch das Kontor in Brügge vermittelt. Der Haupthandelsort in Frankreich war schon in alten Zeiten Rochelle, wohin jährlich vor

*) Die Stadt Dieppe war im sechszehnten Jahrhundert so blühend, daß sie im J. 1555 ganz allein eine Flotte von 19 Schiffen stellen konnte, deren Ausrüstung die Stadt zur Hälfte übernahm, um den Anmaßungen der Regentin der Niederlande zu begegnen. Als der König Heinrich II. von Frankreich den Admiral Coligny beauftragte, eine Flotte in See gehen zu lassen, erwiederte letzterer, daß er außer Dieppe keine Stadt in Frankreich kenne, welche Schiffe liefern könne (Je ne connais que les bourgeois et les marchands de Dieppe, qui puissent fournir une flotte à votre Majesté). L. Vitet histoire des anciennes ville de Frances. Tom. I pag. 84. Paris 1833 ebd. II p. 148.

der Weinlese die Schiffe von Flandern kamen und Wein holten.*) Leider sind die Nachrichten sehr lückenhaft, möglich ist es jedoch, daß durch das jetzt erwachte Studium der Specialgeschichte auch die Stadtarchive Frankreichs sorgfältiger durchforscht werden. Möchte das musterhafte Werk von L. Vitet über die Geschichte der Stadt Dieppe Nachahmung finden.

Wahrscheinlich am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, als das hansische Kontor in Brügge sehr bedrückt wurde, entstand die erste Faktorei in Bordeaux. In späterer Zeit wird einmal auf diese Faktorei angespielt, welche durch Verlegung des Kontors zu Brügge entstanden sei. Die Zerwürfnisse änderten sich aber wieder in Flandern zu Gunsten der Hanse und die Faktorei zu Bordeaux ging wieder ein oder beschränkte sich auf den Handel weniger Kaufleute. So viel mir bekannt, ist die Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Bordeaux von keinem französischen Schriftsteller älterer Zeit erwähnt worden. Die in den letzten zehn Jahren erschienenen Werke über die Geschichte der Stadt Bordeaux haben von mir nicht eingesehen werden können. In der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hob sich der Verkehr mit Bordeaux wieder und ist seitdem stets im Steigen geblieben.**)

*) „Win van Rotzele" wird schon in der ältesten Schifferordnung der Stadt Lübeck v. J. 1299 erwähnt (Dreyer specimen juris publici Lubecensis Wismariae p. CCCXIX). Vor Martini kamen die Schiffe aus Flandern nach Vol. II J. 1421 „dat solde hebben gewesen vor sunte Mertens misse vor der winacie alse de Schepe ute vlanderen to Rossele qwemen." Der Wein wurde also von Rochelle gegen Ende Oktobers noch vor Eintritt der Novemberstürme nach Brügge geführt, wo er bis zum folgenden Frühjahr lag, bis die hansischen Schiffe ihn von dort holten.

**) Auf dem Hansetage zu Lübeck 1562 Trin. Artikel 4. (im Kölner Archiv Nr. 102 in Wismar Vol. 26) wurde behauptet: „datt ock glick woll nichts newer were ein Conthor oder Residentie in Frankrik tho holden dan die Natien der Anze woll ertitts do se mit den van bruggen etlicher thogefochten beschweringe haluen uneinich geworden und in Twist geraden, mit der Residenz und Conthor tegen Bordauß verrücket die darsülvest etliche Jahr geholden und der Copmann statliche nahrunge gehadt darott woll allerlei Commoditaet und guder von Wein, Laken, brede (in der Wism.

Kaufleute der deutschen Hanse hatten sich von Brügge aus in Nantes niedergelassen und verheirathet und schon im J. 1426 besondere Vorrechte und Begünstigungen erhalten. Später dehnte Herzog Johann von der Bretagne diese Privilegien auf alle Kaufleute der deutschen Hanse aus (d. d. Nantes 20. December 1430.) Zuletzt vor der Vereinigung der Bretagne mit Frankreich wurden den Kaufleuten der Deutschen die Privilegien vom Herzoge Franz bestätigt. *) Franz I., bestätigte der Hanse als König von Frankreich und Herzog der Bretagne die älteren Privilegien am 25. Januar 1537. Diese

---

Handschrift Wede, Waid zur Färbung der Gewänder) und andeß tho bekamen wessent." Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war der Handel zu Bordeaux mit der Hanse sehr lebhaft. Es schreibt ein Kaufmann an die hansische Gesandtschaft in Spanien von Bordeaux, d. d. 3. April 1607, „die confirmation der privilegiorum der Teutschen Hanse ist den 12. und 13. passado hin zu Bordeaux erstlich auf dem Palais durch einen procurier general du Roy darnach auch in der ganzen Statt durch einen Trompeter ausgerufen und publicirt worden, desgleichen habe ich das Königliche Schreiben und die confirmation, die mir E. E. gelassen, nach Rochelle an meinen guten Freund geschickt, welcher es ebenmäßig in's Werk gestellt und publiciren hat lassen, übersende E. E. hiebei 3 Copeien. Den 15. passado habe ich E. E. Sachen mit einem Schiffe, so ich mit Weinen geladen auf Danzig fortgeschickt, dieses Schiff, wie ich es acquitiret und verzollet habe ich nicht mehr als die Franzosen (welche ein vierde Part weniger als Fremde geben, zahlen wollen, ist mir aber nicht zugelassen worden und habe ihnen gleich wie die andern Fremdlinge geben müssen, aus Ursach, weil ich ihnen das Original und alte privilegium Henrici secundi darin den Osterlingen solche Freiheit als den Franzosen selbst in Handel und Wandel gegeben wird, nicht habe zeigen können. Denn obschon die confirmation dieser gut ist, kann man doch solche libertet ohne das alte Original nicht gebrauchen. Bitte derowegen E. E. sehr unterthäniglich so E. E. das rechte Privilegium bei sich haben sie wolle mir eine Copei hieher nach Bordeaux senden.

*) Im Archive der Stadt Köln Nr. 102 und Nr. 103. Nach Vol. IV auf dem Hansetage zu Lübeck (13. Oct.) äußerte das Kontor zu Brügge den Wunsch die Friedensurkunde baldigst mitgetheilt zu erhalten „den besegelden breff des bestandes tuschen den hertogen van Britanyen unde den Hansesteden van dem Kopmann angenomen sunder sumen auertoschicken.

Bestätigung war wohl nicht ohne Beziehung auf die deutschen Verhältnisse. Franz I. befand sich in der Vorbereitung des dritten Kriegs mit Kaiser Karl V. Den süddeutschen Reichsstädten hatte er sich schon früher sehr geneigt erwiesen *). Auch die Hansestädte hatten sich bereits im J. 1520 seines Schutzes zu erfreuen gehabt. Im J. 1519 hatten einige französische Kaper, welche der König von Frankreich dem dänischen Könige Christian II. zu Hülfe gesandt hatte, in der Ostsee um zu ihrem rückständigen Solde zu kommen, Seeraub getrieben und ein den Lübeckern zugehöriges Schiff weggenommen **). Die Lübecker wandten sich mit einer Vorstellung an den König und dieser sicherte ihnen in den huldvollsten Ausdrücken (s. Urk. 6) Bestrafung der Schuldigen und vollständige Entschädigung und versprach, daß die freie Schiffahrt und Handlung in seinem Reiche ihnen nach wie vor zustehen sollte.

Nach Franz I. trat eine Stille ein. Es wurde zwar die Bestätigung der Privilegien vom Könige Heinrich II. im J. 1552 nachgesucht und erworben, aber eine eigentlich besondere Hinneigung zu Frankreich fand von Seiten der Hansestädte nicht statt †). Möglich ist, daß die Verlegung des Kontors von Brügge nach Antwerpen die Hansestädte vorzugsweise beschäftigte. In der letzten Zeit der Regierung Heinrich II. breitete sich auch der Protestantismus in Frankreich aus. In Dieppe war die Lehre Calvins im J. 1560 allgemein verbreitet. ††) Unter den nachfolgenden Königen Franz II. und Karl IX. hatte man in Frankreich genug mit den Protestanten

---

*) S. die Urkunden bei Marquardt de jure mercatorum. p. 334 ff.

**) Willebrandt a. a. O. S. II S. 236.

†) Nach Vol. 23 hatten die holländischen Städte Kampen und Deventer allein zur Einbringung der französischen Privilegien 12000 Franken vorgeschossen, ein deutlicher Beweis, daß ihr Handel mit Frankreich nicht unbedeutend war.

††) Man sehe die schöne und gedrängte Darstellung der Ausbreitung der Reformation in Dieppe bei L. Vitet a. a. O. I S. 93 ff. Um das Jahr 1560 hatten die Katholiken dort kaum eine einzige Kapelle. (Ebd. S. 91.)

zu kämpfen und war aus diesem Grunde den Hansestädten nicht sehr gewogen. Indeß als man von dem neu errichteten Kontore zu Antwerpen keineswegs seine Erwartungen erfüllt sah, auch wohl von der Regierung des Königs Philipp II. von Spanien nicht viel hoffte, berathschlagte man über die Anlage eines Kontors in Frankreich, namentlich zu Bordeaux. *) Da brach in Frankreich der Zwiespalt zwischen Protestanten in offenen Kampf aus. Die Verfolgungen der Protestanten hatten bereits schon mehrere Jahre stattgefunden, ehe die Bartholomäusnacht des Jahres 1572 die Protestanten in Frankreich fast gänzlich vernichtete. **). Bemerkenswerth ist jedoch, daß unter König Heinrich III. ein Abgesandter des Herzogs Franz zu Anjou und Alençon, Bruder des Königs, Jochim von Brandenstein den wendischen und Quartierstädten zu Lübeck am 24. Oct. 1581 den Antrag machte, einem Bündnisse Frankreichs und Englands beizutreten. Die Abgeordneten der Städte gingen jedoch auf den Vorschlag nicht ein. Die Königin hatte kurz vorher gegen die zu Wismar geschehene Anhaltung eines englischen Schiffes Repressalien ergriffen. †) Vergebens bot der französische Gesandte seine Vermittlung an und stellte ihnen die gänz=

*) Im J. 1562 Art. 4 (Vol. 26) trug man auf dem Hansetage darauf an: „dath die königl. Majestät nicht alleinen die vorigen Priuilegien gnedigst tho confirmiren, sunder ock andere und mehre tho geuen gnedigst geneiget, dat ock vermerket dath die K. M. fast tho ungnaden upgenomen dath sieth des olden koninges Francisci tiden umb Confirmation der Priuilegien durch eine Legation an den König nicht besocht worden — und ein Conthor in S. M. Reiche an einem gelegenen und bequemen Ort anzurichten.“

**) Schon am 8. Septbr. 1568 kam die Nachricht und wahre Kundschaft „von erregter Zwietracht, Empörung und Aufstand in dem Königreich Frankreich“ nach Lübeck. Nach L. Vitet a. a. O. S. 204 erwiederte der Gouverneur von Dieppe auf den Befehl in der Bartholomäusnacht alle Kalvinisten umzubringen, „daß die Zahl derselben in Dieppe so gering sei, daß es sich nicht verlohne, sie zu fürchten.

†) Vol. 39. Wismar bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß da die englischen Kaufleute aus ihrer Stadt vertrieben worden wären, sie auch an andern Orten nicht geduldet werden könnten s. oben S. 68 ff.

lich freie Ausfuhr von Wein, Waid und Salz aus Frankreich in Aussicht. Gleichzeitig kam auch die Nachricht, daß der König von Spanien Portugal eingenommen und die Kaufleute von Lübeck und Hamburg mit ungewöhnlichen Auflagen beschwert habe. Erst unter König Heinrich IV. trat wieder ein innigeres Verhältniß zwischen der Hanse und Frankreich ein. Die große Aufmerksamkeit, welche dieser König den deutschen Zuständen widmete, ließ ihm auch die Wichtigkeit eines guten Einverständnisses mit den Hansestädten im rechten Lichte erscheinen.

Die Bestätigung der hansischen Privilegien war schon im Nov. 1604 erfolgt. Der hansischen Gesandtschaft, welche im J. 1606 von Lübeck über Hamburg und Brüssel nach Frankreich und von dort nach Spanien ging, wurde von dem Könige alle mögliche Auszeichnung bewiesen. *) Auch noch in

---

*) Es mögen hier nur folgende Schreiben des Königs Heinrich IV. stehn: 1. an die Hanse: „Besonders liebe und gute Freunde, wir haben ganz gerne gesehen ewre Gesandten die Herrn Johann Domann, Heinrich Brokes, Hieronymus Vogler und Arnold von Holten nach Spania reisen wollend und haben von ihnen empfangen ewer Creditiv so ihr ihnen habt mitgegeben vom 24. Oct. jüngsthin aus welchem wir auch aus dem, was die Gesandten uns ewrentwegen vermeldet wie mit sonderlichem Gefallen vernommen die continuation ewer guten affection zum gemeinen Besten unsers Landes und Kron euch versichernde, daß gleich wie uns lieb und werth ist, solche Anzeigen und Zeugniß so sie uns gegeben ewers guten Willens, also begehren wir, daß sich müge Gelegenheit zutragen solches zu verschulden und Euch in der That darthun und beweisen unsern geneigten guten Willen sammt und sonders, wie wir solches mit mehrern uns gegen ewre Gesandten haben erklehret Uns deswegen auf sie remittirende Wir bitten Gott besonders liebe und gute Freunde, er wolle Euch in seinem heiligen und werthen Schutz erhalten. Geben Paris den 20. Februar 1607. 2. an die Admiralitäten zu Rochelle, Bordeaux und Bayonne: Liebe, Besondre, nachdem wir haben gegeben und ausgefertigt unsern allerliebsten großen Freunden und Blutsverwandten, Bürgermeistern, Rathmannen, Kaufleuten, Eltesten, Aelterleuten, Bürger und Einwohner der deutschen Hanse Osterlinge genannt unsere offene Brief enthaltende, die confirmation aller und jeglichen ihrer Privilegien, so ihnen vor diesem unsere Vorfahren die Könige gegeben, welche auch sein bestettiget in unserm Parlamentshof von Paris, so wollen wir uns befehlen, daß ihr dieselbige wollet lassen lesen, publiciren

späteren Zeiten fuhren die französischen Könige fort, den Hansestädten ihre besondere Aufmerksamkeit zu bezeigen. So erschien ein französischer Gesandter, Herr de Lapicardiere auf dem Hansetage zu Bergedorf, eben als Tilly die Weser überschritten hatte, und versprach den Hansestädten Waffen und Geld. Die Gesandten der Hansestädte lehnten jedoch diese versprochene Beihülfe auf eine sehr gewandte Weise ab. (Urk. 9.)

---

und verkündigen auf daß derselben Meinung und Einhalt in dem Begriff ewer Jurisdiction müge observirt und gehalten werden und daß in keinerlei maniere und Weise dagegen und zum praejudiz unsrer intencion gehandelt werde und darein wollt nicht seumig sein, denn solches ist unser Will und Meinung. (Vol. 66.)

Italien.

Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts war man in allen Hansestädten den italienischen Kaufleuten nicht sehr geneigt. Man trug im J. 1405 darauf an, weder italienischen Kaufleuten noch Wechslern den Aufenthalt in den Ostseestädten zu gestatten.*) Der Handel wurde von Seiten der Hanse vor dem sechszehnten Jahrhunderte nicht direkt, sondern einestheils durch das Kontor in Brügge, anderntheils durch die süddeutschen Reichsstädte geführt. Um so enger scheint aber die Verbindung der Kaufleute der deutschen Hanse mit den italienischen Kaufleuten in Brügge gewesen zu sein. Als nämlich im J. 1450 die Hanse wegen verschiedener Bedrückungen die Verlegung des Kontors von Brügge verfügte, baten die Vorsteher der Kaufleute aus Florenz, Lucca und Genua um baldige Rückkehr. **)

*) Im J. 1405 Vol. I „dat de lumbarde in Kopenschapen noch in wessele nen handelinge en hadden noch to lubeck noch to hamborg noch to prutzen noch in andern steden langet der see belegen, dit hebben de stede torucge getogen in ereme Rade darume to sprekende.

**) Es stehe hier nur das Schreiben der Kaufleute aus Lucca vom 8. März 1457. Vol. III. „Clarissimis honorabilibus dominis consulibus civitatis Lubicensis ac aliarum civitatum hansae theutonicae ac deputatis ipsorum in dicta civitate Lubicensi congregatis seu de proximo congregandis quibuscunque majoribus honorandis atque clarissimis Compulit nos clarissimi ac honorabiles domini et favor mercatorie reipublicae et amor hujus incliti oppidi ad aldermannos mercatorum vestrorum in trajecto residentes diebus elapsis literas tradere partim demonstratorias eorum absencia dolorem atque mesticiam tum nostrorum mercatorum quum omnium universitatium cum ejusdem oppidi optimatium populariumque summaque eorum diligencia pro reconciliatione nonnullis minis laboribus et expensis nec

Die besuchteste und sicherste Landstraße, welche von den Hansestädten nach Italien führte, war die von Hamburg und Lübeck über Ratzeburg, Lüneburg, Braunschweig, Nordheim, Göttingen und Frankfurt, von Frankfurt aber entweder über Basel und Genf, oder über Augsburg und Tyrol nach Venedig. Die dem Papste gehörigen aus Schweden kommenden Güter wurden im J. 1461 von Lübeck über Lüneburg, Braunschweig, Northeim und Göttingen nach Frankfurt befördert. Als Herzog Friedrich von Braunschweig sich eines Theils dieser Güter bemächtigt hatte, schrieb die Stadt Frankfurt an Göttingen, für die Sicherheit der Handelsstraße zu wachen. *)

---

non que dissentita superat aliorum membrorum defectum evenire tamquam rem notissimam obmittendo Ipsos vero promptos et in presenti pro cetero agere in futurumque ab ipsis obtinere ubi per legatos suos ad eos destinandos percipere posset partim vero excusatorias ne aliorum defectus ipsis imputarent eorumque optimum velle posseque gratanter susciperent. Tandem et si qua inconclusa desistent et erga illustrissimum principem ceteraque membra nos propicios promptosque referentes per commodum quod in reuersu legatorum non mediocri leticia nobis enotuit. rem peropportune se habere questionisque indicte vestram civitatem lubicensem prae omnibus finaliter concludendis. Quamobrem legatos suos ad vos destinarunt cum plena et ampla potestate quantum ad eos pertinet atque possibilitas patitur. Nunc itaque causa jam dicta permoti spectabilitatem vestram iterum atque iterum exoramus quatenus rem ipsam omnibus utilissima gratissimaque libere hilarique fronte absque ulla dilacione perficere atque concludere placeat profecto vobis jucundissimum erit. Nam hic vestra sedes mercatorum omnium domicilium et uti jam discimus ubi generalis communicacio ibi et bonum. Si quid vero reseruatum fuerit erga illustrissimum principem ceteraque membra ut dictum est vobis assistere et ad alia queque grata promptos paratosque referimus. Valete d. Brugis VIII a Marcii anno LVII. Consules et consiliarii nacionis lucencium. Die Schreiben der Kaufleute aus Florenz und Genua stehen in dem Foliobande der Kölner Hanseakten p. 230 a und p. 231 b.

*) Grautoff, Lüb. Chroniken II S. 242 vergl. S. 292, 293. Die Schreiben der Stadt Frankfurt an Göttingen befinden sich nach der Mittheilung des Herrn Professors Havemann in Göttingen in dem liber copiarum der Stadt Göttingen d. d. 5. Januar und 11. März 1462 fol. 23.

Daß die Hansestädte zur See nach Italien Handel trieben, ist vor dem sechszehnten Jahrhunderte nicht nachzuweisen. Es mögen immerhin einige unternehmende Schiffer die Fahrt nach Italien gemacht haben, allein gewöhnlich war sie nicht. Der Haupthandel wurde in Brügge geschlossen, wo jede der bedeutendsten Handelsstädte Italien ihre Handelsgesellschaft hatte. Daher ist es gewiß unrichtig, das deutsche Haus in Venedig als eine Niederlage der Hanse zu bezeichnen. *) Dies Haus il fontego di Tedeschi genannt, gehörte, so viel wir jetzt mit Sicherheit wissen, den süddeutschen Städten, namentlich Regensburg, Augsburg, Ulm, Nürnberg und andern Reichsstädten **) Es ist jedoch damit nicht gesagt, daß nicht Kaufleute aus den Hansestädten in Venedig gewohnt haben mögen, welche von dort aus Handel trieben. Nur die Hanse im Ganzen hatte daran keinen Antheil. Man würde gewiß im Archive zu Lübeck, falls das deutsche Haus in Venedig der Hanse gehört hätte, einige Nachricht finden. Allein die dort befindlichen auf Venedig sich beziehenden Akten enthalten auch nicht die geringste Andeutung davon. Wenn also Verträge zwischen der Hanse und den Handelsstädten Italiens bestanden, von denen bis jetzt aber nichts Urkundliches nachgewiesen ist, so betrafen sie nur die seltenen Fälle, wo hansische Schiffe sich den Häfen Italiens näherten. Daß dies in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts der Fall war, leidet keinen Zweifel. Die Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen und das hansische Konsulat in Lissabon führten manche Veränderungen in den Handelsbeziehungen herbei. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von Lissabon aus die ersten Fahrten nach Italien gemacht worden sind. Daß der Handel nach Italien

---

*) Fischer, Geschichte des deutschen Handels II p. 571.

**) Nach Gumpelsheimer, Geschichte von Regensburg Bd I befand sich das Wappen von Regensburg unter den Wappen der deutschen Reichsstädte in dem deutschen Hause zu Venedig an der ersten Stelle. Ulms Handel nach Venedig war im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts sehr bedeutend (Jäger, Schwäbisches Städtewesen, Stuttgart I S. 701.)

in späterer Zeit über Spanien ging; aber daß die nach Italien bestimmten Schiffe in spanischen Häfen Fracht einnahmen, ist gewiß.*) Wahrscheinlich fanden die hansischen Schiffer in den Häfen Italiens hinreichende Frachten für ihre großen meistentheils mit Getreide beladenen Schiffe.**)

Eine direkte Schiffahrt von den Hansestädten nach den Städten Italiens fand vor der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nur ausnahmsweise statt. Wozu hätten auch die Kaufleute der Hanse die gefahrvolle Reise nach dem Mittelmeer, wo sie wenig befreundete Städte hatten, unternehmen sollen, wenn ihnen in Flandern der Absatz ihrer Waaren leicht und sicher war. Dagegen möchte sich ganz bestimmt behaupten lassen, daß die direkte Schiffahrt nach Italien stets dann stattfand, wenn der Handel in Flandern gestört war. Es kann nicht fehlen, daß in jetziger Zeit, wo die Archive der italienischen Städte mit großer Sorgfalt erforscht werden, auch hierüber die urkundlichen Beweise beigebracht werden. Die Zeiten nun, in welchen die Hansestädte in Flandern sehr gedrückt wurden, sind die Jahre 1383 bis 1393, 1409 bis 1425, 1431 und 1450 bis 61. Zu diesen Jahren wird man sicher in den Niederstadtbüchern der italienischen Städte hansische Schiffer erwähnt finden.†)

---

*) Auf dem Hansetage zu Lübeck 1608 28. Aug. beschloß man: „ob man wol von den Schiffen und Gütern, welche auf Italien laufen, die collectas zu fordern fürgeschlagen, immaßen die Lübecker schon erhoben haben, dagegen die von Hamburg, daß es so bleiben sollen. Sollte aber dieselben Schiffe auf Italien gefrachtet, in Spanien ausladen oder auf der Rückreise in Spanien ihre Ladung einnehmen, so sind die Collecten wie überall billig zu fordern.

**) So fuhren im J. 1590 Schiffe von Lübeck mit Getreide nach Livorno. Willebrandt II S. 275.

†) Die Reise des Venetianers N. Zeni wird allgemein in die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt. Ein äußerer Antrieb lag gewiß zum Grunde. Vgl. Zahrtmann über Zeni's Reise nach dem Norden in Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed Bd II Kiøbenhavn 1833 S. 10 ff.

Als aber um 1550 das hansische Kontor auf immer von Brügge entfernt und nach Antwerpen verlegt wurde, waren die Städte gewissermaßen gezwungen den Seeweg nach Italien zu versuchen. Daß dies auch wirklich geschehen ist, läßt sich aus manchen Thatsachen schließen. Schon im J. 1561 (s. oben England S. 62) machte die Königin Elisabeth von England den hansischen Kaufleuten zur Bedingung, keine englische Fabrikate, namentlich Kirsei, nach Italien zu führen. Nach dem Siege der Königin über die spanische Flotte verbot sie ausdrücklich die Fahrt durch die Straße von Gibraltar nach Italien.

Wir finden nicht bestimmt erwähnt, mit welchen Städten die Hanse vorzugsweise in Verbindung stand. Auf dem Hansetage zu Lübeck 1608 werden Genua, das Großherzogthum Toscana und Venedig genannt, mit denen man die alte Freundschaft erneuern wollte.*) Venedig wurde 1608 von der aus Spanien zurückkehrenden Gesandtschaft besucht, zu welchem Zwecke aber ist nicht angegeben. Vielleicht finden sich im Archive von Venedig ausführlichere Nachrichten.

---

*) Receß vom J. 1608 Punct 32 Vol. 68 „ist in gemein vor gut angesehen, daß man bei künftiger beqwemer Gelegenheit an den Großherzogen von Florenz und die Venedische und Genueser Herrschaft, wie denn auch an den newen Königl. Spanischen oratorn am Kayserlichen Hofe Don Balthasar de runiga uff die mit ihren Ambassadorn und ihren respective am Spanischen Hofe durch die Herren Hansische Gesandten gemachte Kundtschaft communi Hansae nomine schreiben, dieselbe deßen allen erinnern und dadurch die gute alliance erfrischen und Kaufleute in ihren Landen und Gebieten, wie dann auch das gemeine Hansisch Wesen am Kaiserlichen Hofe respective in guter recommendation zu halten begehren und sich hinwieder zu nachparlichen guten Willen und freundlicher Correspondenz und Verdienst erbietig machen solle, bis dermal einst bei zutragender Gelegenheit dem Herrn Königlichen oratori die Nothdurft gegenwärtig zu Prag mit mehren könne angedeutet werden.

Die Niederlande.

Die Niederlande, sowohl der nördliche Theil oder das jetzige Holland, als der südliche Theil oder das jetzige Belgien, standen seit alter Zeit in der engsten Verbindung mit der Hanse. In Flandern und Brabant fanden die Hansestädte den großen Stapelplatz zum Austausch ihrer Waaren und an den holländischen Städten treue Verbündete, welche die Sicherheit der Schiffahrt zwischen der Nord- und Ostsee verbürgten. Zu Brügge in Flandern war im 14ten und 15ten Jahrhunderte, wie jetzt zu London, die Niederlage des Welthandels. Hier hatten die Kaufleute aus Arragonien, Navarra, Gascogne, Provence, Portugal, Genua, Florenz, Lucca und England ihre Handelsgesellschaften unter jährlich gewählten Vorstehern.*) Dabei waren die Städte in Flandern mehr der Industrie als der Schiffahrt ergeben. Namentlich blühten die Webereien zu Gent und Ypern. Flandrische Tücher waren überall gesucht. Je weniger nun die flandrischen Städte aktiven Handel trieben, desto freier konnte sich der Verkehr bewegen, da keine Eifersucht hindernd auftrat. Die Hanse sah es wohl ein. Wäre der Stapelplatz in einem mehr handeltreibenden Lande wie Holland gewesen, so würden die holländischen Städte ohne Zweifel im Vortheil gewesen sein und dadurch würde unter den Hansestädten selbst der Same zu innern Streitigkeiten ausgestreut worden sein. Es ist mehrere Male die hansische Niederlage auf

---

*) Die Vorsteher der spanischen und italienischen Kaufleute nannten sich consules (Savigny, Geschichte des röm. Rechts, Th. 3 S. 121 ff.) die der deutschen und englischen Oldermanne.

holländischem Gebiete gewesen, aber immer bald wieder aufgegeben worden. Die Lage Belgiens, obgleich ohne bedeutende Seehäfen, mit Ausnahme Antwerpens, ist für den Binnenhandel Europa's keine ungünstige, und die nächstfolgenden Zeiten, wenn die Eisenbahnen erst mehr verbreitet sind, werden nicht verfehlen, für Belgien die blühenden Zustände vergangener Zeiten zurückzuführen.

Ob die ersten Störungen des guten Einverständnisses zwischen den flandrischen Städten und den Hansestädten von ersteren oder letzteren verursacht sind, ist nicht ganz deutlich. Nach hansischen Berichten hatten die flandrischen Städte es ruhig geschehen lassen, daß die Güter der hansischen Kaufleute sowohl auf offener See von den Normannen, als auch im Lande Flandern, geraubt und weggeführt wurden, wiewohl sicheres Geleit verheißen war. Namentlich war dies im Jahr 1383 geschehen. Als darauf die Hanse Beschwerde führte, aber keine Entschädigung erlangte, ließ sie die hansischen Kaufleute aus Brügge ziehen und eine Zeitlang in Dortrecht ihre Niederlage nehmen. Bei den Unterhandlungen, welche die Rückkehr der hansischen Kaufleute herbeiführen sollten, zeigte die Hanse eine große Entschiedenheit, und verlangte außer Erlegung des verursachten Schadens den Bau dreier Kapellen mit drei ewigen Missen.*) Im J. 1393 zogen die hansischen Kaufleute wieder nach Brügge. Der Friede dauerte jedoch nicht lange. Schon im J. 1409 brachen wieder Zwistigkeiten aus, welche erst im J. 1425 beigelegt wurden. Die nun folgenden Zeiten sind fast alle mit Klagen von beiden Seiten angefüllt. Bald klagte die Hanse über Bedrückung oder versagten Schutz und Begünstigung der Ausländer, bald rügten die flandrischen Städte den Uebermuth und die Nichtachtung der bestehenden Verträge. Wir wissen, daß schon im J. 1430 sich hansische Kaufleute in Nantes Freiheiten erworben hatten, in Folge deren der Stapelplatz zu Brügge nothwendig Abnahme erleiden mußte. Es

*) Zu der Entschädigung verstanden sich die flandrischen Städte schon im J. 1387, „den Bau der Kapellen könnten sie aber wegen des Königs von Frankreich nicht zugeben.“

scheint mehr als wahrscheinlich, daß die flandrischen Städte durch die normannischen Seeräuber den hansischen Schiffen die Fahrt nach Frankreich verleiden wollten. Man kann nur schwer entscheiden, ob die hansischen Kaufleute zuerst durch Umgehung des Stapelplatzes Gelegenheit zu Beschwerden gaben, oder ob die Bedrückung in Flandern zum Aufsuchen neuer Häfen trieb. Letzteres ist im sechszehnten Jahrhundert sicher der Fall gewesen, ob aber früher, ist wie gesagt ungewiß. Die Entfernung der hansischen Faktoren aus Nantes, Lissabon und England wird erst im J. 1454 von flandrischer Seite namentlich verlangt, aber auch nicht zugestanden.*) Die letzten Jahrzehnte des funfzehnten Jahrhunderts befand sich Flandern im Zustande förmlicher Anarchie und die Hanse konnte ihren Kaufleuten nicht besser rathen, als mit allen Gütern aus Brügge zu ziehen, bis der Streit des Herzogs Maximilian mit seinen Unterthanen geendet sei.**) Der Herzog Maximilian scheint den Hansestädten sonst nicht abgeneigt gewesen zu sein, da er ihnen mit Genehmigung der Stadt zu Bergen op Zoom ein eignes Kaufhaus einräumte.†) Außer Brügge hatte die Hanse schon in alten Zeiten in Antwerpen und Dinant Vorrechte. Namentlich befand sich in letzterer Stadt eine Gesellschaft hansischer Kaufleute, welche den ausschließlichen Handel mit englischen Tüchern hatte. Als Dinant um 1471 abbrannte, räumte der Bischof von Lüttich Ludwig von Bourbon den hansischen Kaufleuten Huis an der Maas auf 20 Jahre ein.††) Im J. 1540 wurde entschieden

*) Die flandrischen Gesandten verlangten: nene factores tó engelant to nantes noch to lissebone to hebbende un ok van den engelschen lakenen to vorbedende.

**) Vol. IV z. J. 1485 „dewile desse unwillen unde orloge tusschen dem hern hertogen maximilian un sine landen unde undersaten nicht were gestillet, unde gevatet dat de kopman sick to antwerpen mochte entholden.

†) Grautoff Lüb. Chroniken II S. 407.

††) Willebrandt a. a. O. II. S. 229. Dinant war schon früh mit der Hanse in Verbindung, vgl. Lappenberg Urkundenbuch S. 382 u. 742.

von der Hanse beschlossen, das Kontor von Brügge nach Antwerpen zu verlegen. *)

Kontor zu Antwerpen.

Man würde den Umfang des hansischen Handels in den Niederlanden sehr leicht bestimmen können, wenn man die Schoßrechnungen auf den Kontoren sammelte. Daß dieselben verloren sind, ist gewiß nicht der Fall. In ganz später Zeit finden sich namentlich von dem Kontor in Antwerpen einige Nachrichten, welche uns einige Schlüsse auf den Verkehr in den Niederlanden erlauben.

Die Verlegung des Kontors war freilich schon im J. 1540 beschlossen, indeß traten die religiösen Wirren dazwischen. Die Hansestädte mußten grade bei dem Kaiser die Privilegien nachsuchen, als sie am meisten seine Abneigung erregt hatten. Doch wollten oder konnten sich alle Hansestädte noch nicht darin finden. **) So gebrauchte Wismar im J. 1559 das Kontor von Antwerpen noch gar nicht. Vom Jahre 1557 finden sich jedoch schon Rechnungen vor, nach welchen der Verkehr daselbst nicht unbedeutend war, wenn auch der baare Gewinn noch nicht beträchtlich sein mochte. Es betrug die Einnahme

vom 1. Jun. 1557 bis 27. Aug. 1560	2413 Lvl.	2 sol.	6 d.
die Ausgabe	1246 "	3 "	6 "
Ueberschuß	1166 Lvl.	19 sol.	— d.

So günstig als in den ersten Jahren stellte der Gewinn sich nicht in den folgenden Jahren heraus. Vom J. 1560 bis 1562 betrug die Einnahme 2984 Lvl. 15 sol. 6 d., die Ausgabe

---

*) Viele Klagen waren voraufgegangen. Schon 1509 klagten Wesel und Emmerich (Vol. 88) über ungewöhnliche Auflagen auf Rheinische Weine. Auch wurde im J. 1520 und 1521 über die Verlegung verhandelt, allein im J. 1530 war man noch nicht einig, (Willebrandt a. a. O. II S. 236 u. 247.) Erst im J. 1540 wurde die Verlegung des Kontors nach Antwerpen, obgleich mit Widerspruch Bremens, beschlossen (Ibid. S. 249.)

**) Im J. 1549 mußte das Kontor zu London 50 Pfd. dem Kontor zu Antwerpen vorstrecken. (Willebrandt II S. 250 ff.)

3862 Lvl. 19 sol. 6 d., der Ueberschuß nur 181 Lvl. 16 sol.*) Indeß besserten sich die Zeiten. Vom J. 1562 bis 1566 wurden eingenommen 2416 Lvl. und 1623 Lvl. ausgegeben; es betrug also der Ueberschuß 793 Lvl. Vom J. 1566 bis 1569 fehlen die Rechnungen. Vom J. 1569 bis 1572 wurde eingenommen 3238 Lvl. 13 sol. 8 d. und ausgegeben 3878 Lvl.; es überstieg die Ausgabe schon die Einnahme. Die trüben Zeiten unter der Regierung des Herzogs von Alba lassen den Grund einsehen. Durchschnittlich betrug die jährliche Einnahme auf dem Kontor zu Antwerpen gegen 1000 Lvl. (ungefähr 3000 rt.). Nimmt man den Schoß zu 10 Witten ($2^1/_2$ ßl.) von 50 mck. an,**) so betrug das jährlich zu Antwerpen verstrende Handelskapital beinahe eine Million, für jene Zeiten gewiß nicht unbedeutend. Die Hanse erwarb im J. 1562 in Antwerpen mehrere Gebäude, namentlich das große und kleine Ostersche Haus.†). Einige der Gebäude gehören noch jetzt den drei Hansestädten.

Die Erinnerung an den frühern Verkehr in Flandern und Brabant hat sich in manchen kaufmännischen Rechnungen z. B. in der Bestimmung des Preises des Zuckers erhalten, nachdem der Zucker längst nicht mehr über Brügge und Antwerpen, sondern direkt aus Ost- und Westindien bezogen wird. Bis zum Jahre 1822 wurde der Kaufpreis fast von allen Kolonialprodukten noch in flämischen Schillingen und Groten angegeben und bei dem Zucker besteht er, wie gesagt, noch heutiges Tages fort.

Eine sehr treue Schilderung des südlichen Theils der Niederlande oder des heutigen Belgiens verdanken wir dem Bericht des venetianischen Gesandten Vincenz Quirini, welcher im Jahre 1505 sich am Hofe Philipps des Schönen, Herzogs von

---

*) Vol. 32 fol. 846. Darauf bezieht sich denn auch wol die Nachricht im Vol. 26, „daß das Kontor zu Antwerpen von keinem eigentlichen Nutzen (nicffinge) sei.“

**) Willebrandt a. a. O. III, 76.

†) Willebrandt a. a. O. II, S. 259.

Burgund und Königs von Kastilien, aufhielt.*) Von dem Volke schreibt er: „Sie empören sich leicht, wenn der Herrscher gegen sie handelt, leichter aber noch gegen Statthalter. Es wäre also nicht unerwartet, wenn sie jetzt beim Tode ihres Herzogs und Königs gegen die Regierung aufständen, falls die Franzosen sie in Ruhe lassen. Würden sie aber von diesen belästigt, so würden sie gewiß alle sich einigen zur Vertheidigung und von Jedem sich regieren lassen, namentlich dem römischen Könige, welcher zur Beschützung des Erbes seiner Enkel nach Flandern kommen würde. Wären indeß die Angelegenheiten wieder in Ruhe und Ordnung, so müßte er nach Deutschland zurückkehren, weil dies Volk sich nicht von den Deutschen beherrschen lassen will. Mit vollem Rechte kann man diese Leute gut nennen; denn bei ihnen findet man nicht Sittenlosigkeit, nicht Gottvergessenheit, nicht Neid, nicht Haß, selbst nicht Eifersucht, obgleich die Frauen im Allgemeinen schön und sehr zutraulich sind. Die Kleidung der Frauen besteht in einem schwarzen Mäntelchen (der noch jetzt üblichen Faille), das über den Kopf geworfen wird. In ihrem ganzen Wesen sind sie heiter und die Muße nach häuslichen Geschäften verwenden sie auf Tanz, Gesang, Musik und Vergnügungen. Das Hauswesen führen sie ohne Dazwischenkunft des Mannes. Die Mädchen werden bis zum heirathsfähigen Alter in einer Art von Klöstern gehalten, die man Beguinenhöfe nennt, welche aus einer Menge kleiner Wohnungen bestehen, wo Frauen wohnen, die entweder nicht haben heirathen wollen oder verlobt sind. Sie beschäftigen sich mit Handarbeiten, namentlich mit Leinwandweben. Jede lebt von dem Ihrigen und manche bereichern sich. Sie leben ehrbar, theils weil gute Aufsicht gehalten wird, theils auch, weil in diesem Lande Frauen und Männer kälterer Natur sind als in irgend einem bekannten Lande. Vier Dinge sind bei diesen Leuten als Hauptbestandtheile ihres Lebensunterhaltes erforderlich: Bier, gesalzene Butter, Heringe und Torf, eine Art Erde, die aus vermoderten Wurzeln und andern Bestandtheilen

*) Mitgetheilt von Dr. Alfred Reumont in den Blättern für literarische Unterhaltung Jahrg. 1840 N. 217 S. 873 ff.

zusammengesetzt ist, und in Stücken geschnitten, zum Feuern dient gleich der Kohle. Brügge zählt 25000 Familien, Antwerpen eben so viel, Gent 20000, Brüssel 12000, Herzogenbusch und Mecheln 8000, Löwen 10000 Arras und Amsterdam 6 bis 7000 Familien. Alle diese Städte sind schön und stark befestigt, so daß sie bald mit Wasser umgeben werden können. Auch sind sie alle mit Klöstern und Kirchen geziert. Plätze, Straßen und Häuser sind mit Menschen gefüllt. Wohlhabenheit herrscht allerwärts, denn die Bürger sind Kaufleute und die vom Volke Handwerker. Namentlich beschäftigen sie sich mit dem Leinwandweben und Teppichwirken. Neben der Stadt und größern Ortschaften zählt das Land über 1500 Dörfer. Die größeren Städte, welche keiner andern Stadt untergeben sind, haben jede einen Bürgermeister und zwölf Schöffen, welche die Civil- und Kriminaljustiz verwalten. Diese werden jährlich vom Herzoge eingesetzt, welcher jährlich zwei seiner Geheimschreischreiber oder Commissarien sendet, Bürgermeister und Schöffen zu wählen, die dann von einem Jahr zum andern bestätigt oder neu gewählt werden können. Zu solchen Stellen können nur Bürger des Orts gelangen. In Kriminalsachen urtheilen Bürgermeister und Schöffen summarisch. In jedem Dorfe ist ein Schultheiß vom Herzoge auf Lebenszeit ernannt. Er hat die Uebelthäter einzuziehen und das Urtheil vollstrecken zu lassen. Antwerpen bezieht an Zöllen 150,000 Dukaten, Brügge gegen 100,000, Gent eben so viel, Brüssel 30,000, Mecheln 40,000, die holländischen Städte und Ortschaften 300,000, Seeland gegen 100,000 und der Rest des Landes 450,000 Dukaten. Die Zölle werden durch Beistimmung des Volks und der Vornehmsten in den Städten angeordnet. Ursprünglich durften von den Zöllen die Herzöge nichts verlangen. Allmälich gewöhnten die Herzöge das Volk an Besteuerung. Philipp der Gute bezog schon zum Kriege mit Frankreich 450,000 Dukaten und Karl der Kühne von vier zu vier Jahren 1,400,000 Dukaten."

Anders war das Verhältniß der Hanse in dem nördlichen Theil der Niederlande oder dem jetzigen Holland. Hier war kein glänzender Hof, hier herrschte neben Wohlhabenheit nicht Ueppigkeit, sondern die größte Einfachheit. Die Holländer

waren mehr dem Handel als der Industrie ergeben, obgleich auch diese nicht ganz darniederlag, und in Sprache, Sitten und Gesetzen den Bürgern der Hansestädte verwandt. Die Hanse unterschied jedoch holländische Städte im engern Sinne, d. h. die Städte in der Provinz Holland von den Städten in Friesland, Geldern und Overyssel. Während die letzteren Städte mit der Hanse ein gleiches Interesse hatten und bis in die spätesten Zeiten dem Hansebunde treu geblieben sind, suchten die ersteren früh sich von dem Bunde zu trennen und sich selbstständig zu behaupten. Da in dem Bunde dieser holländischen Städte der erste Keim zu der so mächtigen Republik der vereinigten Niederlande zu suchen ist, so wird ein Rückblick auf die Entstehung und den Wachsthum des holländischen Städtebundes um so mehr hier gewünscht werden, als die näheren Nachrichten nur sehr lückenhaft sind. Wir werden sehen, daß es nicht Kaiser Karl V. war, welcher durch die Errichtung des höchsten Gerichts in Mecheln die holländischen Städte Deutschland entfremdete, sondern daß die Trennung von den deutschen Städten schon längst vorher erfolgt war.

Ein König von Dänemark, Woldemar III. hat die holländischen Städte dem Hansebunde genähert und ein König von Dänemark, Erich XI. hat sie demselben wieder entfremdet.**) An der berühmten Conföderation zu Köln, 17. Nov. 1367, zum Schutz der freien Schifffahrt, nahmen Amsterdam und Briel im Namen der holländischen Städte Theil. Ob den holländischen Städten Versprechungen gemacht worden, welche man nachher, als der Friede mit dem Könige von Dänemark zu

*) Der Sprachgebrauch ist etwas unbestimmt. Als die bedeutendsten holländischen Städte werden gewöhnlich Dortrecht, Haarlem, Delft, Leiden, Amsterdam und Gouda genannt. Doch werden auch Hertogenbusch, Mecheln, Lyre, Diest zu ihnen gezählt. Erstere werden am häufigsten erwähnt.

**) König Woldemar III. erbitterte durch die Bedrückung der Kaufleute alle Handelsstädte gegen sich; Erich XI. suchte durch Bevorzugung des einen Theils der Handelsstädte den andern zur Eifersucht und so beide in Uneinigkeit zu bringen.

Stande kam, nicht erfüllte, ist ungewiß. Schon im J. 1387 bei den Unterhandlungen zu Dortrecht offenbart sich eine von Seiten der Hansestädte sichtbare Abneigung mit den holländischen Städten in nähere Verbindung zu treten. *) Namentlich scheint man denselben die direkte Schiffahrt nach der Ostsee nicht gestattet zu haben. Die holländischen Schiffer sollten ihre Waaren nach Hamburg bringen und von dort ihre Rückfracht einnehmen. Daher kam es denn auch, daß von Hamburg aus so viele Handelsgesellschaften in den niederländischen Städten gegründet wurden. Zu Amsterdam, Staveren und Deventer hatten Hamburger Bürger, namentlich Brauer, ihre Genossenschaften (Hanse). **) Wenn im J. 1390 noch vor Beilegung der flandrischen Streitigkeiten von der Hanse gestattet wurde, die Amsterdamer Tücher direkt nach Deutschland zu verschiffen, so haben wir hier zunächst an die Verschiffung nach Hamburg zu denken. Ebenso gestattete man nur ausnahmsweise die Theilnahme an der Fischerei an der Küste von Schonen. †) die Be-

*) In dem Receß v. J. 1387 „Binnen desser tid dat wi dese deghedinge handelnden mit den vlaminghen so quam to uns erst de rad van dordrecht un dar na twe ut deme rade to amsterdamme un dar na en man ute des hertoghen rade van holland un de van dordrecht mit eme un brachten enen bref van Credencien un al ere werf lude al ens also dat se sik dar holden, were dat sake dat wi ichtes van en begherende weren dar wolden se alle tid ghereit to zin Sunderghen oft wi eneghe vriheit un privilegen begherende weren, dar wolden se alle tid unse beste umme weruen un se hopeden ere here solde uns beseghelen allent dat moghelik were uppe dat wi dat land wolden versuken alse wi in vortiden gedan unde derghelik wort brachten se vele an uns. Von Lübeck aus kam der ablehnende Bescheid (Dionysii 1387) „de hertoghe van holland is nen rechte here men allene en Biwar des landes.“

**) Lappenberg, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Bd I S. 268.

†) Willebrandt a. a. O. II S. 193. Wenn Amsterdam auch an dem Heringsfange in Schonen Theil nahm, so war doch gewiß nicht gestattet, den Hering nach der Ostsee zu versenden, wie Fischer Geschichte des deutschen Handels II S. 231 behauptet. Namentlich nach Liefland war den Holländern die Fahrt bestimmt verboten, wie wir bald beweisen werden.

günstigungen der Holländer in Bergen waren auch nicht bedeutend. Die holländischen Kaufleute sollten nur überhaupt mit zwei Schiffen jährlich nach Bergen kommen und dort auch nicht bei kleinen Gewichten verkaufen. *) Nicht minder beschränkt war der Handel der Holländer nach Rußland. Es ist sehr gewagt, anzunehmen, daß der Handel Hollands schon im 14. Jahrhunderte nach Rußland bedeutend war. Lübeck und Hamburg waren die beiden Stapelplätze, durch welche damals fast der ganze Handel zwischen dem Osten und Westen Europa's vermittelt wurde. Die seefahrenden Nationen der Holländer und Engländer haben diese Stapelplätze verrückt so lange als der Seeweg der billigere und kürzere Weg zu sein schien. Jetzt aber, nachdem uns Eisenbahnen ein ganz anderes Hülfsmittel des Verkehrs gegeben, kommen die alten Stapelplätze wieder auf. Hamburg hat seine Stellung vermöge seiner Lage für den Welthandel leichter behaupten können, als Lübeck, welches seiner Lage nach fast nur auf den Osten Europa's angewiesen ist, für diesen aber auch das geschichtlich begründete Monopol seit beinahe einem Jahrtausend in Anspruch nimmt. Lübeck hat frühzeitig die von den Holländern drohende Gefahr geahnet und nach Kräften den Handelsverkehr der Holländer in der Ostsee zu verhindern gesucht.

Je weniger die Holländer nun auf offenem Wege erreichten, je mehr suchten sie durch Schleichhandel zu erreichen. Ohne sich an die Verbote der Hansestädte zu kehren, schifften sie nach der Ostsee und nahmen ihre Fracht, da es in den ordentlichen Häfen nicht erlaubt war, in unerlaubten oder sogenannten Klipphäfen ein. Schon im J. 1417 finden wir Klagen über Holländer, **) welche an ungewohnten Orten das Korn aufkaufen und verschiffen. So können wir uns nicht wundern, wenn die

*) Willebrandt a. a. O. III S. 74 u. S. 90.

**) Hansischer Receß vom J. 1417 „ume de hollander de dat korn to vorenkopen in schepen an unbewanelyken hauen. Besonders wurde durch Vermittlung der Holländer von der Insel Femern aus viel Korn verschifft, ohne daß es vorher in die Hansestädte geführt wurde, wie es nach einem alten Statute vorgeschrieben war.

Holländer ein Bündniß mit dem Könige Erich XI. von Dänemark eingingen, die hansischen Schiffe auf Schonen im J. 1423 zu überfallen.*) Die Hansestädte waren aber vorher unterrichtet und vereitelten den Anschlag. Seit dieser Zeit haben die holländischen Städte fast in funfzigjähriger Fehde mit den Hansestädten gelebt und letzteren nicht wenig geschadet.**) Im J. 1427 waren sie wieder dem Könige von Dänemark verbündet und nahmen gegen dreißig reich beladene hansische Schiffe weg. Wenn auch dagegen manches holländische Schiff wieder genommen wurde, so wurde der Verlust dadurch nicht ausgeglichen. Meistens waren die holländischen Schiffe nur klein und mit den großen Schiffen, welche die Hansestädte nach dem Westen namentlich nach Spanien sandten, gar nicht zu vergleichen. Die in Folge der großen Verluste fast in allen Hansestädten entstandenen innern Unruhen ließen den Holländern Zeit, sich gehörig zu rüsten. Doch scheint es, als wenn sie sich weniger nach der Ostsee wagten und mehr ihr Augenmerk auf die nach Frankreich und Spanien segelnden Schiffe richteten. So nahmen sie im Jahre 1435 drei und zwanzig preußische Schiffe weg, welche mit reicher Ladung von Spanien nach Hause segelten. Kein Wunder, wenn nun die Hanse entschiedenere Maßregeln gegen die Holländer beschloß und im J. 1440 die Einfuhr der holländischen Waaren namentlich der holländischen Tücher verbot. Da erklärte die Ritterschaft

*) Grautoff, Lüb. Chroniken II p. 32.

**) Grautoff a. a. O. II p. 26 ebd. 534 werden sogar 46 Schiffe genannt. In Vol. IV befindet sich eine Beschwerde der Stadt Wismar über den von den Holländern vom J. 1427 — 1447 erlittenen Schaden. Im Jahre 1427, als die Holländer dem Könige im Orsunde zu Hülfe kamen, wurden folgenden Bürgern die Schiffe genommen: 1. hermen kulen, 2. Jacob wusteyne, 3. Clawes wusteyne, 4. hans schulten, 5. hermen bloden, 6. gherd sassen, 7. wessel van leiden, 8. hinrik noyter, 9. kulemann, 10. matthias pentzin, 11. Clawes rauen, 12. kedinge; im Ganzen mit Ausnahme der Todten 32,000 rheinische Gulden an Werth. Wir haben hier die wirklichen Ursachen der Unzufriedenheit der Bürger über die von ihrer Obrigkeit geleiteten Vertheidigungsmaßregeln. — Ein von Bartholomäus Voet vor Wismar genommenes holländisches Schiff hielt 61 pond (Tonnen).

von Holland und Seeland im Namen des Herzogs Philipp den Hansestädten den Krieg und rüstete 80 baardsen oder kleine Kriegsschiffe aus.*) Die Schiffahrt von Hamburg nach Holland lag bis zum Jahre 1441 fast ganz darnieder. Der Friede oder vielmehr Waffenstillstand zu Kopenhagen im J. 1441 wurde von beiden Seiten nicht gehalten.**) Die Bremer, erbittert, daß die Holländer keine Entschädigung leisteten, rüsteten Kaperschiffe aus und nahmen elf holländische Schiffe weg und verkauften dieselben in der Nähe von Wismar, jedoch nicht in dem dortigen Hafen. Auch im folgenden Jahre setzten die Bremer ihre Kapereien gegen die Holländer fort, geriethen aber zu Marstrand in die Gewalt des dänischen Vogts und verloren Schiff und Güter. Darauf erfolgten im J. 1444 Unterhandlungen zu Kampen und man beschloß die Sache dem schiedsrichterlichen Ausspruch der Stadt Göttingen anheim zu stellen. Der Herzog von Burgund mischte sich in die Unterhandlungen und hinderte so eine gütliche Uebereinkunft.†) Bald darauf begannen auch die Streitigkeiten mit dem Kontor in Brügge, welches im J. 1452 nach Deventer und im J. 1456 nach Utrecht verlegt wurde. Gleichzeitig wurden auch in den holländischen Städten die Zölle erhöht, und die verbotenen Fahrten nach Liefland unternommen.††) Die Fehden der Hanse

---

*) Van Kampen (Geschichte der Niederlande I S. 205) erwähnt die von den Holländern im J. 1435 verübte Wegnahme der preußischen Schiffe nicht. Vgl. Grautoff a. a. O. II S. 77 und Berckmann, Stralsundische Chronik S. 182 und 183. Willebrandt a. a. O. II p. 215.

**) Die Stadt Wismar gab ihren Schaden während des Waffenstillstandes auf 34,000 Gulden an.

†) Grautoff, Lüb. Chroniken II S. 82, 83, 88 und 92.

††) In einem Schreiben der Stadt Lübeck an Kiel vom J. 1461 liest man die Worte: „van der vrachtinge wegen der Holländer de nu tor tyd mer Verhandelinghe unde bedrives in Kopenschuppen hebben dan de erscreven Koplüde van der Hense. Willebrandt a. a. O. III S. 67. In Vol. IV. J. 1470 heißt es wegen der Fahrt nach Liefland „Item also de hollanders und zelanders -Int land komen Im namen der van Campen hieup sint de Recesse van den gemenen Steden beslaten anno XVII, XVI und XXXIV und XXIII (d. i. im J. 1417, 1416, 1434 und 1423.) Die Recesse selbst, welche in Vol. II enthalten sein müßten, sind aber dort unter den Jahren nicht zu finden.

berührten auch die Holländer mit und manches hansische Schiff ist von den Holländern genommen. Die Hanse sah sich genöthigt zu beschließen, daß jedes hansische Schiff von hundert Lasten zwanzig geharnischte Männer haben sollte *). So dauerte die Spannung fort, bis im J. 1480 der Friede auf vier und zwanzig Jahre zu Stande kam. Die Fahrt nach der Ostsee wurde den Holländern nicht frei gegeben und so blieb immer ein bedeutender Beschwerdepunkt unerledigt. Obgleich nun der Zoll in Holland gegen die frühere Zeit ziemlich erhöht war, so muß doch der Verkehr mit Holland und Seeland nicht unbedeutend gewesen sein. Die Unruhen in Flandern nach dem Tode Karls des Kühnen und in der ersten Zeit der Regierung des Herzogs Maximilian bewirkten, daß der Handelsverkehr sich mehr nach den holländischen Seestädten zog. Amsterdam in Holland und Middelburg auf Seeland werden besonders als die Städte genannt, wo der hansische Verkehr blühte. Eine Vereinbarung zwischen den Hansestädten und den holländischen Städten wegen Ausrüstung der Kriegsschiffe kam aber nicht zu Stande, weil man von hansischer Seite nicht gestatten wollte, daß die Ausrüstung derselben in Holland beschafft werde, **) und die nächste Folge war, daß die holländischen Städte jeden Beitrag zur Erhaltung der sichern Schiffahrt mittelst bewaffneter Fahrzeuge im J. 1482 verweigerten.

*) So im J. 1470 Vol. IV.

**) Im J. 1469 bei Gelegenheit der englischen Fehde (1468 — 74) Vol. IV ward beschlossen: „dat men van Hamborgh vredeschepe utmaken sal ume des kopmans ghudere to beschermende In dem des behoff werd un nicht to Enckhuisen un to horne ok dat gelt nicht bynnen amstelredame to vorsamlede sunder bynnen Hamborgh und willen de hollandere ere ghudere medeschepe dat se denn ok de koste myt der utreding der schepe und soldener mede dregen un des scal me de ere dopnede tofogen offt se willen de sodane gelt mede upboren un entfangen helpen willen denne de hollandere yo nicht mit dem Kopmanne der hense ere ghuder schepen und soldie mede betalen So is bewillet den van Lubek und Hamborgh dat se mogen gude schepe wynnen dar men des Kopmans gueder van der hense inschepen moge und de na gelegenheit als des behuff ys mit soldeneren beseggen up der gueder Kosten de dar ingeschepet werden und der soldie geneten.

Die holländischen Städte versammelten sich gewöhnlich zu Hagen (Haag). Hier empfingen sie die Schreiben der Hansestädte und beantworteten dieselben. Im Haag waren die Städte Haarlem, Delft, Leiden, Amsterdam und Gouda versammelt, als sie 1482 sich von der Beisteuer zur Ausrüstung bewaffneter Fahrzeuge lossagten.*) Es war also nicht zufällig, wenn später Hagen, ursprünglich der Versammlungsort des holländischen Städtebundes, der Sitz des holländischen Staatenbundes wurde. In ganz eigenthümlicher Lage mit Holland befand sich Seeland. Die Häfen in Seeland dienten den Schiffen aus Preußen gewöhnlich bei ihrer Rückkehr aus Spanien zum Winterlager.**) Daß die Hanse frühzeitig in den Holländern ihre Nebenbuhler erkannte, ist wol kaum zu bezweifeln, und daß die Hansestädte in der Industrie den Holländern bei weitem überlegen waren, zeigt die große Menge eiserner Geräthschaften, welche von Lübeck, Hamburg und Wismar nach Holland eingeführt wurden.†) Doch lag die Industrie keineswegs in Holland darnieder. Die Tücher von Leiden und Amsterdam werden neben den flandrischen gerühmt, ebenso die holländische Leinewand. Ein wichtiger Handelsartikel war aber immer Getreide, welches die Holländer aus den Hansestädten holten und wahrscheinlich früh nach Spanien und Italien verschifften. Amsterdam war der Hauptgetreidemarkt, welcher nur ausnahmsweise im J. 1576 nach Rotterdam verlegt wurde. Außer Getreide wurde noch besonders Bier eingeführt. Die im J. 1427

*) Vol. IV. J. 1479 und 1482 ungefähr ein Jahrhundert vor der Utrechter Union.

**) Während des Freiheitskrieges waren über 300 Schiffe meist aus Osterland, nämlich aus Danzig, Königsberg und Riga mit allerlei Korn und Getreide nach der Einnahme von Briel überfallen und beraubt werden Lüneburger Hanseakten Vol. VII.

†) Eisen und Kupfer wurden damals nur aus Schweden nach den Hansestädten verschifft. Die Holländer konnten Eisen also nur von den Hansestädten beziehen. Daß ein holländisches Schiff von Amsterdam nach Stockholm fuhr wird noch im J. 1484 (Vol. IV.) als ein ungewöhnliches Ereigniß gemeldet.

von den Holländern erbeuteten Wismarschen Schiffe waren fast alle mit Bier und Sülz befrachtet. Dagegen wurde der Hering früh nach Hamburg geführt.*)

Den holländischen Städten im engeren Sinne war die Fahrt in den Osten nicht gestattet. Dagegen schifften die Bürger der overyssel'schen Städte Kampen, Deventer**) u. Zwoll sehr häufig nach den Osthäfen. Namentlich brachten, nach Inhalt der Rathsprotocolle, Bürger von Kampen die rheinischen Mühlsteine nach Wismar und nahmen dafür Getreide, welches sie dann nach Frankreich verkauften.

Die Schifffahrt nach der Ostsee konnte nur entweder durch Schleichhandel oder durch offene Gewalt von den Holländern getrieben werden. Bis zum Jahre 1588 oder bis zum Siege über die unüberwindliche spanische Flotte trieben die Holländer den Schleichhandel, dann aber vermochte wegen ihrer vorherrschenden Seemacht ihnen die Fahrt Niemand mehr zu wehren. Dabei wurde abwechselnd bei Schweden und Dänemark ein Bündniß gesucht und so der Grund zu der Politik gelegt, welche im 17. Jahrhunderte die leitende der Generalstaaten war, stets für eine der skandinavischen Mächte Parthei zu nehmen und eine Vereinigung derselben zu hindern. Unter König Christian II. wurde eine holländische Kolonie auf der Insel Amak gegründet, wodurch die hansischen Niederlassungen, welche daselbst der Fischerei wegen errichtet waren, von selbst zu Grunde gingen. Daneben dauerte der Schleichhandel an der holsteinischen, meklenburgischen und pommerschen Küste fort. Ebenso versuchten die Holländer durch direkte Fahrt nach dem nördlichen Norwegen die Vortheile des hansischen Handels in Bergen sich anzueignen. †) So lange die hansische Seemacht nicht geschwächt war, konnten die Fahrten der Holländer nach der Ostsee keine große Ausdehnung gewinnen. Kaum aber war

*) Vol. IV zum J. 1480 wird darüber geklagt, „daß die Wardirung des holländischen Herings nicht nach alter Gewohnheit sei.“

**) Der Rathsherr Hans Engelke zu Wismar hatte viel Geld für geliefertes Getraide in Deventer stehen. Vol. 7.

†) S. oben S. 51.

durch den unglücklichen Ausgang der Wullenweverschen Unternehmungen auf Dänemark die Seemacht der Hanse, wenn auch nicht gänzlich vernichtet doch gelähmt worden, als der holländische Handel nach der Ostsee immer rücksichtsloser wurde.*)

Die Holländer waren bereits durch ihre kühnen, keine Gefahr scheuenden Handelsunternehmungen durch eigne Kraft zu einer Macht erstarkt, als die berühmte Katastrophe unter der spanischen Herrschaft eintrat. Ein Volk, welches im eigentlichen Sinne im Schweiße seines Angesichtes seine tägliche Nahrung durch anhaltende Arbeiten zu Lande und zur See verdient, läßt sich nicht leicht seine Freiheit und seine durch langen Kampf lieb gewordenen einfachen Sitten nehmen. Der Spruch eines spanischen Bergvolks, »wer würde hier wohnen, wenn hier nicht Freiheit wäre«, sollte auch an den Holländern bewahrheitet werden. Die reichste und mächtigste Nation Europa's, welche so eben das Primat in Europa bekleidet, mußte dem kleinsten Volke ihre Ohnmacht bezeugen. Holland mußte unter solchen Umständen bald eine Seemacht ersten Ranges werden. Wen hatte es zu fürchten? Die Seemacht der Hanse war nicht mehr. Die Hanse hatte die kriegerischen Demonstrationen aufgegeben und suchte durch kluge Unterhandlungen ihr Ziel zu erreichen. England vereinte die Noth mit Holland. Doch wurde die Lage der Hansestädte eine sehr peinliche. Entweder mußten sie entschieden auf die Seite des Königs von Spanien treten, und dann war ihr Handel in der Nordsee verloren, oder sie mußten auf die Seite der Holländer treten und dann ging der einträgliche Handel nach Spanien unfehlbar zu Ende. Spanien sah bald ein, daß ohne Flotte an keine Unterwerfung

---

*) Nach Berckmann Stralsund. Chronik S. 217 nahmen die Stralsunder allein im J. 1510 9 große holländische Schiffe weg, welche gegen 300 Last Roggen und Weizen geladen hatten. Im J. 1542 ebd. S. 74 hielt der König von Dänemark schon vierzig holländische Schiffe an und eine große Zahl derselben lag noch vor Danzig, um gleichfalls Getreide zu laden. Es wäre nicht ohne Interesse, genau zu erfahren, wohin die Holländer ihr Getreide führten. Ob nach der Türkei, ist in dieser Zeit nicht nachzuweisen, aber nicht unwahrscheinlich. Nach Spanien und Italien allein konnte diese Masse Korns unmöglich gesandt werden.

[illegible] heimnißvolle [illegible] lichen Flotte. [illegible] nnte ihnen der [illegible] erben. Alles [illegible] hlungen mit [illegible] hindern und [illegible] aus den [illegible] ausgerich- [illegible] Schleichhandel [illegible] uptstapelplatz [illegible] ein Depot [illegible]

[illegible] anche Städte [illegible] che, seit alten [illegible] Namentlich [illegible] em hansischen [illegible] her die Hanse [illegible] nen hatte, so [illegible] Schutz gewäh- [illegible] ändischen Zu- [illegible] Seite genau [illegible] ie glänzendste [illegible] sandt worden [illegible] nach beinahe [illegible] zurück. In- [illegible] andre Gefah- [illegible] tendsten und [illegible] ge sehr hart

[illegible] der Klipphäfen [illegible] die Holländer [illegible] 3. Aug. 1598 [illegible] alles Korn in [illegible] nach dem leidi- [illegible] schen) Fehmern

bedrängt. *) So bereitete sich in aller Stille ein durch die Verhältnisse gebotenes Bündniß vor. Der Kaiser konnte den Hansestädten nicht helfen, weil ihm die Macht fehlte, die Fürsten wollten ihnen nicht helfen, weil sie lange auf ihre Macht eifersüchtig gewesen waren. Die Generalstaaten wiesen die gute Gelegenheit nicht von der Hand. Im Jahre 1611 erschienen auf zwei herrlichen Orlogschiffen die Gesandten der Generalstaaten in der Trave, Herr von Obdam, Admiral von Holland, Herr Hugert Betz, Dr., und Herr Baß, Dr., Bürgermeister von Amsterdam, um wegen eines engen Bündnisses mit den Hansestädten zu unterhandeln. **) Das Nähere ist nicht bekannt geworden, so viel aber stellt sich sicher heraus, daß den Holländern die freie Schiffahrt auf Schweden zugegeben wurde, dafür aber auch die Verpflichtung auferlegt wurde, zu Lande und zur See den Fortgang des Handels zu fördern. Die thätige Hülfe der Generalstaaten offenbarte sich im Jahre 1615 bei der Entsetzung der Stadt Braunschweig (s. oben S. 39).

Die wirksame Hülfe, welche die Generalstaaten der bedrängten Stadt Braunschweig geleistet, führte das Bündniß der Hansestädte mit den Generalstaaten herbei. Das Nähere ist oben erwähnt worden. Hätte der Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs und die Handelseifersucht die Früchte dieses Bündnisses nur nicht im Keime erstickt! Die Generalstaaten gewannen in den Unterhandlungen mit den Hansestädten den Handel nach Dänemark, Schweden und Rußland und entzogen denselben bei Ausbruch des dreißigjährigen und spanischen Kriegs den eben wieder lebhaft gewordenen Handel nach Spanien. Daß die

*) Vgl. den officiellen Bericht der Stadt Braunschweig Urk. 8.

**) Vol. 69. In der Instruktion der Wismarschen Gesandten d. d. 14. Septbr. 1611 heißt es: „verbis et herbis missis quibus hactenus nihil plane effici potuisset ad lapides hoc est ad justam defensionem.“ Die Gesandten aus Holland erschienen zu Lübeck am 23. September. Die Verhandlungen wurden sehr geheim gehalten. Die Wismarschen Gesandten trugen darauf an, diejenigen, welche die arcana consilia mitgetheilt, nicht allein aller Ehren zu entsetzen, sondern auch ohne einig Ansehen der Personen am Leben zu strafen.

Hanse die ernstlichen und bedenklichen Folgen vorher erwog, beweiset die schleunig beschlossene Sendung des hansischen Syndikus Dr. Johann Domann nach dem Haag. *) Leider hinderte sein bald erfolgter Tod für immer eine Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen. Das Bündniß zwischen Holland und Dänemark kam schon im J. 1621 zu Stande. **)

*) Den 27. Junius befand sich Dr. Domann noch in Rostock und schrieb bei Anwesenheit der Gesandten aus den Generalstaaten zu Rostock, welche von Dänemark nach Lübeck zurückkehrten, an den Syndikus Martin Tancke in Wismar folgenden Brief: „Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger Herr und Freund, E. E. geb ich guter Meinung zu verstehen, daß die Herrn Stadische Gesandte gestrigen Tags aus Dänemark zurück hither angelangt und werden etwa morgen oder übermorgen auf Wismar und sofort auf Lübeck passiren, ob Ein Erbar Rath daselbst sich auch dargegen gefaßt machen wollte, ihnen Ehre und Freundschaft zu erweisen, allhie wird ihnen Gesellschaft und courtesi so best man kann erwiesen und sollen auch ausquitirt werden, weil man dafür hält, hunc locum vel maxime esse in quo pecuniam negligere pro lucro sit, der Herr weiß, wie sie mit uns verbunden und was sie schon bei der Stadt Braunschweig auch ante foederis ictum gethan, und ist man ihr dieser Oerter sobald nicht wieder vermuthen, sed nihil suadeo, hab genug an der notification, die Herren werden das Best erwägen und dazu ich Sie Gottes Schutz empfehle. Datum Rostock ganz eilender Hand den 27. Junius 1618.“ Am 26. Julius trat Dr. Domann seine Reise nach Holland an und starb im Haag den 26. Sept. 1618.

**) Vol. 78 schrieben die Generalstaaten an die Stadt Wismar d. d. d. 26. Nov. 1621, daß sie 105 Schiffe (Kriegsschiffe) zählten, und baten wegen Ablauf des Waffenstillstandes den Spaniern kein Kriegsmaterial zuzuführen. Das Bündniß mit Dänemark war am 13. Mai 1621 geschlossen. Die Fahrt auf Spanien mußten die Hansestädte unter solchen Umständen aufgeben.

Polen und Rußland.

Im Osten Europa's war die Hanse besonders bevorzugt. Sie war fast ausschließlich im Besitz des Handels nach jenen Gegenden. Polen lieferte den hansischen Städten Getreide, besonders aber das schöne Eichenholz, Rußland die werthvollen Pelzwerke und andere rohe Naturprodukte, als Wachs und Talg, welche mit großem Gewinn nach den südlichen Ländern verführt wurden. Unstreitig haben die Hansestädte ihre größten Reichthümer aus diesen östlichen Ländern erworben. Sie waren lange die einzigen Handelsleute in diesen Gegenden. Als aber auch andere Nationen an diesem Handel Theil nahmen, war es um ihren vorherrschenden Einfluß geschehen.

Den Handel nach Polen vermittelten die preußischen Städte und namentlich Danzig. Auf der Weichsel wurde fast alles Korn nach Danzig gebracht und von dort nach Spanien geführt. Die Naturprodukte Polens fanden hier den natürlichsten und bequemsten Absatzort, um so mehr, als Polen keine bedeutenden Handelsstädte hatte und also froh sein mußte, wenn es manche unentbehrliche Artikel, als Salz und Ackerbaugeräthschaften, aus der Nähe beziehen konnte. Dagegen war es den preußischen Städten ganz recht, wenn sie wieder aus den Hansestädten ganz ohne Gefahr sich die von den Polen gesuchten Handelsartikel holen konnten. Die freie Verfassung Polens, welche einer durchdringenden Einheit entbehrte, machte es den Hansestädten leicht, wenn sie nur die Stimme der Großen des Reichs für sich hatten, den besondern Willen des Königs zu bestimmen. Die Großen in Polen konnten aber des Verkehrs

mit den preußischen Städten nicht entbehren, weil sie nur von ihnen die beliebten Luxusartikel auf die leichteste Weise beziehen konnten. Es kam nun darauf an, die einmal bestehende Beschaffenheit dieses Verkehrs nicht zu verrücken, und daher entstanden die schon in früher Zeit feindlichen Beziehungen zu den Engländern und Holländern. Es war eine eigenthümliche Erscheinung, daß eine einzige Stadt, wie Danzig durch entschiedenes Auftreten zwischen zwei bedeutenden Nationen die Wage hielt und dieselben zu keiner Einigung kommen ließ. Die größte Blüthe der preußischen Städte fällt in das funfzehnte Jahrhundert. Im funfzehnten Jahrhunderte, besonders in der zweiten Hälfte, sehen wir schon Holländer und Engländer an den preußischen Küsten mit dem Kornkauf beschäftigt. Am nachtheiligsten war aber für die Hansestädte die durch die Engländer von dem König von Polen im Jahr 1581 erwirkte Niederlassung zu Elbing. Die englischen Tücher mußten dadurch aufhören ein Handelsartikel der Hansestädte für Polen zu sein. Wie sehr die Hanse dies empfand, ist aus den Anstrengungen deutlich, welche sie machte, um die Niederlassung wieder aufzuheben.*) Aber der König von Polen wollte sich nicht bewegen lassen, er untersagte der Stadt Danzig und den übrigen Hansestädten nachdrücklich, gegen Elbing etwas Feindseliges zu unternehmen. Doch scheint das gute Verhältniß zwischen dem König von Polen und der Stadt Danzig bald wieder hergestellt worden zu sein.**)

Der Handel nach Rußland war seit alten Zeiten vorzugsweise in den Händen der Stadt Lübeck, welches für Deutsch-

*) Man beschloß im J. 1584 Vol. 43 eine Gesandtschaft an den König, bei welcher Gelegenheit die Stadt Danzig bemerklich machte, „daß ohne ziemliche Verehrung wenig auszurichten“ und die Gesandtschaft unterblieb.

**) Im Jahr 1600 hielt sich ein polnischer Gesandter längere Zeit in Lübeck auf und Danzig berichtete im J. 1605, daß der König von Polen es sehr übel aufgenommen, daß man ihn nicht durch eine Gesandtschaft geehrt habe (Vol. 61). Wahrscheinlich bezog sich das Letztere auf die im J. 1603 nach Rußland abgefertigte Gesandtschaft, welche den König von Polen nicht besucht hatte.

land damals der Stapelplatz der russischen Waaren, wie Brügge für ganz Europa war. Einen eigentlichen Seehafen hatte Rußland im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte nicht. Die Ausschiffung der Produkte mußte in Städten geschehen, welche mit deutschem Recht gegründet und meistens auch mit Deutschen bevölkert waren. *) Der Hauptmarkt war zu Nowgorod am Ilmsee. Es theilten sich jedoch in den Handel nach Rußland mehrere Städte. So wurde in Nowgorod hauptsächlich Wachs und Pelzwerk, in Riga Leinsamen und Hanf, in Reval Potasche und Häute eingekauft. Dorpat diente besonders als wichtiger Stützpunkt für den sichern Waarentransport zwischen Nowgorod und Riga, so wie Narwa zwischen Nowgorod und Reval. Die direkte Schiffahrt nach der Newa ist erst im sechszehnten Jahrhunderte unternommen, aber vor der durch Peter dem Großen gegründeten Kapitale nicht von Bedeutung gewesen.

Ob der Handel zu Nowgorod durch Tausch oder für baar Geld getrieben wurden, ist für die ältere Zeit ungewiß. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sollte er dem Beschlusse der Hanse gemäß nur für baar Geld getrieben werden. **) Vielleicht können die Rechnungsbücher des Nowgorodfahrerkollegiums darüber genauere Belehrung geben. Den Russen selbst war die Schiffahrt früh verleidet. †) Die Hanse hatte aber

*) In einem Schreiben der Stadt Lübeck an Riga und Reval werden die Städte als Mitbegründer des Christenthums in Liefland und Esthland genannt (Vol. IV.) na dem syne vorfaren (des Ordensmeisters) mit todaet unser und anderer stede van der hense vorfaren alze medestifters und planters des ordens under uucristlike lande mit dem swerde unter den christliken louen gebracht hebben. Die Eigenthümlichkeit des deutschen Geistes offenbarte sich hier im äußersten Osten auch in den Städtebünden. Im Jahre 1469 waren die Abgeordneten folgender Städte in Liefland: Riga, Dorpat, Reval, Velin, Pernau, Wenden, Bokenhusen, zu Wolmar versammelt (Vol. IV). Schade, daß wir von diesem Wirken des liefländischen Städtebundes so wenig wissen. Arndts liefländische Chronik, Halle 1747, enthält über die Städte fast gar nichts.

**) Willebrandt a. a. O. III S. 102.

†) Im J. 1422 wurde ein russisches Schiff genommen und die La-

vielleicht bei keinem Handelszweige so beträchtlichen Gewinn als bei dem russischen. Sie führte dorthin die Waaren, welche sie für einen sehr geringen Preis, wie z. B. gesalzene Fische, Bier und Salz, aus der ersten Hand hatte und welche die Russen ihnen abnehmen mußten, weil sie dieselben anderswoher nicht beziehen konnten, und die seefahrenden Nationen der Holländer und Engländer nicht unmittelbar nach Rußland kommen konnten.

Den ersten Stoß erlitt der hansische Verkehr durch den Großfürsten Iwan Wasiliwitsch, als dieser nach Besiegung der Mongolen Einheit in die Verwaltung des Reichs brachte und den Unternehmungsgeist der Russen zu wecken suchte. Der Verlust, den die hansischen Kaufleute bei der Einnahme von Nowgorod erlitten, war sehr beträchtlich.*) Am schlimmsten wurde aber die Lage der hansischen Kaufleute in den Kriegen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zwischen Polen und Rußland, und Rußland und Schweden. Als Riga unter polnische Herrschaft kam, zog sich der russische Handel auf Narwa und Reval, und als letztere Städte im J. 1581 unter schwedische Herrschaft kamen nach Wiburg. Aber der alte Handelsweg über Riga und Reval wurde bald wieder hervorgesucht, gewährte aber nicht die Vortheile als damals, als er durch befreundete und verbündete Städte geführt wurde. Einzelne kleinere Städte, wie Pernau, welche aus allen Kräften ihre Unabhängigkeit zu erhalten suchten, waren im verzweifelten Kampfe gegen die Uebermacht fast ganz zu Grunde gegangen. Die Stadt Reval berichtete darüber in banger Erwartung.**) Fast

---

dung nach Wismar gebracht. Diese bestand in 14 Sch. 8 Lt. Wachs, welche den Russen nicht zurückgegeben, Entschädigung jedoch angeboten wurde (Vol. II). Im J. 1517 waren auch zwei Russen nach den Hansestädten gesegelt, der Eine wurde ermordet (Berckmann Stralsund. Chronik S. 222).

*) Der Schade, welcher im J. 1484 erlitten wurde, wurde auf sechs und neunzig Tausend Mark geschätzt. (Willebrandt a. a. O. III S. 100.) Erst dreißig Jahre später (im J. 1514) kam eine Vereinbarung zu Stande.

**) In dem Schreiben der Stadt Reval an Danzig heißt es d. d. 19. Jul. 1575: „Montags vor Petri und Pauli 1575 hat er die Stadt und Schloß Pernau an der Ostsee, mit einem bequemen Hafen gelegen,

zu gleicher Zeit wurde der Seeweg nach Rußland um das Nordkap von den Engländern entdeckt. Von da an gingen aus den Hansestädten Gesandtschaften über Gesandtschaften nach Rußland, welche besonders hintertreiben sollten, daß den Engländern keine Handelsniederlassung zu Kolmigrod (dem jetzigen Archangel) erlaubt würde. Aber es scheint nicht, als wenn durch diese Gesandtschaften viel ausgerichtet wurde, so kostspielig (s. oben S. 19 u. 20) sie auch waren. Man bereitete nun von Seiten der Hansestädte die große Gesandtschaft vor, welche mit Anfang des Jahrs 1603 abgesandt wurde, und versäumte nicht die Anwesenheit des russischen Gesandten, welcher im J. 1602 bei seiner Rückreise von Dänemark die Städte Lübeck, Wismar und Rostock besuchte, zu benutzen, um die Aufmerksamkeit des russischen Herrschers auf sich zu lenken. Die Gesandtschaft verlangte

---

Morgens zwischen zwei und drei Uhr, wie der Tag angebrochen, mit 30000 Mann an Reußen und Tataren zu Roß und zu Fuß und 74 Stück großen Geschützes, 9 Feuermörsern und 4 doppelten Carthaunen, welche doch nicht gebraucht worden, berannt, folgenden Tags sein Lager dafür geschlagen und die Stadt an allen Oertern zu beschießen angefangen, die Mauern, Zwinger, Thürme und Häuser in Stadt und Schloß zu Grunde niedergelegt, auch endlich mit schwereren und darauf geschossen mit Feuerkugeln, dermaßen geängstigt und bedränget, daß sie in äußerste Noth und Gefahr gerathen und obwol wir aus christlichem Mitleiden und nachbarlicher Verwandtniß sie mit Kraut und Loth und etzlich Fußvolk in Eil entsetzet, die sich dann neben darin gewesenen Hofleuten, Knechten und Bürgern, so doch in allem über dreihundert gewesen, mannlich und gar wohl gehalten und die neun Stürme ausgestanden und über 3000 dem Feinde abgeschlagen, so ist doch des Feindes Macht und daß er unablässig zu sechs Malen nach einander in großer Menge und Anzahl jedesmal mit frischem Volk angelaufen, geschossen und gestürmt, so groß und schrecklich gewesen, daß sie nicht allein die Ihrigen mehr Theil verloren, ein Theil davon verwundet, sondern auch ganz bloß wehrlos und dem Feinde offengestanden sei und sich deswegen zu Fristung ihres Lebens den 8. Julius nächstfolgend ergeben müssen, da dann alsbald der Reußische Feldoberster, der ein junger tatarischer und ehemals gefangener Kaiser ist, neben einem zugeordneten Knesen, Jurgen Takmakow geheißen, mit 4000 wolgerüsteten Hakenschützen wieder eingezogen, das Schloß und die Stadt besetzet, das Geschütz, so darin gefunden, und an Carthaunen, ganzen und halben Schlangen, ungefähr in die dreißig Stück weggeführet.“

große Zurüstung. Sie bestand aus dem Bürgermeister Konrad Germers, dem Rathsherrn Heinrich Kerkring und dem Sekretär Johann Brambach aus Lübeck und den Rathsherren Niclas Dinnies und Johann Steilenberger aus Stralsund. So viel als man aus der Rechnung (Vol. 21.) ersieht, machte man sich auf die Beschwerden einer Reise in Rußland wohl gefaßt. Man führte Bettsponden und Bettsäcke, Wein, Bier, Schinken, Käse und Brod in großer Fülle mit sich. Die Reise ging über Stralsund, Anklam, wo die Lübecker Gesandten erwartet wurden, Stettin, Danzig, Königsberg, Wilna, Smolensk nach Moskau, wo sie den 25. März anlangte und bis zum 11. Junius verweilte.*) Die Rückreise wurde über Nowgorod, Narwa und Riga angetreten. Ueberall war der Gesandtschaft große Ehre und Auszeichnung erwiesen. An der Grenze von Rußland wurden die Gesandten von den russischen Behörden empfangen und an den Orten, wo sie übernachteten, hielten Strelitzen die Ehrenwache. Doch starb der russische Regent bald darauf am 13. April 1605. Bei Gelegenheit des Regierungswechsels finden sich noch einige Berichte des Vorstehers des hansischen Hofes zu Nowgorod, Thomas Frese, und des zu Pleskow wohnenden Lübecker Bürgers Heinrich Henstede. Ueber den Tod des Großfürsten Boris Gudunow schreibt der Erstere an den Rath zu Lübeck: „Ehrenveste, wolweise, großgünstige Herrn, ich kann E. E. nicht bergen von wegen der jegenwertigen Zeidt, so itzt hier vorhanden, nämlich, daß der Knes Dimiter Iwan Wasilowitz Sohn aus Polen von Kiof ab mit einer ziemlichen Kriegsmacht an Polen, Rusky und Polsky Cosaken auch mit Hülfe des Fürsten von Kiof und noch einem polnischen Fürsten auf das Land mit Namen Siuersky vorgangen Herbst ist zugetragen und hat erobert 25 Städte, das beste Land in ganz Rußland, wäre reich, honigreich, kornreich und geldreich und ist nun die Vorjahr wieder fortgerücket um die Moskau her und alle Städte fast eingenommen, der Großfürst hat fast viele des Volks zu Felde gehabt, sind in's erste fast geschlagen, nun aber

*) Willebrandt III S. 121 — 162.

in's Vorjahr hat der Großfürste sein Volk fast eine große Anzahl ihme entgegengesandt, darunter sein Ohm Iwan Iwanowitz und Feodor Basmannof, Obersten, sind die Polen darzu gezogen. Als es nun zum Treffen geht, da fallen die Russen dem andern fast alle zu und liefern ihn Iwan Iwanowitz Gudunow dem Knes Dimitro, Basmanoff thut selbst zu ihm und alle Hauptleute über dreißigtausend Mann. Dieselben nehmen nun das ganze Rußland ein und lassen sich alle Städte schwören. Die Schmalensky (Smolensk) sammt 17 Städten sind weg, Kasan, Astrachan, benedden der Muschow allweg auch rund um die Muschow. Vor fünf Tagen sie Affer und Torsock eingenommen und sich schwören lassen, werden, wo es so lange dauert, um acht Tage auch hier vorkommen, dann Pleskow und Nowogrod. Nun stehe ich hier in Gefahr, wollte gern von hier, wann ich könnte. Den Hof wollte ich gern vordedingen (d. h. vor Gericht vertheidigen), wenn ich könnte, denn es ist ein gekaufter Hof sammt der Stätte und nicht gegeben. Belangend ferner den Knes Boris Feodorowitz, ist gestorben den 13. April um 10 Stunde am Mittage, gissen (vermuthen) wunderlich die Leute, davon Gott allein bekannt. Datum Groß-Nowgorod den 3. Mai 1605." Ueber den Regierungsantritt des Demetrius schreibt Heinrich Henstede zu Pleskow an Heinrich Hülshorst, Bürger in Lübeck: „Ist nun ferner an dem, daß der allmächtige Gott diesem Lande den rechten Erben desselben, als des gewesenen Großfürsten Iwan Wasilowitz Sohne Knese Dimitri Iwanowitz wieder zu einem Herrn und Großfürsten gegeben hat, welchem der allmächtige Gott Glück und eine friedsame Regierung geben wolle. Verhoffe nun derselbe werde uns auch gleichwie seine Vorfahren begnadigen und bei unsern alten Privilegien erhalten, sofern die unsern seine Kaiserliche Majestät mit dem ersten darum besuchen, welches ich für meine geringe Person Einem Erbaren Rathe und meinen Aeltesten will heim gestellt haben, nicht zweifelnd sie werden ohne ein Vorschreiben in allen der Stadt und dieses Handels Bestes wissen. Meinem Bedünken will es hochnöthig sein, den jetzigen neuen Großfürsten Knesen Demetrius Iwanowitz hierum zu besuchen und je eher je lieber, damit den

Fremden an Zöllen möchte gleich gereicht werden. Auch von wegen der Gewichte und um in die Stadt Pleskow ein und aus zu gehen, die russischen Waaren zu besehen, unsre Nothdurft an Essen und Trinken selbst zu kaufen, auch unsre Thaler selbst auf den Münzhof zu bringen, einschmelzen zu lassen. Hiermit Gott befohlen. Pleskow 17. Junius 1605." Der Verweser des russischen Hofes in Nowgorod berichtet darauf: „daß am 20. Julius Dimeter Iwanowitz mit großen Comitat in Rußland eingezogen und am 21. Julius gekrönt worden und alles Volk begnadigt habe mit Ausnahme des vorigen Großfürsten Boris Gudunow Geschlecht und daß itztgemelter gewesener Großfürst Boris zuvor albereit als er gesehen, wo es hinaus wollte, sich selbst mit Gift getödtet habe, wie auch hernach nicht weniger seiner Gemahlin Vergift zugerichtet und ihren Sohn Feodor Boryßewitz gezwungen haben sollte, solches einzutrinken, dadurch die Mutter und der Sohn um's Leben gekommen, die Tochter aber, weil sie es nicht alles ausgetrunken, auch wieder von sich gegeben, noch beim Leben sein sollte. Als er aber (Thomas Frese) erfahren, daß die Englischen*) und Holländer mit großen Verehrungen an englischen Laken, Seidengewand und güldenen Koppen (Bechern) Sr. Majestät entgegengezogen und mit ihren Privilegien begnadigt worden, habe er auch proprio motu um Begnadigung angetragen. Darauf dann am 24. August Bescheid eingekommen, daß wir begnadigt sein sollten, ohne Zoll frei zu handeln, doch Boris Brief zerreißen und einen neuen holen sollten.

*) Schon im Jahre 1600 waren die Engländer den Hansestädten mit einer Gesandtschaft nach Rußland (Vol. 54) zuvorgekommen. Die Gesandtschaft im J. 1603 sollte besonders vorstellen, „mit was hochstschädlichen Nachtheil die englische Nation I. M. ganzes Land durch und durch zu handeln befreit, und was hochschädliche Monopolia und eigennützige Kaufmannschaft sie hin und wieder nur fast in der ganzen weiten Welt bis daher getrieben, wesmaßen sie auch mit den Türken des christlichen Namens Erbfeinde in starker Verbündniß stünden, ihm allerhand Getreide, Kriegsmunition und mehr Nothdurft zu sein des Türken Entsatz zugeführet, daher sie auch überall verhaßt und aus Deutschland verbannt.

Portugal und Spanien.

Wir beschließen diese Beiträge mit einem Blicke auf die Verhältnisse der Hanse zu dem äußersten Westen Europa's. Hier war das Verhältniß kein durch Gewohnheit wie im östlichen Europa begründetes, hier war die Hanse nicht allein, sondern der Konkurrenz der betriebsamsten Handelsstädte Italiens ausgesetzt. Um so bedeutender mußte die Hanse hier auf ihrer Hut sein. Zunächst suchte sie denn auch hier wieder zu gewinnen, was sie in Flandern verloren. König Alphons V. von Portugal gewährte den hansischen Kaufleuten unter sehr annehmlichen Bedingungen eine Niederlassung in Lissabon.*) Von hier aus wurde lange Zeit der Handel nach Spanien betrieben und hat den spätern direkten Handel nach dem südlichen Spanien namentlich nach Sevilla vorbereitet. Denn in älterer Zeit beschränkte sich der Handel der Hansestädte wahrscheinlich überhaupt nur auf einige Häfen an der Nordküste von Spanien, vielleicht Bilbao und Bayonne oder wurde gar durch die Schiffahrt nach Rochelle vermittelt. Es findet sich aus dem funfzehnten Jahrhunderte kein besonderer Nachweis für einen ausgebreiteten Handel nach dem südlichen Spanien. An der Nordküste Spaniens wurde der Handel aber durch die arragonischen Städte vermittelt, welche die Produkte des Südens

*) Im J. 1452 den 28. März, bestätigt vom König Emanuel 1509, welcher ihnen die zollfreie Aus- und Einfuhr von Gold, Silber, Getreide, Mastbäumen, Musketen, Büchsen, Pulver, Helmen, Sturmhauben, eisernen und bleiernen Kugeln, Leinewand und Hanf bewilligte.

auf dem kürzesten Wege, den Ebro hinauf in die Bay (Meerbusen von Biscaya) beförderten.

Die hansischen Kaufleute leisteten den Königen von Portugal bei ihren Unternehmungen in Afrika gute Dienste. Sie führten fast allein den Königen die Lebensmittel nach Afrika, stellten auch wol oft ihre Schiffe zur freien Verfügung und erhielten dafür in Lissabon große Vorrechte. Mit dem Tode des Königs Sebastian (1578) änderte sich aber die Lage der Dinge. Gleich nach seinem Tode entstanden Klagen über erhöhte Zölle (1579) und bald darauf kam Portugal unter spanische Herrschaft (1580). Bereits am 10. August 1579 meldete der Rath von Lübeck dem Rath zu Wismar, daß mit dem Verkauf des Salzes in Lissabon eine große Veränderung vorgegangen sei. „Wir sind berichtet, heißt es in dem Schreiben, daß die Juden zu Lissabon das Salz gepachtet und die Moye (Scheffel) für 15 Stüver erkauft und an sich gebracht haben sollen und daß die unsern auch andre daselbst hantirende Kaufleute erwähnten Juden die Moye Salzes für 41 Stüver wiederum abkaufen und bezahlen müssen, welches denn dem deutschen Kaufmann sehr verfänglich und zu großem Schaden gereicht. Weil aber männiglichen bewußt, daß Bonaventura Boddeker vergangenen Jahrs etliche hundert Last Roggen an sich gekauft und den Juden gen Lissabon zugeschickt und also mit denselben ohne Zweifel gleichen Handel treiben und Maschopei haben wird und dann diejenigen so mit Außenhansischen Maschopei oder Faktorei halten in den Hansestädten vermöge der Recesse nicht zu gedulden, als haben wir bei uns erwogen und stellen gleichfalls an Ewer rathsam Bedenken, wann solches im Grunde sich verhielte, ob es alsdann nicht in gemeiner Hansestädte Versammlung zu gedenken und weil denselben gleich uns daran gelegen anzuhalten, daß solches abgeschafft und gemelten Boddekern in keiner Hansestadt zu wohnen und zu handeln verstattet werden möchte.“ Die Stadt Wismar erwiederte, daß über die Beschwerungen in Portugal die Bürger befragt worden, welche sich erklärt, daß sie dem Rathe die Sache anheimstellten; welcher demnach nebst den andern Städten daran sei, die Ab-

schaffung der Beschwerungen baldigst zu bewirken. *) Aber die Beschwerungen mehrten sich noch auf andere Weise. Nicht allein der Preis des Salzes, sondern auch das Maß desselben wurde auf betrügliche Weise geändert. **) Auch aus den süddeutschen Reichsstädten befanden sich schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts Kaufleute in Lissabon. Der berühmte Kaufmann Welser wurde zu Augsburg wegen Ankauf des Monopols in Pfeffer, Ingwer, Muskatnüssen, Zimmt und andern Gewürzen vor dem Reichskammergerichte verklagt. †) An dem unglücklichen Zuge des Königs Sebastian nach Afrika nahmen mehrere Deutsche Theil, von denen im J. 1591 noch 22 am Leben waren, welche unter harter Sklaverei seufzten. Diese sandten von Arser (Algier) am 14. Februar folgendes Schreiben ††) an die Stadt Lübeck: »Unsern freundlichen Gruß mit Wünschung alles Glück und Heil von Gott dem Allmächtigen. Den Erbaren und Hohen Wohlweisen Herren Bürgermeistern des Raths der weltberühmten Stadt Lübich (Lübeck) wünschen wir arme gefangene Deutsche in Arser Segen Heil gegen alle ihre Widersacher und lassen auch wissen, daß unser noch des dreißig Deutsche seind gefangen in Arser, welche wir hart geplaget werden mit schwerem Eisen behangen und beladen und

---

*) Vol. 88 und 86. Wie sehr übrigens die hansischen Kaufleute den Portugiesen geneigt waren, zeigt der Umstand, daß sie das Siegel des Kontors zu London liehen, um die in England arrestirten portugiesischen Güter zu befreien.

**) Vol. 33 wird im 13. Artikel in der Instruktion der Wismarschen Gesandten im J. 1584 hervorgehoben: „weil den unsern allweg freigestanden mit den Portugiesen um das Salz so genau sie gekonnt zu handeln gesetzet wird, imgleichen das Salz itzo nicht durch vierkante Maße, sondern mit betrieglichen Korben gemessen wird, daß wegen Abschaffung solcher Beschwerung etliche verständige Kaufleute, von Lübeck, Hamburg und andern Orten möchten befehligt werden an die Königliche Majestät in Hispanien zu verreisen.

†) Wahrscheinlich war jedoch von den Bürgern der übrigen Reichsstädte darüber bei dem Reichsfiskal Beschwerde erhoben. Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Wetzlar 1840 Heft 4 S. 363 ff.

††) Vol. 45.

müssen auf den Galeen den Rehmen ziehen mit viel harten Schlägen und großen Hunger und Kummer leiden, welches Gott erbarmen möchte, daß wir arme Deutsche so ganz und gar verlassen feind von allen Nationen. Dann die Welschen Almosen, die hieher kamen von und aus Spanien und aus Portugal die willen unser keinen nit lösen, dann sie sagen, wir sein Lutheraner, von wegen daß wir des Martinus Lehr nicht willen verachten bei ihnen. Deshalben ist nun unsere große Bitte und Begehren lauter um Gotteswillen an die Erbaren und Hohen, Wolweisen Herrn der weitberühmten Stadt Lübich daß sie doch wollen diese unsere Verschreibung gnädiglich annehmen und die Werke der Barmherzigkeit an uns thun von wegen christlicher Lieb und von wegen des deutschen Gelübdes. Dann wir haben anders keinen Trost mehr dann allein Gott und die Hoffnung auf Ewere Antwort, dann wir thun euch alle kund und bekennen so viel unser ist in diesem Briefe unterschrieben, wie daß ein englischer Freibeuter hat ein deutsch Schiff genommen an der Kap Rorsens (Cap Roca), welcher Capitain heißt Eddalwerth Galamenth und Schiff heißt Edward Constant, der Schiffer heißt Hans Beyr und wohnt zu Grevesfendt, der deutsche Schiffer von Lübich, den sie haben genommen, heißt Hans Tidemann und sein Steuermann heißt Arpe Meier, welche sie haben gebracht in Arser vor ein Preis den 7. Januar und die armen Leute beraubt und benommen, daß sie feind viel armer gewest als wir selbst, diejenigen so dreizehn Jahr *) seind gefangen gewest und noch in großen Nöthen gestanden und sich besorget, daß der König von Arser sie sollte ein Theil gefangen nehmen, denn er wollte auch Theil haben sowol von dem Schiff und Volke als von dem Gude, das muß Gott erbarmen, daß da sollte keine Hülfe oder Rath zu sein, daß ein Christ am andern allhier in Unchristen Land fort und haben nicht gewußt wie sie sollten wieder von hier kommen. Gott besser's! Unser armen Christen sind hier

---

*) Die Schlacht, in welcher der König Sebastian von Portugal fiel war bei Alkassar den 4. August 1578 (Raumer, Geschichte Europa's III, S. 161.)

schon genug gefangen, daß die Engelschen hier keine herbringen dürfen. Aber der engelsche Capitain von wegen unser deutschen Gefangenen hat er sich mit großer Noth kaum erretten konnt. So hat uns nun Arpo Meier, welcher Hans Tiedemanns Steuermann ist, verheißen und gelobt, so man ihm das vertrauen; so Fährgeld für uns gesammelt würde um Gottes willen, daß er will wiederum hieher kommen, dieweil er unser Elende und Noth gesehen hat und will uns von hier holen. Dann er hat uns gesehen und alle besucht in unserm großen Elende und Nöthen, und weiß wie wir hier gehalten werden und wie es uns geht. Darauf haben sie uns getröst, mit solchem guten Willen haben sie willen unser Verschreibung überantworten und Einem Erbaren Rathe anzeigen wie wir hier gehalten werden, als sie allesammt gesehen han mit ihren Augen. Von deswegen ist unser große Bitt und Begehren lauter um Gotteswillen zum andern Mal, daß doch unser möchte gedacht werden und in allen Reichsstädten kund möchte gemacht werden, was wir armen Leute hier für Noth und Schmerzen müssen leiden von wegen des christlichen Glaubens, so uns die Erbaren und hohen wohlweisen Herren der Stadt Lübich denen wo sie unser von Nöthen hat zu Wasser und zu Lande, so lange unsere Augen aufstehn und willen uns lassen brauchen als Ehrliebenden Kriegsleuten wohl ansteht und gebührt. Dann unser ist noch bei 22, die in der Schlacht von Portegal gefangen sind worden, in welcher Schlacht seind 3 König umgekommen, das in Menschengedenken nie geschehen ist, 2 Mohren König und der König aus Portegal, der eine Mohren-König ist auf der Christen Seite gewest und hat Hülfe bei dem König aus Portegal gesucht. Doch wir versehen uns, Ihr wisset es besser als wir Euch schreiben können. Von Hein Gottgso und Henrich Asches seind noch acht Mann hie, welche wir allesammt ein Joch müssen tragen. Weiter wissen wir den Hohen Wolweisen Herren und Bürgermeistern der weitberühmten Stadt Lübich nicht mehr zu schreiben. Dann Gott dem Allmächtigen in seinen höchsten Schutz und Schirm befehlen mitsammt allen Standen der ganzen deutschen Nation, der will Euch in langwieriger Gesundheit und bei gutem Regiment erhalten. Datum in Arser geschrieben den 14. Februar 1591."

Geschrieben von uns armen deutschen Gefangenen in Arser alle mit Namen unterschrieben, zum ersten von Hein Godgso und Henrich Asthes Schiff,

Mattis Knake von Lubich,
Hans Genow von Hamborch,
Jacob von Dansken (Danzig),
Ernst Helmers von Hamborch,
Hans Falcke von Wismar *),
Gert Eluer von Ottmars,
Burcken Westhoff von Lubich,
Claws Renkermann von Lubich.

Nun die in der Schlacht von Portegal gefangen sind:

Hans Jager von Trier,
Jeronimus Esch von Kitzingen,
Hans Brun von Olm (Ulm),
Casper Gulich von Bedenkop,
Wolf Reichart von Elßbruck,
Peter Runnel von Achen,
Corcht von Schwein (in Flandern),
Martin Schreimels von Kullen (Köln),
Jorch Bedermann von Stockert (Stuttgart),
Klein Hans von Aldenhafen,
Claws Raßmann von Olm,
Dietrich Falchenburg von Herel,
Hans Schmit von Wein (Wien),
Claus Feilschot von Hamborch,
Rupert von Mastrecht,
Henrich Breitheim von Kullen,
Klein Peter von Kastorp,
Henrich von Greffenberg.

*) Vielleicht das älteste Zeugniß, daß ein Wismarer in türkische Gefangenschaft gerieth.

Cort von Olsen (Ultzen),
Andreß von Monchen (München),
Steffen Schluger von Achen,
Hans Frölich von Außborch.

Spanien fand keinen Ersatz in der Erweiterung der königlichen Macht mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, für den Verlust der national gewordenen Municipalfreiheit, welche die spanischen Städte zu solcher Blüthe erhob. Besonders blühten die Städte in Arragonien durch Gewerbfleiß und Handel. *) Die vereinte Macht des Königs und der Geistlichkeit führte ihren Untergang herbei. Im J. 1506 wurde die Zahl der auf dem Reichstage stimmfähigen Städte auf 18 beschränkt, während im J. 1390 von 48 Städten 128 Repräsentanten gesandt wurden. **) Vergeblich war ihr Kampf unter Karl V. und ihre Hoffnung auf den Beistand des spanischen Adels. Aber die verderblichen Folgen zeigten sich bald. Als man die Grundsätze unumschränkter Gewalt auch in den Niederlanden zur Ausführung bringen wollte, gerieth man in einen verzweifelten Kampf mit einem gewerbfleißigen und seefahrenden Volke, welches Kühnheit mit Ausdauer verband. König Philipp II., der die ganze Welt durch Schwert und Scheiterhaufen zum Katholicismus zurückführen wollte, mußte gleich im Anfange des holländischen Aufstandes für seine nothleidenden Unterthanen die leibliche Nahrung bei protestantischen Städten nachsuchen. ***)

*) Arragonische Tücher konnten schon 1452 mit den flandrischen in Concurrenz treten. Vol. III. „ok leten darsulaest de ghedeputerden des vorscreuen kopmans lesen ene certificacion der van Risel (Lille) dar ane se certificiren un meenen dat de von ariconlen mit eren lakenen nicht scholen werden gheholden vor vlamsche laken.

**) Eine gediegene Darstellung der spanischen Verhältnisse zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts findet sich im Quarterly Review. London 1839, Nr. 127, S. 1—59. vgl. Kortüm Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde. Zürch 1827, S. 184 ff.

***) Aus Wismar allein gingen im J. 1572 7 Schiffe, 1598 9 Schiffe, 1585 4 Schiffe, 1603 u. 1604 6 Schiffe, 1605 5 Schiffe, 1608 6 Schiffe,

Die Hansestädte hatten sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit von Seiten des Königs von Spanien zu erfreuen. Der spanische Gesandte am kaiserlichen Hofe unterstützte auf alle Weise die Vertreibung der englischen Kaufleute aus den deutschen Städten.*) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch die Hansestädte dem Könige von Spanien reiche Zufuhr an Getreide und Kriegsmaterial zugebracht worden ist. König Philipp II. hatte schon früher als man gewöhnlich annimmt,**) den Plan gefaßt, etwas Außerordentliches gegen England oder Holland zu unternehmen. Man erwäge nur folgenden Befehl, welcher am 29. Mai 1585 von Barcelona aus erlassen wurde.

Der König:

»Unserm Corregidor oder Amtmann Licenciat Scobar unser Herrlichkeit Biscayen, wir haben in dem Hafen zu Lisbon und auf dem Cyvilischen Strom (Guadalquivir) ein große armada oder Schiflager fertig machen lassen, da selbst zu Behuf der Soldaten, Waffen, Proviant und Kriegsmunition von Nöthen, welche zu Ausrüstung so großer Anzahl und aller drei Sorten und Gattung von Schiffen gegen Zeit des Dienstes aufzuwenden zu dem End, daß man Chur und Wahl der besten haben möge, da man von deren Güte und Größe verkundigt, als befehlen wir Euch, daß ihr alsbald zu Ankunft dieses Boten und Ansicht dieses Briefs ganz verholen, vorsichtiglich und in aller geheim, damit die Sache, ehe und zuvor die Sache exequiret und vollstrecket, niemand bewußt werde, die Verordnung thun wollet, daß mit großer Praevention und Vorkommung alle die Schiff, so an dem Ufer und in dem Hafen berührter Sig-

1610 3 Schiffe, fast alle mit Getreide nach Spanien. Im J. 1582 ging der Schiffer Heinrich Witten von Wismar mit dem großen 300 Last haltenden Schiffe „Salvator" nach Lissabon, wurde dort angehalten und mußte 400 Soldaten nach der Insel Ilige de Madera bringen, später noch einmal Truppen nach St. Michael und Tessera (Terceira) führen.

*) Willebrandt II. S. 270.

**) Münch, niederländisches Museum, Bd. 2, Lieferung 3, Karlsruhe 1840, S. 19, nimmt das Jahr 1586 an.

norp oder Herrlichkeit befinden würden, arrestiret und angehalten werden mögen, keinen von Holland, Seeland, Osterland, Germanien oder Deutschland, England und der andern Provinzen und Landen, so gegen uns in Rebellion oder Aufstand sein, ausgenommen, ohn die von Frankreich, welche immer kleine und nicht fast lastbar und schwache Schiffe und zu unserm Vornehmen unbequem zu sein erachtet werden. Und wann die Arrestirung und Anhaltung dieser Gestalt geschehen, sollet ihr ein sonderliche Vorsorg tragen, daß sodann Kaufmannschaft, als die Schiffe eingebracht haben sollen, die sein zum Theil oder ganz gelöschet, herausgenommen werde und das Geschütz, Waffen, Munition, Takel, Segel und Proviant sicherlich in Gewahrsam bleib, daß auch wohl zugesehen werde, damit keins von den Schiffen oder derselben Volke entkomme, ausreiße oder sich davon mache. Welches, nachdem es dieser Gestalt verrichtet, sollet ihr uns mit einem sondern Boten verständigen, wie ihr hierin procedirt und fortgefahren habt, und uns darbei ein klar und unterschiedene Erklärung zusenden, was Anzahl Schiffe Ihr an dem Ufer und in dem Hafen arrestiret und angehalten und von wannen ein jedes, so unsern Rebellen zugehöret, ist, wie groß und wie gut die sein, wie viel Volkes in einem jeden ist, und wie viel Geschütz, Waffen, Munition, Proviant, Takel und andere Nothdurft die haben, zu dem End, daß, wenn wir solchs vernommen und die Schiffe, so zu unserm Dienst am bequemsten sein mögen, auserwählet, wir auch weiter berichten möchten, was ihr thun sollet. Mittlerweil aber sollet ihr diesem meinem Gebot stracks nachsetzen und dasselbe exequiren und vollstrecken und im Fall einige Schiff mehr daselbst ankommen, sollet ihr dieselbe gleichergestalt arrestiren und anhalten lassen, und sollet in dem solche Vorsorg und Fleiß gebrauchen, als unser Vertrauen zu Euch stehet, worinnen ihr uns großen Dienst erzeigen sollet. Datum zu Barcelona 29. Mai 1585.«

Daß mehrere Schiffe aus den Hansestädten nach Spanien gesegelt und Kriegsmaterial dorthin gebracht, wurde den Hansestädten später oft von der Königin Elisabeth vorgeworfen. Auch nach der Niederlage der spanischen Flotte dauerte die Schifffahrt

aus den Hansestädten nach Spanien fort, war aber wegen der englischen und holländischen Kaper mit großer Gefahr verbunden.*) Der König von Spanien mochte es eingesehen haben, daß er ohne Mitwirkung der Hanse seine Seemacht nicht würde wiederherstellen können. Der spanische Gesandte, Dr. Conrad Heck, welcher vom Junius bis December 1598 auf dem Hansetage zu Lübeck mit den Hansestädten verhandelte, stellte die Errichtung eines Kontors oder deutschen Hauses in Sevilla in Aussicht. Auch bot er die freie Schifffahrt nach Indien von Lissabon aus,**) verlangte aber dafür, daß der Hafen zu Lübeck den spanischen Kriegsschiffen geöffnet, für die Feinde Spaniens aber verschlossen sein sollte. Man konnte sich nicht definitiv darüber einigen, doch kam im J. 1602, wahrscheinlich in Folge der wachsenden Schifffahrt, die Errichtung zweier Konsulate, in Sevilla für ganz Andalusien, Granada und Valencia, und zu Lissabon für Algarbien, Gallicien und Biscaya, zu Stande. Jeder der Konsuln sollte an Gehalt 1000 Dukaten erhalten.***) Um dieses

*) Von Wismar gingen im J. 1591 mehrere Schiffe nach Portugal. Die Zufuhr von Kriegsmaterial war sehr gewinnbringend. Im J. 1606 hatte ein Hamburger, Johann Heins, 2700 Flinten für 12000 Dukaten nach Spanien versandt.

**) Der Rath zu Rostock schrieb an den Rath zu Wismar 21. Nov. 1598 „So sehen wir nichts liebers, dann daß E. E. mit dem Herrn Dr. Hecken, welcher Gestalt das neu Kontor in Sicilien (Sevilla) mit wenigen Unkosten anzurichten, auch die angebotene confirmation der neuen Schifffahrt in Indien zu erhalten, mündlich und schriftlich communiciren mögen.“

***) Vol. 55. Der Rath zu Wismar schrieb am 11. Mai 1605 an seine Abgesandten in Lübeck: „Was sonsten die Hispanischen Gravamina belangt, ist nicht ohne daß deswegen für dieser Zeit mit unsern Schiffern und etlichen andern Bürgern, so auf Hispanien ihre Verkehrung haben, daraus geredet werde. Sie haben aber über vorige ihrige Resignation wegen etlicher erlittenen Schaden kein andre Gravamina für ihre Person sonderlich zu specificiren gehabt, als die hochbeschwerliche neue Imposten, nämlich der dreißig von hundert, welche nicht allein die unsrigen, sondern die andern Städte insgemein belanget. Weil aber solche Newerung für diesem abgeschafft, so würde es damit seine Richtigkeit haben. Wir wollen aber gleich-

man ins Werk zu setzen, bereitete man eine glänzende Gesandtschaft vor, die glänzendste und kostspieligste, welche je von der Hanse abgesandt worden ist. Zugleich sollte aber diese Gesandtschaft den wahren Zustand der spanischen Macht erkunden, um später die Wahl eines Bündnisses zwischen Spanien und den Generalstaaten zu erleichtern. Die Gesandtschaft wurde vom spanischen Volke mit großer Freude begrüßt und vom Könige war noch nie eine Gesandtschaft ehrenvoller aufgenommen worden.*) Wir entlehnen aus dem Reiseberichte nur folgende Stellen:

»Damit wir auf einmal von dem tractament berichten, so sind wir alle vier im selben Hause losirt gewesen, haben unsre Diener, Knecht und Jungen bei uns gehabt, aber die jungen Gesellen und vornehmer Leute Kinder, deren wir auch etliche zu desto rühmlicher Aufwartung mitgenommen, sind in der Nachbarschaft unterbracht; unser Zimmer und Kammern sind mit guten Betten, auch Sammt und Seidengewand bekleidet und geziert gewesen. Den Hof haben stetiglich zween Hellebardiere aus der königlichen deutschen Garde verwachtet und ob wir wohl mitten in schönen Lustgärten losirt gewesen, so hat man uns doch täglich zwo Kutschen vom Hofe mit acht

---

wol nicht unterlassen, nochmalen ersten Tages etliche Kaufleute benebst den noch anwesenden beiden Schiffern Severin und Schutten fordern lassen, und uns dessen von neuem erkunden und förderlichst derselben Erklärung überschreiben.“

*) Die Gesandtschaft, bestehend aus dem Generalsyndikus Dr. Domann, aus den Rathsherren Heinrich Brokes von Lübeck, Hieronymus Vogler von Hamburg und Arnold Holten von Danzig, wurde überall freudig begrüßt. „Das gemeine Landvolk hat sich allenthalben im Feld und vor ihren Häusern, wo wir das angetroffen, ganz fröhlich erzeigt, uns viel Glück und Heil gewünschet und zu Zeiten Brod und Früchte zu uns in den Wagen geworfen, haben vermeinet, wir würden den Frieden mitbringen und mit Spanien einen solchen Bund machen, daß ihm niemand mehr würde zuhaben können.“ Konnte dies Urtheil des stolzesten Volks Europa's ehrenvoller für die Hanse sein?

geschickten Pferden, so der Königin zugehört, in den Platz kommen und dabei sagen lassen, ob wir sämmtlich oder etliche unsers Mittels wohin zu fahren von Nöthen oder sonst zu spazieren Lust hätten, und wann uns das sämmtlich oder etlichen unsers Mittels gefallen, ist stets der Herr Contador bereit gewesen, uns, wohin wir gewollt, zu begleiten. Es hat uns auch der Herr Graf v. Salines, Präsidenten im Rath zu Portugal, vier schöne Roß zu Haus geschickt, darauf wir die Stadt durchreiten und uns darin umsehen möchten. Zu unser Speisung ist einer von des Königs Mundköchen nebenst vielen andern Koch und Pastellrern (Pastetenbäckern) verordnet gewesen. Ein sonderbarer Majordoms oder Hofmeister hat den vornehmsten Befehl nächst dem Herrn Contadoren gehabt. Darnach ist ein eigner Truchseß, Camerirer, Tischwärter und Vorschneider, Silberknecht und unterschiedliche Schenken gewesen an dreien unterschiedlichen Tischen. In drei unterschiedlichen Zimmern hat man uns und die uhsrigen gespeiset. An unserm Tisch ist niemand mehr als der einige Contador neben uns gesessen. Den andern Tisch, daran unsre junge Gesellen gewesen, hat man der Junkern Tafel genannt, und am dritten Tisch sind unsre Knechte und Jungen gespeiset worden. Die Speisen sind alle mit einander in silbernen Schüsseln, sowohl für uns als die jungen Gesellen, aufgetragen. Einem jeden Gesandten hat man täglich vier oder fünf Wachslichter mit silbernen Leuchtern in sein Zimmer gereicht. Der Speisen oder Gerichte sind des Mittags gemeiniglich vierzehn und des Abends zwölf gewesen. Des besten Weins, so in Spanien zu bekommen, hat man uns eingeschenkt. Wann wir gute Leute zu uns laden wollten, als einstmals mit dreien Herren Fuggern, Gebrüdern und Vettern, nachdem sie uns erstlich honoris causa besucht, auch zu Zeiten mit andern Vornehmen geschehen, so hat man auf vorgehende Anzeig noch ein mehres gutwillig angerichtet. Unter den Mahlzeiten haben der Königin Violinisten mit einer lieblichen Musik fast alle Tage aufgewartet. Wann spectacula und ludi gehalten — immaßen deren noch etliche und sonderlich die Jagden der wilden Stiere und der Kampf zu Roß, mit dem Rietrohr daselbst in

Schwang — hat man uns am Platze eine bequeme Stelle zunächst bei den königlichen französischen und englischen Gesandten und der Venetianer Botschaft verordnet und selbige mit Seidengewand behangen und bekleidet. Am selben Orte hat man auch eine Collation von kalter Speis und Confecten neben einem Trunk Wein zugerichtet. In den meisten Aemtern sind Deutsche und Spanier zugleich verordnet gewesen, die Kranken haben einen alten deutschen Trabanten zu einem sonderbaren bequemen Aufwärter gehabt, wie dann auch den Gesandten für ihre Person die königliche Apotheke zu aller ihrer Nothdurft frei gewesen und das collegium medicorum Befehl gehabt, mit allem Fleiß ihrer Präservation und cura sich anzunehmen, und in einer Summa, es sind die täglichen Aufwärter in die achtzig und neunzig Personen gewesen, und sind wir von ihnen also bedient, auch sonsten so stattlich und köstlich gehalten, daß dem König in die sechzigtausend, weniger oder mehr, Dukaten aufgegangen und sich die Herrn consiliarii rerum status selbst, immaßen hernach aus einer ihrer Schrift zu hören sein wird, wie sonst auch männiglich vernehmen lassen, daß dergleichen Ehre und tractement noch niemals eines einigen Königs oder Potentaten Gesandten in Hispania widerfahren wäre.

Während der Anwesenheit der hansischen Gesandten in Madrid waren drei lübische Schiffer und ein dänischer in des Königs Dienst genommen und erhielten durch Vermittlung des Syndikus Dr. Domann zu Lissabon ihren Dienstlohn. Zu Calis (ein Hafen zwischen Setubal und San Lucar an der Mündung des Guadalquivir) wohnte nur ein hansischer Kaufmann Abraham Rike, die übrigen waren Niederländer und hatten dort ein eignes Gasthaus. In San Lucar war besonders ein Hamburger, Matthies Silmer, welcher großen Handel trieb. Die von Lübeck und Rostock waren minder bedeutend.*) Die Unterhandlungen führten aber zu keinem entscheidenden Resultat. Der bald eintretende Waffenstillstand (1609) zwischen

*) Nach dem Reiseberichte in Vol. 66.

Spanien und Holland machte das Bündniß mit den Hansestädten für den Augenblick wenigstens entbehrlich. Doch wurden später nach dem Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs die Unterhandlungen wieder aufgenommen. *) Unter dem Schutz des Kaisers sollte die Hanse eine mit der spanischen verbündete Marine in der Ostsee aufstellen, welche die nordischen Mächte beobachten sollte. Schon war man nach Besiegung des Königs von Dänemark eines sichern Erfolgs gewiß, der Graf de Roy sammelte zu Lübeck, der Herzog von Friedland in Wismar Schiffe und Matrosen, als die Landung des Königs von Schweden in Deutschland Alles änderte.

*) Urk. 10.

Schlußwort.

Im Laufe der Zeiten hatte die Hanse ihre Verbindungen über die größere Hälfte Europa's verbreitet. Unmerklich hatte der wendische Städtebund sich zu dem Hansebunde erweitert, der die Seestädte von der Nordsee bis zum finnischen Meerbusen, von Middelburg bis Narwa umfaßte. Der Sitz der herrschenden Handelsmacht war damals in der Ostsee, welcher im sechszehnten Jahrhunderte an die holländischen Städte oder an den durch dieselben vermittelten niederländischen Staatenbund nach der Nordsee überging. Was verbündete Städte vermögen, wenn sie die dringende Noth vereint, zeigte der Hansebund dem mächtigen Könige Dänemarks, Norwegens und Schwedens, was verbündete Staaten vermögen zeigten die Niederlande dem reichsten und gewaltigsten Könige von Spanien. Holland zeigte Europa, wie England später der ganzen Welt, was Handelsmächte vermögen, wenn das kaufmännische Treiben von einer besonnenen und vorsichtigen Oberleitung unterstützt wird. Holland bereitete Englands Größe vor. Unter Wilhelm III. ging der Ruhm der holländischen Seemacht auf die englische über. Es ist noch nicht genug eingesehen, wie viel England seiner Verbindung mit Holland, sowie in neuerer Zeit mit Hannover verdankt. Nie wurde einem Handelsstaate eine so günstige Lage der Umstände zu Theil, ein umfassendes Kolonialsystem zu gründen.

Die fortdauernden Kriege zwischen Dänemark und Schweden, Schweden und Rußland, England und Frankreich, Spanien und Holland im sechszehnten Jahrhunderte, führten die

Hanse zu der Ueberzeugung, daß von kriegerischen Unternehmungen wenig zu hoffen sei. Der von Georg Wullenweber im J. 1535 entworfene Eroberungsplan des dänischen Königreichs endete mit dem Verlust der hansischen Kriegsflotte. Die Hanse wählte den Weg der Diplomatie und ernannte fast gleichzeitig zur übersichtlichen Führung der Unterhandlungen bei Kaiser und Königen ihren Generalsyndikus, wie Holland seinen Generalstatthalter zur Führung des Kriegs gegen Kaiser und Könige. Eine Vereinigung dieser diplomatischen und kriegerischen Handelsmacht hat der Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs verhindert. Wenige Jahrzehnde vor seinem Ausbruche sah die Hanse noch ihre Gesandte von dem stolzen Könige beider Indien im Westen und von dem mächtigen Herrscher Rußlands im Osten Europa's wie zu keiner Zeit geehrt.

Wer vermag die Wirkungen zu berechnen, wenn der Sturm der Zeiten die in Völkern und Einzelnen schlummernden Kräfte aufregt? Wer ahnte, daß in dem entlegensten Meere Europa's der wendische Städtebund seine Herrschaft über den Norden erstrecken, wer, daß der holländische Staatenbund dem Süden und Norden Europa's gebieten würde. Der Keim der künftigen Größe eines Staates ist den Augen der Welt verborgen, wird aber von dem forschenden Freunde der Geschichte noch nach Jahrhunderten erkannt.

Ist nun, fragen wir, der Untergang des Hansebundes für Deutschland von wichtigen und wohlthätigen Folgen gewesen? Die Geschichte hat entschieden. Es ist nicht zu verkennen, daß die zerstörenden Wirkungen des dreißigjährigen Kriegs auch die wohlthätige Folge gehabt haben, daß die materielle, nicht vom Geiste durchdrungene Macht der Korporationen, welche den Einzelnen nicht schützt und an sich zieht, sondern drückt und von sich stößt, bedeutend geschwächt und der freien Entwickelung des Individuums die Bahn gebrochen ist. Die blinde Unterwerfung unter die Beschlüsse der Korporationen ist der freien Hingabe des Einzelnen für das Ganze gewichen. Die neuere Zeit verlangt freie Entwickelung und bewußte Aufopferung des Einzelnen für das allgemeine Wohl. Daher ist es die Wissenschaft,

welche, wie im Zeitalter der Reformation die Macht des Glaubens dem Einzelnen nach dem Grade seines Selbstbewußtseins seine Stellung zum Ganzen vermittelt. Es war nicht zufällig, daß die Hanse in späterer Zeit mit so großem Eifer auf die Abfassung ihrer Geschichte drang. Ohne Bewußtsein des Zusammenhangs mit dem Ganzen, ohne Erkenntniß der geschichtlich entwickelten Zustände wird kein Städtewesen sich mehr geltend machen können. Darum wird es heilige Pflicht für den Einzelnen, zur Erkenntniß der geschichtlich gegebenen Zustände das Seine zu thun, unbekümmert, ob seine Bestrebungen von der Gegenwart anerkannt, oder erst nach Jahrhunderten ihre Würdigung finden. Dabei sei nicht gesagt, daß die Städte für unsre Zeit ihre Bedeutung verloren haben. Sie können noch jetzt, durch die Wissenschaft zum Selbstbewußtsein geführt, ihre Selbstständigkeit behaupten und manche gewaltsame Erschütterung, die auf die freie Entwickelung des Einzelnen zerstörend wirken könnte, hindern oder doch minder nachtheilig machen.

Nach zwei Jahrhunderten ist auch in unsrer Zeit wieder die Gründung eines **deutschen Handelsvereins** angeregt worden. Was früher durch eine Vereinigung der deutschen Reichs- und Handelsstädte bewirkt werden sollte, wird jetzt durch die Landesregierungen vorbereitet. Es ist nicht zu wünschen, daß die Vereinigung eine plötzliche und erzwungene werde. Schwierig wird die Entscheidung für die noch übrigen Hansestädte, da sie weniger Privilegien in Deutschland als außerhalb Deutschland haben. Hier müssen Verträge allmälig vorbereiten. Haben sich doch die drei Hansestädte mit der alten Reichsstadt Frankfurt zu Einem Bundesgericht vereint. Ein nationales und ein merkantilisches System stehen sich einander gegenüber, deren gegenseitige Verschmelzung eine der großen Epochen in der deutschen Geschichte bilden wird. Dann wird die deutsche Flagge, wenn auch von keinen Linienschiffen geschützt, in der öffentlichen Meinung der Völker ihre Ehre und Anerkennung finden.

Beilage 1.

Ueber den Handel der Hanse mit dem Innern von Deutschland.

Sartorius schrieb im Anfange dieses Jahrhunderts (Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse II. S. 724): »Es würde von einem nicht geringen Interesse sein, wenn man die Art des im Innern von Deutschland bewirkten Verkehrs in einigem Detail darstellen könnte. Wenn man auch über die Quantitäten nichts erführe, so würde sich doch im Fall, daß man den ganzen Mechanismus übersehen könnte, ihr Alles belebender wohlthätiger Eifer hier unbezweifelt anschaulicher als irgend sonst darstellen lassen. Allein dies Unternehmen muß man gänzlich aufgeben, da die hansischen Nachrichten selbst darüber schweigen, und da die Archive der einzelnen Städte viel zu wenig benutzt und ihr Vorrath viel zu wenig mit Einsicht und Verstand bearbeitet ist, als daß dies Unternehmen auch nur einigermaßen gelingen könnte,« und S. 725: »Es mußte ein stets lebhafter Verkehr unter den Städten sein, bei dem Absatze, welchen die Seestädte des Bundes für ihre Fische und andre nördliche und westliche Produkte, die sie über das Meer bezogen, im Innern

von Deutschland suchten und fanden. Andre Güter wurden von den Landstädten dagegen dorthin befördert. Diese besuchten zum Theil selbst unmittelbar einige der hansischen großen Faktoreien im Auslande; zum Theil hielten sie ihre Commissäre in den Seestädten; sie mietheten oder kauften sich daselbst Schiffe, oder bedienten sich endlich dieser verschwisterten Communen, um die entfernteren Märkte zu besuchen. Die tiefer im Innern hinter den deutschen Seestädten belegenen Landschaften, als Polen, Litthauen, Schlesien, Böhmen, Ungarn, waren ihnen eben sowohl, wie verschiedene der Landstädte des Bundes unbezweifelt zugänglich, wie dann namentlich Krakau und Breslau, und wahrscheinlich auch noch einige andre Communen dieser Gegenden, selbst eine Zeit lang Mitglieder der Corporation gewesen sind. Mit Oberdeutschland aber mag der Verkehr nie eben bedeutend gewesen sein, da die Städte dieser Gegenden mit eigner Kraft ihre Handelszweige östlich nach Ungarn, westlich nach den Niederlanden, südlich nach Italien und nach andern Gegenden hin trieben, und somit in gewisser Hinsicht als Concurrenten mit den niederdeutschen Communen auftraten, woraus auch vornehmlich der bereits oft geäußerte, in der Folge immer sich wilder zeigende Haß der Hansen gegen die Oberdeutschen entstand. Demnach ist es wahrscheinlich, daß der Verkehr zwischen diesen beiden Theilen sich blos auf die Waaren beschränkte, welche keiner von ihnen auf einem andern Wege von fremden Völkern beziehen konnte. Immerhin haben doch die Oberdeutschen die nördlichen Produkte, die Fischwaaren und andre im Norden gewonnene Artikel den Hansen abnehmen müssen: was sie ihnen dagegen boten, ist minder gewiß. Sartorius selbst konnte die Belege zu diesen Vermuthungen nicht liefern. Sie sind meistens richtig, wie wir sogleich zeigen werden.

Ein großer Theil des Handels mit Oberdeutschland wurde über Flandern geführt, von wo ein großer Theil der nordischen Waaren durch die süddeutschen Städte nach Genua, Mailand und Venedig ging. Aber es bestanden auch direkte Wege von den Hansestädten, so von Lübeck und Hamburg nach Frankfurt,

(S. oben S. 93.) Von Wismar führten Kämmer (Doringe, Thüringer, schon 1328 erwähnt) nach Erfurt. Ueber Magdeburg ging der Handel nach Dresden und Böhmen. *) Besonders aber war Frankfurt der Hauptmittelpunkt des Verkehrs zwischen den Alpen und der Nord- und Ostsee. In Frankfurt müssen sich jedenfalls noch genauere Nachrichten über die Größe des hansischen Verkehrs auffinden lassen. Die Messe zu Frankfurt um Fastnacht wurde früh besucht. Besonders lieferte Frankfurt den Hansestädten die deutschen Weine. Die Handelsstraße führte von der Nord- und Ostsee bis Göttingen durch das Gebiet verbündeter Städte. Von Göttingen abwärts bis Frankfurt sorgten für den Schutz der Waarentransporte die Städte der Wetterau, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen. Außer Frankfurt werden auch noch Basel und Straßburg am Oberrhein genannt, mit denen die Hanse in Handelsverbindungen stand. **) Die Hanse

*) Dresden empfing nach einer im Archive zu Lübeck befindlichen Urkunde (1470 mandag na quasimodo geniti) die gesalzenen und getrockneten Fische (dorrefisch) von Magdeburg. Dürrfisch werden in dem Mauthtarife des Herzogs von Oesterreich v. J. 1425 erwähnt, vgl. Chmel, Kaiser Friedrich IV, Th. I. S. 505.

**) Die neuern Zeugnisse sind Vol. II. J. 1417: „Vortmer scal me scriuen an de van Colne, Strazeborg, bingen unde in andere stede darby en beleghen dar me de wine de van dar kamen in de stede, dat se de wine laten alse se god hefft wasen laten unde dat se de anders nicht vermaken waer dat me de wyne anders vünde so willen se de stede richten vor valsch. ebend. J. 1427: It. wart ghelesen eyn breff den de van Frankenfurt hadden den steden ghescreuen uppe der stede breff den se en latest gescreuen hadden ume gebreke des wynes. Vol. III. J. 1441. de wagene de wyn in disse stede bringen und furen moghen hering und stocfisch wedder utfuren und anders nicht. It. is geslaten dat de yenne de ny gegegenwertighen in der vastnissen den markt to frankford versoken in erer wedderreyse mogen mit sik bringen alle kopmans gudere de se dar kopende weren utgesecht allerleye gewand dat bynnen landes nit gemaket is des en schal me in desse stede nicht bringen. Vol. IV. J. 1476: Dar wart ock vorgegeven dat de van Bazel Straseborch Frankfort unde de anderen stede by deme Ryme syck toyoren hadden beclaget unde noch beclagenden der quaden unde kleinen gildinge des stokuisches. Der Weinstapel wurde im 15. Jahr-

bezog dagegen aus den oberdeutschen Städten rohe und gesponnene Seide, Sartuch, Barchent und andre ähnliche Fabrikate, welche in den süddeutschen Städten sehr früh bereitet wurden.*) Ob man aber diese Waaren im 15. Jahrhunderte häufiger über Flandern empfing, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Von Antwerpen kamen sie später nicht mehr. Darüber könnten die Pfandbücher (so nennt man am passendsten die Niederstadtbücher) der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen Auskunft geben. In dem ältesten Niederstadtbuche Lübecks (von 1312 — 1360 ff.), welches einzusehen mir erlaubt war, konnte sich begreiflicher Weise nichts finden. Ebenso hat die Hanse schon früh manche im mittlern Deutschland, z. B. in Eisenach und Zittau bereitete Tücher nach dem Norden verschifft.**) Wie sehr man gewohnt war, die russischen Waaren über Lübeck auf dem Landwege zu beziehen, offenbart die Beschwerde der Bürger von Osnabrück im J. 1619: »daß mit dem Leinsamen, den sie von Riga aus Liefland kommend in Lübeck pflegten abzuholen, großer Falsch und Betrug gebraucht würde, sintemal nicht allein an dem Gewicht ein großer Mangel und Abgang verspürt, sondern auch der Liefländische Leinsame mit andern

---

hundert nach Frankfurt verlegt. Dckhardt, geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt. Mainz 1818. S. 410. Basel hatte schon im Jahre 1420 und 1472 Verordnungen über den Verkauf der Heringe und des Stockfisches. (Ochs Geschichte von Basel, II. S. 172.)

*) Berwer (Barchent), Sartuch, Speiersch Tuch wurde zu Wismar schon im J. 1345 und 1356 von den Krämern verkauft. (Bürgersprachen der Stadt Wismar, Wismar 1840, S. 3 u. 13.) In dem Zeugebuche zu Wismar vom J. 1561 ist sogar der Preis angegeben: brunirte Sartuch, die Elle 4 ß, half Saien Elle 6 ß, Stickseide Loth 6 ß, roth Saien Elle 6 ß, weißer Ulmer Parchem Elle 5 ß.

**) Vol. IV. J. 1470. Auch böhmisches Tuch (wenn darunter nicht das von Zittau zu verstehen ist) wird erwähnt. Auf der sächsischen Geleitstafel vom J. 1441 werden von den gesalzenen und getrockneten Fischen, welche nur durch die Hansestädte zu beziehen waren, folgende Arten erwähnt: Stokfisch, Laugen (Langen), Loben (Lobben), Kelchling (titling), Reiffen (Raf, gedörrte Hellbutten), Biklinge (geräucherte Heringe.)

geringern als Kurischen Samen, der nicht so gut durchstochen und sonst mit allem Unrath vermischet werde und derohalben gebeten, daß solch unziemlichen und den commerciis sehr schädlichen Dingen mit guten bequemen Mitteln gesteuert werde.« (Vol. 76.) Die Stadt Lübeck versprach an den Rath in Riga zu schreiben und selbst alle mögliche Achtsamkeit auszuüben. Ueber Osnabrück gingen die russischen Waaren nach Köln und Flandern, besonders zur Winterzeit, wenn die Schiffahrt aufhörte.

Beilage 2.

Zunftwesen in den Hansestädten.

Durch Handel und Gewerbe sind die Hansestädte groß und blühend geworden. Wie der Handel von Gesellschaften nach außen, so wurde das Gewerbe daheim in den Zünften getrieben. Ohne Zünfte wären die Hansestädte nicht zu dem Grade der Selbständigkeit gelangt, welchen sie oft gegen Fürsten und Könige offenbart haben. Setzte der Kaufmann sein Kapital, so setzte der Handwerker sein Leben und seiner Hände Arbeit zum Ruhm der Städte ein. Welche Gewerbe es besonders waren, welche die Städte reich machten, bleibt noch ein anziehender Gegenstand der Geschichtsforschung. Die Aufgabe ist schwierig, aber nicht unmöglich. Man muß in die Archive gehen, kein Stadtbuch, kein Zeugebuch, kein Raths- oder Gerichtsprotocoll, keine Zunftrolle, keine Kämmereirechnung muß ungelesen bleiben. Es würde sich aus einer Zusammenstellung der Zahl der Handwerker und Kaufleute die Eigenthümlichkeit der Stadtverfassung näher bestimmen lassen. Wie aus den Oberstadtbüchern sich

annähernd die Zahl der Häuser in den Städten bestimmen läßt, so möchten aus den Niederstadtbüchern, wo fast alle Verkäufe und Verpfändungen von größerm Umfange verzeichnet stehen, die Arten der Gewerbe bestimmter angegeben werden können. Nicht genug kann hier auf die ziemlich umfänglichen Niederstadtbücher der Stadt Lübeck aufmerksam gemacht werden.

Obgleich das Mittelalter keine Schutzzölle kannte, so wurde den Gewerben doch manche Aufmunterung von ihrer Obrigkeit zu Theil. So war es z. B. in Wismar obrigkeitlich festgesetzt, daß man die Felle nur an die dortigen Pelzer, so wie die Wolle an die dortigen Wollenweber und nicht an Ausländer verkaufen durfte, — Bestimmungen, welche sich schwerlich anders erklären lassen, als daß dem Handwerker der rohe Stoff zur Verarbeitung in den Städten auf keinerlei Weise entzogen werden sollte. Außerdem erfreuten sich die Zünfte einer gewissen Selbständigkeit, sie hatten ihre eigne Gesetzgebung und Verwaltung. Selbst die von der Stadtregierung ertheilten Rollen waren gewöhnlich nur eine Bestätigung der durch die Zunft selbst gegebenen Statuten. Daher entschloß sich die Stadtobrigkeit ungern zu einer einseitigen Aenderung derselben.*) Auch noch in später Zeit faßten die Zünfte ohne Mitwirkung der Stadtobrigkeit Beschlüsse (Beliebungen), welche nicht weniger als die obrigkeitlich erlassenen Zunftrollen für die Zunftmitglieder Gültigkeit hatten. Ja, es traten sogar die Zünfte aus verschiedenen Städten zusammen und faßten gemeinsame Beschlüsse. Im westlichen

---

*) Hamburg erklärte auf dem Hansetage zu Lübeck Simon Judä 1601 (Vol. 55), „daß es die Rollen der Empter nicht als mit der Empter consens, die aber zu convociren bedenklich, gewilliget wäre." — Als im J. die kaiserlichen Gesandten die Privilegirung einer einzelnen Handelscompagnie beantragten, welche nur nach bestimmten Gegenden handeln sollte, lehnten die Hansestädte ab: „dann hat man auch nicht absehen noch ermessen können, wie die Bürgerschaften und so große Gemeinden in den Hansestedten, so fast größern Theils durch ehrlich Gewerb und Kaufmannschaften ihre Nahrung allenthalben und an was Ort sie etwas erwerben suchen mußten, zu dergleichen Societäten und Compagnien zu bewegen sein werden."

Deutschland finden wir neben den Städtevereinen auch Zunftvereine, von Lübeck bis Basel, weniger jedoch im östlichen Deutschland. Im vierzehnten Jahrhunderte sind daher viele Zunftrollen z. B. der Böttcher, Grapengießer und Bäcker von verbündeten Städten zugleich bestätigt worden. Im J. 1507 waren die Aeltesten der Bäcker von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg vor dem Rathe zu Wismar versammelt, und ließen ihre Beschlüsse bestätigen *). Noch im J. 1572 wurde das Recht einzelner Zünfte, zu bestimmten Zeiten in Lübeck oder in andern Städten zusammenzukommen, durch Hanseschluß

*) Rathsprotocoll 14. Oct. 1507. No. CCCXXVII. Vol. 32. S. 1572 heißt es: Nachdem hergebracht und gebruklich, dat man die groten Ampte uth dessen Erb. Wendischen Steften umme de soven Jahr allhier (Lübeck) edder ock ehrer etliche in der Stadt Wismar pflegen thosamen tho kamen de beleuinge, welche sie alsdan unter sick uprichten, allemals der Obrigkeit des Ortes, dar de Zusammenkunft geschehen, vorgebracht und von derselben vorsegelt werden, so wird doch gespört und befunden, dat solches nicht geholden sy worden, sondern davon bericht eingekomen, da sie noch andre beleuinge nefen dem Afscheidt, welcher dorch die Obrigkeit vorsegelt werdt, upthorichten und sick sulvest tho vorsegelnde pflegen, durch die mheren Stimmen darhen erwogen, dat solche overschickung allerhandt langwirigkeit ock vorgeblichen unkosten verorsaken wurde und derwegen durch der Herrn verordneten vorafscheidt, dat up der thosamenkunft der Ambte de beleuinge und Eines Erb. Radts der Stadt Lubeck oder des Raths der Stadt, dar de thosamenkunft tho holden gebruklich, na olden herkommen sollen vorsegelt werden, und wo de vorsegelinge also nicht geschehen würde, dat alsdan dat jenige, was also under den Ampten verhandelt und beleuet, von keinem werde sin schole und dat henforder de clausula in solchem afscheidt der ampte scholen gesettet werden, dat wofern etliche Punkte under den beleuingen und afscheiden befunden, welche gegen de Rullen edder ock von der overichkeit uth billigen orsaken nicht tholathlich, dat solche einer iedern derfulven Ampten ordentliche Overichkeit desulven tho verenderen vorbeholden sin scholden.

Im Jahr 1584 (Vol. 43) instruirte der Rath zu Wismar seine Abgeordneten zum Hansetage, „bei den Weddeherren zu Lübeck oder bei den Aelterleuten der Reper (Reifer) daselbst zu erkunden, ob einer der Meister in demselben Ampte werden will und das Ampt zu einer Hansostadt nicht gelernet hat, sondern in einer andern Stadt sein echt- und Lehrbrief fürlegen kan, auch zum Ampte vorstadet werden“.

anerkannt, nur wurde ihnen untersagt, Beschlüsse zu fassen, welche dem Inhalte der Rollen widersprächen. Welcher Art aber die Beschlüsse gewesen, denen die Bestätigung zu verweigern sei, ist nicht näher angegeben. Es haben gewiß viele Zünfte dergleichen Zusammenkünfte gehalten, Urkundliches ist jedoch nur von den alle sieben Jahr gehaltenen Zusammenkünften der Bäcker und Schmiede aus den wendischen Städten bekannt geworden. Ebenso wissen wir von den Kaufmannsvereinen nur von besonderen Zusammenkünften der Bergerfahrer aus den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock und Wismar.

Große Wichtigkeit hatten die Zünfte zu der Zeit, als man noch kein stehendes Militair kannte, für die Vertheidigung der Stadt gegen auswärtige Feinde. Jede Zunft hatte ihr Zeughaus und war bereit, auf den ersten Ruf nach dem Amtshause unter die Waffen zu treten. Von dem Amtshause zogen die Zünfte dann mit ihren Fahnen auf den Markt, mußten aber dort, wann die große Stadtfahne wehte, ihre Zunftfahnen aufrollen. Wegen dieser Wichtigkeit erhielten die Zünfte in den süddeutschen Städten früh Theilnahme an der Stadtregierung, ja der Stadtrath wurde in vielen Städten durch die Zünfte besetzt. *) Mit Ausnahme Lübecks, wo die Handelsvereine frühzeitig ein bedeutendes Uebergewicht hatten, hatten die Zünfte auch in den norddeutschen Städten große Vorrechte. Ihre

*) Eine Vergleichung der Zeitpunkte, wann die Zünfte in verschiedenen Städten zu der Theilnahme an der Stadtregierung gelangten, zeigt, daß im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Handwerker in den Städten sehr geachtet waren. So kamen im J. 1293 zu Freiburg im Breisgau, 1304 zu Speier, 1305 in Wien, 1332 zu Straßburg, Mainz, Magdeburg und Hanau, 1368 zu Augsburg, 1370 zu Köln die Handwerker in den Stadtrath. Die durch die Zünfte bewirkten Unruhen in Braunschweig 1374 — 1383 sind für die Zünfte von bedeutenden Folgen gewesen. Bemerkenswerth ist, daß nach dem Jahre 1383 die obrigkeitlich bestätigten Zunftrollen die Clausel enthalten, daß der Rath sich die Aenderung der Statuten vorbehalte, und seit 1417 fast überall in den Zunftrollen eingeschärft wird, keine Verbindungen gegen den Stadtrath einzugehen.

Aeltesten wurden schon in alten Zeiten von der Stadtregierung zu Rathe gezogen, und in Rostock war schon 1313 versucht, den Stadtrath durch die Zünfte zu besetzen. Durch die Aeltesten der Zünfte ist lange mit der ganzen Bürgerschaft verhandelt worden und selbst die Wahl in den Bürgerausschuß ist noch jetzt in vielen Städten an die Zunftgenossenschaft geknüpft.

Die Verfassung der Zünfte stand in enger Verbindung mit der Stadtverfassung. Die ganze Zunft wählte jährlich zu Pfingsten zwei Aelteste, die gewöhnlich im eigentlichen Sinne die ältesten waren. *) Waren sie gewählt, dann handelten sie nach ihrem Gewissen und waren nur zu Ende ihres Amtsjahrs zur Rechenschaft verpflichtet. Die lebenslängliche Wahl der Zunftältesten geschah erst nach der Reformation, wo auch die Rathsmitglieder erst auf Lebenszeit in den Stadtrath gewählt wurden. In dieser Zeit hat das Zunftwesen manche Veränderungen erlitten, doch herrschte auch in den Zünften neben der aristokratischen Verwaltung noch ein demokratisches Element vor. Bei der Wahl der Aeltesten, bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei dem Verkauf stehender Erbe und liegender Gründe, bei der Abfassung neuer Gesetze versammelte sich die ganze Zunft. Außer den Aeltesten wählten die Zünfte im sechszehnten Jahrhunderte noch den Amtswortháalter, welcher gleich dem Syndikus der Stadt die Verhandlnngen der Zunft vor Gericht führen und namentlich die Geburts-, Lehr- und Dienstbriefe der neuaufzunehmenden Mitglieder prüfen mußte. Ferner wählten die Zünfte zwei Gildemeister, welche wie die Kämmereiherrn der Stadt die Einnahme und Ausgabe des Amts berechnen

*) Zu Pfingsten wurden überhaupt die meisten Wahlen vorgenommen. Die Rathswahl, die Wahl der Aeltesten auf den hansischen Kontoren zu Nowgorod, Bergen, London und Brügge wurde zu Pfingsten vorgenommen. Noch in später Zeit versammelten sich die Zünfte am Montage vor Pfingsten, verlasen ihre Amtsrollen und zogen dann auf den Markt, um die Verlesung der allgemeinen Stadtgesetze (Bürgersprachen) anzuhören, auch die Bestätigung der Zunftgerechtigkeiten zu empfangen. Der frühere jährliche Wechsel der Rathsmitglieder hatte es den Zünften nothwendig gemacht, den neuen Rathsmitgliedern ihre Rollen zur Bestätigung vorzulegen.

mußten, daher auch Bau-, auch Hantischheren genannt wurden, und zwei Ladenmeister, um die Aufsicht über die Gesellen zu führen. Alle diese Wahlen vollzogen die Zünfte ohne Dazwischenkunft der Stadtobrigkeit. Nur die Aeltesten wurden nach altem Gebrauch vom Rathe der Stadt beeidigt.

Bis zum Jahre 1417 wurden die neuen Mitglieder der Zunft von deren Aeltesten in Eid genommen, und mußten, ehe sie sich niederließen, die Dienstbriefe den Aeltesten der Zunft vorlegen, welche dann allein über die Aufnahme entschieden. Durch Beschluß der Hanse wurde aber im genannten Jahre bestimmt, daß fortan die Briefe von der einen Ortsobrigkeit an die andre gebracht werden sollten. *) Von dieser Zeit an hat die Hanse thätigen Antheil an der Zunftgesetzgebung genommen. Besonders kommen im J. 1547 und 1557 gemeinsame Beschlüsse wegen Bestrafung der muthwilligen Umtriebe der Handwerksgesellen vor, wobei die ersten Spuren einer polizeilichen Aufsicht sichtbar werden. **)

---

*) Vol. II. J. 1417: „It is den steden wol bikomen we dat ichteswelke de yn erer stad eres zulues werden willen, de moten vor de olderlude ede don yn der stad, dar se eres zuluen werden wolden, unde moten breue bringhen van den olderluden der stad, dar se eres zulues werden willen, hirume hebben de stede gheramet, weret dat yemant mer dede de er scholde me yn myner hanse stad to borgher nemen sunder wo yn ener stad synes zulues werden wil de magh breue bringen van eneme rade an den anderen unde anders nicht un ynne wat breue deme rade noghet de schal deme ampte ok noghelk wesen.

**) Vol. 15. J. 1547 dinstags na Catharina auf dem wendischen Convente: „Volgendes hefft de Herr Lubesche Bürgermeister van dem Artikel der mothwilligen Amptknechte angetagen wo sick die in den Städten hilden were apenbar und eyn Erbar Radt tho Lubeck hedden eth sunderlich mith den Beckerknechten in ehrer Stadt befunden, wowoll se solchen mothwillen mit gades helpe gestillet hedden Szo konde eth doch hir namals anderen Steden in gheliker Gestalt wedderfaren Derhaluen were nodich durch fogliche middel dariegen tho wachten. Und were dith ehr hader so einer mith dem anderen unwillig werth will he denn nicht vor gut erkennen Sunder undersettet by den anderen Knechten, dat sie alle upstaen und nicht

Wie weit es den Zünften überlassen war, über den Inhalt der Rollen eigne Beschlüsse zu fassen, läßt sich schwer bestimmen, da wenige von den sogenannten Beliebungen erhalten sind und diese stets sich auf einen alten Gebrauch beziehen. Die Hauptverbote waren, wie schon oben angedeutet, in den Zünften Beschlüsse gegen die Ortsobrigkeit zu fassen und die neuen Mitglieder mit ungewöhnlichen Gebühren zu beschweren. Es ist zu bedauern, daß in den Laden der Zünfte sich nur Einzelnes vorfindet. Das Meiste, was sich findet, besteht noch dazu in neuerer Abschrift, wo die Siegel natürlich fehlen. In den Stadtregistraturen finden sich über die Bestätigung der Beliebungen der Zünfte fast gar keine Nachrichten, weil die Anhängung des Siegels oft bloß für eine Zunft in Wismar oder Lübeck für alle die Bestätigung enthielt. Dennoch ist das Einzelne, was wir besitzen, von großem Werthe und für die Würdigung des Zunftwesens unschätzbar.

---

arbeiden mochten, dem gelik wath die Meister siner ouericheit nicht gerne doen, dat undersettet he by den Knechten, die sick understan tho wandern, Solches were sunderlich der Bäcker haluen der man am aller wenigsten entberen kann in den Steden eine farliche upror dem thoborthokamen und up dat man die mutwilligen upschriuen, und in den Steden nicht lyden mogt, achtede men dith vor ein middel, dat ein jeder Meister in den twen medetiden (Miethszeiten) des Jares alse tho Paschen und Michaelis sine knechte mith namen und desulnen jeder tidt den weddeherrn in der Morgensprake auergeuen soll und dat ein Jewerlik beckerknecht, so he kumpt in der Stadt albar he denen und arbeiden will, van der ouericheit in der Stadt dar he vorhen gearbeidet hefft ein paßborth dath se sick stille, redlich und gehorsam geholden hebben bringen soll, Todoch dath ein jede Ouericheit sulliche paßbort sunder gelt und beschwerung uthgeuen muchte up dat darmit de ghehorsame van den mutwilligen erkennt, underschieden oder gestrafet werden, Solichs hebben die gesandten ein Jeder an sine oldesten thobringen und thobewegen anghenamen und dem Erbaren Rade tho Lubeck forderlich ehres ghemutes darup thobeantworten.“ Im J. 1557 Vol. 74: „Die Handwerksgesellen sollen schwören, daß sie sich gegen keine Hansestadt feindlich gebrauchen lassen wollen, und wenn sie Meister werden wollen, sie noch einmal leiblich schwören, daß sie sich nicht feindlich gegen eine Hansestadt betragen haben, anders sollen sie nicht zugelassen werden.“

Was nun die Beliebungen selbst betrifft, so sind sie meistentheils Erweiterungen der Zunftrollen, aber stets in eigenthümlicher Weise.*). Die Beliebungen, welche bei der allgemeinen Zusammenkunft der Bäcker aus den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Stettin und der Schmiede aus den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Mölln gemacht wurden, betreffen die Feststellung der Gebühren für die Ausstellung des Lehrbriefs, die Lehrlingszeit, die Anfertigung des Meisterstücks, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Zünften in befreundeten Städten, die Aufsicht über die Gesellen, die Zeit der Zusammenkunft, ob alle 7 oder alle 14 Jahre. Der gewöhnliche Ort der Zusammenkunft war die Katharinenkirche zu Lübeck, die gewöhnliche Zeit die Woche nach Pfingsten. Die Bäcker aus diesen Städten beschlossen im J. 1668 zu Lübeck, daß nur beeidigte Aelterleute erscheinen, die Lehrlinge 1½ Jahr lernen und das letzte halbe Jahr Lohn empfangen sollten, daß Mädchen bei dem Tode beider Eltern ein Gnadenjahr haben, Knaben aber binnen Jahresfrist das Amt gewinnen sollten, im J. 1682, daß die Gesellen alle halbe Jahre Lohn empfangen sollten, im J. 1690, daß die Lehrzeit überhaupt zwei Jahre dauern solle, im J. 1704, daß die Gesellen aus den Landstädten, wenn sie nicht Ein Jahr im Dienste aushalten, 2 rl. Strafe geben sollen, daß für das Einschreiben des Lehrlings jedem der Aelterleute 1 rl. und dem Amte 1 rl. zu geben sei, daß die Gesellen sich zur rechten Zeit zur Arbeit einfinden und besondre Acht auf das Feuer haben sollten. Aus den Beschlüssen der Schmiede im J. 1690 4. Junius ersieht man, daß außer den eigentlichen Zunftgesetzen auch noch andre Statute zur Erhaltung der Sitt-

*) So hatte das Bäckeramt zu Wismar den 5ten Artikel seiner Zunftrolle vom J. 1417 (Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes, Hamburg 1838 S. 61.), daß kein Bäcker sein Brod zum Verkauf durch die Straßen tragen lassen solle, dahin erweitert, daß der Bäcker, welcher sein Brod durch die Straßen tragen lasse, für jeden Rinnstein, über den dasselbe getragen werde, dem Amte eine Tonne Bier Strafe geben solle.

lichkeit vorhanden waren. *) Besonders aber wurden ausführliche Bestimmungen in Bezug auf die Schmiedegesellen getroffen. Es wurde im J. 1690 Folgendes beschlossen:

1) Wann ein Grobschmied-Gesell wandern kommt, sollen die Schaffer gehalten sein, vorerst bei den Alten Arbeit für ihn zu haben, weil die Alten von Amts wegen und Sachen viel Versäumniß haben, darnach soll der Geselle erst Macht haben umzuschicken wo er will, die aber in solcher Stadt gelernt haben, soll frei stehen bei ihrem Lehrmeister erst einzuschicken nach altem Gebrauch.

2) Die Gesellen sollen so viele Montage nicht machen, sollen auch alsdann ihren Meistern nicht auf die Thüre kommen und sich allda schenken noch aus der Werkstatt ihr Volk auffordern und verlocken bei 4 rl. Strafe, und wo ein Meister solches verschweigt, der soll die Strafe doppelt geben der Herren (Weddeherren) Strafe unverabsäumt. Sie sollen des Morgens frühe und nicht um 7 oder 8 Uhr aufstehen und bis zur rechter Zeit des Abends arbeiten.

3) Wann ein Meister der Kleinschmiede zwei Gesellen zu gleicher Zeit in Arbeit hat, soll derselbe nicht Macht haben, den dritten dazu zu setzen, bis erst seine Mitmeister, die nur einen

*) Auf dem erwähnten Convente wird gemeldet: „Die Schmiedeältesten von Hamburg hätten ex officio zu eröffnen beliebet, daß an ihrem Ort in ihrem Amt ein Schlösser Namens Adam Schult sich zu früh zu seiner Frau gethan und dieselbe zu früh niedergekommen, ist beschlossen, daß weil solcher casus und excess sich nicht gebühret hätte und von den ehrbaren Aemtern der Schmiede nicht kann geduldet werden, dennoch auf Vorbitte der Aeltesten zu Hamburg er so weit begünstigt, daß ob er zwar wie billig 20 rl. nach unser alten Beliebung geben sollte, es ihm doch endlich zu 16 rl. gelassen, die er geben soll, und nicht minder auch angelobet hat. Wenn es geschehen, dann mag er Gesellen halten und Jungens lehren, seine Frau aber muß, wie in solchem Fall gebräuchlich, sich aller Amtszusammenkünfte und Gemeinschaft enthalten, auch nach seinem Tode weder sie noch das in Unehren erzeugte Kind des Amts fähig, sondern davon ausgeschlossen sein." Einen ähnlichen Vorfall berichteten die Stralsunder. Die Rostocker Aeltesten wurden aber, weil sie einen solchen Vorfall in ihrem Amte verschwiegen, für strafbar erklärt.

Gesellen haben und noch eines bedürftig sind, auch erst einen in Arbeit bekommen haben. Wenn aber niemand von Meister oder Wittwen eines Gesellen benöthigt, so mag einer wol den dritten dazu sprechen. Wer hiewider handelt, soll 10 rl. Strafe geben. Ein Kleinschmied, der seine 14 Tage gearbeitet und dann umgeschicket hat nach der Reihe, derselbe soll dann bis zur Wanderzeit oder ein halb Jahr beständig, wie die alte Beliebung lautet, allda arbeiten und nicht Macht haben, Verlof oder Abschied zu nehmen bei ernstlicher Strafe. Auch wann ein Geselle seine 14 Tage gearbeitet hat oder ein halb Jahr und in dieser Stadt noch ferner zu bleiben und aufs neue umzuschicken zögert und bei Feierabenden noch arbeitet, soll fort, aber doch nicht, wo er will oder ihm beliebet, sondern vom Aeltesten bis zum Jüngsten oder nach der Reihe umschicken. Wer hiewider handelt und bei Feierabenden noch was arbeiten läßt, er sei Meister oder Gesell soll ernstlich gestrafet werden.

4) Es soll niemand weder in noch außer der Wanderzeit durch allerlei ungebührliche Wege mit Mittelgesellen sprechen und an sich bringen, er sei Grobschmied, Kleinschmied, Büchsenmacher oder Messerschmied, der soll ohne Gnade mit 10 rl. Strafe belegt werden, der Herrn Strafe bleibt vorbehältlich.

5) Keiner soll im Fastnacht seinem Volk Essen nach dem Kruge schicken bei 10 rl. Strafe, auch soll er den Gesellen in solcher Zeit kein laufend Bier auflegen und das Fastnachthalten bei Strafe ganz abgeschafft sein.

Diese Beschlüsse durfte keine Obrigkeit, auch wenn ihre obrigkeitliche Confirmation nicht vorläge, außer Kraft setzen wollen.*)

---

*) Convente der Bäcker finden sich noch außerdem in den sächsischen und rheinischen Städten (Lübnitz III. S. 262, Böhmer Urkundenbuch der Stadt Frankfurt S. 625), Convente der Schmiede in den rheinischen Städten (Böhmer ebd. S. 763) schon im 14ten Jahrhunderte meistens mit allgemeinen Anordnungen in Bezug auf ihre Gesellen beschäftigt. Bei manchen Streitigkeiten, wo es sich um den Beweis von Handwerksgewohnheiten handelt, sind solche schriftliche Zeugnisse von großem Werthe.

Die Zunftgesetzgebung ist allmälig von der Ortsobrigkeit an die des Städtebundes übergegangen. Aus neuerer Zeit sind nach der Auflösung des Städtebundes Reichsconstitutionen und Bundestagsbeschlüsse über das Zunftwesen vorhanden. Das Zunftwesen ist, wie es auch sein mag, um mit bekannten Worten zu reden, etwas Wirkliches. Daß es aber auch etwas Vernünftiges werde, kann nur durch die Wissenschaft vermittelt werden. Durch die Wissenschaft wird auch das Zunftwesen in seinem Verhältniß zur Vergangenheit gehörig gewürdigt und aufgeklärt und zur lebendigen Mitwirkung an dem ganzen Staatsleben erhoben werden.

Urkunden.

1.

Vereinbarung zwischen der Regentschaft von Schottland und den Vorstehern des hansischen Kontors zu Brügge wegen Beilegung der zwischen den Schotten und den hansischen Kaufleuten entstandenen Streitigkeiten, d. d. Brügge 27. November 1416. Vol. 2.

Hec indentura facta Brugis flandrie die vicesima mensis Novembris anno domini MCCCCXVI inter honestos et providos viros dominum Johannem davidiszone Johannem de lethe et wilhelmum de camera ambaxiatores et nuncios consulares potentis principis et domini domini ducis Albanie comitis de fisse et de menthet gubernatoris regni scocie ex una parte et gerardum lensendik de darpte Johannem beuentheyn de megdeborch et Reynoldum unna de dortmunde aldermannos hanze theutonice nunc Brugis in flandria residentis nuncios et deputatos in hac parte communium civitatum dicte hanze theutonice et illorum que in dicta hanza theutonica spectant et pertinent ex altera parte testatur. Quod de et super omnibus et singulis lesionibus depredacionibus dampnis transgressionibus et iacturis

que contigisse poterant ex utraque parte predicta vel ipsarum altera tam in mari quam in terra ambaxiatores et nuncii ex utraque parte predicta infra hunc et festum beati Johannis Babtiste proximo venture se informabunt super casibus predictorum dampnorum iuxta querelas eis transditas in scriptis ex utraque parte Et predicti ambaxiatores et oldermanni et alii qui ad hoc fuerint deputati iterum congregabuntur in predicta villa Brugensi in festo Johannis Babtiste supradicto vel antea si poterint cum plenaria potestate quilibet pro sua parte et pro et super omnibus predictis dampnis concordandis amicabiliter si poterint et insuper totum suum posse adhibebunt quod mandatum ipsorum ab utraque parte continebit quod ipsi poterunt compromittere de predictis dampnis honorifice et juridice de alto et basso in ordinacione quatuor membrorum flandrie reportabuntque dicta die ipsorum informaciones probaciones et euidencias quas habuerint super dampnis et grauaminibus predictis ac procedent ulterius super concordia predictorum dampnorum et grauaminum usque finem iuxta dictamen racionis absque aliqua dilacione ulteriori. Quodsi ambaxiatores predicti regni scocie dicta die beati Joh. bapt. non redierint aut predicti aldermanni suam potestatem talem qualis predicta est minime promptam habuerint Extunc omnis tractatus sic expressatus irritus foret nulliusque efficacie vel momenti legitimis impedimentis utrobique salvis. Item quod infra hinc et festum natiuitatis domini proxime venturi ad unum integrum annum tenebitur una vera et sana abstinencia omnium depredacionum transgressionum et lesionum que contingere poterint ab una aut ab altera parcium predictarum in aqua aut in terra sine fraude Et habebit mercatura suum plenum cursum inter predictas ciuitates hanse theutonice et scociam et inter scociam et predictas ciuitates hanse eo modo quo temporibus retroactis habere consuevit absque hoc quod

aliquis de dicto regno scocie aut de dicta hansa occasionem predictam in persona vel rebus possit arrestari ab una vel ab altera parcium dicto tempore durante. Quodsi alique depredaciones ab una parte aut ab altera in aqua vel in terra quouis modo contingentur vel committentur quod absit, conclusum est et concordatum quod ab utraque parte predictam restitucionem omnium bonorum sicut prefertur ablatorum contra statum abstinenciarum hujus modi fiet illi cui ablata forent vel procuratori suo quam cito apparuerit aliquo scripto autentico ita accidisse aut de tali transgressione seu depredacione qualiscunque fuerit fiet iusticia in corpore et in rebus iuxta exigenciam delicti absque procedendo alicui prout de violacione pacis patrie sue proprie ex transgressione rei publice jure communi fieri est consuetum. Insuper conclusum est et concordatum inter predictos ambaxiatores et aldermannos unanimiter quod si in regno scocie aliqui sunt aut fuerint mercatores de Bremis vel de alia quacunque plaga alemanie capti aut fugati ad loca sacra aut bona ipsorum ablata aut impedita occasione Johannis brochuzen naucleri almanie in cetera denariorum summa nuper condempnati per scabinos ville brugensis quod dicti ambaxiatores regni scocie taliter procurabunt quod predicti mercatores bonaque sua liberi et indempnes expedientur absque ulla dilacione. Omnia supradicta promiserunt predicti ambaxiatores regni scocie virtute potestatis ipsis date nec non et aldermanni hanze teutonice virtute potestatis eis tradite a quibus ciuitatibus hanze predicte que potestas taliter est observata quod a tanto tempore quod nulla est memoria de contrario quod quecunque per aldermannos predicte hanze tractentur eciam cum quibuscunque principibus dominis vel ciuitatibus foret illa consueuerunt per communes ciuitates predicte hanze inviolabiliter obseruari. Nec hujus contrarium repertum est in diem hodiernum quemadmo-

dum Burgimagistri, scabini et consules predicte ville Brugensis et deputati villarum gaudensis yprensis et territorii franci officii ipsa die qua hec indentura facta Brugis publice testati fuerunt. Et ut omnia et singula supradicta stabilitatem et efficaciam habeant nos ambaxiatores et aldermanni predicti huic indenture duplicate nostra sigilla apposuimus, nos vero burgimagistri scabini et consules predicte ville Brugensis deputatique villarum Gaudensis Yprensis et territorii franci officii in testimonium quod prefatus tractatus inter ambaxiatores predictos regni scocie ex una parte et aldermannos hanze teutonice ex altera parte nobis presentibus tractatus factus initus et conclusus est prout supra continetur sigillum ad causas predicte ambaxiatorum et aldermannorum affigi fecimus anno et die superius tactis.

2.

König Heinrich V. von England verwendet sich bei den Hansestädten für die Freilassung einiger in Greifswald verhafteten englischen Kaufleute.

d. d. Westminster 23. März 1418.

Vol. II.

Henricus dei gracia Rex anglie et Francie et dominus Hibernie magne prouidencie viris Burgimagistris et Consulibus ciuitatum et villarum maritimarum hanze Theutonice sacri Romani imperii amicis nostris sincere dilectis salutem et notiue dilectionis mutuam vtilitatem. Exigit amicicie zelus qua mutuo colligamur et nedum ob inferendis hujusmodi dampnis et injuriis

abstineatur verum eciam ut de illatis pro viribus debita reformacio fiat. Sane prout dilectorum ligeorum nostrorum Roberti de londiniis *Johannes Cutbert de Eboraco willelmus Bery de Norwico* et *Andree Elmlot de lenne* regni nostri anglie mercatori continet facta nobis relacio querulosa, Redeuntibus nuper ipsis a prucie partibus Iterque per villam Grypeswold facientibus firma spe fiduciaque conceptis ut ibidem exciperentur ac beniuole tractarentur quemadmodum ville ipsius habitatores in regno nostro Anglie pertractantur, despectuose quidem ac inhumaniter precedente nulla racionis causa fuerunt iidem nostri ligei in dicta villa subito arrestati bonisque omnibus suis spoliati insuper hoc diris mancipati carceribus in quibus per sex hebdomadas continue morabantur infra quas Centum Marcarum francie polliciti fuerunt securitate prestita quod huiusmodi financie solucio fiet in festo sancti Martini proxime tunc venturo seu corporum suorum carceribus reddicio seu ad quod nos memorate ville Incolis de dampnis et grauaminibus per eos nostris hucusque ligiis illatis generalem aequitancium faciemus. Nos igitur attendentes pro missa nedum a Iusticie tramite verum eciam a vigente inter nos hinc inde amicicia declinare Burgimagistris et consulibus dicte ville de gripeswolde nostros dirigimus apices de presenti eos requirendo ac exhortando ut supranominatos ligios nostros ac eorum plegios de predicta securitate penitus acquietet eisdemque nostris ligeis bona sua ut premittitur ablata restitui faciant una cum satisfactione condigna pro eorum dampnis et sumptibus ut est insuetum. Quapropter amiciciam vestram Iusticie zelo requirimus attente rogamus quatenus penes illos de gribla de gripeswolde supradicta ad quos attinet interponere velint diligenti studio partes vestras ut prefati nostri ligei valeant in hac causa racionabiliter ac debite contentari quod eis causa iusta non subsit ad nos pro defectu

prompte iusticie iter querulandi vosque propterea mere animi digne laudis preconio nostrique favoris regii beniuolenciam reportare. Et quid in promissis duxeritis faciendum nos vestras per litteras velitis reddere cerciores Datum sub privato sigillo nostro apud palacium nostrum vesti monasterii XXIII die Marcii anno regni nostri VI°.

8.

Beschwerden der englischen Kaufleute über Bedrückungen in den Hansestädten vom J. 1422 *).

Vol. II.

Bidden begheren un to kennende gheuen de Coplude van Engheland necht otmodelike un sacht modelke wo dat in olden tyden gheleden de Coplude des Rykes van Engheland vorkerende to der Stadt dantzke in prutzen und in den landen dar ummentrend weren ghewonet to hebben to makende un to hanterende ere Copmanscop in der vorscreuen Stad dantzke un in allen den lande dar ummentrend ghelik Copluden to behort alse de Coplude van der hentze van Almannie gheheten Osterlinge bruken un don in dessen lande sint nu late dat de Borghermestere un de Rad der Stad dantzke van spite un Qwadheit vorscrit in hinderinghe der vorgherorden Coplude van Enghelland hebben ghemaket under en ienigherleye un vele ordinancien un eendracht teghen de ghewonheit In langen tyden gheleden gewe-

*) Diese Urkunde ist wahrscheinlich aus dem Englischen übersetzt, wie manche Redensarten als durende den winter (during the winter), weren nemende (were taking) und Wörter wie spite, bekoppen (behead), certeyn (certain), Karter (chart), bedende (bide) vermuthen lassen.

set is alse de nagescreuen Punte un artikele clarliken bewysen van welker Materie un Punten se gheordineret by den vorscreuen Borghermesters un Rad der Stad dantzke alse wol dat Ryke van Engelland alse de vorscreuen Coplude des suluen Rykes grotliken syn ghehyndert Id en sy sake dat Remedia dar uff werden ghemaket in desser Jeghenwardiger Parlemente by Juwer groten vorseincheit un wysheit worup gheliket iuwe vul grote wysheit wil merken desse materie un puncte hirna gescreuen un dat up biddende un begherende deme Mechtighen un hochgebornen Princen Hertoghen van Gloucester un vort to alden ghewerdighen heren beide ghestlik un werlik van dessem Jeghenwardighen parlemente dat helpe vorvoghinghe un Remedie in dessen saken werden gheordeneret Alse wol to profite des Rikes alse in helpeam vort vordernisse der vorscreuen Coplude van Engheland.

Int erste dar alse alle de Coplude van Engheland vorkerende in prutzen un to alle der ghemenen henze weren ghewond to hebben un van Rechte solden hebben van alden tyden geleden ere Copenscop van Copluden to samende myteren Regerern ghebeten ere houed man in allen Steden in prutzen un in allen der ghemenen henze und sunderlinghe in der Stat to dantzke gheliken alse de van prutzen un van alle der ghemenen henze hir in london un vort in allen anderen steden des Rikes van Engheland hebben se dat van prutzen noch alde ghemene henze in Ienigherleie willen liden Enghelsche Coplude noch nemend van en gheselscop to hebben alse in der Maneren vorscreuen Sunder de Borghermesters der Stadt dantzke vor desser tid aldus hebben gheholden de Coplude van Engheland so dat se in desser formen leten komen vor en uppe dat Radhus alle Coplude van Engheland de uppe de tid dar weren un boden en dat se yene selscop solden to samende hebben un boden en dat se solden leghen in Herberghen do antworden de Coplude van

Engheland un beden de Borghermesters van dantzke dat se dar mochten gheholden wesen in prutzen ghelik ere Coplude weren in Engheland un hebben ere priuilegia un vrigheide alse ere Coplude hebben in Enghelande. Do ghebben de Borghermesters der Stad dantzke den Bodels gheheten haughemens in Engelsch dat se solden sluten ere dore un poste van eren husen myt ysernen keden dar de Engelschen Inne weren un laten se dar nicht hebben sunder dat se solden syn in herbergen. Aldus so weren de Engelschen Coplude uppe de tyd bedwungen to herberghen to gan to groten unrechte un to Spite allen den Engelschen Copluden un to al den Ryke van Engheland un up ene andere tid de Enghelschen Coplude vorgadderden sick wedder In ghesselscop alse vorscreuen is time to bruken ere vrigheit un privilegien alse de van rechte wider en solden hebben so dat de Borgermesters der Stad dantzke vor en leten komen alle de Coplude van Engheland de up de tid dar weren un gheboden en dat se alsodanighe selscop nicht ghebruken edder hebben solden uppe de pine of dat se dat deden dat me se to een donsolde dat de hunde der stad van dantzke solden likken ere blot uppe den Straten der Stad van dantzke also dat van vorberynghe van eren lyue alle de Coplude van Engheland in prutzen vorkerende syn in herberghen to grotem hate un Spite allen enghelschen luden un vortmer de sulue persone welke to vorne ghekoren was to syn ghuberner van den Enghelschen Copluden was In vangnisse ghesat un ere vul upsate was dat se ene wolden to dode ghebracht habben hadde de grote helpe van den Engelschen Copluden nicht ghedaen un gewerset un welke guberner achter ward was gheschattet dat desse artikele un puntte war syn un in der warheit werden ghepronet un so wanner dat id iuwe wille is so sal id ghepronet werden.

Alse dan alse de Coplude van Engheland vorkeren

in Prutzen un sunderlings in der Stad dantzke weren ghewont to hebben un to bruken ere Copenscop alse van Copen bynnen der stat dantzke up tzerteyn (certain) dage gheheten market daghe de Borghermesters to dantzke van erer groten bosheit hebben ordineret thank en dat generleye Copenscop sal ghekoft werden van enen Enghelschen manne Sunder allene by den Borghers der stat to dantzke.

Also in deme Mande van Julio Int Iar unses heren veertey hhundert XXII de ouerscreuen Borghermesters un Radlude der stat dantzke van groter bosheit leten vor en komen alle de Copliide van Enghelând up de tyd dar wesende un dwinghen se un Elk van en by dwanghe van vangnisse en to geuende VI mark prutzesches ghelds welk maket in Enghelschem pagmente XVI schilling VIII pennyg to grotem unrechte an sunder enighe sake.

Also dat desse vorscreuen Borgermesters un Rad van dantzke under en van bosheit hebben gheordeneret un ghesat up dat Nyghe dat Elk persone van Engheland van desser tid vorwart solen gheuen van Elken Quarter Jars alse de Jenne de bedende syn in der vorscreuen Stat dantzke VI mark prusesch paymentes to unrechte un sunder sake. Also dat de erb. Borghermesters un Rad der stat dantzke hebben gheordenert un ghesat up dat Nyge dat Elk copman van Enghelland de bedende is in der vorgenanten Stat dantzke de wynter ouer sal maken vulle sekernisse, dat he nicht hanteren noch gebruken sal dar durende den winter mer uppe de pine van enem syne to maken up elke tid alse dat contrarie were ghepreuet un gevonden uppe III mark prutzesches gheldes.

Alse de suluen Borgermesters un Rad to dantzke hebben gheordineret un gheset under en teghen de wonheit van olden tiden gheleden dat ghen Copman van Engheland dar vorkerende sal kopen B o g h e n s t a u e

noch wagenschot van genem persone odyr persone Sunder allen van den Borghers der vorgenanten Stat dantzke to groten schaden un hyndering des Rykes van Engheland un der Copluden van den suluen land.

Alse wo dat Robert otte wande van london Johan Kucht van Jork wylhelm van Nortwise un andreas hamellot *) komende ut prutzen gande to Stoene um ere Copenscop to donde weren gheuanghen in ener Stad van der ghemenen hense de veerde Stad in erme Sarter der Stat name is Grypeswalt un dar de venghen un gelich alse wy Joden weren ghewesen een deels bynnen der Stat un en dels VI myle dar buten der Stat un makeden se uns to lope vor enghelik alse wy Bestie weren ghewesen un dar setteden se uns in Stokken un bunden uns unse been to samende myt ketten VI weken lank umetrent Mychaelis un id was dar beyde vrost un snee wy mochten nicht ligghen sunder uppe recht upp de kolden borde un wy mochten nicht zeen unse vorite to der tid dat wy uth quemen un dar hurde wy ene olde hare un wurpen se auer uns un enen dach seden se men solde uns hanghen enen anderen dach men solde uns de Coppe afslaen un wy vraghedem en wat de sake were un se wolden uns in veer wekenen nicht segghen edder meer de segghedeu dat wy en ne qwad ghedaen hadden noch gen van den Steden dar wy van weren Sunder de van Nygencastel **) hadden en schaden gedaen twyntich Jar tovor uns dat scholde wy bekopen un alle Engelsche un wy seden se deden uns unrecht wante gy syn vryer to hus danne wy to hus In unsen lande un allen Steden van Engheland un alle de LXXII Stede

*) Dies sind die in Urkunde 2 genannten Namen der englischen Kaufleute.

**) Bezieht sich auf das im Herbste des J. 1406 bei Newcastle weggenommene Lübecker Schiff (Willebrandt a. a. O. III. S. 47).

van der ghemenen henze In dudeschen lande unde vele andere Stede mede welke dat gi vor deghedinghen under Juwen Salter worume do gi uns grot unrecht dat gi us solen vanghen vor de vamme Nigenbastele wante in unsen landen gi moghen gut recht van en hebben un wy hopeden alse wy qwemen to desser Stad wy hadden ghekomen to unser frunden do seden se wedder wo se unse vyende weren und alle Enghe-land un wolden sen de sin un seden se en setten nicht by unsen Konigh noch by en allen wante wy sin alle Serouers un na der tid alse se van uns ghenomen hadden quemen vor des Konnighes Rad biddende en ume Remedie, so dat se wedder vor uns ouerscreuen biddende to alderghemenen henze dat se uns wolden qwiten van unsen schattinghe un wedder keren uns unsern Schaden un do desse breff to en qwam se en setten dar nicht wor vore wy wedder ume qwemen vor des Koninghes Rad un vortereden ghelt un ghut teghen de van Stalhoue wehte se vordeghedinghen de vamme Grypeswalde un ere ghut un de van deme Staelhoue segheden teghen vele lude dat wy veere weren men ghecke enich gut darume vorterende wante dat en van uns solde kosten 11 Ꝋ l. id en solde van en nicht kosten 11 penninghe un se segheden to uns in erme lande al weret sake dat se dod sloghen enen Engelschen man edder hundert se wolden eren vrede make myt unsen heren myt ener nobelen vor enen man worume erwer-dighen un wisen Mannes ume godes willen seet wo dit mochte betert werden ume Erwerdicheit desses rykes wente id Is to uns ene vordernisse un to man-nighen mer un ene grote schande to alle dessen lande.

Also dit in den tiden wo de here Stroop van Bal-then was gheordeneret un ghemaket by unsen gnedi-ghen heren deme konighe hinrike dem vyfften seliger dachtnisse to wesende Amirael van der zee in deme Nortlande de vorgenomede here Rosterde up de sulue

tid bi der macht synre officie Johan betfordes schip Copman van hulde welk was gheheten Bartholomeus van hulle ume to deynen deme Erghenameden koninghe ume de See velich to holden An de alse id ghevill na der tid dat de vorgescr: amireel nam een scip ut Prutzen in Schotland geladen myt ghewande un myt anderer Copenscop un dar dat vorscr: Scip gheheten Bartholom: myt alle den ghude un copenscop welk dar Inne was de weerde darvan VIIIC mark prusesch was gherosteeret den vesteynden dach van Julio uppe dat VIIIte Jar unser here vorghenomd un dat is dat se upbliuen Alse dat de borger vorgescreuen Johan In jenigherleie wis moch de leuerancie hebben van en nochten dat de hochgeborne un mechtige prince un hertoghe van Pryt: Betforde syne breue heft gescreuen un ghesand an de vorscr. Borgermestere der vorghenanten Stat ume de Leuerancie to hebben van dem vorscr: ghude un copenscop un ok wol dat vorscr: scip was gheheten Barthol. was in des Konighes denste by macht van dem Rostement des vorben. heren Stroop.

Alse wo dat een Scip ghehheten de George van hulle was ghevrachtet myt certeyn Copenscop to seghelen to der stad dantzke Int Xde Jar des vorgen: Koninghes ume to laden myt ander Copenscop en derste nicht komen in de macht der Coplude van dantzke ume des Rostements willen van dem vorgen: Bartholem: wente de sulven Coplude seden dat de vorgent: George mede was do dat vorgescr: scip ut prutzen ghenomen was vormyddest dem vorscreuen heren Stroop un darume de mester van den suluen George sande sinen prinsen van den suluen Scippe to der vorgescr: Stat dantzke ume eere Copmanscop mede to sendende ut der suluen Stat dantzke myt anderen Schippen so he dede do de Borghermester wetinghe hadden van desser upsate se makeden een Rostement van alle den gude welk in der

Maneren was was neddergesant to deme vorgescr: George dat is to weten Bogenstaue waghenschot un ander Copenscop van wilhelm bowes van Ghoerk Robert holm Thomas dany un ander Coplude de werde van C mark un holden dat stille. Vortmer de degners der vorgescr. Coplude voruolgeden ume de leuerancien to hebben van deme vorgen: gude In erer mester namen weren gherosteret un gheholden In vengnisse twe daghe un twe nacht teghen Certeyn ordinancie un Statute In dessen Rike darup gheordineret un teghen en Certeyn Endracht tuschen den Rike van Engheland un deme lande van prutzen bi den ambaciatores des vorscr: Rikes van Engheland und des vorgescr: landes van prutzen gemaket un geordineret.

Item wo dat thomas plunket Thomas worsted Johan off Sury Johan brekerolp Rischard waterden philipp francke un Johan Copenot Coplude van der Stat to lynne hadden ene pladeringhe in des Amarall Rechte vor dem vorwarer van unsem gnedighen heren deme hertoghen van Extetter Amaraelles van Engheland teghen Johan Smyd van dantzke in prutzen van mannigherhande unrecht ghedan to en up dat zee vormiddest deme suluen Johan smyd un alde ponte un artikele besloten in demsuluen plete were gheprouet bi densuluen Copluden van lynne teghen den suluen Johan smyd na deme Rechte un Costume van den suluen Rechte so dat de Sententia un Recht was ghegheuen vor de suluen Coplude van lynne teghen densuluen Johan smyd And wor enbouen noch dat sulue recht myt alle der Materie besloten in deme sulue Recorde was certificeret by den vorwarers des Ameraells Rechte under dem seghele des Ameraells van Engheland hertoghe van Extetter to den guberners der suluen Stat dantzke de sulue guberners gene macht noch Credencie to deme vorscreuen Certificato weren nemende gud un ware van den vorscr: Copluden van lynne to der werde van

C un LX L. Engelsch and to leuerden dat to dem vorgenanten Johan smyd ume dat de sulue Coplude van lynne hadden vorvolghet teghen den suluen Johan smyd in des ameraels rechte van Engheland unde ok so nemen se de deners un de attorneis der suluen Coplude van lynne un setten de In vengnisse un holden de dar langhe tid In vengnisse to groter vorderinisse der Coplude van lynne.

Worup gheleyne Juw Erwerdighen Mannes to bittende un begherende van unsen hochgebornen un gnedighen heren land to dem hoghen und mechtigen princen deme hertoghen van Gloucester un to allen heren beide ghestlik un werlik van dessen Jeghenwerdighen parlemente to merken. desse vorscreuen vorleuinge ponte un artikele un dat in der villen van der Cancelrie van den Rechte edelen un gnedighen hern her Edward Sone van Konig hinrik som tid Konigh van Engheland de welke Konigh Etwart vorleueden to den Copluden van Almanien un den Steden van der henze alle de vrigheit un priuilegia welke de suluen Coplude ghehat hebben un hebben In Engheland vorvolghende uppe dat Instrument van den sarter des vorscreuen Konighes Edward up de vrigheit un priuilegia bouen gescreuen is Ingesat un Ingescreuen ene Condicio up den vorscrt sarter alse hir na is declarert un utgedrucket also sub condicione quod Mercatores Anglici in partibus Mercatorum Almanie cum illuc venerint cum mercandis suis adeo Amicabiliter et honeste ibidem tractentur et Consimilis condicionis existant et libere mercandisare possunt sicud dicti Mercatores Almanie hic in Regno anglie an pretextu libertatum in eorum carta contentarum suas libere exercent mercandisas et quod magister terre Prucie qui pro tempore fuerit et gubernatores villarum de lubeke, wyssemer, Rostoke, Straelsonde, Grypeswolde et eorum adherentes in eorum propriis personis vel per eorum deputatos citra festum

natiuitatis Joh. babtiste proxime future veniant coram consilio nostro ad respondendum dictis Mercatoribus Anglicis de eorum Injuriis et malefactis ac debitam ac congruam satisfactionem eis faciant secundum ordinacionem dicti nostri consilii et quod predicti Mercatores villarum de hense per colorem earum libertatum in anglia non recipiant nullum alium externum de alia villa sub eorum libertatibus per quem costuma nostra in aliquo abstrahatur nec diminuatur. Et quodsi aliquis se exegerit se esse sub eorum libertatibus in anglia non acceptetur nisi habuerit inde Literas testimoniales sub sigillis autenticis dictarum villarum de hense sigillatas Et si contrarium aliqualiter factum fuerit dominus Rex vult et intendit de auisamento dicti consilii sui dictam cartam in omnibus suis articulis libertatibus priuilegiis et querimoniis penitus et pro perpetuo reuocare et adnullare. *) — de welke also ingescreuen van der vurscr: Condicien by gebode des hoghen eddelen un gnedighen heren hinrices som tyd Konig van Enghe-land Oem to unsen werdigen heren welk heren de nu is was getekent in de rullen van sinre Cancelrie to denende so dat so wol de vorgenomeden Engelschen Coplude alse de vorgescreuen fromden Coplude sollen hebben van der vorgeh: Condicien mer claren bewisinge un bekentnisse ghelik un ok openbar is, van enen Recorde exemplicert by breue under den groten seghele des allerhoghesten un Eddelsten vorsten her hinrichs und late Koning van Engheland gehereyt hebben Iw to wisene un dat id gheleyuede unsem werdighen heren by macht van dessen Jeghenwerdighen Perlemente to confirmeren dat statut ghemaket in deme parlemente des vorgescr: recht edelen un gnedigen fursten oem to unsen vorgenomden werdighen heren In den lesten Jare sinre Reghancie varynne is gesat inholdende det

*) Willebrandt a. a. O. III. S. 36.

alle vromde Coplude von wat State oder Condition dat se sin komende vonende oder vorkerende Int rike van Enghelant solen syn gheholden un gheordineret ouer see de peyne off vorleysinghe to deme Koninghe alle gut un haue der vorgescr. vromden Coplude ande uppe de peyne van ghevangnisse dersulven Coplude van eren lyue to settene un to beslutene to den suluen Statute dat oft so sy dat de suluen Coplude nichte holden noch en vol don an ere syde de Substancie oder Condicien bouen gescreuen edder off de Engelschen Coplude vorkerende ynt lant van prutzen almanie oder to eniger stat van der gemenen henze worden off zy in eniger anderen wise gheholden un vordedinghet hir in Engheland dat dan alle de vrigheit un priuilegia gegeuen un vorleend to den suluen Copluden van prutzen Almanie off van der gemenen henze sy ungheholden ydel un van genre werde oder macht unde in allen Sartern van vryheit un priuilegia vorleenet off confirmeret to den suluen Copluden off to eniger van eren Eruen off Navolgers van desser tid vorwart sy utgedrucket un gheholden. Desse condicio dat off yd so sy dat de Coplude van Engheland in eniger andere Manere forme werden gheholden oder vordedinghet yn den landen dat dat desulue vromden Coplude sin gheholden un vordedinget hir in Engheland dat dan de sulue breue van vorleuinge off confirmacion sy ungheholden ydel un van gener macht eder anders to ordinerende by der macht en bouen gescreuen to den suluen Ergescr. Copluden enige andere Starke un sufficient Remedie alse wol vor desse ungevalle geleden alse ander groter un merer vordreyte welk liek syn yn korten tyden dar van to vallen by ere Alremesten un hogesten wysheit ume godes willen.

Dieser Beschwerdeschrift der englischen Kaufleute ist folgendes Schreiben der deutschen Kaufleute zu London an die Hanse angehängt.

Den Erwerdigen wisen und vorsichtigen heren Borgermesters und Radessendeboden der gemeynen Stede van der dudeschen hense unsen besunders guden vrunden.

Unse frundlike grute unde wes wy gudes vormogen nu unde to allen tiden vorscr. Erwerdigen wisen unde vorstendigen heren unde guden vrundes Jw ghelevue to weten wo dat wy hyr langen teghen de van london unde ok tegen een deel van anderen Steden des Rikes van Engelland vorvolget alze van Czerteyn Costume de se van uns hebben willen de welke dat tegen unsen Tzarter un priuilegien gaed de uns beseghelt is van Koninghe to Koninghe unde ok czerteyn breue hebben van der stad to London ume desulue Costume nicht to gheven alze vorscreuen is unde se syn uns nu serer entegben unde hebben uns ghebracht uppe grote Kost unde Staden wol veyr Jar langh unde noch alle daghe don unde de Koning deme god gnedich sy welde darsulnen Recht van seten hebben alse tuschen der Stad van london unde dem Copman. Nu ys id godes wille dat de Koningh gestoruen ys, so dat se uns nu mer grofflikor entegen syn ume unse vryheit unde priuilegien to Mynren mer dan se touorn weren Ok syn hiir Czerteyn Breue ynt perlement unde yn den ghemene Rad van Engheland ghebracht dar se groffliken un swarliken ynne klaghen erst under de Ghemeynte unde na vor de ouersten heren des landes beyde gheistlik und werlik wor van wij Juw de Copien senden yn desseme beslotene breue unde bitten Juwer groten wisheit de to besorgen als Juw dunket unde gi wol merken mogen dat des nod is unde se setten uns uppe Mennigerleye nye Costume de wy nicht to vorn enpleghen to gheuen alse van Solte van Tunnen gude van wasse un van allerleye gude unde Copenscop Ok leynen heren unde guden vrundes so vruchte wy uns des weret zake dat Juwe vorsichtige

wisheit dyt nicht gantzliken to herten nemen unde yn der tid besorgen willen yd si mit Scryuen edder myt Schikkinge Juwer Erbern unde wisen Sendeboden dat den Steden unde der ghemeyne henze ere gude alde Recht unde priuilegia welk unse voruaren myd arbeide vorworuen unde myt wysheyd beholden hebben bet an dessen dach gantzliken genomen werden wante wy uns grotliken besorgen wo wol dat wy gerne unsen wilgen denst unde arbeyd dar to don willen alse wy tot herto ghedan hebben, dat yd sunder yuwen trost unde hülpe unde wisheid nicht beholden en mach werden. Vortmer leuen heren unde guden vrunde so geleyue yw to weten Alse wy yn vor yn desseme Breue voren wo dat uns de ghemeyne Copman van Engheland enteghen gewest ys un noch is So ssijt doch de ghemeynen heren van dem parlemente beyde gheystlik unde werlik grotliken unse vrunde gewest; also dat uns wol gebertleich unde gud duchte syn unde begherens ok van Juwer vorsichtighen wisheid, den heren dys van unserwegen to dancken Alse dat se ghevolen unde geweten maghen dat wy yd yuw kund gedan hebben, dat se sik vrendliken by uns bewiset hebben, unde will noch vrendliken van en gesynnende unde biddende wesen dat se Juwe Coplude yn Engheland vorkerende by erer guden olden gewonde unde priuilegien holden unde laten willen dar se to vordenen unde ghelik ghy dat vorscreuen willen Hyr by dohde alse wy des van yuwer groter vorsichtigen wysheid gantzliken unde wol to betruwen. de almechtige God mote Juw bewaren an zeyle unde an lyue: Ghescreuen to londen yn Engheland ynt Jar unses heren dusent veerhundert drey und Twyntich upp den elfften dach van Januar.

4.

Verhandlungen zwischen dem Könige von Dänemark und den wendischen Städten auf Gezore den 23. September 1431.

Vol. 2.

Dyt ist die vorraminge uff geshore *) geschen nach gotes gebort Tuwsundt virhundert darnach Im XXXIten Jare am dinstage nach mauricii durch uns Bruder walter Kirstorff Kompthur tzu dantzig Johan van Baysen Ritter Borcard van Guntersberg tzu Kalys Tzuwischen dem allerdurchlachsten fursten und hern hern Eric tzu Denemark Sweden norweghen etc. Koninge van eyme und den hochgehornden fursten hern adolf und gerhard Grauen tzu holstein unde den ersamen Steten lubek hamborg, wismar luneborg van dem anderen teyle die welche nageschreben vorraminge der vorben: here Koning seyne widersachen vorben: alzs den hosten heren unde Steten zu gelosen un de voriaet hot So verre alsz es den vorgeschreben hern und Steten vorben: frunden und gemeynheyte gelybet und des gelichen tzu losen wellen, die vorraminge ist begriffen yn desser nachgeschreben weyse alzo alzs der uffslag fünf Jor van des hern Konigs wegen ist tzugleosen, das die heren von holsten vorben: yn dem uffslage zullen gebruchen disser tziit dar tzu en der hern Konig gern eyn swigen wil thun die benumete tziet ober des vredes den Steten vorben: und dem ghemeyne Koffmanne den hense des gelichen tzu gelosen hot tzu ge-

*) Ein Ort an der Südspitze der Insel Falster, jetzt Geister genannt. In ältern Zeiten fuhren die Abgeordneten der Städte gewöhnlich von Warnemünde nach Gezore mit einem Schiffe und von da weiter zu Lande nach Kopenhagen. Es war dies der nächste Weg, zugleich der gefahrlosteste.

brechen Irer priuilegien In seinen dren Richen mit Kofenschatizs yn dissen sos benumeden Steten In denemarken tzu Elbogen und nestwet In Sweden tzum Stekholm und Suderkope In Norwegen tzu bergen und stafanger Dartzu drey leger die fischerziet obet des heringk fanges Schonore falsterbode und drakor nach utwisinghe irer priuilegien sunder Ir keynerleye hindernisse odir vorbieten tzuzuforen ouch en der herre Konig tzu ghelosen hot seyne Ryche tzu suchen fredelichen und sicher oberal unsen den vorben: Steten unde segheren dem Heren Koninghe die plicht tzu thuen die yn syne lewte und Koufleute uss anderen landen thun. Disse vorraminge der hosten herre und der vorben: Stete Rethe und Sendeboten uffgenomen haben tzu hawsse an ire herren frunde und noebar getruwelich tzu brengen sunder vortzug und So ire heren frund und noebar das vorlyben wurden, suldē sich der obengerurte vrede des uffslages beyhynnen bynnen XII dagen dar noch Sie ober tzu hawse qwemen alzo daz sie die iren die sie unsen hette wedder den heren Konig legende tzu velde adir sust tzu lande van stunden an heym sullen rufen und den heren Konig furder nicht ruffen die Iren uss der zee noch alle Iren moghen des erste sie Kunnen das ouch der Here Konig vorteil adir betriglichkeit sal gethon werden ouch sie van staden an bynnen den vorben: XII tagen sullen her Erich Crumtich schriben eyne tzilt tzu vorramen mit dem heren Konig Kegen werdigenborch tzu sampne tzukomen, disse geschicht disser vorraminge tzu volfuren nemblich doch also unschedelich dem heren Konig an seynen rechte und den Steten an Iren priuilegien und rechten alss disse vorges. scrift der vorraminge uswisen So retten doch des hern Koninges Rethe un den eynen artikel alzs ume die priuilegien tzu bruchen dor de Stette wedder Keghen retten do wir sie van beyden teylen nicht voreynen kunden,

Darume so habe wir es gesatzet to seynen guaden was ym behegelich hir an disser scrift ist, tzu vorlieben In getzugnisse der worheit alle disser obenges. stucken haben wir Sendeboten obenb: Itzlicher seyn Ingesegel unden an dissen breff losen drucken.

---

5 a.

Schreiben des Raths von Lübeck an den Rath zu Wismar, wegen der verbotenen Schiffahrt auf Wiborg d. d. 24. Sept. 1503 *) vgl. S. 148.

Unsen fruntliken groth mit Begeringe alles guden touoren Ersamen vnde vorsichtigen wisen hern besunderen guden frunde Juwe vnde vnse frunde van Reuele hebben uns itzundes ere scriifte vth wemodigen synne, so dat vth densuluen is to marken myt ynuorslatenen beueell unde darop gegeuen antwort deme baden Jungest to Nouwgarden geschicket mede gedan togesant, alse Juwe Ersamheide dar aff de meninge vth ingelechter anescriifft vornemen werden. Dewile denne gemelte van Reuele sick der besokinge, vorbaden reise, alse na wiborch unde anderst so in starkinge der russen, vnde den steden vnd ghemeynem lande to lifflande ok deme kunthor to Nouwgarden to norfange gescheen, gantz hochlik beclagen, dar vns denne allenthaluen, vth beuell

---

*) Diese Originalurkunde theilte mir der Herr Hauptpastor Götze hieselbst mit, als der Druck der vorliegenden Schrift schon bis zu den Urkunden vorgeschritten war. Es ist zu bemerken, daß im J. 1503 schon die Fahrt nach Wiborg erwähnt (s. S. 22 J. 1559) wird. Grade zwei Jahrhunderte später wurde durch die Gründung von St. Petersburg die Richtung des Ostseehandels zum Nachtheil der Handelsstädte Lieflands entschieden.

vnde macht vns van gemeynen steden gegeuen nicht weynich eyn upseent behort tohebben vnde wy ock de vnse vnde ere vorfaren vth vorscreuen landen vnde Kunthor van ambegynne beth an vns margklik ere neringe gesocht gehaet vnde dusse stede gebuwet, gebetert vnde in wesende geholden hebben, were nicht nutte vnde vnses vorseens van vnsen nafolgeren nicht sunder rede ouer vns to beclagen, dar id vmerst stunde to redden datsulue nu iegenwordich sunder mogelike hulpe trost vnde bistant to uorlaten Uppe dat dar de reise in den Recessen vorbaden vortan vorfolget, vnde de stede van lifflant, den russen am negesten gelegen (dat god vorhode) nerloss gelecht worden, desuluen nicht genödiget vnde gedrungen dorffen werden to uorlopen vnde ere stede vnde veste nicht sunder margklike koste vnde darleggens gebuwet vnde beth herto den vyenden vorentholden auertogeuen vn to uorlaten So Int ende als eyn yder des vorfarenheit hebbende kan vormarken nicht weynich scholde syn to befruchten to bescheende Vnnd hebben darvmme In Juwen der anderen wendeschen stede vnde vnsen namen, an de vorscreuen stede van lifflande, ock den heren mester uppe dersuluen stede vorbeterent Dergeliken Juwe vnde vnse frunde van dantzik Torne Elbingen Koningesberge Colberge vnde Gripeswolt toscriuende laten vorramen, So Juwe Ersamheide vth den anderen anescriifften hyrinne vorslaten ock seende werden Bidden darvmme in sundergen flite fruntlik Juwe Ersamheide dusse dinge allenthaluen tosampt wes dar vorder annehanget, nottroftich willen betrachten vnde to synne nemen by den eren ernstlik to beschaffen unde to bestellen, sick sodaner vorgerorden vorbaden reise in erer eghene profyte allene vnde deme gemeynen besten to uorlange touorsoken, to entholden unde de dar ouer schuldich gefunden na vormoge der recesse anno XLVII ascen-

sionis domini vnde LXX Bartolomei bynnen lubeke gemaket, sso dusse Inuorslaten artikele dar van vormogen vngestraffet nicht laten Ok den dach offt gemelten steden van liiflande, na lude des conceptes, duchte geraden de dinge muntlik to uorhandelen dorch personen des rades offt anderst, So denne by vns allenthaluen miltest irkant wert to Dantzick Colberge edder anderer wegen vns beyden ssyden bequemest gelegen, mede to beschicken, edder itlike van vnser allerwegen darto gefellich, vnder der VI wendeschen stede gemeynen kosten darto senden beleuen willen, darynne na nottorft to helpen handelen raden vnde sluten, So de gheleghenheit hesschet vnde van nöden is Daran sich Juwe Ersamheide gutwillich irtogen, Vns juwe gude andacht vnde meninge mit vorandderinge vnde vorbeteringe dusser concepte wor juwer Ersamheiden gedunket by ieghenwardigem weddervme scriifflick thobeualen Dat syn wy tegen desuluen Juwe Ersamheide Gade almechtich lange gesunth vnde salichliken to enthoľdende beualen to uorschuldende willich Screuen vnder vnser Stad Secrete am Sondage negest nha Mauritii et sotiorum eius anno v^{c} tertio.

Borgermestere vnnde Radtmanne
der Stad Lubeke

Denn Ersamenn vnnd vorsichtigenn wisen heren
Borgermeisterenn vnnd Radmannen tor Wismer
vnnsen Besunderenn gudenn ffrundenn.

---

5 b.

Einladung Lübecks zum Hansetage um sich gegen Ueberfall zu stärken 20. Januar 1450.

Vol. 85.

Unsen fruntliken grud vnd wes wy gudes vormogen touorn Ersamen Heren guden vrunde. De erbaren

unse vrunde van meydeborg, Brunswijk, Halle, Gottingen, halverstad vnde mer andere sassesche stede hebben by uns gehat ere mundlike bodeschup van enes dages wegen den se unde meer stede binnen unser Stad des negesten dages na unser leuen frouwen dage purificacionis negest komende dencken to holdende In deepliken wichtigen zaken sunderges van des oueruallendes wegen ouer de stede unde gruntlikes vorderues so de here und fursten dagelig beginnen und den van Nürenberge und mer steden myt ernste klarliken bewisen und weren begerende dat wy Juwe Ersame leue und mer stede darume In unse Stad wolden vorboden Hirume begeren wy guden vrunde dat gii uppe de vorscreuen tijd Juwe drepliken Sendeboden binnen unse Stad willen schicken dessuluen dages des auendes In der herberge to wardende myt uns en und den anderen steden vulmechtich in de zake to sprekende und to Slutende dat wy stede sodanes oueruallendes mochten bliuen unbesorget un dijt nene wijs vorleggen vorschulde wy gerne wor wy mogen zijt gade beualen Screuen under unsem Secret am dinxstedage na Sunte anthonii anno MCCCCL[b].

Consules Lubicenses.

6.

Schreiben Königs Franz I. von Frankreich an die Stadt Lübeck die Bestrafung und Verfolgung der Seeräuber betreffend. Blois d. d. 9. December 1520. Unter den Akten des J. 1520.

Vol. 9.

Franciscus dei gracia Francorum Rex Mediolani dux et Genue dominus Spectabilibus et magnificis pro-

consulibus ac consulibus ciuitatis Lubicensis charissimis ac dilectissimis amicis et confederatis nostris felicitatem Ex litteris vestris magno animi cum dolore Intelleximus militum nautarumque nostrorum quos subsidii gratia ad Excellentissimum Regem Danie Suetico bello Implicitum mittebamus piraticam Immanitatem et simul vestrorum mercatorum querelas miserasque voces audiuimus Quos iidem milites arctoo mari navigantes cum securos et nichil hostile metuentes deprehendissent acriter Invaserant ceperantque omnibus eorum mercibus nauibusque direptis ac in predam secum abductis multaque alia seuitie genera In eos Impetentes ediderant que ut audiuisse piguit ita et meminisse graue est et permolestum. Quorum tamen Improbitatem nequitiamque cum vestra in manu esset ulcisci penasque de eisdem exigere quas meruerant Temperare tamen vos ab omni injuria et ultione in nostri gratiam et antiqui inter nos federis amicicieque pretextum voluisse maluisseque ut de nostrorum militum crudelitate et Injuria per vos certiores facti iustas ab eis exigeremus penas quum vos quicquam attemptasse non videremini quod quomodo inter nos amicitiam fidemque minuere posset. Pro qua vestra inter nos deuotione ingentes vobis gratias agimus et habemus Et quantum ad piratarum nostrorum et militum in vestros mercatores attinet dedimus iam In mandatis et districte Injunximus nostris admiraldis eorumve loca tenentibus (quorum est ea cognitio) ut ipsos milites nautasque diligenter conquisitos omnes carceribus mancipent et de rapinis eorum illatisque dampnis sedulo inquirant et quos culpe obnoxios criminisque reos diligenti inquisitione deprehenderint de eis gravissimo exemplo statuant et raptas merces ubicunque et apud quoscunque fuerit colligant collectasque mercatoribus ad quos pertinent restituant et si quid ad plenam eorum satisfactionem minus redditum erit de bonis ac facultatibus

ipsorum dampnatorum suppleant curentque enixe ut ipsis mercatoribus plene satisfactum erit. Deinceps vero quantum ad mutuam vestrorum mercatorum negotiatorum conventuumque attinet sicut olim in nostro Regno libera securaque fuit vestris mercatoribus negotiatio ita et postmodum libera futura est atque eo liberior quod vestra Jura veteris amicitie nostre huius quoque recentis officii et deuotionis pretextu non parum accessisse videtur Quod in quantum in nobis erit non modo tueri Imo etiam magno incremento augere curabimus Charissimi ac dilectissimi amici et confederati nostri Deus optimus maximus vos resque vestras omnes in sua tutela velit affirmare Datum Blisiis Nona die mensis decembris *).

7.

Vertrag der Städte Lübeck, Rostock und Wismar mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg wegen der Thronfolge in Dänemark d. d. Rostock 13. Februar 1535.

Nach einer Abschrift in Vol. 88. Das Original wurde im J. 1541 vom Herzoge zurückgefordert und ist jetzt wol nirgend mehr vorhanden.

Wy Burgermeistere und Radtmanne der Steder Lubek, Rostok und Wismar Bekennen und betugen hirmith vor Jdermannichliken hoges edder nedderigen Standes

*) Die Veranlassung dieses Schreibens ist bei Willebrandt a. a. O. II. S. 246 in diesen Worten angegeben: hoc anno (1519) Pyratae Galli, sex navibus instructi, praedam in Mari Baltico quaesiverunt ob male soluta stipendia. A Rege cui militaverant occuparunt hi navem Lubecensium, Norvegia Lubecam navigantem, aestimatum 1600 ℳ︁ solucionem hujus damni rejicientes in Regem Daniae. Sed Lubecenses hoc nomine Legatos ad regem Galliae Franciscum I miserunt. S. oben S. 88.

vor uns unse nakomelinge und gantze gemeinde Dat wy Gade allmechtige thor ehren und tho vorthsettinge der gemenen besten uth velen bewechliken wolgegrundten orsaken und guden bodencke mith dem durchluchtigen hochgebornen Fürsten und heren heren albrechten herthogen tho Mekelenborch Fursten tho wenden Grafen tho Schwerin Rostok und Stargarde der Lande heren eine cristlike wollmenige ewige vorstentnisse Contract und Handeling upgerichtet beleveth und enthlich entslaten hebben up nafolgende Articule und meynung Erstlich willen wy hochgemelthen Fursten und Herren zu syner furstlichen gnaden rechtferdigen sachen der welkeren syne F. G. billiche erkenntnisse gedulden kan und wil Jegen Jdermenniglichen wanner des de nottorft erforderth unses vormogens hulplich radtdedich un bistendich wesen und willen sampt unsern verwandten mith keinen anderen Potentaten Jenige vorwetinge edder bunthnisse de disser sachen offte syner F. G. nu edder hirnamals unses wetendes entiegen sin mochte uprichten edder ahnnemen Als ock syne F. G. wedderumb beiderley uns tho holden gnediglich bewilligt und vorschreuen hefft, Fürder wanner nha ghotlichen willen und mith bistande syner F. G. de Denische saken mith unsern midderwerdighen sunderlich Kön. Christierns haluen uthgerichtet synt also dat syne K. m: der Erbarmlichen gefancknisse erledigt moge werden Alssdanne willen wy unses vormogens anholden und vorschaffen helpen, dath syne F. G. mit beleuing Christierns und der Stende Denemark Regente und Gubernator by leuende des hochgemelten Konig Christiern blyuen Nha Konig Christierns Dode auerst tho einem loflichen Koninge erweleth moge werden, Doch sy also dath mith dem Grauen tho Oldenborch Fruntlicher und billicher wyse affgedrapen und gehandelt werde synes gedanen flites moge und arbeides haluen Im gefalle auerst dath syne F. G.

na gedaner hulpe und bistande ehr und thouorn dan ssodane erwelinghe tholangen Kunde, dodes haluen (dat Gott affwende) vorfallen wurde, darmith ssyner F. G. Eruen Inn schaden und nhadele ahne dankbarkeit nicht blyuen muchten, willen wy unses vormogens by den Jennen de des tho dond upt flitigste vorschaffen, dath syner F. G. oldetste ssone und na affsterven dessuluigen de negeste oldetste und also vor und vor thom Koninge erwelth moge werden, wyle ok syne F. G. ahne twifell ssodane regimente forhen und einen Jdern by syner gerechticheit blyuen laten weth dath de Stende Dennemarken betthertho **vast bidrucket**, suluest warden lust **und leue dragen** by dem husse tho **Mekelenborg leuer** als by andern to bliuen. Offt sick ock bogeue dat de Denischen stende wedder richt un billicheit unvororsaketh wedder syne F. G. edder syner F. G. ssone In besittinge dessuluigen Rikes mudtwillich und ungehorssamlich sich uplenen wolden, Alssdenn willen wy mith unsen vorwandten und anhengern syner F. G. edder dem Regerenden Sone dar Inne hulplich radtdedich und bistendich syn, darmith ssodane ungehorsam und mudtwille affgestellt werden muchte wo ock syne F. G. unser handeling haluen edder van **wegen der Religion** by Romscher Keyser edder Kon. Maj. einige ungnade erlangen wurde. Darinn willen wy syner F. G. byplichten und wedderum wollen uns syne F. G. derwegen mit aller mogelichen hulpe nicht vorlaten Alss getruwlich und ungeuerlich. Des tho mherer orkunde und vorwaringe hebben wy Burgermeistere und Radtmanne der Stede vorbenompt unse Ingesegele witliken nha einander heten hanghen ahn dessen breff Gegeuen und schreuen binnen Rostock nha Christi unses hern geborth vefffteinhundert darnha Im viff und druttigsten Iare Sonauends nha dem Sondage Esto mihi.

8.

Officieller Bericht der Stadt Braunschweig von dem glücklich abgeschlagenen Sturme des herzoglichen Kriegsheers d. d. Braunschweig 20. Oktober 1605.

Vol. 61.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrbare, Wolweise Herrn, Sonders günstige liebe Nachbaren und Sambtfreunde E. E. W. sollen wir erheischenden Nottarft nach unangemeldet nicht lassen Obwol gegen die Rom. K. M. unser allergnädigsten Herrn der Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Heinrich Julius postulirter Bischof des Stifts Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg in S. F. G. zur Prag eingegebener schrift sich vielfältig erboten an rechtlich erkendtniß zu Speyr gänzlich ersettigen zu lassen und mit solchem und dergleichen unrichtigen Fürgeben und per manifestissimam sub et obreptionem das wichtige decretum remissionis ausgewirket ob auch wol S. F. G. sowol als uns in sachen Secundi mandati sine clausula sperrung der straßen und verbot der Commercien betreffendt von einem hochlöblichen R. Kammergericht zu Speyr 23. Nov. 1603 bey straf zwanzig Mark lötiges Goldes ernstlich mandirt, auferlegt und bevholen daß beide Partheien sich aller Thätlichkeiten und gewaldts gegen einander, auch dero angehörigen und underthanen, deroselben leib, haab und güter gänzlich enthalten und wofern je einer gegen den andern spruch und foderung zu haben vermeinte, solchs durch ordentlichen wegk rechtens suchen und deßelben Austrag erwarten sollte, Hat sichs doch am Tag Galli nachmittags umb drey Uhr, als wir unsers Mitburgermeisters Hansen Gereken Hausfrowen sehl. in der Altenweich den letzten ehrendienst erwiesen und den leich in procession nach dem Kirchhofe geführet, über alle zuversicht zugetragen, daß hochermelter Fürst die an unserm Egidien Thor verordnete

Bürgerwachte durch etzliche uff seiner Kuttschen gesessene Schützen wieder allen höchstermelten K. M. und des heil. R. R. hochverpönten Landtfrieden, auch sonderbare Kaiserl. schutzschreiben sicherheit und gleidt feindlich und plötzlich erschießen, darauf alsbald die zwei eußern Thore und folgendts die Katzen durch die Hoffahne die weiße Fahne genannt, anfänglich mit Gewalt einnehmen lassen, welchen dann gantzer sechs Regiment Knechte, deren Jedes an die zwölf Fähnlein und jeglichs Fähnlein an die 180 oder 190 oder 200 Soldaten stark nachgefolget und den Stadtwall daselbst einbekommen, also daß unser Innerthor von den Bürgern mit genewer Noth versperret und zugeschlossen werden können, dannenhero wir uff unsers Thornemans (Thürmers) zu S. Magni und andere eingelangte anzeige alsbald aus der procession weggangen, die Bürger nachbar bei nachbar aufgemachet zu Wällen gebracht und sonsten so viel in solcher Eil zu beschehen möglich gewesen versehung gethan, daß die übrigen wälle und alle fünf Rathheuser durch die ehrliche Bürgerschaft besetzt und sonderlich uff beiden seiten des vom Feindt eingenommenen Walls zu S. Egidien nemlich uff dem Gieseler vor S. Michelis Thor und S. Magni Wall das grobe und kleine geschütz wieder den Feind tapfer gebraucht und von vier Uhren Abends dnrch die ganze Nacht bis uff den folgenden Mittag umb halb Eilf Uhr dermassen gebraucht auch die ehrliche Bürgerschaft sambt den Löblichen Handwerksgesellen, Brawerknechten und andern Dienstboten mit Muscheten und Feuerröhren sich also mänlich gestellt, daß wie dem äußerlichen ansehen nach alle menschliche hülf nicht reichen wollen endlich durch wunderbare verleihung des almechtigen und barmherzigen Gottes die unsern den Feind von solchem langwierigen unaufhörlichen Sturmb und von dem Wall Thore und Katzen abe und in die Flucht getrieben und also unsre Stadtveste wiederumb eingenommen, ahn die Tausend Soldaten vom groben und kleinen Geschütz auf der Wahlstatt geblieben ahn die vierhundert übel zugerichtet gefanglich in die Stadt und Haft gebracht. Auch acht grobe Geschütz, fünf Feuermörser sambt einem stattlichen vorrath an Pulver,

Feuerbällen und anderer Kriegsmunition dem Feinde abgenommen in die Stadt geführt und unangesehen an die zweihundert Feuerkugeln in die Stadt geworfen deren keine gleichwol einigen schaden gethan, sondern alsbald gedempft und gelöscht worden. Vor welchen wunderbahren Sieg und rettung unser Stadt wir dem gütigen getrewen Godt billig vom Hertzen Dank sagen, und denselben ferner hertzlich bitten ehr wolle solche gnädige hülf beharrlich continuiren und uns mit seinem starken Armb väterlich schirmen und erhalten.

Dieweil aber fast stundlich bericht einkombt daß der Feindt eine überaus große Menge Volks zu Roeß und Fueß widerumb beisammen haben und immer forth und forth heuffen und stercken solle, darauß wir uns nicht gewißers als eines abermäligen und zwar gefehrlichen sturmes alle augenblick zu befahren haben*) und wieder solchem mechtigen gewaldt in so kurtzer frist uns nach notturft gefaßt zu machen nicht vermogen und dan zu E. E. W. uff die uralte löbliche hansische vorwandniß wir das gute ungezweifelte vertrowen setzen Sie werden uns in diesem dabeuor bey Keinem Fürsten des Heil. R. Reichs gehorten gewalthätigen überfallung nicht verlassen, sondern mit schleuniger Hülf, Rettung, Rath und trost mitleidelich beispringen und sich hierinnen der verwandtniß nach gutherzig und nachbarlich erweisen.

Alß wollen E. E. W. wir darumb umb sonderlich erfahrne Befehligbabere, Büchsenschützen und Soldaten soviel sie derer in eill mechtig sein können, ohn einigen verzug zu uns in unsre Stadt uff unsre Besoldung zuschicken, sonsten auch Ihren getrewen Ratt wie etwan ferner Blutstürzung und anderm gewissen unheil am besten vorzubauen in schriften und so fern es möglich ist durch ihre Bothschaft mündlich mitzuthei-

*) Leider war die Besorgniß nur zu begründet. Die Stadt Magdeburg sandte der bedrängten Stadt ihr Geschütz und meldete der Stadt Wismar (9. Nov. 1605) die nahende Gefahr in einem Schreiben, welches zwei Bürger aus Braunschweig, Heinrich Gram und Hans Ehlefeld, die mit Lebensgefahr durch die belagernden Feinde sich gewagt, überbrachten.

len hiemit höchstes Fleißes ersucht und erbeten haben, der ohnfehlbaren zuversicht E. E. W. werden unß hierin also tröstlich und hülfreich erscheinen, wie sie in dergleichen fällen, dafür E. E. W. der Fromme und gütige Gott lang in Gnaden behüten wolle, von uns hinwiderumb gern sehen und haben würden, erwarten und bitten hierauf E. E. W. schriftliche willfährige Resolution und fordersame und thätliche bezeigung mit herzlichen Verlangen, und seindt dero zu allen freindt- und nachbarlichen Dienst jederzeit bereit willsamb und erbötig uns inmittelst nebenst E. E. W. dem algewaltigen und gnädigen schutz und schirmb des Allerhogsten gantz getrewlich und mit Fleiß beuehlende.

Geben unter unser Stadt Signat 20. Oct. 1605.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck	Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig.

9.

Erklärung der hansischen Abgeordneten an den Grafen de Lapicardière, Gesandten des Königs von Frankreich, wegen eines Bündnisses mit dem König von Frankreich d. d. Bergedorf 12. August 1625.

Vol. 77.

Allergnedigster König, wir haben durch den Herrn de Lapicardiere Ew. Majestät Rath und Hofmeister verstanden die Sorgfalt so sie zur restituirung der sachen in teutschland tragen. J. M. obligiret uns höflich in deme sie sich ihrer alten buntgenossen und diener erinnern in einer solchen unglückseligen und desperirten Zeit da das unglück und übell übertrifft und fast kein remedium admittiren will. Nachdem aber hat dem Herrn gefellig gewesen E. M. Herz zu rühren

und dasselbige zu hinlegung der motiuen so dieses orts entstanden zu disponiren als bitten wir seine gottliche Güte, daß sie J. M. guete und gesunde gedanken zu erlangung des Schwecks dahin sie sehen wollen inspereren damit wir und unsere posteritet derselben Dank zu wissen ursach haben mogen.

So viele die haubtsache, so uns ermelter Herr de Lapicardière vorgetragen, belangt, haben wir dieselbige in ernstliche und wolbedachtsahm berathschlagungen bei dieser versammlung gezogen wir befinden aber dieselbige von so großer importans und consequens nachdem wir auf dieselbe nicht instruiret und befehligt sein, wir für uns allein und ohne unser Herrn und obern vorwißen uns nicht darauf wißen zu ercleren. Derowegen den E. M. Ihr nicht wol mißfallen lassen, das wir uns in den Schranken unsrer Instruction in einer solchen sache, welche den zustandt nicht allein des niedersechsischen Creises sondern auch die allgemeine Ruhe und Tranquillitet betreffen thut, verhalten wir wollen ehrgemelten unsern Herrn und obern mit solcher sorgfalt und dexteritet hinterbringen wie der hohe respect J. K. M. und der sachen wichtigkeit solches erfodert und bitten dieselbige ganz demütigk dieselbe J. Königl. Gnade und zugeneigtheit iegen die Hanse Stette continuiren und sich wollen versichern das dieselbigen in Kein occasion werden manquiren J. M. die effectus Ihrer redlichen aufrichtigen deuocion zu justificiren in dessen Erwartung wir Gott bitten E. M. bei gesundheit glückseliger vollziehung Ihrer guten gedanken erhalten. Datum Bergedorf 12. August 1625.

10.

Vortrag der kaiserlichen Gesandten, des Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg und des Hofmarschalls Dr. Johann Wenzel, wegen Wiederherstellung der Schiffahrt nach Spanien. Lübeck 8. November 1627.

Weil den weldtkundig solches auch die erfahrenheit selbst an tag gegeben, das wir bey lebzeiten Ihre K. M. negster

Antecessoren am Reich weilandt Keyser **Rudolpho** dem andern und **Mathie** christmildester gedechtnus vielfeltig geklagt worden, die Ehrbare Teutsche Hansestätt durch allerhandt von Außlenderen eingeführte hochverbotene **Monopolia** von einer geraumen zeithero nicht allein merklich gedrückt, sondern ihnen auch von frömbden Potentaten die freye Schiffahrt und **Nauigation** gesperrt, ihre Schif mit gewalt überfallen, geplündert oder wol gar in grundt geschoßen und sonst Erstberürte **Nauigation** in viel andere wege gehindert und uffgehalten worden, die **Commercia** dadurch in frömbde Händ gebracht und darbey nuhr etzliche wenige **particular** Persohnen ihren Vorteill und eignen nutzen gesucht und erlanget, daß Universalwesen aber als des heil. Röm. Reichs und die gemeine Teutsche Hansen-Städt hirunder merklich gelitten undt in abgang ihrer Nahrung und handels gerathen mußen, in dem ihnen also nicht ohne sonderbahren Hohn und spott Teutscher Nation von erwehnten ausländischen **Monopolischen** geselschaften undt in andere wege das Brodt gleichsamb vor der Faust abgeschnitten, Ja woll theils unter Ihnen die Stätt von dem H. Römischen Reich ganz abzusondern sich bemühen wollen.

Solchemnach, undt damit obberürte Ehrbare Hansen Stette in werck verspüren undt befinden mögen, das Ihre K. M. Ihres teils einige gelegenheit darburch denselben widerumb auf die Bein geholfen undt sie zu ihrem alten Flore gebracht; die Edle Teutsche Nation auch zu ihrer vorigen **authoritet, reputation** undt Hoheidt **restituirt** und dabey zu Ewigen Zeithen erhalten werde; gahr nicht zu verseumbar gedenken.

So haben Ihre K. M. dahin zurichten Ihro mit sonderm ernst Allergnedigst angelegen sein lassen, wie sie die Stätt zu erreichung dieses vorgesetzten **Scopi** sich hinführo nicht mehr under frömbden sondern uff höchstgedachter Ihrer K. M. als Ihres von Gott erwehlten Keysers rechten Herrn undt Oberhaubtes **protection** Schutz und schirmb in eine rechtschaffene undt weit nutzbarer **Societet** oder geselschaft zu fohrtstellung Ihrer **Commercien** begeben, darburch die vollkommne freyheit alleß ihres handels und wandels zur wasser undt zu landt wider-

umb recuperiren undt ohne alle fernere trennung standhaftiglich erhalten möchten.

Wan Ihrer K. M. den fürkommen, undt sonst auch guete nachrichtung vorhanden, daß die Hispanische Schiffahrt und gewerb, das vornembste mittel vor diesem gewesen, und noch auch Jederzeit dafür gehalten worden, dardurch vorzeiten diese löbliche Stadt Lübeck und andre Hanse Stette mehr zu sehr wohlgedeylicher Nahrung und trefflichem aufnehmen kommen, darnebens aber, Ihrer K. M. in Königlichen Würden zur Hispanien nahmen, noch vor einer geraumen Zeit vorgetragen worden, waß maßen derselbe gemeint und begierig mit Höchstgedachter Ihrer K. M. und des H. Röm. Reichs unterthanen eine solche Conjunctur und correspondentz in allen Kauf- und Verkaufhandlungen anzustellen, damit alle merces und commercia so in und aus den Hispanischen Königreichen und Landen geführt und getrieben werden zwischen des Reichs Teutscher Nation und den Königlichen Hispanischen unterthanen allein verpleiben, von denselben reciproce und immediate gegen einander geführt und wo es einem oder dem andern theil geliebet, hernach versilbert, verschleust oder sonst weiter verhandelt werden mögen.

So ist I. K. M. dieser Vortrag prima fronte zwar etwas bedenklich fürkommen, haben demselben jedoch nicht also gerade genzlich ausschlagen wollen, sondern durch underschiedliche des Heil. Röm. Reichs Contributionen und gewohnheiten, auch der Kaufmannschaften, gewerb und Schiffahrten wolerfahrene und experimentirte Personen, vornemblich aber in dero Kaiserlichen Iustizi und andern Rechtsmitteln in reiffe erwog und berathschlagung ziehen laßen, und durch fleißige nachforschung endlich befunden, daß solche Communion und insonderheit die unmittelbare einführung der Hispanischen und Indischen Waren in Teutschland *) nicht allein den

---

*) Gleichzeitig mit diesen Unterhandlungen in Lübeck suchte man in Spanien die dort ladenden Lübecker und Hamburger Schiffe zu zwingen, nicht

Löblichen hochberühmten Hansestetten, sondern auch allen Fürstenthumben Landen und Ständen des heil. Röm. Reichs zu sondern Vortheil und Aufnehmen, Ja gleichsamb einzig undt allein zur erquickung und wiedereinbringung dessen was die leidige Krieg und hochbeschwerliche Lauff hinweggenommen, gereichen würden.

Damit aber dies werk in einem Rechten bestendigen weg und ganz gerichtet und gestelt werde, haben Ihre K. M. unsere Personen hiehero zu einem Ehrsamen Rhate und andern Mitgliedern dieser löblichen Stadt Lübeck als dem Haupt und Directorio des uhralten Hanse Bundts abzuordnen Ihr allergnedigst belieben laßen.

Derowegen so ist in Mehrhöchstermelter Ihrer K. M. Namen an Herrn Bürgermeister und Einen Ersamen Rath alhie unser Begehren für unsere Person aber Freund- und dienstliches ersuchen hiemit, Sy wollen zu behuf dieses werks, wie nemblich dasselbige zum besten bestelbt, bestendig fortgesetzt und continuirt werden möge, nicht allein für sich selbst, sondern auch mit zuziehung der fürnembsten alhier anwesenden der Navigation und Commercien wolerfahrnen und verstendigen Handelsleuten in fleißige berathschlagung ziehen, aufs beste erwegen, und uns hiernegst, Ihr Räthliches gutachten unbeschwert zukommen lassen, oder aber wan die opiniones etwan gegeneinander laufen und so beschaffene difficultaten (dessen wir uns gleichfalls nicht versehen) darbey fürfallen möchten, welche dem ansehen nach bedenklich und deßwegen unsere wei-

---

anderswohin als nach Deutschland zu schiffen, worüber sich die Hansestädte in einem Schreiben an den König von Spanien d.d. 6. Dec. 1627 bitter beschweren: subito nuncius ex Hispaniis superueni t qui adfert naues quae proxime hinc et Hamburgo soluerunt eo modo ibidem impediri ut vix ulla spes liberae dimissionis supersit nisi domini aut praepositi earum certis quibusdam noviter introductis ordinationibus (quibus prohibentur merces suas aliter quam statuto pretio vendere nec alias coemere aut evehere nisi prius exposita cautione ne alio quam huc aut ad cetera loca licita comportent) satisfaciant.

tere erleutherung von nöthen sein wollte, uns dieselbe unbeschweret entdecken, darüber mit uns vertraulich conferiren und also der gemeinen wolfahrt zu gueten Ihnen dies werck syncere und dergestalt angelegen sein laßen, damit wir communicato consilio des h. Röm. Reichs heil und wolfahrt Insonderheit aber der Löblichen Hansestätt auch aller andern Fürstenthumben und Landen gedeihliches aufnehmen, erheischender Notturft betrachten, reiflich erwegen und nach unserem besten vermögen, Ihrer K. M. allergnedigsten Vorsorg gemäß versehen und befurdern thun.

Und weil die Röm. K. M. zu allen zeiten und sonderlich bei dieser schweren unruhe und empörungen fast des gesampten Röm. Reichs bey Ihrer und des Heil. Röm. Reichs Löblicher Stadt Lübeck und deren mitglieder einen sonderlichen respect zu Ihrer M. K. Hoheit auch eine rechte Teutsche aufrichtigkeit und trewe verfuhrt und im werkh erfahren, darüber sie dan jederzeit ein Allergnedigstes wolgefallen belieben und Satisfaction getragen und empfangen, wollen Ihre K. M. gantz und gahr in keinen zweifel setzen, sie die löbliche Stadt Lübeck werde bei dieser Negotiation in obbemelter hochberumbter deuotion gegen Ihrer Kaiserl. Majestät und dem Heil. Reich sich also bezeigen und erweisen, wie Ihrer K. M. Allergnedigster zuversicht zu derselben gestelt ist, darzu Ihrer eigenen wolfarth und den semptlichen Löblichen Hansen Stetten wie nicht wenig allen andern getreuwen Reichs Unterthanen zu ihrem aufnehmen Vorteil und guetem gereichen thut.

Begehren demselben nach an die Hern Bürgermeister und einen Ehrsamben Rhat nochmahlen hiemit freund- und dienstlich, Sie wollen diesen Vortrag nicht allein wie obuermeldt vor sich selbsten in reiffe berathschlagung ziehen, sondern auch andern mitverwandten Hansestätten, sowoll den Jennigen welche mit ihnen in strictiore foedere begriffen, als auch allen andern, welche an den Seekanten gelegen auch der See und Schiffahrten sich gebrauchen Insonderheit der Stadt Danzig J. K. M. allergnedigste Intention eröffnen von jeder einen beuolmechtigten Ausschuß anhero beschreiben neben uns

mit denselben gleichmeßige Correspondentz und Conferenz pflegen, des werk mit allen umbstenden woll consultiren und es dahin effective richten helfen, damit man zu einem gemein dem gemeinen wesen aufs beste ein- und zutreglichem Entschluß gelangen möge.

Bey diesem Allem haben J. K. M. sich ferner Allergnedigst erboten, erbiethen sich auch nochmalen durch uns im K. S., daß sie dem Heil. Römischen Reich zu gueten sonderlich aber zur aufnamb und wiedererhebung der Löblichen Hansestädte, sie die Städt nicht allein bei dieser Correspondentz und bestendiger traficirung manuteniren in J. K. Schutz und Schirm als getreuwe Reichsunterthanen gleichsamb von Newen auf und annemen, sie darume mit ansehnlichen K. Freiheiten, priuilegiis et immunitatibus versehen und begnaden, sondern auch gegen alle benachbarten Potentaten mit aller Ihrer Macht vertreten und nach geschlossener sachen diese ganze handlung so weit sich Ihr tragendes K. Ampt immer erstrecken mag, ratificiren und confirmiren und sonderlich auch diese Vorsehung darbey thun wollen, damit solcher Vergleich, deswegen sich J. K. M. mit Königlicher Würden zur Hispanien zwar albereidt vereinbahret und nur an dehme noch bewendet, daß derselbe mit Rath und zuthuen oftermelter des H. R. Reichs getrewen Hansestätten öffentlich ins werk gesetzt werde. Von höchstgedachter Königl. Würden zur Hispanien gleichergestalt ratificirt, solemnisirt und solchem nach von denselben Königreichen und Landen zur ewigen Zeiten steiff fest und trewlich gehalten, continuirt und dies orts einige gefehrlichkeit in wenigsten nicht verübet werden mögen.

Weil J. K. M. aber von deroselben Ihrer Königl. Würden zur Hispanien vor allen Dingen zu wissen begehrt, weßen sich die Löblichen Städte des Hanseatischen bunds in einem und andern so viel die nauigation und kaufmannschaften betrifft, es sey in praeeminentz, Freiheiten, nutzbarkeiten und sicherheiten Item wegen der administrirung der Iustitien und erhaltung Ihrer wolhergebrachten Immuniteten gegen deroselben Königreichen und Landen Ihren angeseßenen Handelsleuten

diesfalls dahin gebracht, das Ihr. Königl. Würden eine genugsamb Instruction und gevolmechtichen Anwaldt, als nemlich dero Königl. Minister und Rath Herrn Gabriel de Roy anhero abgeordnet, welcher des Königs gnedigste Intention, wie nemblich die correspondentz von dortaus gehalten werden solle, entdecken und in allen andern begebenden Fällen in Nahmen mehrhöchstgedachten Königl. Würden zusampt dero getreuen underthanen und Handelsporwanten in einem Rath dem andern genugsambe satisfaction geben und nemben wird.

Wen sich nun ein Erb. Rhat die Nothdurfft nach hierüber erklert haben wird, so wollen wir uns nach gestalten sachen also ferner bezeigen und vernemben lassen, daß die gesambten Ehrbaren Hansestätte hoffentlich damit sollen zufrieden sein. Im übrigen bleiben Ir. K. M. Herren Bürgermeister und Rhat und ganzen Gemein dieser Löblichen Stadt Lübeck mit sonderbahren beharrlichen K. Gnaden jederzeit woll gewogen und wir seindt für unsere Persohn derselben zu annemblichen Diensten, wo es nun die Fürfallenheit geben möchte, auch ganz willig und bereit.

Signatum zu Lübeck den 8. Januar 1627.

Druckfehler.

Seite		Zeile			
Seite	4	Zeile	15	v. oben lies	„deren“ statt „der.“
„	5	„	3	„	gewürdigt st. gewidmet.
„	15	„	22	„	bewillkommnet st. bewillkommt.
„	16	„	8	„	; traten darauf st. und traten.
„	—	„	9	„	Rückreise an und reis'ten st. Rückreise.
„	—	„	11	„	über st. nach.
„	—	„	23	„	wurde st. wurden.
„	17	„	29	„	Rechenmeister st. Rechnenmeister.
„	18	„	11	„	zu st. nach.
„	21	„	30	„	Monopolien st. Monopoliten.
„	22	„	11	„	und st. in.
„	25	„	30	„	Deputirter st. Deputirte.
„	26	„	19	„	Dorpt st. Dorgt.
„	28	„	17	„	Hildesheim st. Hildeseim.
„	47	„	1	„	sodane st. sodann.
„	—	„	3	„	sodanen st. sodann.
„	48	„	7	„	wegen war st. wegen.
„	—	„	16	„	Stavanger st. Staranger.
„	49	„	15	„	sondern nur st. sondern.
„	51	„	12	„	genommen worden st. genommen.
„	60	„	1	„	daß st. das.
„	—	„	2	„	der st. dem.
„	74	„	24	„	als der st. als.
„	75	„	10	„	ist, meinte aber st. ist.
„	—	„	11	„	sei st. ist.
„	—	„	15	„	genommenen st. genommen.
„	93	„	11	„	über st. für.
„	95	„	1	v. unten lies	Kjöbenhavn st. Kivenhavn.
„	112	„	16	v. oben lies	den st. das.
„	119	„	6	„	ist „konnten“ ist zu streichen.
„	159	„	9	„	lies Gandensis st. Gaudensis.

